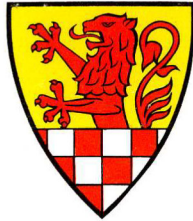
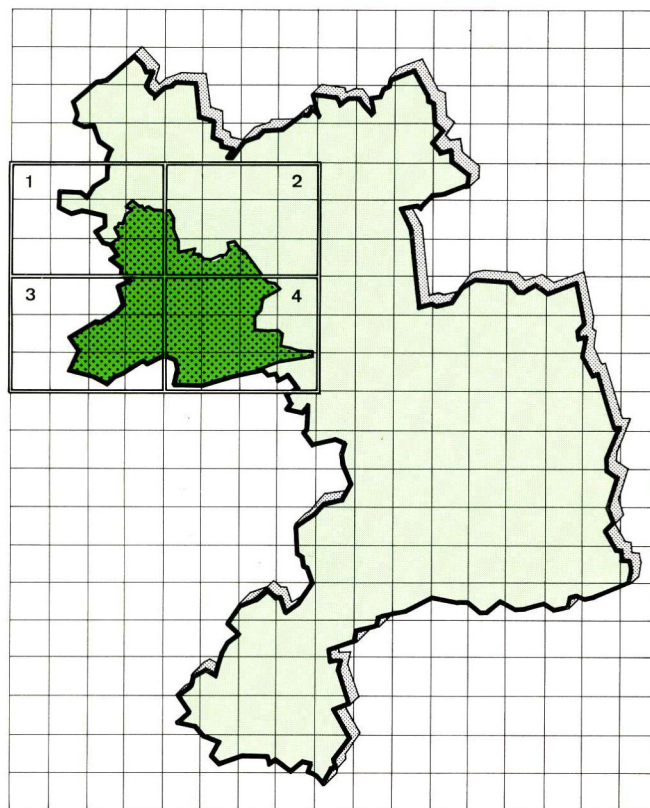


**KREIS**



**UNNA**



**LANDSCHAFTSPLAN NR. 1  
RAUM LÜNEN**



# **L a n d s c h a f t s p l a n**

## **Nr. 1**

### **R a u m L ü n e n**

### **K r e i s U n n a**

- A. Einleitung**
- B. Erläuterungsbericht der Grundlagenkarten**
- C. Textliche Darstellung der Entwicklungsziele sowie Erläuterungen**
- D. Textliche Festsetzungen sowie Erläuterungen**

Bearbeitung:

Kreis Unna: Fachbereich Natur und Umwelt  
Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben

Kommunalverband  
Ruhrgebiet: Abteilung Landschaftsplanung

Stand: Dezember 1985

Angepasst: August 2019; inklusive Änderungen 1-6 sowie Einarbeitung  
rechtskräftiger Bebauungspläne sowie redaktioneller Änderungen

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### A. EINLEITUNG

1. Grundlagen
2. Charakterisierung des Plangebietes
3. Natürliche Gegebenheiten
4. Sozio-ökionomische Struktur

### B. ERLÄUTERUNGSBERICHT DER GRUNDLAGENKARTEN

- 1 Grundlagenkarten I
- 2 Grundlagenkarten II

**A und B können bei Bedarf bei der Kreisverwaltung Unna eingesehen werden**

### C. TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Entwicklungsziele	1
Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“	2
Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	14
Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“	19
Entwicklungsziel 4 „Ausbau“	20
Entwicklungsziel 5 „Ausstattung“	22
Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung“	24
Entwicklungsziel 7 „Wiederherstellung bei Eingriffen“	28
Entwicklungsziel 8 „Beibehaltung der Funktion“	29
Entwicklungsziel 9 „Erhaltung von Freiflächen“	38
Überlagerung von Entwicklungsziel 1 und Entwicklungsziel 9	42

	Seite	
D.	<u>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN</u>	
1	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u>	43
1.1	Naturschutzgebiete	45
1.1.1	Allgemeine Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Alstedder Mark	46
1.1.1 a	Allgemeine Festsetzungen für die übrigen Naturschutzgebiete	49
1.1.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	58
1.2	Landschaftsschutzgebiete	113
1.2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	114
1.2.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	118
1.3	Naturdenkmale	138
1.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	139
1.3.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	141
1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	152
1.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	153
1.4.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile	156
2	<u>Zweckbestimmung für Brachflächen</u>	167
2.1	Natürliche Entwicklung	168
2.2	Pflege	172

	Seite	
3	<u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung</u>	174
3.1	Erstaufforstungsverbot	175
3.2	Erstaufforstungsverbot für bestimmte Baumarten	177
3.3	Beibehaltung von Laubholzbeständen bzw. Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil	178
3.4	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil	182
3.5	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	183
4.	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</u>	189
4.1	Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen	190
4.1 a	Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume	214
4.2	Aufforstung	217
4.3	Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken	225
4.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	227
4.5	Pflegemaßnahmen	228
4.6	Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen	229
4.7	Anlage von Wander- und Reitwegen	230

Abkürzungen und Quellenverzeichnis

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> <b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen</b>	<b>1</b> Seite
Unterabschnitt/Ziffer	<b>Textliche Darstellungen sowie Erläuterungen</b>	

## Entwicklungsziele für die Landschaft

### Erläuterungen

Nach § 18 (1) LG sollen die Entwicklungsziele (EZ) über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Als EZ kommen insbesondere in Betracht:

1. die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
2. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr,
5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Nach § 18 (2) LG sind bei der Darstellung der EZ für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 33 (1) LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten EZ für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die EZ richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des LP.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der EZ nicht abzuleiten.

Innerhalb der einzelnen EZ werden Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume(ER) abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Mitwirkung der Straßenbaubehörden bei Verfahren im Zusammenhang mit Landschaftsplänen“ ist sicherzustellen, dass die verbindlichen Aussagen des LP dem geplanten Straßenbauvorhaben nicht widersprechen. Dies setzt voraus, dass die Landschaftsplanentwürfe insbesondere hinsichtlich ihrer EZ für die Landschaft die bestehenden und geplanten Straßenbauvorhaben im Sinne von § 16 Abs. 2 LG beachten.

Der LP Lünen respektiert diesen Erlass durch entsprechende Ansprache von Straßenbauvorhaben in den sie betreffenden ER.

Die EZ und die Abgrenzungen der einzelnen ER sind in der Entwicklungskarte dargestellt.

Durch die Landschaftsplaninhalte wird die spätere Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt. Die Straßenbaubehörde ist zu keinen Ersatzleistungen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verpflichtet. Die Festsetzungen im Landschaftsplan werden selbständig mit der Inanspruchnahme der Flächen durch Straßenbauvorhaben aufgehoben.

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>2</b> Seite
<b>1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“</b>	

## **Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**

### **Erläuterungen:**

Das EZ wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie Räume mit hohem Waldanteil dargestellt.

Natürliche Landschaftselemente sind z. B. naturnahe Bachläufe, Kleingewässer Terrassenkanten, Bergkuppen, Gehölzstreifen, Hecken, Waldränder, etc.

Die derzeitige Landschaftsstruktur (Potential und Ausstattung) ist im wesentlichen zu erhalten.

So sollen z. B. die Begradigung von Bachläufen, die Verfüllung von Kleingewässern, die Aufforstung von als Grünland genutzten Bach- und Flusstälern oder eine fortschreitende Zersiedlung der Landschaft verhindert werden.

Naturnahe Biotop als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt sollen erhalten und/oder gepflegt und entwickelt werden.

Zur Erfüllung dieses EZ werden in der FK in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 19 - 23 LG, Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG getroffen.

Das EZ 1 bedeutet jedoch nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt werden.

Im Auenbereich der Lippe soll die für das Landschaftsbild und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutsame Grünlandnutzung beibehalten werden.

Vorgenommene Umwandlungen von standortgerechten Grünlandflächen in Ackerflächen sollten daher im Überschwemmungsbereich der Lippe langfristig rückgängig gemacht werden.

### **1.1 „Alstedder Mark“, „Sundern“ in Nordlünen bzw. Selm ca. 319,0 ha**

### **Erläuterungen:**

Der großräumige Waldkomplex „Alstedder Mark“ auf sandig lehmigem Geschiebelehm und z. T. staunässegeprägtem Flugsand, ist in seiner Struktur zu erhalten und aufgrund seiner Biotopschutzfunktion besonders zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Das Waldgelände wurde im 2. Weltkrieg als Munitionsdepot und später von der Bundeswehr bzw. der Bereitschaftspolizei genutzt. Daher blieb bisher vor allem im Kernbereich eine forstliche Nutzung aus. Hier konnte sich also die Flora und Fauna ohne menschliche Beeinflussung entwickeln.

Eine Erhaltung des hohen Laubholzanteiles ist anzustreben. Bei Wiederaufforstungen sollen standortgerechte Baumarten verwendet werden. Die schmalen Rinnen und Siepen der Bachläufe sowie mehrere Teiche sind in ihrem naturnahen Zustand zu erhalten. Bei der Erschließung des Raumes für die Erholungsnutzung sind die ökologischen Funktionen zu beachten. Der ER erfüllt insbesondere Biotopschutzfunktionen.



<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>3</b> Seite
<b>1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“</b>	
<b>1.2</b>	<p><b>„Schneesberg“, „Thiergarten“, „Geistwinkel“, „Vennwiese“ in Altlünen</b> ca. 91,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der bewaldete „Schneesberg“, der in den Bachtälern und Niederungen grünlandgenutzte und in den Flugsandgebieten ackerbaulich genutzte ER ist mit GBL gut ausgestattet und erfüllt insbesondere Funktionen für das Landschaftsbild, den Biotopschutz und die Erholung.</p> <p>Die Struktur dieser gut durchgrüneten und von relativ naturnahen Bachläufen gegliederten Landschaft ist zu erhalten. Beidseitig der Bachläufe, im grundwassergeprägten Auenbereich, soll die Grünlandnutzung erhalten bleiben. Weitere Grünlandumwandlungen in den Bachauen sowie eine fortschreitende Besiedlung dieses Raumes sollen vermieden werden. Die Anreicherung mit GBL sollte insbesondere durch die Ergänzung von Ufergehölzen und die Eingrünung landschaftsstörender Anlagen erfolgen.</p> <p>Für den zusammenhängenden Waldkomplex des „Schneesberges“ ist die Erhaltung des hohen Laubholzanteiles anzustreben. Bei Wiederaufforstung sollen bodenständige Baumarten verwendet werden.</p> <p><b>1.3</b></p> <p><b>„Hüttekamp“ und „Schleuse Horst“</b> ca. 33,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die z.T. ackerbaulich, z.T. grünlandgenutzte, gut mit GBL ausgestattete sandige bzw. lehmige Flussaue ist aufgrund ihrer Biotopschutzfunktion in ihrer Struktur zu erhalten. Die Lippeschleife und die ehem. „Schleuse Horst“ sind wegen ihrer ökologischen Bedeutung insbesondere zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Eine teilweise Anreicherung mit bodenständigen Gehölzen ist erforderlich.</p> <p>Der Bereich der „Schleuse Horst“ gehört zu der ökologisch herausragenden und über die Grenzen des Kreises Unna hinaus bedeutsamen Lippeaue. Diese wurde als FFH-Gebiet gemeldet. Nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie hat der Kreis nun die Aufgabe, mit der Ausweisung eines besonderen Schutzgebietes, die Lebensräume der wildlebenden Pflanzen und Tiere in diesen Gebieten zu sichern.</p> <p>Ein Schwergewicht der Aufgaben besteht in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes bezogen auf das Vorkommen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. So steht die Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptsache eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung im Vordergrund der Schutzbemühungen. Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und auch aus diesem Grund im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt.</p> <p><b>1.4</b></p> <p><b>Niederterrasse der Lippe in Lünen- Alstedde</b> ca. 110,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die teils ackerbaulich, teils grünlandgenutzte, gut mit GBL ausgestattete sandige, auch grundwassergeprägte Niederung mit ihrem Vorkommen an alten Obstwiesen und kleinen Waldparzellen ist aufgrund ihrer Funktionen für das Landschaftsbild, die Erholung und den Biotopschutz in ihrer Struktur zu erhalten.</p> <p>Durch geringfügige Ergänzungen des vorh. Gehölzbestandes ist die Landschaftsstruktur zu verbessern. Die landschaftsprägenden Terrassenkanten sind mit ihrem vorhandenen Bewuchs zu erhalten und zu sichern.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>4</b> Seite
<b>1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“</b>	
<p><b>1.5 Südlich der Eisenbahn, nördlich der Alstedder Straße in Lünen</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das sandige Bachtal mit Sicht- und Emissionsschutzfunktion und mittlerem Ausstattungsgrad an GBL ist in seiner Struktur zu erhalten. Der vorhandene Gehölzbewuchs sollte durch bodenständige Laubgehölze ergänzt werden.</p> <p>Dem Entwicklungsraum kommt als Grünzone zwischen den Siedlungsflächen von Lünen und Alstede eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und die Vernetzung der Lippeaue mit der Feldflur und den Wäldern nördlich von AltLünen zu.</p> <p><b>1.6 „Auf dem Rohr“, „Hanenbusch“, „Hachnei“, „Pellmer Brock“ in Lünen-Wethmar</b> ca. 66 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der überwiegend ackerbaulich genutzte ER mit mittlerem Ausstattungsgrad an GBL ist in seiner Struktur zu erhalten. Durch teilweise Ergänzung von Gehölzen, z. B. entlang von Straßen, Wirtschaftswegen und Geländestufen soll die Landschaft angereichert werden. Aufgrund der Nähe zum Erholungsschwerpunkt „Cappenberg“ hat der Raum neben seiner Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopschutz auch eine Erholungsfunktion zu erfüllen.</p> <p><b>1.7 Lippeaue zwischen „Schleuse Horst“ und „Buddenberg“</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die sandige, z.T. grundwassergeprägte Lippeaue mit zahlreichen auch wassergefüllten Altrinnen wird größtenteils als Grünland genutzt und erfüllt insbesondere Funktionen für den Biotopschutz und das Landschaftsbild. Sie ist gut mit GBL ausgestattet. Der Bereich „Zwiebelfeld“ mit seinem naturnah erhaltenen Altwasser und den Hochstaudenfluren sowie andere Altwasserbereiche sind insbesondere zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.</p> <p>Die Lippeaue, die in diesem Bereich relativ gut mit GBL ausgestattet ist, ist in ihrer Struktur zu erhalten. Eine teilweise Anreicherung mit bodenständigen Gehölzen sollte z.B. entlang des Lippeufers, der Altwasserrinnen, Nutzungsgrenzen und des Lippedeiches erfolgen. Gleichzeitig sollte eine Nutzungsextensivierung der im (gesetzlichen) Überschwemmungsgebiet der Lippe liegenden Flächen angestrebt werden.</p> <p>Bei der Lippe und ihrer Aue handelt es sich um eine über die Grenzen des Kreises Unna hinaus ökologisch bedeutsame Flussaue. Sie dient insbesondere der landesweiten Biotopvernetzung. Zusammen mit der sich linksseitig des Flusses erstreckenden und zum Kreis Recklinghausen gehörenden Aue wurden weite Bereiche dieses Lippeabschnittes als FFH-Gebiet gemeldet. Nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie hat der Kreis die Aufgabe, diese Bereiche zu besonderen Schutzgebieten auszuweisen.</p> <p>Darüber hinaus betreibt der Lippeverband im Rahmen des landesweit agierenden Gewässerauenprogrammes Planungen zur naturnahen Umgestaltung der Lippe und angrenzender Flächen. Dabei wird es zu Profilverbretterungen, der Schaffung von nutzungsfreien Gewässerrandstreifen, Sukzessions- und Auwaldflächen sowie der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Aue kommen. Zur Realisierung dieser Maßnahmen werden entsprechende Genehmigungsverfahren erforderlich, in denen die Einzelheiten der zukünftigen Auenentwicklung geregelt werden. Ein Schwergewicht der Aufgaben besteht in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes bezogen auf das Vorkommen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. So steht die Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussaualandschaft als Hauptsache eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung im Vordergrund der Schutzbemühungen. Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und auch aus</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>5</b> Seite
<b>1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“</b>	
<p style="text-align: center;">diesem Grund im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt.</p> <p><b>1.8 Park des ehemaligen „Hauses Buddenberg“ in Lünen-Lippholthausen</b></p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der ehemalige Park stellt mit seinem Reichtum an alten, heimischen und z. T. erhaltungswürdigen Bäumen (Linden, Platanen, Eichen und Buchen) sowie artenreichen Hecken und kleineren Waldparzellen in Kombination mit Hochstaudenfluren ein typisches Kulturbiotop dar. Im Bereich der Lippebrücke zur Schlossallee ist der Grundriss der ehemaligen Gebäude mit bislang noch niedrigwüchsigen Hecken nachgepflanzt worden. Aufgrund seiner guten Ausstattung mit GBL und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild, den Biotopschutz und die Erholung ist der Gesamtbereich zu erhalten und besonders zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.</p> <p>Im Rahmen des landesweit agierenden Gewässerauenprogrammes betreibt der Lippeverband Planungen zur naturnahen Umgestaltung der Lippe und angrenzender Flächen. Darunter fällt auch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lippe, die im Bereich des Wehres Buddenberg bereits mit Hilfe eines Umgehungsgerinnes wieder hergestellt wurde. Zahlreichen Fischen und sonstigen Arten der Gewässer wird so wieder der ungehinderte Auf- bzw. Abstieg und gleichzeitig die Erschließung neuer Lebensräume ermöglicht.</p> <p>Der gesamte Entwicklungsraum ist aufgrund der herausragenden Bedeutung der Lippe und ihrer Aue als FFH-Gebiet gemeldet worden. Diese Flächen hat der Kreis entsprechend der FFH-Richtlinie durch die Festsetzung eines besonderen Schutzgebietes zu sichern und in ihrer Entwicklung zu optimieren.</p> <p>Ein Schwergewicht der Aufgaben besteht in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes bezogen auf das Vorkommen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. So steht die Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussaue als Hauptsache eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung im Vordergrund der Schutzbemühungen. Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und auch aus diesem Grund im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt.</p> <p><b>1.9 Lippeaue zwischen Alstedde, Buddenberg und der Stadtmitte von Lünen</b></p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der Entwicklungsraum erstreckt sich im Norden bis zu den Lippedeichen zwischen der Heikenbergsiedlung und Lünen und reicht im Süden bis an das Gelände des Kraftwerkes Lippholthausen und den Segelflugplatz von Lünen.</p> <p>Die lehmige, z.T. sandige Flussaue weist zahlreiche grundwassergeprägte Auenbereiche sowie wasserführende Altrinnen auf und wird größtenteils als Grünland genutzt. Die relativ naturnah erhaltenen Altwasser im Bereich Stocke, nahe der Rügenbecke und nordöstlich des Segelfluggeländes sind insbesondere zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Die Auenlandschaft, die einen guten bis mittleren Ausstattungsgrad an GBL aufweist, ist bei teilweiser Anreicherung mit bodenständigen Gehölzen, z.B. entlang des Lippedeiches, der Altrinnen, Siedlungsränder und Nutzungsgrenzen in ihrer Struktur zu erhalten.</p> <p>Der Lippe kommt im landesweiten Verbund eine besondere Bedeutung als Vernetzungssachse zu. Gleichzeitig übernimmt sie aufgrund ihrer Ausstattung mit naturnahen Strukturen eine herausragende ökologische Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. In weiten Bereichen wurde die Lippeaue, u.a. auch dieser siedlungsnah gelegene Abschnitt am Rand von Lünen, als FFH-Gebiet gemeldet. Vor dem Hintergrund der FFH-Richtlinie hat der Kreis nunmehr die Aufgabe, diese Flächen durch Ausweisung eines besonderen Schutzgebietes zu sichern und in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.</p> <p>Darüber hinaus betreibt der Lippeverband im Rahmen des Gewässerauenprogrammes Planungen zur naturnahen Umgestaltung der Lippe und angrenzender Flächen. In diesem Zusammenhang sind Profilverbesserungen der Lippe geplant und vereinzelt auch schon vorgenommen worden. Weiterhin sind die Schaffung von Gewäs-</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>6</b> Seite
<b>1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“</b>	
<p>serrandstreifen, Sukzessions- und Auwaldflächen sowie die Förderung extensiv genutzter Grünlandflächen vorgesehen.“  Ein Schwergewicht der Aufgaben besteht in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes bezogen auf das Vorkommen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. So steht die Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptsache eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung im Vordergrund der Schutzbemühungen. Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und auch aus diesem Grund im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt.</p> <p><b>1.10 Segelflugplatz in der südlichen Lippeaue</b></p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der Segelflugplatz wird außerhalb des Sportbetriebes als extensives Grünland – Schafweide - genutzt und ist in seiner Struktur zu erhalten. Eine landschaftsgerechte Eingrünung der baulichen Anlagen und des Fluggeländes ist erforderlich. Einer Ausweitung des Flugbetriebes auf Motorflugzeuge soll entgegengewirkt werden.</p> <p><b>1.11 Laubwaldkomplex in Lünen-Lippolthausen</b> ca. 1,5 ha</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der Laubwald ist zur Erhaltung der dort vorhandenen Saatkrähenkolonie (<i>Corvus frugilegus</i>) besonders zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.</p> <p><b>1.12 Kleingartenanlage in der Lippeaue</b> ca. 3,6 ha</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der FNP weist den ER als Fläche für Landwirtschaft aus. Derzeit wird die Fläche als Kleingartenanlage genutzt.  Zur Sicherung der Lippeniederung, der Terrassenkante sowie zur Konkretisierung des EZ sollen die Kleingärten aus der Lippeaue ausgegliedert und in den benachbarten ER 9.2, in dem eine Kleingartenanlage geplant ist, integriert werden. Die freige-wordene Fläche soll danach als Grünland genutzt werden.  Die vorhandene Landschaftsstruktur mit gutem Ausstattungsgrad an GBL ist zu erhalten.</p> <p><b>1.13 Wald an der Moltkestraße</b> ca. 2,0 ha</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der Laubwald ist aufgrund seiner vielfältigen Funktionen - Sichtschutz, Landschaftsbild, Erholung - in seiner Struktur zu erhalten.</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>7</b> Seite
<b>1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“</b>	
<p><b>1.14 Wald und Hof „Schulze-Wethmar“</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der in seiner Ausprägung naturnahe, schutzwürdige Buchen-Eichenwald, der von einem naturnahen Bachlauf durchzogen wird und insbesondere Biotopschutzfunktionen erfüllt, ist in seiner Struktur zu erhalten. Einem Ausbau des Bachlaufes ist entgegenzuwirken.</p> <p>Als gliederndes und belebendes Landschaftselement kommt dem Gehölzbestand am Rande der Siedlungsflächen von Wethmar und der schutzwürdigen Lippeaue eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und damit auch die Erholungseignung des Raumes zu. Gleichzeitig ergänzt der Wald das Lebensrauminventar der ansonsten eher gehölzarmen Feldflur der näheren Umgebung und ist aus diesem Grund besonders zu schützen.</p> <p><b>1.15 Lippeaue von Lünen-Mitte bis Lünen-Beckinghausen</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der ER erstreckt sich von der Konrad-Adenauer Straße im Westen bis zum östlichen Rand des Stadtgebietes und erfüllt insbesondere Biotopschutzfunktionen. Die lehmige, z.T. sandige Flussaue mit großen grundwassergeprägten Auenbereichen und mehreren wasserführenden Altrinnen wird, abgesehen von einzelnen Waldflächen bzw. Ackerflächen, überwiegend als Grünland genutzt.</p> <p>Die Altwasser im Bereich „In den Kämpen“, der Ober- und Untergraben nördlich des Wehres Beckinghausen, der Bereich „Im Mersche“ und die Bühnenfelder östlich der Bahntrasse sind aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung insbesondere zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Der Verlauf des renaturierten und lokal von Erlen begleiteten Königslandwehgrabens prägt den östlichen Grenzbereich des Landschaftsplanes. Dieser wurde um eine ehemals zum Landschaftsplan Werne-Bergkamen gehörende, jedoch im Stadtgebiet von Lünen liegende Fläche erweitert.</p> <p>Die Auenlandschaft, welche gut mit GBL ausgestattet und relativ naturnah ist, ist in ihrer Struktur zu erhalten und sollte durch geringfügige Ergänzungen des vorhandenen Gehölzbestandes besser durchgrünt werden.</p> <p>Die Lippeaue südöstlich von Lünen verdeutlicht aufgrund ihrer Ausstattung mit zahlreichen naturnahen Auelementen trotz ihrer siedlungsnahen Lage die hohe ökologische Bedeutung dieser Flussaue. Die Lippe übernimmt, über die Grenzen des Kreises Unna hinaus, eine besondere Funktion als Vernetzungsschse, welche mit zahlreichen naturnahen Lebensräumen und typischen Auelementen ausgestattet ist. Vor diesem Hintergrund wurde die Lippeaue weiträumig als FFH-Gebiet gemeldet. Dieses Gebiet hat der Kreis nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie durch Ausweisung eines besonderen Schutzgebietes zu sichern. Die FFH-relevanten Lebensraumtypen sind als Biotope wildlebender Tier- und Pflanzen langfristig zu erhalten und zu optimieren.</p> <p>Darüber hinaus laufen im Rahmen des landesweit agierenden Gewässerauenprogrammes Planungen zur naturnahen Umgestaltung der Lippe und angrenzender Flächen. Der Lippeverband ist mit der Realisierung dieser Planungen betraut und strebt eine naturnahe Entwicklung der Lippe und ihrer Aue durch Sohlenerhebung und Profilverbreiterung, Schaffung von nutzungsfreien Gewässerrandstreifen, Sukzessions- und Auwaldflächen an. Eine frühzeitige Umsetzung dieser Planungen ist insbesondere in dem östlichen Auenabschnitt bis zur Wehranlage Beckinghausen vorgesehen. Durch die Schaffung eines Umgehungsgerinnes wurden bereits erste Verbesserungen hinsichtlich der Durchgängigkeit der Lippe für Fische und andere Wasserorganismen realisiert.</p> <p>Ein Schwergewicht der Aufgaben besteht in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes bezogen auf das Vorkommen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. So steht die Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptsache eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung im Vordergrund der Schutzbemühungen. Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und auch aus diesem Grund im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt.</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>8</b> Seite
<b>1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“</b>	
<b>1.16</b>	<b>Niederterrasse der Lippe in Lünen-Beckinghausen, „Mühlenfeld“, „Kälberkamp“, „Kleine Heide“</b>	
	<p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Struktur der z.T. stark zersiedelten Randbereiche der Niederterrasse mit sowohl Acker- als auch Grünlandnutzung und mittlerem Ausstattungsgrad an GBL ist zu erhalten. Einer weiteren Besiedlung des Raumes soll entgegengewirkt werden. Der vorhandene Gehölzbestand sollte durch Neuanpflanzung von bodenständigen Laubgehölzen in einigen Bereichen ergänzt werden. Der Raum erfüllt insbesondere Funktionen für das Landschaftsbild und fungiert als Pufferzone zu dem ER 1.15 und der schutzwürdigen Lippeaue. Zusätzlich übernimmt er eine besondere Bedeutung auch für den Biotopschutz.</p>	
<b>1.17</b>	<b>Südlich des Datteln-Hamm-Kanals in Lünen-Beckinghausen</b>	
	<p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die grundwassergeprägte sandige Niederung wird sowohl als Grünland als auch als Kleingartengelände genutzt. Sie hat einen mittleren Ausstattungsgrad an GBL und ist in ihrer Struktur zu erhalten. Der ER erfüllt Freiraum- und Erholungsfunktionen.</p>	
<b>1.18</b>	<b>Volkspark „Schwansbell“ und Waldgebiet nördlich der Kamener Straße</b>	
	<p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der von Verkehrswegen durchzogene, große stadtnahe Laubwaldkomplex auf der sandigen, z. T. grundwassergeprägten Niederterrasse ist zu erhalten. Das Waldgebiet nördlich des Volksparks zwischen Hammerstraße und Lippedeich (Deich oberhalb Lünen), welches stark vom Erholungsverkehr frequentiert wird und nur einen schlechten Wegezustand und mangelnde Erschließung aufweist, soll in Abstimmung mit der Forstbehörde saniert werden. Der Volkspark „Schwansbell“ ist aufgrund seiner Biotopschutzfunktion besonders zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Mögliche Konflikte zwischen Naturschutz und Erholungsnutzung sollen vermieden werden. Die Waldbewirtschaftung hat die Bedeutung des Gebietes für den Natur- und Landschaftsschutz und die Erholungsnutzung besonders zu berücksichtigen.</p>	
<b>1.19</b>	<b>Östlich des Volksparks „Schwansbell“, westlich des Datteln-Hamm-Kanals „In der Laake“</b> ca. 9.5 ha	
	<p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das vermutlich durch Bergsenkungen entstandene, sowohl botanisch als auch zoologisch wertvolle Feuchtgebiet mit Biotopschutzfunktion, welches z. T. reich und vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen, Gehölzgruppen und -streifen sowie Einzelbäumen (Erlen, Weiden und Pappeln) ausgestattet und z. T. schlecht mit GBL ausgestattet ist, ist in seiner Struktur zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>9</b> Seite
<b>1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“</b>	
<b>1.20</b>	<b>„In der Laake“ in Lünen-Beckinghausen, östlich des Dattel-Hamm-Kanals</b> ca. 8,7 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Struktur des ER, der sowohl ackerbaulich und als Grünland genutzt wird, als auch keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, -Feuchtgebiete-, ist zu erhalten. Die grundwassergeprägte Niederung wird von einem naturnahen Bach durchflossen und ist z. T. gut mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattet. Um das sowohl botanisch als auch zoologisch wertvolle Feuchtgebiet im Zusammenhang mit dem ER 1.19 zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, sind geeignete Maßnahmen erforderlich, z. B. die Anreicherung mit GBL.</p>	
<b>1.21</b>	<b>Laubwald östlich der Kreuzstraße in Lünen-Beckinghausen</b> ca.0,7 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der geschlossene Waldbestand ist in seiner Struktur zu erhalten.</p>	
<b>1.22</b>	<b>Östlich des Volksparkes „Schwansbell“ südlich der Bahnlinie</b> ca. 11,8 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der z. T. grundwassergeprägte, gut mit GBL ausgestattete ER ist z. T. in seiner Struktur zu erhalten. Da weitere Bergsenkungen eintreten werden, sollen die Deiche erhöht werden; in diesem Zusammenhang ist eine Inertstoffdeponie vorgesehen. Die Trasse der geplanten Osttangente führt durch diesen ER.</p>	
<b>1.23</b>	<b>Südlich der Bahnlinie in Lünen-Beckinghausen</b> ca. 4,3 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der z. T. als Kleingärten genutzte, z. T. brachliegende ER ist in seiner Struktur zu erhalten. Eine zusätzliche Anreicherung mit GBL ist erforderlich.</p>	
<b>1.24</b>	<b>Wald nördlich der Dortmunder Straße, östlich „In der Geist“</b> ca. 1,0 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der Sicht- und Immissionsschutzfunktionen erfüllende Laubwald ist in seiner Struktur zu erhalten.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>10</b> Seite
<b>1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“</b>	
	<p data-bbox="197 297 1406 394"> <b>1.25 „Tockhausen“ südlich des Datteln-Hamm-Kanals, nord-östlich des Nordparkes in Brambauer</b>  ca. 34,0 ha </p> <p data-bbox="592 465 746 488"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 512 1406 633"> Die grundwassergeprägte, vermutlich durch Bergsenkungen beeinflusste Niederung wird überwiegend als Grünland genutzt. Trockenere Bereiche werden ackerbaulich genutzt; nasse Bereiche in Kanalnähe liegen brach. Der ER erfüllt besonders Biotopschutz- und Erholungsfunktionen, ist gut mit GBL ausgestattet und ist daher in seiner Struktur zu erhalten. </p> <p data-bbox="197 703 1406 799"> <b>1.26 „Rühenbecke“, „Schwarze Heide“, „Ölschlag“, „Telgen“, „Nasskamp“, „Welschenkamp“ südlich Lünen-Lippholthausen</b>  ca.127 ha </p> <p data-bbox="592 871 746 893"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 918 1406 1137"> Die Struktur der sowohl ackerbaulich als auch grünlandgenutzten größtenteils grundwassergeprägten sowie sandigen Niederterrassenplatte mit ihren artenreichen Feldgehölzen, Hecken, kleineren Waldstücken und Ufergehölzen ist in ihrer Struktur zu erhalten. Teilweise soll die Landschaft durch GBL entlang von Bächen (z. B. dem Lünen Mühlenbach), Geländestufen und landschaftsstörenden Anlagen angereichert werden. Die Trasse der geplanten B 236 n führt durch diesen ER. Eine Begradigung der noch relativ naturnahen Bachläufe soll vermieden werden. Eine Erhaltung des derzeitigen hohen Laubholzanteiles der größeren zusammenhängenden Laub- und Mischwälder im Norden und Westen des ER ist anzustreben. </p> <p data-bbox="197 1209 946 1272"> <b>1.27 „Böckenberg“ östlich der Dortmunder Straße</b>  17,0 ha </p> <p data-bbox="592 1344 746 1366"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1391 1406 1489"> Der Laubwaldkomplex inmitten von Industrieflächen ist aufgrund seiner vielschichtigen ökologischen Funktionen sowie seiner Erholungsfunktion in seiner Struktur zu erhalten. Einer weiteren Besiedlung und Waldumwandlung des stark zersplitterten Waldgebietes soll entgegen gewirkt werden. </p> <p data-bbox="197 1559 1070 1621"> <b>1.28 „Sellbrinks Kamp“, „Gahmer Geist“ in Lünen-Gahmen</b>  ca. 57,5 ha </p> <p data-bbox="592 1693 746 1715"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1740 1406 1888"> Der überwiegend ackerbaulich aber auch grünlandgenutzte ER, der eine mittlere Ausstattung mit GBL aufweist, ist bei teilweiser Ergänzung vorhandener GBL, z. B. entlang der Siedlungsgrenze, in seiner Struktur zu erhalten. Die Grünlandnutzung des grundwassergeprägten Bachtals soll beibehalten werden. Der Entwicklungsraum wird im Osten begrenzt durch den Süggebach. Die Darstellung des EZ 1 soll auch dem zu erwartenden Entwicklungsdruck entgegenwirken. </p>	



<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>11</b> Seite
<b>1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“</b>	
<p><b>1.29</b> „Weßlingholz“ am Haus Schwansbell ca. 15,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der z. T. parkartig aufgelockerte Laubwaldkomplex mit seiner Vielzahl an erhaltenswerten Gehölzen sowie das im Osten anschließende Feuchtgebiet, welches gut mit GBL und einer Hochstaudenflur ausgestattet ist, sind in ihrer Struktur zu erhalten. Eine Überbeanspruchung des stadtnahen, südlichen Waldgebietes durch Erholungssuchende soll durch eine gezielte Wegführung vermieden werden, da es sich um ein schutzwürdiges Gebiet handelt. Die Waldbewirtschaftung hat die Bedeutung des Gebietes für den Natur- und Landschaftsschutz und die Erholungsnutzung besonders zu berücksichtigen.</p> <p><b>1.30</b> „Telgen“ westlich Lünen-Brambauer ca. 22,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der z. T. ackerbaulich, z. T. grünlandgenutzte ER, der im Grünlandbereich gut durch landschaftliche Strukturelemente, Einzelbäume und -gehölze, Gehölzgruppen und einen kleinen Laubwaldkomplex gegliedert ist, ist in seiner Struktur zu erhalten.</p> <p><b>1.31</b> <b>Östliches Mühlenbach-Tal</b> ca. 184,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der reich und vielfältig mit GBL ausgestattete ER, der Funktionen für das Landschaftsbild, den Biotopschutz und die Erholung erfüllt, ist relativ naturnah. Seine Struktur, gut begrünte naturnahe Bäche und feuchte Wiesen, im Wechsel mit kleineren und größeren Waldstücken und Ackerflächen, ist zu erhalten. Aufgrund der ökologischen Bedeutung sollen in den grundwassergeprägten Bachauen Grünlandstreifen erhalten werden. Vorgenommene Grünlandumwandlungen sollen in den engeren Bachbereichen rückgängig gemacht werden. Ein Ausbau der Bäche soll vermieden werden. Eine Anreicherung mit GBL ist nur teilweise im Bereich von Terrassenkanten und Straßen erforderlich. Die Erhaltung des derzeit hohen Laubholzanteiles der Waldungen ist anzustreben. Die Trasse der geplanten B 236 n führt durch diesen Landschaftsraum.</p> <p><b>1.32</b> „Große Bauerheide“, „Wietloh“, „Sundern“, „Wischkamp“, „Große Mittelhecke“, „Haferland“ östlich der Dortmunder Straße ca. 50,1 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der mit GBL gut ausgestattete, naturnahe ER wird in den grundwassergeprägten Niederungen und Bachtälern überwiegend als Grünland oder Wald, in den trockeneren Bereichen als Ackerland genutzt und ist in seiner Struktur zu erhalten. Eine Anreicherung mit GBL ist nur teilweise entlang der Straßen, der Naturgrenzen sowie landschaftsstörender Anlagen erforderlich. Die bewaldete Landwehr ist aus kulturhistorischen Gründen besonders zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Der hohe Laubholzanteil des geschlossenen Waldbestandes „Wietloh“ und „Sundern“ ist zu erhalten. Der Raum ist von besonderer Bedeutung für den Biotopschutz, das Landschaftsbild und die Erholung.</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>12</b> Seite
<b>1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“</b>	
	<p><b>1.33 „Hasemer“ in Lünen-Gahmen</b> ca. 28,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der geschlossene Laubwald mit Biotopschutz-, Sichtschutz- und Erholungsfunktionen, der auf staunässegeprägtem Lößgebiet stockt, ist in seiner Struktur zu erhalten. Durch eine gezielte Wegeführung sollen Konflikte zwischen Landschaftsschutz und Erholungsnutzung des stadtnahen Waldgebietes vermieden werden. Die Süssel durchschneidet diesen Entwicklungsraum. Einer weiteren Zersplitterung der Waldflächen östlich der Süssel soll entgegengewirkt werden.</p> <p><b>1.34 Wald und Feuchtgebiete nördlich der Bahnstraße in Lünen-Gahmen</b> ca. 5,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das vermutlich durch Bergsenkungen entstandene Feuchtgebiet, welches von einer Hochstaudenflur bedeckt und sehr gut von Gehölzgruppen strukturiert ist, sowie der auf vom grundwassergeprägten Löß stockende Laubwald und die zwei Teiche sind in ihrer Struktur zu erhalten. Der ER mit Biotop- und Sichtschutzfunktionen soll aufgrund seines hohen ökologischen Potentials von einer Erholungsnutzung ausgenommen und nicht in das Grünflächenkonzept der benachbarten ER 4 und 9 integriert werden, um Konflikte zwischen Naturschutz und Erholung zu vermeiden. Im Entwicklungsraum liegt der Vorbehaltstreifen für den Süsselbach.</p> <p><b>1.35 entfällt</b></p> <p><b>1.36 entfällt</b></p> <p><b>1.37 Volkspark Lünen-Brambauer</b> ca. 5,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der stadtnahe geschlossene Waldkomplex ist aufgrund seiner Vielzahl an erhaltenswerten Gehölzen, seiner wichtigen ökologischen Funktionen sowie seiner Sichtschutz- und Erholungsfunktion in seiner Struktur zu erhalten. Die Waldbewirtschaftung hat die Bedeutung des Gebietes für den Natur- und Landschaftsschutz und die Erholungsnutzung besonders zu berücksichtigen. Eine Erweiterung der benachbarten Freizeitanlagen in das Waldgebiet soll vermieden werden.</p> <p><b>1.38 „Wedel“, „Beule“, „Zuschlag“ südlich Lünen-Brambauer</b> ca. 111,5</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der z. T. ackerbaulich, in der grundwassergeprägten Niederung auch als Grünland genutzte, überwiegend gut mit GBL ausgestattete ER ist in seiner Struktur zu erhalten. Eine Anreicherung mit GBL soll aus Gründen des Immissions- bzw. Sichtschutzes insbesondere entlang der Straßen (z. B. BAB 2) und der landschaftsstörenden Anlagen erfolgen.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>13</b> Seite
<b>1</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“</b>	
<p data-bbox="197 331 616 394"> <b>1.39 Volkspark Lünen-Süd</b>  ca. 13,3 ha </p> <p data-bbox="592 465 746 488"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 512 1406 607"> Der FNP weist die Fläche als Parkwald, Fläche für Landwirtschaft sowie als Spielplatz aus. Derzeit handelt es sich um Landschaftsschutzgebiet, bestehend aus z. T. naturnahen Waldflächen sowie Jungaufforstungen mit Laubhölzern entlang der BAB 2. </p> <p data-bbox="592 611 1406 734"> In einigen Teilbereichen ist der Wald für die Erholung ausgebaut worden. Die Ausstattung des Waldes mit Erholungseinrichtungen soll zugunsten des Biotopschutzes rückgängig gemacht werden, wobei eine Verlagerung der Erholungsnutzung, allein schon im Hinblick auf die Nähe der BAB 2, in die angrenzenden ER 4 erfolgen soll. Eine teilweise Anreicherung mit GBL wird erforderlich. </p> <p data-bbox="197 801 411 831"> <b>1.40 entfällt</b> </p> <p data-bbox="197 902 1136 965"> <b>1.41 Bergehalde nördlich der Lippe und östlich der Zwolle Allee</b>  ca. 5 ha </p> <p data-bbox="592 1003 746 1025"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1050 1406 1099"> Die Bergehalde wurde bereits mit Laubgehölzen aufgeforstet und mit Spazierwegen erschlossen. Sie ist in ihrer Struktur zu erhalten. </p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>14</b> Seite
<b>2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“</b>	
<p><b>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das EZ 2 wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft relativ schlecht mit GBL ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil. Je nach Landschaftstyp können unterschiedliche Anreicherungen mit GBL zur Darstellung des EZ 2 führen. Zur Erfüllung des EZ ist die Landschaft, insbesondere durch die Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen nach § 26 (1) Nr. 1 LG oder durch Aufforstungen nach § 26 (1) Nr. 2 LG oder durch die Schaffung neuer Lebensräume und Lebensstätten... anzureichern, und in ihrer Struktur und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern. Darüber hinaus sind die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten. Es können Schutzausweisungen nach den §§ 19-23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, forstliche Festsetzungen nach § 25 LG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 (1) Nr. 3-7 LG festgesetzt werden. Unter dieses EZ fallen auch solche Bereiche, in denen Ersatzmaßnahmen für Eingriffe vorrangig durchgeführt werden sollen. Im Auenbereich der Lippe soll die für das Landschaftsbild und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutsame Grünlandnutzung beibehalten werden. Vorgenommene Umwandlungen von standortgerechten Grünlandflächen in Ackerflächen sollten daher im Oberschwemmungsbereich der Lippe langfristig rückgängig gemacht werden.</p> <p><b>2.1 „Sonnenberg“, „Westerfeld“, „Stockei“ in Selm</b> ca. 32,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der ackerbaulich genutzte, schlecht mit GBL ausgestattete ER ist durch Gehölzanpflanzungen anzureichern und so in seiner Struktur und seinem Wirkgefüge zu verbessern.</p> <p><b>2.2 „Erenkamp“, „Im Bruch“, „Worth“, „Illand“ in Nordlünen</b> ca. 126,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der vorwiegend ackerbaulich, kleinflächig grünlandgenutzte Bereich ist überwiegend schlecht mit GBL ausgestattet. Durch Anpflanzungen an Straßen, Wirtschaftswegen und Böschungen, durch Ergänzung bzw. Wiederherstellung GBL (z. B. Ergänzung von Ufergehölzen) sowie durch Eingrünung landschaftsstörender Anlagen ist der ER in seiner Struktur und seinem Wirkungsgefüge zu verbessern.</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>15</b> Seite
<b>2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“</b>	
<b>2.3</b>	<b>Westlich der Borker Straße „Fuhlbuschland“ in Aitlünen</b> ca. 54,5 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der vorwiegend ackerbaulich, nur in der Aue des Krepelbaches grünlandgenutzte Bereich weist einen mittleren Ausstattungsgrad mit GBL auf. Durch eine landschaftsgerechte Eingrünung baulicher Anlagen sowie durch Wiederherstellung eines Ufergehölzes, ist die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft anzureichern und dadurch in ihrer Struktur und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern. Die Trasse der geplanten B 236 n führt durch diesen ER.</p>	
<b>2.4</b>	<b>Südlich der Straße im Holt in Nordlünen</b> ca. 6,0 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der FNP Lünen weist einen Teil der Fläche als Forstfläche aus. Der ER wird überwiegend als extensives Grünland, ackerbaulich sowie waldbaulich genutzt und weist einen mittleren Ausstattungsgrad an GBL auf. Unter Arrondierung der vorhandenen Waldflächen sollten Teilbereiche aufgeforstet oder mit GBL angereichert werden. Dabei soll die landschaftsgestaltende Funktion der Fläche berücksichtigt werden.</p>	
<b>2.5</b>	<b>„Dreischfeld“, „Meth“, „Feldhecke“, „Weege“, „Geist“ in Lünen-Wethmar</b>	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterung:</u></b></p> <p>Der überwiegend ackerbaulich genutzte ER ist überwiegend schlecht mit GBL ausgestattet. Durch Gehölzpflanzungen an Straßen, Wirtschaftswegen, Nutzungsgrenzen und Defizitstrecken GBL ist die Landschaft anzureichern und dadurch in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge zur Erfüllung ihrer Funktionen für das Landschaftsbild, den Biotopschutz und die Erholung zu verbessern.</p>	
<b>2.6</b>	<b>Lippeaue westlich von Lünen-Lippholthausen</b>	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der überwiegend ackerbaulich genutzte und weitgehend im (gesetzlichen) Überschwemmungsbereich der Lippe liegende Auenbereich weist einen mittleren Ausstattungsgrad an GBL auf. Dem ER kommt insbesondere als Pufferzone zu der schutzwürdigen und überregional bedeutsamen Lippeaue eine gewisse Bedeutung zu. Gleichzeitig übernimmt er wichtige Funktionen für die Naherholung. Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und ihres Wirkungsgefüges sind Pflanzungen entlang der Defizitstrecken, der Bäche, Straßen, Wirtschaftswege und Nutzungsgrenzen anzulegen.</p>	
<b>2.7</b>	<b>entfällt</b>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>16</b> Seite
<b>2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“</b>	
<b>2.8</b>	<b>Lippeaue nördlich der Deiche zwischen Lünen und der Heikenbergsiedlung</b>	
	<p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der sich zwischen dem Krankenhaus von Lünen im Osten bis zur Heikenbergsiedlung im Westen erstreckende Bereich wird teils von Acker- und teils von Grünlandflächen eingenommen. Ein Regenrückhaltebecken inmitten einer ausgedehnten Brachfläche im Westen des Gebietes, von Gehölzen begleitete Bachläufe und ein Kleingewässer mit angrenzendem Röhrichtbestand sowie das bereits verwilderte Gelände der ehemaligen Kläranlage von Lünen erhöhen die Strukturvielfalt des Raumes. Zusätzlich stockt am westlichen Rand ein älterer und von Eichen durchsetzter Buchenwald.</p> <p>Durch Anpflanzungen entlang des Lippedeiches und der angrenzenden Ackerflächen ist die Landschaft mit Gehölzelementen anzureichern und so in ihrer Struktur und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern, so dass sie ihren Funktionen besser gerecht werden kann. Insbesondere als Pufferzone zwischen den Siedlungsflächen und der schutzwürdigen Lippeaue sowie als Naherholungsgebiet kommt diesem Entwicklungsraum eine besondere Bedeutung zu, die es auch zukünftig zu erhalten gilt.</p>	
<b>2.9</b>	<b>Östlich der Eisenhütte Westfalia in Lünen-Wethmar</b> ca. 9,0 ha	
	<p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der ackerbaulich genutzte Teil der Niederterrasse weist einen mittleren Ausstattungsgrad an GBL auf. Der Raum ist durch die Terrassenkante geprägt. Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und ihres Wirkungsgefüges ist die Landschaft mit GBL anzureichern.</p>	
<b>2.10</b>	<b>entfällt</b>	
<b>2.11</b>	<b>entfällt</b>	
<b>2.12</b>	<b>Nordwestliches Mühlenbachtal, beiderseits der Brambauer Straße</b> ca. 95,0 ha	
	<p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der vorwiegend ackerbaulich, nur kleinflächig grünlandgenutzte ER weist einen mittleren Ausstattungsgrad an GBL auf. Er ist durch Gehölzanpflanzungen entlang der Straßen, Wirtschaftswege, Nutzungsgrenzen, Böschungen und Bäche in seiner Struktur und seinem Wirkungsgefüge zu verbessern. Der ER erfüllt insbesondere Funktionen der Erholung, des Landschaftsbildes und des Biotopschutzes.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>17</b> Seite
<b>2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“</b>	
	<p data-bbox="193 297 1326 394"> <b>2.13</b> „Gahmer Berg“, „Höinghauser Feld“, „Bramey“, „Süggelfeld“, „Knollenkamp“, „Beckacker“, „Sauerfeld“ in Lünen-Gahmen ca. 114,5 ha </p> <p data-bbox="588 465 746 490" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="588 510 1409 611"> Der ER wird überwiegend ackerbaulich und zu einem sehr kleinen Teil als Grünland genutzt. Er weist einen mittleren Ausstattungsgrad an GBL auf und ist daher durch Anpflanzungen entlang der Straßen, Wirtschaftswege, Nutzungsgrenzen, Vorfluter und Siedlungsränder in seiner Struktur und seinem Wirkungsgefüge zu verbessern. </p> <p data-bbox="193 678 1409 775"> <b>2.14</b> „Laake Kämpe“, „Brauck“, „Im Loh“, „Mühlenacker“, „An der Kälberhecke“, „Disselbring“, „Storchacker“ in Lünen-Horstmar und Niederaden ca. 93,0 ha </p> <p data-bbox="588 846 746 871" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="588 891 1409 1039"> Der überwiegend ackerbaulich genutzte ER weist einen mittleren Ausstattungsgrad mit GBL auf. Er ist in seiner Struktur und seinem Wirkungsgefüge durch Anpflanzungen entlang der Straßen, Wirtschaftswege, Vorfluter (Seseke, Lüserbach) und Böschungen sowie durch die Eingrünung von Ortsrändern und landschaftsstörenden Anlagen so anzureichern, dass er seiner Erholungsfunktion besser gerecht werden kann. </p> <p data-bbox="193 1111 1409 1240"> <b>2.15</b> „Hakenbredde“, „Wieschacker“, „Dornacker“, „Bachacker“, „Am alten Postwege“, „Pascholt“, „Am Budde“, „Kissenkamp“, „Auf der Heide“, „Sundern“, „Haus Oberfelde“ in Niederaden ca. 248,5 ha </p> <p data-bbox="588 1312 746 1337" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="588 1357 1409 1576"> Im Südwesten wird der Entwicklungsraum vom Lüserbach und im Nordwesten vom Adenerbach begrenzt. Der ER ist überwiegend ackerbaulich genutzt und weist einen mittleren Ausstattungsgrad an GBL auf. Durch Anpflanzungen entlang der Straßen, Nutzungsgrenzen, Bäche und Vorfluter sowie durch die Eingrünung von Ortsrändern ist die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft anzureichern und so in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern. Die Landschaft ist durch Streusiedlungen stark zersplittert, daher soll einer weiteren Besiedlung des Raumes entgegengewirkt werden. Im Bereich der BAB 2 sind zusätzliche Maßnahmen zum Zwecke des Immissionsschutzes erforderlich. </p> <p data-bbox="193 1648 957 1711"> <b>2.16</b> Westlich des Volksparks in Lünen-Brambauer ca. 0,65 ha </p> <p data-bbox="588 1783 746 1807" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="588 1827 1409 1906"> Der ER ist zum Teil bewaldet. Aus Gründen des Sicht- und Immissionsschutzes gegenüber dem im Westen angrenzenden Gewerbegebiet soll die noch verbleibende isoliert liegende Ackerfläche mit bodenständigen Laubgehölzen bepflanzt werden. </p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>18</b> Seite
<b>2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“</b>	
<b>2.17</b>	<b>„Ötringhausen“ südlich</b> ca. 24,2 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der ackerbaulich genutzte ER, im gut mit GBL ausgestatteten Mühlenbachtal gelegen, ist nur wenig durchgrünt. Durch Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen ist die Landschaft anzureichern und dadurch in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern. Eine weitere Inanspruchnahme des Naherholungsraumes durch Bebauung ist zu vermeiden.</p>	
<b>2.18</b>	<b>„Rehler“, „Rüpel2, „Kamp“ und „Lohen Siepen“ nördlich von Dortmund-Brechten</b> ca. 45,0 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der überwiegend ackerbaulich genutzte ER, im gut mit GBL ausgestatteten Mühlenbachtal gelegen, ist nur gering durchgrünt. Durch Anpflanzung mit bodenständigen Gehölzen an Straßen und Wirtschaftswegen ist die Landschaft in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung in den Freiraum ist zu vermeiden.</p>	
<b>2.19</b>	<b>„Nierstheide“ in Lünen-Süd</b> ca. 11,0 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen.</u></b></p> <p>Der ER ist größtenteils ackerbaulich, aber auch als Kleingartengelände, genutzt und schlecht mit GBL ausgestattet. Durch Gehölzpflanzungen, insbesondere im Bereich der BAB 2 ist die Landschaft anzureichern und dadurch in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.</p>	



<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>19</b> Seite
<b>3</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“</b>	
<p><b>Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</b></p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das EZ 3 kommt nicht zur Anwendung in diesem LP, da großflächige, geschädigte oder stark vernachlässigte Landschaftsteile durch andere EZ abgedeckt werden (z. B. EZ 7, 9, 4 bei Halden).</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>20</b> Seite
<b>4</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 4 „Ausbau“</b>	
<p style="text-align: center;"><b>Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Das EZ 4 weist Bereiche aus, die vorrangig der Erholung in der freien Landschaft dienen und die z. Z. schlecht mit extensiven Erholungseinrichtungen ausgestattet sind und zukünftig aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung und ihrer guten Erreichbarkeit (Siedlungsnähe) für die Erholung besonders erschlossen werden sollen. Die EZ-Festlegung dient der Lenkung und Konzentration des Besucherverkehrs auf weniger empfindliche Bereiche. Schutzwürdige Lebensräume sollen geschont werden. Für die ER4.1 bis 4.6 ist unter Einbeziehung der ER9.9 und 9.14 von der Stadt Lünen beabsichtigt, eine Detailplanung über den Ausbau der Landschaft für die Erholung zu entwickeln, welche das EZ weiter konkretisiert.</p> <p><b>4.1 Südlich des Datteln-Hamm-Kanals, westlich der Bebelstraße</b> ca. 6,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft aus. Derzeit wird die Fläche als Acker-, Grün-, und Grabeland genutzt. Aufgrund der isolierten Lage, der geringen Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie der guten Eignung als stadtnahe Erholungsflächen, soll der Bereich langfristig für die Erholung ausgebaut werden. Dabei ist auf eine landschaftsgerechte Einbindung baulicher Anlagen zu achten.</p> <p><b>4.2 Nördlich der Bergehalde in Gahmen, südlich der Bahnstraße</b> ca. 2,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Fläche soll durch geeignete Maßnahmen in Zusammenhang mit der Haldengestaltung (vgl. 1.4.3) für die Erholung ausgebaut werden. Dabei ist der vorhandene Waldbestand aufgrund seiner Bodenschutzfunktion zu erhalten bzw. zu optimieren.</p> <p><b>4.3 Bergehalde der Zeche Victoria Schacht III/IV in Lünen-Gahmen</b> ca. 16,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Rekultivierung der Halde erfolgt über den Betriebsplan. Bei seiner Realisierung soll nach Möglichkeit erreicht werden, dass der Ausbau für die Erholungsnutzung berücksichtigt wird (z. B. Anlage von Wegen, Spiel- und Liegewiesen, Aussichtspunkten etc.).</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>21</b> Seite
<b>4</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 4 „Ausbau“</b>	
<b>4.4</b>	<b>Lünen-Gahmen westlich, der Gahmener Straße</b> ca. 6,2 ha	
<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p>		
<p style="text-align: center;">Die Ödlandfläche soll für die Erholung ausgebaut werden. Dabei soll auf eine landschaftsgerechten Einbindung der Vorfluter (Mahlbach und Süggebach) sowie der B 236 geachtet werden. Eine Aufforstung des ER bietet sich an.</p>		
<b>4.5</b>	<b>Lünen-Gahmen, östlich der Gahmener Straße, „Leibzucht“</b> ca. 7,2 ha	
<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p>		
<p style="text-align: center;">Die Fläche soll für die Erholung ausgebaut werden. Der Oberlauf des Mahlbaehes soll in seinem natürlichen Verlauf erhalten bleiben. Der Flächennutzungsplan stellt im Entwicklungsraum einen Vorbehaltsstreifen für den Mahlbaeh dar. Auf eine landschaftsgerechte Einbindung der Siedlungsränder soll geachtet werden. Eine Aufforstung der Ödlandflächen bietet sich an.</p>		
<b>4.6</b>	<b>„Laake“, „Maukers Holz“, „Horsting Kamp“, „Kiekuths Kamp“ zwischen Lünen-Gahmen und Lünen-Süd</b>	
<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p>		
<p style="text-align: center;">Die Fläche soll für die Erholung ausgebaut werden. Dabei soll die derzeitige Flächennutzung - Landwirtschaft - berücksichtigt werden. Im an die BAB 2 angrenzenden Bereich sollen vorrangig Maßnahmen zum Immissionsschutz, z. B. Gehölzpflanzungen durchgeführt werden. Auf eine landschaftsgerechte Einbindung der Siedlungsränder soll geachtet werden (vgl. EZ 1.39).</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>22</b> Seite
<b>5</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 5 „Ausstattung“</b>	
<p><b>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Im Bereich von emittierenden Anlagen (Straßen-, Gewerbebetriebe, etc.) oder Neuanlagen von Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen ist die Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes mit standortgerechten und bodenständigen Gehölzpflanzungen auszustatten. Zur Erhöhung der Schutzwirkung sollen die Anpflanzungen ggf. mit landschaftsgerecht anzulegenden Schutzwällen kombiniert werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der EZ Für diesen LP lagen gesicherte Erkenntnisse zur Verlärmung des Außenbereiches durch Verkehr nur für die BAB 2 vor. Zwischenzeitlich ist vom Kreis Unna eine Verkehrslärmkarte erstellt worden. Diese Information konnte im LP leider nicht mehr berücksichtigt werden. Die forstliche Bewirtschaftung sollte die Funktion des Immissionsschutzes durch Vermeidung von größeren Kahlschlägen, sorgfältige Pflege des Waldmantels, vielschichtigen Aufbau der Forstfläche, beachten.</p> <p><b>5.1      Östlich des Industriegebietes in Lünen-Gahmen</b> ca. 8,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Forstfläche sowie als Schutzzone gem. § 5 (2) Nr. 6 BBauG aus. Die Fläche hat Sichtschutz-, Immissionsschutz- und Erholungsfunktion. Die isoliert liegenden Acker- und Grünlandflächen sollten daher aufgeforstet und nach Sicherung des Bestandes wegemäßig erschlossen werden.</p> <p><b>5.2      Östlich des geplanten Gewerbegebietes in Lünen-Horstmar</b> ca. 0,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der FNP Lünen weist die Flächen als Grünfläche aus. Die Fläche soll aus Gründen des Immissions- und Sichtschutzes mit Laubgehölzen bepflanzt werden.</p> <p><b>5.3      Südlich und östlich der Bergehalde „Berschheide“</b> ca. 2,1 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der FNP Lünen trifft für die Fläche keine planerische Vorgabe. Die Fläche liegt zwischen der BAB 2 und der Bergehalde „Berschheide“ und soll daher aus Gründen des Immissions- und Sichtschutzes mit Laubgehölzen aufgeforstet werden. Dabei ist der Betriebsplan der Halde berücksichtigt worden.</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>23</b> Seite
<b>5</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 5 „Ausstattung“</b>	

**5.4 150 m breite Immissionsschutzzone entlang der BAB 2**

**Erläuterungen:**

Das EZ 5 wird in einer Breite von 150 m entlang der BAB 2 kartographisch überlagert zu den verschiedenen, angrenzenden EZ dargestellt. Die Landschaft ist hier zum Zwecke des Immissions- bzw. Sichtschutzes mit Anpflanzungen auszustatten, da dieser Bereich einer erheblichen Belastung durch Lärm, Abgase und Staubimmissionen ausgesetzt ist und eine starke visuelle Beeinträchtigung von der BAB 2 ausgeht. Dabei sollen die vorhandene Landschaftsstruktur sowie die Ausbaupläne des Autobahnamtes Hamm berücksichtigt werden.

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>24</b> Seite
<b>6</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung“</b>	
<p><b>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung</b></p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Sind im FNP einschließlich des Änderungsentwurfes im Geltungsbereich des LP Flächen für die Bebauung (Bauflächen und Sondergebiete) dargestellt, die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut sind, so werden diese Flächen mit dem EZ 6 belegt, weil gem. § 16 (2) LG die planerischen Vorgaben im LP zu beachten sind.</p> <p>Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungsverfahren im wesentlichen zu erhalten. Es sollte angestrebt werden, vorhandene natürliche Landschaftselemente wie insbesondere Bäume, Sträucher, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 b BBauG zu sichern. Dazu können im LP auch Festsetzungen nach § 26 (1) Nr. 1 LG z. B. die Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen oder lockeren Gehölzstreifen getroffen werden. Die Ausführung der Anpflanzung soll jedoch nicht vor Realisierung der Bauleitplanung erfolgen und als längerfristige Maßnahme-Kategorie II- mit den Aussagen der Bebauungspläne abgestimmt werden.</p> <p><b>6.1 Nördlich der Bahnlinie, südlich des Schäferweges in Alstedde</b> ca. 21,1 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Die 1. Änderung des FNP Lünen weist die Fläche als Wohnbaufläche, Gewerbegebiet und gemischte Baufläche aus. Derzeit wird der ER überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt und wird durch Hecken und Gehölzstreifen gegliedert.</p> <p><b>6.2 „Fuhlbuschland“ in Altlünen</b> ca. 17,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Baufläche -Gewerbegebiet- aus. Der ER wird überwiegend ackerbaulich genutzt und wird von zwei relativ naturnahen Bachläufen durchflossen.</p> <p><b>6.3 entfällt</b></p> <p><b>6.4 Fläche zwischen Alstedder Straße, Borker Straße, Konrad Adenauer Straße und Lippedamm</b> ca. 20 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der GEP stellt für diesen Bereich einen allgemeinen Siedlungsbereich dar. Der FNP Lünen weist einen Teilbereich im Nordosten als Wohnbaufläche aus.</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>25</b> Seite
<b>6</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung“</b>	
<b>6.5</b>	<b>Lünen-Lippholthausen, westlich der Brunnenstraße</b> ca. 1,0 ha	
	<p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Grundstücke als gewerbliche Baufläche aus. Es handelt sich um Hof-, Platz- und Gebäudeflächen, Acker und Wald. Zum Schutz des Kulturdenkmals „Buddenburger Schlossmühle“ sowie zur Sicherung des Mühlengrabens und der Landwehrreste soll der Wald erhalten werden.</p>	
<b>6.6</b>	<b>entfällt</b>	
<b>6.7</b>	<b>Lünen-Beckinghausen, östlich des Datteln-Hamm-Kanals</b> ca. 1,3 ha	
	<p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Baufläche - Gewerbegebiet - aus. Bei der Bauleitplanung sollen die vorhandenen GBL erhalten werden. Zudem sollte eine Grünverbindung entlang des Kanals freigehalten und vom Gewerbegebiet durch eine Gehölzpflanzung abgeschirmt werden.</p>	
<b>6.8</b>	<b>entfällt</b>	
<b>6.9</b>	<b>„Brückenkamp“ in Lünen-Horstmar</b> ca. 4,8 ha	
	<p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Versorgung und Entsorgung -Schlamm-lagerplatz, gepl. Osttangente- aus (Problem durch Verlegung der Seseke). Der nördl. ER wird sowohl ackerbaulich als auch als Grünland genutzt. Der südliche Teil ist ein schutzwürdiges Feuchtgebiet. Daher sollen bei der Bauleitplanung die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.</p>	
<b>6.10</b>	<b>entfällt</b>	
<b>6.11</b>	<b>entfällt</b>	
<b>6.12</b>	<b>„Teigen“ in Lünen-Gahmen</b> ca. 2,5 ha	
	<p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als gewerbliche Baufläche – Umspannwerk - aus. Derzeit wird der ER ackerbaulich genutzt.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>26</b> Seite
<b>6</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung“</b>	
<b>6.13</b>	<b>„Böckenort“, „Lohäcker“ in Lünen-Horstmar</b> ca. 27,7 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als gewerbliche Baufläche aus. Derzeit wird der ER ackerbaulich genutzt.</p>	
<b>6.14</b>	<b>Nördlich der Sedanstraße in Lünen-Süd</b> ca. 3,0 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf – Altenheim bzw. Altenwohnheim- aus. Derzeit wird das Gelände als Kleingartenanlage genutzt. Die vorhandenen Kleingärten sollten in die Anlage integriert werden und den Heimbewohnern als Freiraum und Betätigungsfeld zur Verfügung stehen.</p>	
<b>6.15</b>	<b>entfällt</b>	
<b>6.16</b>	<b>„ Am Grünen Weg“, südlich Sundern in Niederaden</b> ca. 0,8 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die 1. Änderung des FNP Lünen stellt die Fläche als Regenüberlaufbecken, Pumpwerk und Vorbehaltstreifen für die Druckrohrleitung zum Lüserbach dar. Eine naturnahe Gestaltung und landschaftsgerechte Eingrünung der Anlagen ist zu gewährleisten.</p>	
<b>6.17</b>	<b>entfällt</b>	
<b>6.18</b>	<b>„Klötters Feld“ in Lünen-Horstmar</b> ca.12,0 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die 1. Änderung des FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Aufschüttungen, Bauschutt- und Bodendeponie aus. Derzeit wird der ER z. T. landwirtschaftlich genutzt, z. T. liegt er brach. Die Deponie ist nach Maßgabe des Betriebsplanes zu rekultivieren, wobei die Belange des Immissionsschutzes - BAB 2 - und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen sind.</p>	



<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>27</b> Seite
<b>6</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung“</b>	
<p><b>6.19 „Krähenort“ in Lünen-Gahmen</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Aufgrund des alten FNP wurde dieser Entwicklungsraum mit dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ versehen. Der westliche Bereich dieses Entwicklungsraumes wurde aufgrund des B-Planes 181 nun dem Innenbereich zugeordnet. Obwohl der neue Flächennutzungsplan und auch der neue Regionalplan für den verbliebenen östlichen Bereich des Entwicklungsraumes Fläche für die Landwirtschaft/Forstwirtschaft feststeht, bleibt es im Landschaftsplan bei der Darstellung „Temporäre Erhaltung“.</p> <p><b>6.20 Bereich westlich und östlich des Friedhofes in Niederaden</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der aktuell gültige Regionalplan stellt für den Bereich zwischen Lüserbach im Westen, der Straße „Im Dorf“ im Osten, der „Niederadener Straße“ im Süden und der Straße „Auf dem Wittkamp“ im Norden Wohnsiedlungsbereich dar. Der Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich derzeit keine Wohnbebauung vor. Entsprechend den Vorgaben des Regionalplanes wird der Entwicklungsraum, bestehend aus zwei Teilflächen mit dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ belegt. Bei einer eventuellen Bebauung dieses Bereiches sind die Auen des Lüserbaches und des Adener Baches zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu sichern.</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>28</b> Seite
<b>7</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 7 „Wiederherstellung“</b>	

## **Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushalts und Schaffung neuer Lebensräume bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

### Erläuterungen:

Das EZ bedeutet, dass der vorhandene oder vorgesehene Eingriff in Natur und Landschaft (gem. § 4 LG NW) nach anderen Rechtsvorschriften aufgrund öffentlicher Belange im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden muss. Solche Eingriffe sind z. B. die Inanspruchnahme von Flächen für Verkehr, Wasserwirtschaft, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch Leitungstrassen.

### **7.1 „Berschheide“ südlich Lünen-Brambauer ca. 16,5 ha**

### Erläuterungen:

Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Aufschüttungen aus. Die Aufschüttung der Berghalde hat bereits begonnen. Bei der Rekultivierung sind jedoch die Ziele der Erholungsnutzung und des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten.

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>29</b> Seite
<b>8</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 8 „Beibehaltung“</b>	
<p><b>Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das EZ 8 wird dargestellt, wenn Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des LP besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und auch im FNP (GK I a) entsprechend dargestellt sind. Dies sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen für den Gemeinbedarf</li> <li>- Grünflächen</li> <li>- Flächen für die Wasserwirtschaft</li> <li>- Flächen für Ver- und Entsorgung.</li> </ul> <p>Diese Flächen werden mit EZ 8 belegt, weil der LP gem. § 16 (2) LG die planerischen Vorgaben beachten muss. Das EZ ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken und deshalb ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen, jedoch ist die besondere Lage der Grundstücke zu berücksichtigen und deren Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen insbesondere die derzeitige Landschaftsstruktur, GBL und naturnahe Biotop erhalten werden.</p> <p><b>8.1 Nordfriedhof an der Cappenberger Straße</b> ca. 10,1 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Friedhof - aus. Um die Einbindung des Friedhofes in das Landschaftsbild zu gewährleisten, sollte der vorhandene Baumbestand - besonders im Westen der Fläche – bei Erweiterungen berücksichtigt werden.</p> <p><b>8.2 Kleingartenanlage am Kapellenweg in der Lippeaue</b> ca. 2,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus. Die derzeitige Funktion der Grundstücke sollte langfristig aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen zugunsten extensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen geändert werden. Einer weiteren Ausdehnung der Kleingartenanlage soll entgegengewirkt werden.</p> <p><b>8.3 entfällt</b></p> <p><b>8.4 entfällt</b></p> <p><b>8.5 entfällt</b></p> <p><b>8.6 entfällt</b></p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>30</b> Seite
<b>8</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 8 „Beibehaltung“</b>	
<b>8.7</b>	<b>entfällt</b>	
<b>8.8</b>	<b>Sportplatz nördlich der Münsterstraße in Wethmar</b> ca. 1,3 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Sportfläche - aus. Eine landschaftsgerechte Eingrünung ist erforderlich.</p>	
<b>8.9</b>	<b>Pumpwerk in Lippholthausen</b> ca. 3,9 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Versorgung und Entsorgung -Pumpwerk- aus.</p>	
<b>8.10</b>	<b>Kleingärten nördlich der Moltkestraße</b> ca. 0,9 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus. Einer weiteren Ausdehnung der Kleingartenanlagen in die Lippeau ist entgegenzuwirken. Der die Terrassenkante sichernde Gehölzstreifen soll erhalten bleiben.</p>	
<b>8.11</b>	<b>Jugendherberge und Schießstand nördlich der Moltkestraße</b> ca. 1,1 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf –Jugendherberge- und als öffentliche Grünfläche - Park - aus. Einer weiteren Ausdehnung der Anlagen in das angrenzende Waldstück ist entgegenzuwirken. Die Jugendherberge wird jetzt als DRK-Heim genutzt.</p>	
<b>8.12</b>	<b>Sportanlage „In der Geist“</b> ca. 3,2 ha	
	<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Sportfläche - aus. Eine landschaftsgerechte Eingrünung der Sportflächen ist zu gewährleisten.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>31</b> Seite
<b>8</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 8 „Beibehaltung“</b>	
	<p><b>8.13 entfällt</b></p> <p><b>8.14 Grünfläche südlich „In der Geist“</b> ca. 0,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche aus.</p> <p><b>8.15 Kleingärten südlich der Lippe, nördlich der Kamener Straße in Lünen-Mitte</b> ca. 0,7 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus.</p> <p><b>8.16 entfällt</b></p> <p><b>8.17 Kleingartenanlage südlich der Kamener Straße, nördlich des Volksparks Schwansbell</b> ca. 1,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus. Einer weiteren Ausdehnung der Anlage in das benachbarte schutzwürdige Gebiet ist entgegenzuwirken.</p> <p><b>8.18 Sportplatz an der Kreuzstraße in Lünen-Beckinghausen</b> ca. 2,5 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche -Sportfläche- aus. Der vorhandene Gehölzbestand ist bei ggf. notwendigen Veränderungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>8.19 Kläranlage an der Süggel-Mündung</b> ca. 0,5 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Versorgung und Entsorgung - Kläranlage- aus.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>32</b> Seite
<b>8</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 8 „Beibehaltung“</b>	
<b>8.20</b>	<b>Kleingartenanlage umgrenzt von Bahngleisen südlich der Kamener Straße</b> ca. 1,2 ha  <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Bahnanlagen aus. Die derzeitige Flächennutzung - Kleingartenanlage - soll jedoch beibehalten werden.</p>	
<b>8.21</b>	<b>Kleingartenanlage südlich der Kamener Straße, nördlich der Bahnlinie</b> ca. 0,9 ha  <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche aus. Die derzeitige Flächennutzung-Kleingartenanlage- soll beibehalten werden.</p>	
<b>8.22</b>	<b>Kläranlage nördlich der Seseke an der Süggel-Mündung</b> ca. 4,3 ha  <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Versorgung und Entsorgung -Kläranlage- aus. Die Kläranlage soll mit standortgerechten Gehölzen durchgrünt werden, soweit es betrieblich durchführbar ist.</p>	
<b>8.23</b>	<b>Bahnanlagen im Bereich Lünen-Schwansbell</b> ca. 8,0 ha  <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Flächen als Flächen für Bahnanlagen aus. Bei Ausbaumaßnahmen soll auf eine Wiederbegrünung der Bahndämme geachtet werden.</p>	
<b>8.24</b>	<b>Sportanlage Schwansbell</b> ca. 6,0 ha  <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Sportfläche, Spielplatz - und als Verkehrsfläche - öffentliche Parkfläche - aus. Eine weitere Ausdehnung der Flächen in benachbartes schutzwürdiges Gebiet soll nicht erfolgen.</p>	
<b>8.25</b>	<b>Spielplatz nördlich der Eduard-Petrat-Straße in Lünen-Horstmar</b> ca. 0,4 ha  <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Spielplatz - aus. Auf eine landschaftsgerechte Eingrünung soll geachtet werden.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>33</b> Seite
<b>8</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 8 „Beibehaltung“</b>	
	<p data-bbox="196 331 1038 394"> <b>8.26 Friedhof südlich der Sügge-Mündung in die Seseke</b> ca. 1,2 ha </p> <p data-bbox="592 465 746 488"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 510 1406 562"> Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Friedhof - aus. Der vorhandene Baumbestand soll bei ggf. notwendigen Veränderungen berücksichtigt werden. </p> <p data-bbox="196 629 1222 692"> <b>8.27 Verlauf der Vorfluter Seseke und Sügge im Bereich Schwansbell</b> ca. 7,5 ha </p> <p data-bbox="592 763 746 786"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 808 1406 981"> Der FNP Lünen weist für die Flächen einen Vorbehaltstreifen an Wasserläufen aus. Die Funktionen der Vorfluter (Seseke, Sügge) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben hat Vorrang. Die Seseke dient als Schmutzwasserkanal. Die Anlagen sollen jedoch landschaftsgerecht eingegrünt werden, um deren Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Langfristig sollte eine Sanierung der Schmutzwasserläufe angestrebt werden, um zumindest abschnittsweise diese Gewässer zurück in Reinwasserläufe zu überführen. </p> <p data-bbox="196 1048 978 1111"> <b>8.28 Pumpwerk nordwestlich von Haus Schwansbell</b> ca. 1,8 ha </p> <p data-bbox="592 1182 746 1205"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1227 1406 1330"> Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für die Versorgung und Entsorgung -Pumpwerk- aus. Bei ggf. notwendigen Ausbaumaßnahmen (der Entwicklungsraum ist gekennzeichnet durch Pumpwerk und Vorbehaltstreifen) ist die besondere Situation des Grundstücks als schutzwürdiges Gebiet zu berücksichtigen. </p> <p data-bbox="196 1397 1018 1460"> <b>8.29 Kleingartenanlage westlich von Haus Schwansbell</b> ca. 0,8 ha </p> <p data-bbox="592 1532 746 1554"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1576 1406 1653"> Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus. Eine weitere Ausdehnung der Kleingartenanlage in benachbartes schutzwürdiges Gebiet soll nicht erfolgen. </p> <p data-bbox="196 1720 695 1783"> <b>8.30 Park um Haus Schwansbell</b> ca. 2,0 ha </p> <p data-bbox="592 1854 746 1877"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1899 1406 1975"> Der FNP Lünen weist die Fläche als öffentliche Grünfläche – Park - aus. Die Funktion des Grundstückes soll erhalten bleiben. Dabei sind ökologische Belange zu berücksichtigen. </p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>34</b> Seite
<b>8</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 8 „Beibehaltung“</b>	
<b>8.31</b>	<p><b>Schlammagerplatz östlich von Schwansbell</b> ca. 10,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Versorgung und Entsorgung - Schlammagerplatz - aus. Bei ggf. notwendigen, den Funktionen dienenden Veränderungen sollen die Belange des Biotopschutzes (Nahrungsbiotop für Wasservögel) berücksichtigt werden.</p> <p><b>8.32</b> <b>Friedhof an der Preußenstraße in Lünen-Horstmar</b> ca. 1,1 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Friedhof - aus.</p> <p><b>8.33</b> <b>entfällt</b></p> <p><b>8.34</b> <b>Kleingartenanlage östlich der Bebelstraße</b> ca. 4,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus.</p> <p><b>8.35</b> <b>Kleingartenanlage südlich des Volksparkes Schwansbell</b> ca. 6,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus. Einer weiteren Ausdehnung der Fläche in benachbartes schutzwürdiges Gebiet ist entgegenzuwirken. Eine landschaftsgerechte Eingrünung ist zu gewährleisten.</p> <p><b>8.36</b> <b>Datteln-Hamm-Kanal</b> ca. 16,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist für die Fläche einen Vorbehaltstreifen an Wasserstraßen aus. Bei baulichen Veränderungen ist für eine gute Eingliederung in die Landschaft durch Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen zu sorgen. Die vorhandenen Wanderwege sollen erhalten und weiter ausgebaut werden.</p>	



<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>35</b> Seite
<b>8</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 8 „Beibehaltung“</b>	
	<p><b>8.37 Friedhof in Lünen-Brambauer</b> ca. 10,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Friedhof - aus. Bei ggf. notwendigen Veränderungen ist der vorhandene Baumbestand zu berücksichtigen.</p> <p><b>8.38 Kleingartenanlage nördlich von Lünen-Brambauer</b> ca. 6,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus. Auf eine landschaftsgerechte Eingrünung der Kleingartenanlage ist zu achten.</p> <p><b>8.39 Freibad in Lünen-Brambauer</b> ca. 2,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Freibad - aus. Bei ggf. notwendigen Veränderungen ist der vorhandene Gehölzbestand zu berücksichtigen.</p> <p><b>8.40 Sportplatz nördlich von Lünen-Brambauer</b> ca. 3,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche-Sportfläche- aus. Bei ggf. notwendigen Veränderungen ist der vorhandene Gehölzbestand zu berücksichtigen.</p> <p><b>8.41 Fußballplatz östlich ER 8.39</b> ca. 1,5 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Sportfläche - aus.</p> <p><b>8.42 Kläranlage südlich der Brambauer Straße</b> ca. 2,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Versorgung und Entsorgung - Kläranlage, Schlamm lagerplatz - aus.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>36</b> Seite
<b>8</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 8 „Beibehaltung“</b>	
	<p><b>8.43 Freibad am Datteln-Hamm-Kanal</b> ca. 1,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Freibad - aus. Der vorhandene Laubholzbestand ist bei ggf. notwendigen Veränderungen zu erhalten.</p> <p><b>8.44 Umspannwerk an der Sedanstraße</b> ca. 0,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Versorgung und Entsorgung - Umspannwerk - aus. Eine landschaftsgerechte Eingrünung des Umspannwerks ist zu gewährleisten.</p> <p><b>8.45 Friedhof in Lünen-Horstmar</b> ca. 0,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Friedhof - aus.</p> <p><b>8.46 Friedhof an der Niederadener Straße</b> ca. 2,9 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Friedhof - aus. Für eine landschaftsgerechte Eingrünung ist Sorge zu tragen.</p> <p><b>8.47 Kleingartenanlage südlich Brambauer „Im Siepen“</b> ca. 2,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus. Eine weitere Ausdehnung der Kleingartenanlage nach Süden, in das schutzwürdige Mühlentbachtal, soll nicht erfolgen. Der die Anlage umgrenzende Gehölzstreifen auf der Terrassenkante soll erhalten bleiben.</p> <p><b>8.48 Sportanlage am Volkspark Brambauer</b> ca. 3,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Sportfläche - aus. Eine weitere Ausdehnung der Sportanlage in die umgebenden Waldflächen soll nicht erfolgen.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>37</b> Seite
<b>8</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 8 „Beibehaltung“</b>	
	<p data-bbox="196 331 927 398"> <b>8.49 Kleingartenanlage an der Brechtener Straße</b>  ca. 6,2 ha </p> <p data-bbox="592 465 1289 539"> <u>Erläuterungen:</u>  Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus. </p> <p data-bbox="196 607 1023 674"> <b>8.50 Kleingartenanlage „Bullenrod Kamp“ an der BAB 2</b>  ca. 1,5 ha </p> <p data-bbox="592 741 1289 815"> <u>Erläuterungen:</u>  Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus. </p> <p data-bbox="196 882 927 949"> <b>8.51 „Kirmesplatz“ an der Kurt- Schumacher-Str.</b>  ca. 2,7 ha </p> <p data-bbox="592 1016 1406 1137"> <u>Erläuterungen:</u>  Der Flächennutzungsplan stellt einen Vorbehaltstreifen für die Süggel dar. In Zusammenhang mit den ER 9.3 und 9.4 sollte die Stadt Lünen für den Platz ein Grünflächenkonzept entwickeln. </p> <p data-bbox="196 1205 1015 1272"> <b>8.52 An der Gahmener Straße, südlich des Mahlbaches</b>  ca. 0,2 ha </p> <p data-bbox="592 1339 1310 1413"> <u>Erläuterungen:</u>  Die 1. Änderung des FNP Lünen weist die Ödlandfläche als Pumpwerk aus. </p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>38</b> Seite
<b>9</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 9 „Erhaltung bis zur Realisierung von Grünflächen“</b>	
<p style="text-align: center;"><b>Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das EZ 9 wird für Flächen dargestellt, die im FNP als Grünflächen dargestellt, aber noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut sind. Die Darstellung des EZ 9 erfolgt, weil der LP gem. § 16 (2) LG, die planerische Vorgabe FNP beachten muss. Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist bis zur Realisierung der Grünflächen im wesentlichen zu erhalten. Darüber hinaus sollen insbesondere vorhandene GBL und naturnahe Biotope erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 25 b BBauG oder anderen Planungen gesichert werden. Bauliche Anlagen sollen landschaftsgerecht eingegrünt werden.</p> <p><b>9.1 Südlich der Moltkestraße an der Wassermühle in Lippholthausen</b> ca. 6,7 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der FNP der Stadt Lünen weist die Fläche als öffentliche Grünfläche - Park - aus. Es handelt sich dabei um die Umgebung des Kulturdenkmals „Buddenburger Schlossmühle“ und des Regenrückhaltebeckens. Zur Erhaltung dieses Kulturdenkmals ist eine Sicherung des Mühlengrabens, der Landwehrreste und des darauf befindlichen Waldes erforderlich und soll daher bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Das Regenrückhaltebecken sollte durch ergänzende Maßnahmen zu einem Feuchtbiotop entwickelt werden.</p> <p><b>9.2 „In der Geist“</b> ca. 25,9 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der FNP der Stadt Lünen weist die Fläche als öffentliche Grünfläche- Park, Spielplatz, Dauerkleingärten, Parkwald und als öffentliche Parkfläche- aus. Der Wald ist zu erhalten und ggf. zu erweitern. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur B 236 n sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes besonders zu berücksichtigen. Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen sind teilweise erforderlich.</p> <p><b>9.3 Lippeverlauf durch die Stadtmitte von Lünen</b> ca. 13,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der FNP Lünen weist für diesen Bereich einen Vorbehaltsstreifen an Wasserläufen aus. Die Stadt Lünen sollte ein Grünflächenkonzept entwickeln, das eine Anreicherung des ER mit Gehölzen vorsieht. Dabei ist der klimamelliorativen und lufthygienischen Funktion der Fläche besondere Bedeutung beizumessen. Der ER erstreckt sich auf Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 86 „Stadt-ring-Westtangente“. In diesem Entwicklungsraum liegen die Lippedeiche Nord- und Südufer.</p>		

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>39</b> Seite
<b>9</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 9 „Erhaltung bis zur Realisierung von Grünflächen“</b>	
	<p><b>9.4 Fischteiche am Süggelbach</b> ca. 2,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP weist für die Fläche einen Vorbehaltsstreifen für den Süggelbach an Wasserläufen aus. Aufgrund ihrer zentralen Lage, der Ausstattung mit GBL (Teich, Wäldchen) und dem speziellen Freizeitangebot (Fischteiche) bietet sich die Fläche für die Erstellung einer öffentlichen Grünfläche an. Dabei ist eine Anreicherung mit GBL sowie die Berücksichtigung ökologischer Belange erforderlich.</p> <p><b>9.6 Nördlich der Schlammplätze, östlich Volkspark Schwansbell</b> ca. 1,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche aus. Bei Entwicklungen sind aufgrund des angrenzenden schutzwürdigen Gebietes ökologische Belange zu berücksichtigen.</p> <p><b>9.7 Ehemalige Mülldeponie, östlich Haus Schwansbell</b> ca. 6,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als öffentliche Grünfläche - Park - aus. Die Rekultivierung und weitere Entwicklung der Deponiefläche erfolgt gem. des Rekultivierungsplanes.</p> <p><b>9.8 Bergehalde und ehemaliges Zechengelände der Zeche Minister Achenbach in Lünen-Brambauer</b> ca. 19,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als Fläche für Aufschüttungen, Fläche für Landwirtschaft und Grünfläche aus. Die Rekultivierung der Bergehalde erfolgt nach dem Betriebsplan, der eine Begrünung mit standortgerechten Gehölzen und eine Wegeerschließung vorsieht. Im Rahmen weiterer Planung sollte ein Grünflächenkonzept entwickelt werden, welches die Bergehalde und das ehemalige Zechengelände an die Erholungs- und Freizeitstätten des Nordparks in Brambauer anbindet.</p> <p><b>9.9 Westlich des Friedhofes in Lünen- Süd, östlich der Süggel</b></p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als öffentliche Grünfläche - Park - aus. Dieser ER soll in engem Zusammenhang mit den ER 4 gesehen und in ein übergeordnetes Grünflächenkonzept einbezogen werden.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>40</b> Seite
<b>9</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 9 „Erhaltung bis zur Realisierung von Grünflächen“</b>	
	<p><b>9.10 Östlich des Baukelweges in Lünen-Horstmar</b> ca. 1,5 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als private Grünfläche aus.</p> <p><b>9.11 Bergehalde der Zeche Minister Achenbach Schacht III, südlich von Lünen-Brambauer</b> ca. 0,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche aus. Eine Aufforstung der Halde zur Erhöhung des Erholungswertes der Fläche und zur besseren Einbindung des Siedlungsrandes soll angestrebt werden.</p> <p><b>9.12 Westlich der Straße „Im Siepen“, südöstlich von Lünen- Brambauer</b> ca. 1,7 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus. Der Quellbereich und der Bachlauf sollten erhalten werden.</p> <p><b>9.13 Nördlich der Brechtener Straße, südlich Lünen-Brambauer</b> ca. 1,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus. Für eine landschaftsgerechte Eingrünung der Anlage ist Sorge zu tragen.</p> <p><b>9.14 Südlich des Mahlbaehes, nördlich der Straße Kaubrügge in Lünen-Gahmen</b> ca. 3,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Sportfläche - und als Vorbehaltsstreifen für den Mahlbaeh aus.</p>	

<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>41</b> Seite
<b>9</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Entwicklungsziel 9 „Erhaltung bis zur Realisierung von Grünflächen“</b>	
<p data-bbox="193 293 1254 360"> <b>9.15</b> „Am alten Postweg“, nördlich des Lüserbaches in Lünen-Horstmar  ca. 4,5 ha </p> <p data-bbox="592 427 746 454" style="text-align: center;"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 477 1409 551"> Der FNP Lünen weist die Fläche als öffentliche Grünfläche - Park – und Spielplatz - und Vorbehaltsstreifen für den Lüserbach aus. Für eine landschaftsgerechte Ein- und Durchgrünung der Anlage ist Sorge zu tragen. </p> <p data-bbox="193 618 767 685"> <b>9.16</b> „Bullenrod Kamp“ in Lünen-Süd  ca. 3,9 ha </p> <p data-bbox="592 752 746 779" style="text-align: center;"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 801 1409 853"> Der FNP Lünen weist die Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - aus. Zur BAB 2 sollte eine Immissions- und Sichtschutzpflanzung angelegt werden. </p>		

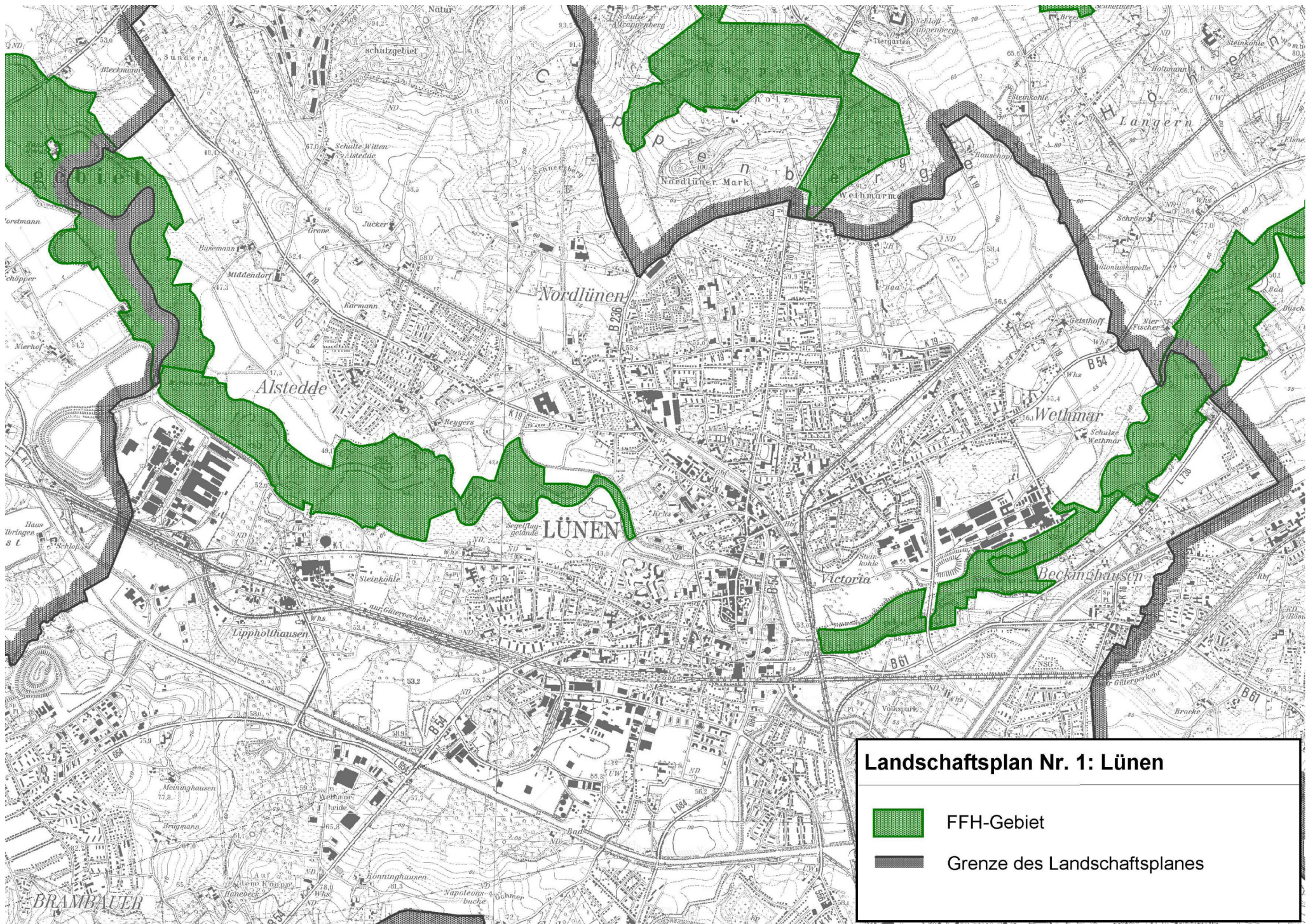
<b>C</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>42</b> Seite
<b>10</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Überlagerung Entwicklungsziel 1 und 9</b>	
<p><b>Überlagerung Entwicklungsziel 1 und 9</b></p> <p><b>1. Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</b></p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Überlagerungen von EZ kennzeichnen ihre Gleichrangigkeit. Sie können auf unterschiedliche Nutzungsansprüche und die sich daraus ergebenden Konflikte, die miteinander in Gleichklang zu bringen sind, hinweisen. Sie können aber auch eine angestrebte Landschaftsentwicklung mit differenzierten Zielsetzungen näher erläutern.</p> <p><b>9. Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung</b></p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Es können Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG und forstliche Festsetzungen nach § 25 LG festgesetzt werden.</p> <p><b>1.2/9.2 Nördlich von Lünen- Brambauer</b> ca. 14,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Der FNP Lünen weist die Fläche als öffentliche Grünfläche - Park - sowie als Forstfläche aus. Da es sich um ein sehr gut mit GBL und kleineren Waldparzellen ausgestattetes Landschaftsschutzgebiet handelt, welches wichtige ökologische und landschaftsgestaltende Funktionen aufweist, sind bei der Bauleitplanung die Landschaftsstruktur und das Landschaftspotential der Fläche zu berücksichtigen. Der naturnahe Zustand des ER soll erhalten bleiben. Aufgrund seiner besonderen Lage hat der ER eine Erholungsfunktion zu erfüllen. Eine Ausstattung mit intensiven Erholungseinrichtungen ist jedoch zu vermeiden.</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>43</b> Seite
<b>1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</b>	
<p>Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:</p> <p>1.1 Naturschutzgebiete lfd. Nrn. 1, 4, 8 - 10</p> <p>1.2 Landschaftsschutzgebiete lfd. Nrn. 1 -15, 17 - 20, 22 - 30</p> <p>1.3 Naturdenkmale lfd. Nrn. 1 - 8, 10 - 59</p> <p>1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile lfd. Nrn. 1, 2, 4 - 17</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der Landschaftsplan setzt gem. § 19 LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.</p> <p>Er kann Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiet (§ 20), Landschaftsschutzgebiet (§ 21), Naturdenkmal (§ 22) oder geschützten Landschaftsbestandteil (§ 23) festsetzen.</p> <p>Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der von den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.</p> <p>Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p> <p>Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) 3 LG den unteren Landschaftsbehörden. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>Nach § 14 (1) 3 LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung die gem. § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.</p> <p>Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder –besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.</p> <p>Gemäß § 48 (1) LG werden die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und die Naturdenkmale von der unteren Landschaftsbehörde in Verzeichnisse eingetragen.</p> <p>Darüber hinaus wird bei der unteren Landschaftsbehörde auch ein entsprechendes Verzeichnis über die geschützten Landschaftsbestandteile geführt. Die Verzeichnisse werden in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht.</p> <p>Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden gemäß § 48 (2) LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet.</p> <p>Einzelheiten der Kennzeichnung, einschließlich der Kennzeichnung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen, sind im Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Kennzeichnung von Schutzgebieten“ vom 06.05.1981 (MBI. NW 1981, S. 1221) geregelt.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>44</b> Seite
<b>1</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</b>	
<p>Der Landschaftsplan hat die nach der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) bekanntgemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 – 23 zu erklären. Die Festsetzung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Die FFH-Gebiete sind in der folgenden Beikarte nachrichtlich dargestellt.</p>		





**Landschaftsplan Nr. 1: Lünen**

 FFH-Gebiet

 Grenze des Landschaftsplanes





<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>45</b> Seite
<b>1.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Naturschutzgebiete</b>	

Die unter 1.1.2, lfd. Nrn.

- (1) „Alstedder Mark“
- (2) entfällt (integriert in N 9 „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“)
- (3) entfällt (integriert in N 9 „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“)
- (4) „Welschenkamp“,
- (5) entfällt (integriert in N 9 „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“)
- (6) entfällt (integriert in N 10 „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“)
- (7) entfällt (integriert in N 10 „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“)
- (8) „In der Laake“ West und Ost
- (9) „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“
- (10) „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“

näher bezeichneten Flächen werden als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

**Erläuterungen:**

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Für das NSG „Alstedder Mark“ gelten die unter 1.1.1 näher beschriebenen „Allgemeinen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Alstedder Mark“.

Für die NSG's „In der Laake“, Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“, Lippeaue von Wethmar bis Lünen“ und „Welschenkamp“ gilt das Kapitel 1.1.1a „Allgemeine Festsetzungen für die übrigen Naturschutzgebiete“ sowie die unter 1.1.2 aufgeführten „Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete“.

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>46</b> Seite
<b>1.1.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Alstedder Mark</b>	

### **Allgemeine Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Alstedder Mark“**

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

#### **Inbesondere ist verboten:**

- a) Flächen außerhalb der gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, auf ihnen zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen

#### **Erläuterungen:**

Fahrzeuge sind auch Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.

- b) Außerhalb der Hofräume ein Zeit aufzustellen, Feuer zu machen oder zulagern
- c) Flugzeug- oder Bootsmodelle zu betreiben oder Motorsport jeglicher Art auszuüben
- d) Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern
- e) Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren oder in ihnen zu baden
- f) Gewässer - einschließlich Kleingewässer aller Art- oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder zu ändern- auch wenn dies keiner wasserrechtlichen Zulassung bedarf-, Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern

#### **Erläuterungen:**

Bei wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Rd.-Erlasses des MELF vom 26.11.84 - Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Den Vernässungen an das Naturschutzgebiet angrenzender Grundstücke wird durch wasserrechtliche Sicherungsmaßnahmen entgegengewirkt, wenn das Naturschutzgebiet dadurch nicht beeinträchtigt wird. Es ist im Einzelfall zu überprüfen, ob das Naturschutzgebiet an den betroffenen Stellen nicht erweitert werden kann.

- g) Bauliche Anlagen, auch befestigte Straßen oder Wege, Frei-, Rohr- oder Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen, Werbeanlagen oder -mittel, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu er-

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>47</b> Seite
<b>1.1.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Alstedder Mark</b>	
<p>weitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf</p> <p>h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt durch anderweitige Eingriffe zu ändern</p> <p>i) Grünland umzubrechen oder Grünland und Brachen in eine andere Nutzung zu überführen</p> <p>j) Chemische Mittel einschließlich Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel oder Klärschlamm oder Gärfutter zu lagern oder anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen</p> <p>k) Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen, einzubringen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Eine Beunruhigung kann z. B. durch Lärmen, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.</p> <p>l) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Eine Wachstumsgefährdung kann bei Gehölzen z. B. erfolgen durch: Verdichten des Bodens im Traufbereich.</p> <p><b><u>Nicht betroffene Tätigkeiten:</u></b></p> <p>Vorbehaltlich der besonderen Regelungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten bleiben unberührt:</p> <p>a) Eine extensive landwirtschaftliche Bodennutzung sowie eine naturnahe waldbauliche Behandlung einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs unter uneingeschränkter Geltung der Verbote, f, g, h, i und j</p> <p>b) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen der Bau von Hochsitzen und Wildfütterungen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Verwendung von Ansitzleitern gilt als nicht betroffene Tätigkeit. Die gesetzliche Verpflichtung zur Wildfütterung in Notzeiten wird über die jeweiligen Befreiungs-/Ausnahmeverfahren gewährleistet. Zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd gehört auch die Hegepflicht und damit die Einregulierung des Raubzeuges.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>48</b> Seite
<b>1.1.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Alstedder Mark</b>	
<p>c) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, unter uneingeschränkter Geltung der Verbote f) und g)</p> <p>d) Die sonstigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und die dazugehörigen Unterhaltungsarbeiten in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Dazu zählen Nutzungen und Unterhaltungsarbeiten u. a. an Bundeswasserstraßen als Verkehrswege und an Gewässern I. Ordnung sowie Deichen und Vorflutern.</p> <p>e) Die vom Kreis als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen</p> <p><b><u>Gebote:</u></b></p> <p>a) Für alle Naturschutzgebiete ist geboten, Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen, die die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes, insbesondere zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Pflege- und Entwicklungspläne werden im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens nach § 31 (2) LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes. Bei der Erarbeitung der Pläne werden u. a. die Stadt Lünen, das Forstamt und die Landwirtschaftskammer beteiligt. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF) abzustimmen. Bestandteile der Pflege- und Entwicklungspläne sind u. a. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (z. B. an der Lippe), die unter Beteiligung des Unterhaltungspflichtigen festgelegt werden.</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>49</b> Seite
<b>1.1.1 a</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für die übrigen Naturschutzgebiete „In der Laake“, „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“, „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“ und „Welschenkamp“</b>	
<p><b>1.1.1a Allgemeine Festsetzungen für die übrigen Naturschutzgebiete „In der Laake“, „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“, „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“ und „Welschenkamp“</b></p> <p><b>(1) Verbote</b></p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><b><u>Insbesondere ist verboten:</u></b></p> <p>1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsenden Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigung des Wurzelwerkes,</li> <li>- Verdichten des Bodens im Traufbereich.</li> </ul> <p>2. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit nachfolgend nichts anderes verboten oder geboten wird.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.</p> <p>3. Wildlebende Tiere sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>50</b> Seite
<b>1.1.1 a</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für die übrigen Naturschutzgebiete „In der Laake“, „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“, „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“ und „Welschenkamp“</b>	
<p>4. Die Naturschutzgebiete außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten. Ferner ist es verboten, in den Naturschutzgebieten zu reiten, sie zu befahren, in ihnen zu parken oder Hunde in ihnen frei laufen zu lassen (Ausnahme: Jagdhunde im jagdlichen Einsatz). Die gruppenweise Ausbildung von Jagdhunden sowie Jagdhundeprüfungen sind nicht erlaubt. In den Naturschutzgebieten in der Lippeaue ist in der Zeit vom 21.12. bis 31.03. eines jeden Jahres auch die Ausbildung einzelner Jagdhunde untersagt. Unberührt bleibt das Betreten, das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, soweit dieses zu deren Ausübung unabdingbar ist und nachfolgend nichts anderes verboten oder geboten wird. Unberührt bleibt auch das Reiten auf ordnungsgemäß, nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, als Reitweg gekennzeichneten Wegen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p> <p>5. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. Unberührt bleibt ferner die Errichtung von Ansitzleitern und Wildfütterungsanlagen für Notzeiten nach vorheriger Standortabstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Landungs-, Boots- und Angelstege</li> <li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li> <li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li> <li>d) Sport- und Spielplätze</li> <li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li> <li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen</li> <li>g) Kanzeln</li> </ol> <p>Die aufgezählten Anlagen können negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben (z.B. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Hinsichtlich des Verbotes zur Errichtung von Jagdkanzeln stellt die untere Landschaftsbehörde für die Naturschutzgebiete in der Lippeaue eine Befreiung in Aussicht für den Fall, dass der Wildschweinbestand in der Lippeaue nennenswert zunimmt und aus diesem Grund weitere Jagdkanzeln erforderlich werden.</p>		

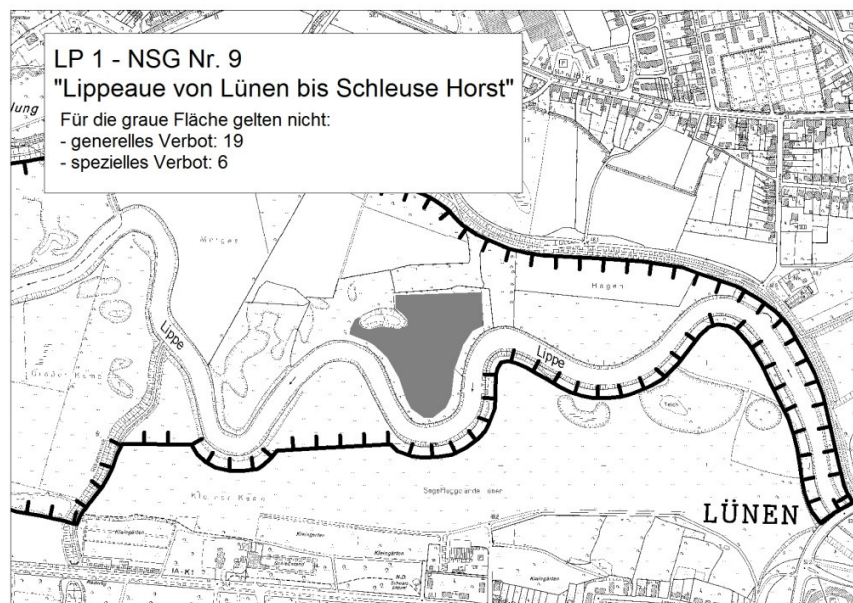
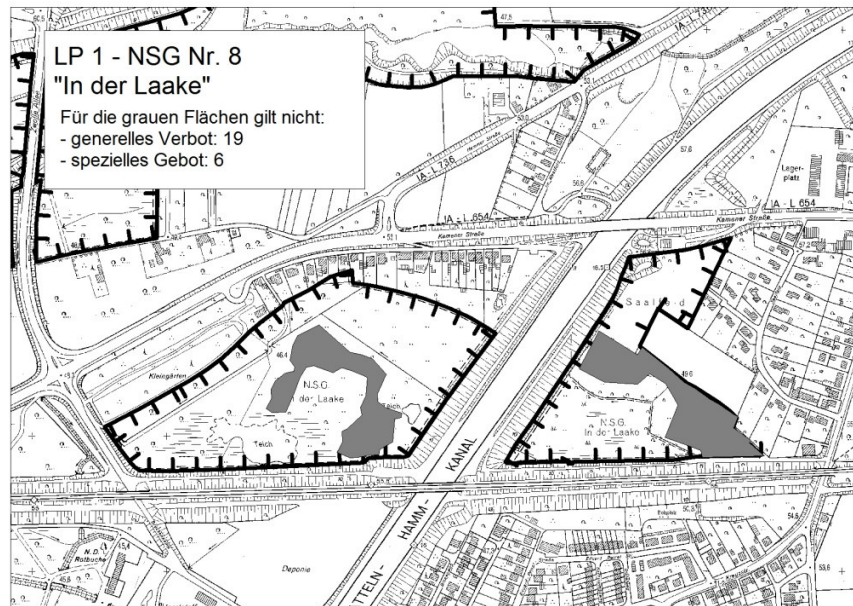
<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>51</b> Seite
<b>1.1.1 a</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für die übrigen Naturschutzgebiete „In der Laake“, „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“, „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“ und „Welschenkamp“</b>	
<p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.</p> <p>7. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen oder zu kennzeichnen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Dazu gehört auch die Veränderung von grünen Feldwegen.</p> <p>8. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern.</p> <p>9. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können.</p> <p>10. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.</p> <p>11. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen. Ausgenommen sind Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1-5 und Abs. 5 der BauO NW vom 07.03.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 622).</p> <p>12. Zu lagern oder Feuer zu machen.</p> <p>13. Motor- und Modellsport zu betreiben.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen sowie das Betreiben von Ultra-Leichtfliegern und Modellsegelflieger.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>52</b> Seite
<b>1.1.1 a</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für die übrigen Naturschutzgebiete „In der Laake“, „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“, „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“ und „Welschenkamp“</b>	
<p>14. Gewässer, einschl. Teichanlagen, oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Umgestaltung der Lippeufer im Rahmen einer Umsetzung des Lippeaueprogrammes sind nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich.</p> <p>15. Gewässer mit Motorbooten zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren. Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Unterhaltungspflichtigen, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Unberührt bleibt ferner, das Betreten der Eisfläche zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagdausübung.</p> <p>16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen wie z.B. den Grundwasserflurabstand abzusenken, vorzunehmen.</p> <p>17. Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.</p> <p>18. Biozide anzuwenden oder zu lagern. In den Naturschutzgebieten in der Lippeaue bezieht sich dieses Verbot nur auf alle in der Festsetzungskarte senkrecht schraffierten oder karierten Grünlandflächen, im Naturschutzgebiet Welschenkamp nur auf alle Grünlandflächen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen zum Beispiel Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder Unkrautvernichtungsmittel.</p> <p>19. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Jauche, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern und/oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. In den Naturschutzgebieten in der Lippeaue bezieht sich dieses Verbot nur auf Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert oder kariert dargestellt sind (<b>mit Ausnahme der in nachfolgenden Beikarten für die NSG Nr. 8 und 9 dargestellten Flächen</b>), im Naturschutzgebiet Welschenkamp nur auf alle Grünlandflächen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Sollte nachweislich eine Unterversorgung –z.B. mit Phosphor-Kali- festzustellen sein, die auch aus vegetationskundlicher Sicht unerwünscht ist, kann in naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zugelassen werden.</p>		

## 1.1.1 a

Unterab-  
schnitt/Ziffer

## Allgemeine Festsetzungen für die übrigen Naturschutzgebiete „In der Laake“, „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“, „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“ und „Welschenkamp“



20. Grünland umzubrechen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln sowie anderweitig in Nutzung zu nehmen.

**Erläuterungen:**

Sollte aus landwirtschaftlicher Sicht nachweislich eine Grasnarbenerneuerung erforderlich werden, kann in begründeten Einzelfällen, sofern naturschutzfachliche Gründe dem nicht entgegenstehen, eine Ausnahme zugelassen werden.

21. Die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni vorzunehmen. In den Naturschutzgebieten in der Lippeaue bezieht sich dieses Verbot nur auf Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte kariert dargestellt sind.

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>54</b> Seite
<b>1.1.1 a</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für die übrigen Naturschutzgebiete „In der Laake“, „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“, „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“ und „Welschenkamp“</b>	
<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Durch das Verbot sollen Verluste insbesondere von Bodenbrütern, Gelegenen, Jungtieren und Kleintieren vermieden werden.</p> <p>22. Erstaufforstungen einschl. der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.</p> <p>23. Bei der Wiederaufforstung andere als einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden; auch die Hybrid-Pappel fällt unter dieses Verbot (nach § 25 LG NW).</p> <p>24. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben. Unberührt bleibt die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz. Kurrungen von Schwarzwild sind nach Maßgabe der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 zulässig.</p> <p>25. Stillgewässer über 0,5 ha (auch neu angelegte) zu düngen oder zu kalken oder Fische in ihnen anzufüttern. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) des Landesfischereigesetzes.</p> <p>26. Stillgewässer unter 0,5 ha (auch neu angelegte) mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken, in diesen Gewässern zu angeln oder Fische anzufüttern</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>55</b> Seite
<b>1.1.1 a</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für die übrigen Naturschutzgebiete „In der Laake“, „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“, „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“ und „Welschenkamp“</b>	

## (2) Gebote

1. Im Einzelfall erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Gewässerunterhaltung darf nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. durchgeführt werden (gilt nicht für die Lippe).

### Erläuterungen:

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- oder Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985 S. 4) verwiesen.

2. Alle Hecken sind abschnittsweise in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. in 10- bis 15-jährigem Abstand "auf den Stock zu setzen". Alle Kopfbäume sind in 7- bis 10-jährigem Abstand zu schneiden.

### Erläuterungen:

Bei diesem Gebot handelt es sich um eine Festsetzung gem. § 26 LG NW.

Neben der auf örtlicher Ebene laufenden Landschaftsplanung hat das Land Nordrhein-Westfalen 1990 das Gewässerauenprogramm ins Leben gerufen. Ziel dieses Programmes ist es, ausgedehnte Gewässernetze und Flussauen als natürliche Lebensadern in der Landschaft zu erhalten. Hierfür sollen ein landesweiter Gewässerverbund und darüber hinaus Voraussetzungen für einen ökologischen Hochwasserschutz durch die Reaktivierung von Überflutungsbereichen geschaffen werden. Konkretisiert wird dieses landesweit gültige Programm durch das Lippeauenprogramm. Dieses hat zum Ziel, über den Erhalt des Status Quo hinausgehend Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die zur Optimierung der ökologischen Verhältnisse und vor dem Hintergrund der komplexen Wirkungszusammenhänge der Lippeaue sinnvoll sind. Eine Umsetzung der hierzu notwendigen wasserbaulichen Maßnahmen erfolgt durch den Lippeverband, zunächst vom Bereich des Streichwehres Werne bis zum Wehr Beckinghausen. Die im Rahmen dieser Planungen anstehenden Entfesselungen der Lippeufer, die geplanten Profilaufweitungen mitsamt einer Rücknahme der Uferböschungen bei gleichzeitiger Sohlanhebung sollen durch die Maßnahmen des Landschaftsplanes in sinnvoller Weise ergänzt und begleitet werden.

Die für die Naturschutzgebiete geltenden Ge- und Verbote wie das Erstaufforstungsverbot sowie alle Festsetzungen in der Fläche wie zur Grünlandnutzung und den Bewirtschaftungsauflagen, zu Gehölzanpflanzungen, Säumen, Rainen usw., stehen den im Rahmen der Umsetzung des Lippeauenprogrammes geplanten Maßnahmen nicht grundsätzlich entgegen. Gleiches gilt für die vorgesehenen Düngeverbote und Bewirtschaftungsauflagen, welche nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Anlage von Flutrinnen und Gewässerrandstreifen ebenfalls nicht grundsätzlich entgegen stehen. Die Umsetzung der im Landschaftsplan festgeschriebenen Gewässerrandstreifen ist dahingehend zu verstehen, dass sich ihre tatsächliche Lage immer nach der aktuell vorhandenen Uferlinie, entsprechend den voranschreitenden Entfesselungsmaßnahmen, zu richten hat.

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>56</b> Seite
<b>1.1.1 a</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für die übrigen Naturschutzgebiete „In der Laake“, „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“, „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“ und „Welschenkamp“</b>	
<p>Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Planungsgebietes, so obliegt Ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 37 LG NW). Dies gilt auch für die Gebote für Naturschutzgebiete, soweit es sich um Optimierungsmaßnahmen (gem. § 26 LG NW) handelt.</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>57</b> Seite
<b>1.1.1/1.1.1a</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete</b>	
<p><b><u>Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 69(1) LG auf Antrag Befreiung erteilen wenn,</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalten, Befristung) verbunden werden.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.</p> <p>Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft zuwiderhandelt.</p> <p>Gemäß § 71 (1) LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50000,00 DM geahndet werden.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>58</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<b>(1)</b>	<p><b>„Alstedder Mark“ in Lünen-Alstedde und Selm-Bork</b>  ca. 67,9 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen großflächigen naturnahen Laubwaldkomplex mit Buchenaltholzbeständen und jeweils zwei eingestreuten Misch- und Nadelwaldbeständen. Er wird von mehreren schmalen Rinnen und Siepen durchzogen, die mit Bach-Erlen-Eschenwald oder reinem Eschensaum bestanden sind und durch die die Quellbäche des Fuchsbaches verlaufen. Quellsümpfe, Bombentrichter und Kleingewässer sind als Laichgewässer für mehrere Amphibienarten von besonderer Bedeutung.  Der vielfältig strukturierte Wald ist auch Lebensraum für zahlreiche z. T. gefährdete Vogelarten wie z. B. mehrere Greifvogel-, Specht- und Taubenarten, Gebirgsstelze und Waldohreule.  Das Waldgebiet, in dem ehemals Munition gelagert wurde, ist umzäunt und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Es wurde nicht forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen des Vorkommens der in NW stark gefährdeten Greifvögel Rotmilan und Wespenbussard sowie weiterer gefährdeter und seltener Vogel-, Amphibien- und Insektenarten;</li> <li>- wegen der wissenschaftlichen Bedeutung des isoliert liegenden, wertvollen Waldgebietes, welches sich seit Jahrzehnten ohne menschliche Beeinflussung entwickeln konnte;</li> <li>- wegen der landschaftlichen Schönheit des ausgedehnten, vielfältigen und naturnahen Waldgebietes;</li> <li>- wegen der Wiederherstellbarkeit von Lebensgemeinschaften naturnaher Waldkomplexe.</li> </ul> <p><b><u>Verbote:</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten a) bis l) unter 1.1.1 ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>m) die Umwandlung von Wald;</li> <li>n) die Einbringung von Nadelhölzern.</li> </ul> <p><b>(2) entfällt</b></p> <p><b>(3) entfällt</b></p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>59</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p><b>(4) "Welschenkamp"</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das Naturschutzgebiet „Welschenkamp“ umfasst eine 82 ha große Fläche zwischen der Bahnlinie und dem Datteln – Hamm – Kanal sowie zwischen der B 54 und der Brunnen – Straße des Ortsteils Lippholthausen.</p> <p>Es handelt sich um einen vielfältig strukturierten mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Raum mit hohem Waldanteil. Im Norden des Gebietes ist auf sandigem Untergrund ein zusammenhängender Waldkomplex unterschiedlicher Baumartenzusammensetzung zu finden. Im Nordwesten stockt ein Eichen-Birkenwald. Südlich schließt sich ein Kiefernforst an. Weiter östlich sind bis zu 200 Jahre alte Buchen in Buchen-Eichenmischwaldbeständen eingestreut. Die in der Regel lichten Altholzbestände weisen einen hohen Anteil an starkem Baumholz auf und sind auch z.T. sehr totholzreich. In den Bachauen kommen mehrere Pappelforste vor. In einer Geländedepression direkt südlich der Bahnlinie ist noch ein kleiner, fragmentarischer Erlenbruchwald vorhanden. Mit dem Oelschlag und der Rügenbecke durchziehen zwei kleinere Sandbäche das Gebiet, deren Ufer abschnittsweise mit naturnahen Ufergehölzen bepflanzt sind. Außerdem ziehen sich eine Vielzahl von flachen Entwässerungsgräben als Netz durch das gesamte Gebiet.</p> <p>Blänken treten im Grünland und auch im Waldbereich sowie am Rand der Feldfluren auf. Am Fuß der Anschüttungsfläche zwischen den beiden Gehöften in der Nähe des Kanals befindet sich ein kleines, röhrichtbestandenes Stillgewässer. Das Gebiet ist durch eine Vielzahl an Gehölzreihen, Gehölzgruppen und Einzelgehölzen sowie Hecken und Gebüschern reich strukturiert. Baumreihen und Baumgruppen tragen ebenso zur Gliederung der Landschaft bei wie vereinzelt auftretende mächtige Einzelbäume. Struktureiche Ufergehölze sind an den Bächen verbreitet. Ältere Obstgehölze kommen in den gehöftnahen Obstgärten vor, vereinzelt sind sie auch in der freien Landschaft anzutreffen. Eine jüngere Anpflanzung ist am Rande der Kleingartenanlage zu finden.</p> <p>Grünländer nehmen den größten Flächenanteil im Gebiet ein. Hauptsächlich handelt es sich um Fettwiesen und Fettweiden. Innerhalb der Feuchtgrünländer sind Nassstellen in kleinen Geländedepressionen verbreitet. Nassgrünlandbrachen kommen am Rande der wenigen Stillgewässer vor sowie auch um das Erlenbruchfragment an der Bahnlinie östlich von Oelschlag. Zahlreiche zwischen 5 bis 10 m breite Saumstrukturen finden sich an Wegrändern und entlang von Acker- und Grünländern sowie Hecken und Feldgehölzen.</p> <p>Acker und Ackerbrachen nehmen mit ungefähr 30% unter den Biotoptypen den zweitgrößten Flächenanteil ein.</p> <p>Die NSG-Ausweisung steht dem geplanten Ausbau der B54 und der Brunnenstraße nicht entgegen. Die genaue NSG-Grenze wird im Planfeststellungsverfahren festgelegt.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG NW</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:</li> </ol>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>60</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Buchen-Eichenwald mit ca. 200-jährigen Buchen, Reste von Erlenbruchwald</li> <li>- Extensivgrünland und feuchtnasse Grünlandbrachen</li> <li>- Acker und Ackerbrachen mit natürlicher Entwicklung</li> <li>- naturnahe Bäche</li> <li>- Stillgewässer und sonstige Feucht- und Nassbiotop</li> <li>- Baumreihen inkl. Baumgruppen und Einzelgehölze, Obstgehölze, Hecken, Ufergehölze und Gebüsche</li> <li>- Saumstrukturen</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das Naturschutzgebiet „Welschenkamp“ ist eine überaus strukturreiche Landschaft mit vielfältigen Biotoptypen, in denen teilweise seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorkommen.</p> <p>Die alt- und totholzreichen Wald- und Feldgehölzkomplexe beispielsweise bieten Lebensraum für eine artenreiche Vogelwelt, für Amphibien, hygrophile Laufkäfer, Schnecken und Libellen. Die Gehölzstrukturen weisen eine hohe ökologische Bedeutung für eine Vielzahl von Vogelarten auf.</p> <p>Bemerkenswert sind die relativ nährstoffarmen und extensiv genutzten Grünländer des Gebietes. Selbst in den Ackerflächen tritt die typische Ackerwildkrautflora der Sandgebiete auf.</p> <p>Aufgrund der abiotischen Voraussetzungen hat das Gebiet ein hervorragendes Entwicklungspotential zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung dieser selten gewordenen Lebensräume nasser und magerer Standorte in unserer Kulturlandschaft.</p> <p>2. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Insgesamt handelt es sich beim „Welschenkamp“ um einen teilweise extensiv bewirtschafteten Raum, der Seltenheitswert besitzt und als Gebiet von regionaler Bedeutung einzustufen ist. Die mit zahlreichen Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und naturnahen Bachläufen gut strukturierte Grünland- und Ackerlandschaft als Zeugnis der historischen Nutzung macht die Eigenart und Schönheit dieser extensiv genutzten Kulturlandschaft aus.</p> <p><b><u>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 25 LG NW durchzuführen:</u></b></p> <p>1a. langfristiger Umbau der Waldbestände durch bodenständiges Laubholz. Größe ca. 4,7 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um Pappelaufforstungen im grundwassergeprägten Talraum der Rünenbecke.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>61</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>2a. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluss der herkömmlichen Kahlschlagbewirtschaftung, d.h. bei Hiebmaßnahmen dürfen pro ha und Jahrzehnt maximal 25 % der aufstockenden Holzmasse oder der Stammzahl entnommen werden. Größe ca. 1,5 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Bei der Fläche handelt es sich um ein Buchenaltholz, welches sich westlich der Rührenbecke bis zur Bahntrasse nach Norden erstreckt. Entlang des südlichen Waldrandes werden die Buchen zusätzlich von alten Eichen begleitet. Zur Sicherung des Biotoppotentials und der ökologischen Funktion ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter grundsätzlichem Ausschluss von Kahlschlägen erforderlich.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG NW durchzuführen:</u></b></p> <p>1. Wiederherstellung bzw. Optimierung von Kleingewässern</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Kleingewässer sind mit ausreichend großen Pufferflächen (unbewirtschafteten Uferbereichen) zu versehen. Die Schutzstreifen sind im Turnus von 3 – 5 Jahren zu mähen. Ca. alle 5 Jahre ist zu prüfen, ob Entschlammungs- oder Entkrautungsmaßnahmen erforderlich sind. Der Aushub bzw. das Mähgut sind abzutransportieren. Diese Maßnahmen sind in der Zeit vom 01.09. – 31.10. eines Jahres durchzuführen.</p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahmen dienen der Steigerung der Habitatvielfalt insbesondere der Förderung des Amphibien- und Libellenbestandes sowie der Feuchtvegetation. Es entsteht ein neues Nahrungs- und Bruthabitat für Wasservögel.</p> <p>1.1 Im südlichen Bereich des NSG's ist ein gelegentlich wasserführendes Kleingewässer zu optimieren. Die Gesamtfläche einschließlich Pufferflächen beträgt 1000 m<sup>2</sup>.</p> <p>1.2 Im nordöstlichen Teil des NSG's ist ein Kleingewässer durch Entschlammungsmaßnahmen mit einer Wasserfläche von ca. 200m<sup>2</sup> wiederherzustellen. Die Gesamtfläche einschließlich Pufferflächen beträgt 1000 m<sup>2</sup> und ist zu umzäunen.</p> <p>1.3 Nördlich der Aufschüttung zwischen den beiden Gehöften in der Nähe des Kanals ist ein Kleingewässer durch Entschlammungs- und Entkrautungsmaßnahmen zu optimieren.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>62</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>2. Anlage von Rainen, Säumen und unbewirtschafteten Flächen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Raine, Säume und unbewirtschaftete Flächen sind abschnittsweise im Turnus von 3-5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.</p> <p>2.1 entfällt</p> <p>2.2 Anlage eines Raines nördlich der Zuwegung zu den Kleingärten bis zum Wirtschaftsweg  Länge: ca. 470 m, Breite 3 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der Rain dient der Anreicherung und der Strukturergänzung des Lebensraumangebotes innerhalb des Naturschutzgebietes.</p> <p>2.3 Anlage eines Saumes in das angrenzende feuchte bis nasse Grünland hinein, westlich des Kleingewässers zwischen den beiden Gehöften. Der Saum ist zu umzäunen.  Länge: ca. 80 m, Breite 8 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der feuchte bis nasse Grünlandbereich besitzt ein hohes Entwicklungspotential für die Ansiedlung charakteristischer Arten nasser und feuchter Standorte.</p> <p>2.4 Anlage eines Saumes im Zentralbereich des Naturschutzgebietes  Länge: ca. 250 m, Breite 5 m</p> <p>3. entfällt</p> <p>4. Anlage eines lockeren Gehölzstreifens westlich der Kreuzung Dortmunder Straße/Kupferstraße  Länge ca. 70 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Lünen (Kap.4.1 Nr. 44).</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>63</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>5. Umwandlung von Ackerflächen südlich der Rührenbecke und nördlich des Flurstücks Welschenkamp in extensiv genutztes Grünland Größe ca. 5,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Flächen sind bei einer Nutzung als Weidefläche mit max. 4 GV-Einheiten / ha zu beweiden.</p> <p>6. Der Weg „Auf der Rührenbeck“ sowie die südliche Zufahrt von der Brunnenstraße sind für motorbetriebene Fahrzeuge zu sperren</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Sperrung von Wegen erfolgt aus Gebietsschutzgründen. Zentrales Anliegen der Schutzgebietsausweisung ist die Schaffung störungsfreier, weitgehend ruhig zu stehender Kernzonen im Naturschutzgebiet. Die Art der Sperrung (Schranken, Totholzbarrieren, Bepflanzung oder vollständige Beseitigung der Wege) wird vorläufig nicht konkret festgelegt. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Betroffenen (Eigentümer, Bewirtschafter, Stadt etc.).</p> <p>7. Renaturierung eines Teilstückes des Gahmener Landwehrgrabens. Die Renaturierungsmaßnahmen wie z.B. die Herausnahme des Uferbaus etc. werden auf die der Stadt Lünen vorliegende Gewässerstrukturgütekartierung abgestimmt. Linksseitig des naturnah zu gestaltenden Grabens ist ein bis 3 m breiter Rain anzulegen und zu erhalten. Am östlichen Ufer ist ein 3-reihiges Ufergehölz anzupflanzen Länge ca. 140m, Breite 10m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Mit den angegebenen Maßnahmen soll der Gahmener Landwehrgraben ökologisch aufgewertet und naturnäher gestaltet werden.</p> <p style="text-align: center;">Die Anlage von Ufergehölzen erfolgt mit einheimischen Baum- und Straucharten bei einem Pflanzabstand von 1m im Verbund und einem dem Ufergehölz östlich vorgelagerten 3m breiten Saum zur bewirtschafteten Fläche hin.</p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahmen dienen der Strukturanreicherung und erfüllen innerhalb des Naturhaushaltes eine wichtige Vernetzungsfunktion. Sie bieten ein vielfältiges Spektrum an Nahrungsangeboten sowie unterschiedlichen mikroklimatischen Verhältnissen und fördern die Ansiedlung einer mannigfaltigen Flora und Fauna.</p> <p>8. Eine partielle Mahd der Sukzessionsflächen alle 3 – 5 Jahre nördlich und südlich des Weges „Auf der Rührenbeck“ und Abtransport des Mähgutes Größe ca. 1,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Durch das Mähen der Flächen soll eine Verbuschung verhindert werden, um das derzeitige spezifische Biotoppotential weiter zu entwickeln, das Artenspektrum zu erhöhen, so dass Insekten und andere Tierarten eine dauerhafte Lebensgrundlage erhalten. Gleichzeitig soll mit der Mahd der Nährstoffüberschuss reduziert werden.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>64</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>9. Aufforstung einer Ackerfläche zwischen Rührenbecke und nördlich gelegenem Wald</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Stadt Lünen hat in ihrem Flächennutzungsplan den Welschenkamp als Suchkulisse für Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen. Der Landschaftsplan greift dies auf und präzisiert die Zielsetzung. Eine Aufforstung an dieser Stelle lehnt sich an vorhandene Waldflächen an, vergrößert diese, schafft neuen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und steigert den Erlebniswert auch für die Bevölkerung.</p> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer C 1.1.1a aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.</p> <p><b><u>Zusätzlich ist verboten:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Grünlandflächen mit mehr als 4 GVE/ha zu beweiden oder mehr als zweimal pro Jahr zu mähen. Die 1. Mahd darf nicht vor dem 15.06. und die 2. Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen.</li> <li>2. Grünlandflächen zu düngen.</li> <li>3. Auf den Grünlandflächen Biozide anzuwenden oder zu lagern</li> <li>4. Entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Verbotskatalog (Kap. D. 1.1.1a) und dem Verbot Nr. 4 ist im Naturschutzgebiet Welschenkamp das Reiten auf den vorhandenen Wegen erlaubt.</li> </ol> <p><b>(5) entfällt</b></p> <p><b>(6) entfällt</b></p> <p><b>(7) entfällt</b></p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>65</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p><b>(8) "In der Laake" West und Ost, beiderseits des Datteln-Hamm-Kanals in Lünen-Beckinghausen</b> ca. 15,9 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst zwei vermutlich durch Bergsenkungen entstandene Feuchtgebiete mit Hochstaudenflur, Binsen und Weiden- und Erlengebüsch, nasse Waldflächen mit teilweise abgestorbenen Bäumen und mit mehreren Bombentrichtern und Gräben. Im Nordosten gehört eine weitere Brachfläche und eine junge Aufforstungsfläche mit zum NSG. Der Wald im Nordwesten und Westen des Gebietes besteht aus Stieleichen, Hybridpappeln, Schwarzerlen und Bergahorn.</p> <p>Die Vegetation des Sumpfgbietes ist überaus artenreich und umfasst gefährdete Arten wie Breitblättriges Knabenkraut, Natternzunge und in dem Bombentrichter in der westlichen Brachfläche östlich des Grabens, neben verschiedenen Röhrichtarten, die seltene Wasserfelder. Im Wald befinden sich drei weitere Bombentrichter, die stark beschattet sind und daher nur wenig Pflanzenbewuchs aufweisen. Sie sind jedoch wichtige Amphibien-Laichplätze, insbesondere der Erdkröte, neben Grasfrosch, Berg- und Teichmolch.</p> <p>In der Brachfläche östlich des Kanals befinden sich ebenfalls zwei Kleingewässer mit typischer Vegetation und Amphibienvorkommen. Das vielfältig strukturierte Gebiet stellt zudem einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche gefährdete, an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten dar. Brutvögel sind z.B. Bekassine, Waldschnepfe, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen und Braunkehlchen. Im Wald kommen z.B. Kleinspecht, Pirol und Waldkauz vor.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><u>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG, insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der floristischen, allgemein zoologischen und besonderen ornithologischen Bedeutung der Gebiete als regionale Rückzugs- und Regenerationszentren für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten.</li> <li>- zur Förderung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Feuchtwiesengesellschaften sowie naturnaher Waldbereiche.</li> </ul> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer C 1.1.1 a aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.</p> <p><b><u>Zusätzlich ist verboten:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer.</li> <li>2. das Einbringen von Wild.</li> </ol>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>66</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p><b><u>Zusätzlich ist geboten:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erhaltung von durch Bergsenkungen abgestorbenen Bäumen;</li> <li>2. der Einschlag nicht bodenständiger Gehölze (z.B. Hybridpappel) innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes;</li> <li>3. die Schaffung und Erweiterung von Amphibiengewässern in der Brachfläche;</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Dabei darf die schutzwürdige Vegetation nicht beeinträchtigt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Erweiterung und Sicherung der Wasserführung des an der NW-Seite verlaufenden Grabens;</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahme soll dienen, das Gebiet für die Öffentlichkeit unzugänglich zu machen und weiteren Mülllagerungen vorzubeugen. Ein Beobachtungsstand am Rande des Gebietes könnte eingerichtet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Absperrung des Schutzgebietes;</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Durch die Maßnahme soll einem unbefugten Betreten der Fläche entgegengewirkt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. die Mahd der Brachen in den ersten 5 Jahren jährlich im Herbst, wobei das Mähgut abzufahren ist. Danach eine Mahd im Turnus von 1-3 Jahren. Das Gebot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer D 1.1.1a (1)) für das NSG Nr. 8 dargestellten Fläche.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der Pflegebedarf nach den ersten 5 Jahren sollte sich nach der weiteren Entwicklung der Feuchtwiesengesellschaften richten. Durch diese Pflegemaßnahmen wird einer Verbrachung des Gebietes und insbesondere einer Ausbreitung der Goldrute entgegengewirkt.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>67</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p data-bbox="197 297 1166 331"><b>(9) Naturschutzgebiet "Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst"</b></p> <p data-bbox="592 396 746 421"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p data-bbox="592 445 1406 589">Das ca. 216 ha große Naturschutzgebiet umfasst zunächst den sich westlich des Stadtgebietes erstreckenden Teil der Lippeaue von Lünen bis nach Lippholthausen. Dort ändert die Lippe ihre Fließrichtung gen Norden und bildet die Grenze zum Kreis Recklinghausen. Bis zur ehemaligen Schleuse Horst und der Grenze zum Stadtgebiet von Selm beschränkt sich das Naturschutzgebiet nur auf den östlichen Teil der Flussaue.</p> <p data-bbox="592 593 1406 763">Zwei Natura-2000-Gebiete, zu denen im Norden das Gebiet mit der Nr. DE-4209-302 und im Süden der westliche Teil des FFH-Gebietes DE-4314-302 gehören, bilden weiträumig die schutzwürdige Lippeaue. Bestandteil dieses Gebietes sind die bestehenden Naturschutzgebiete „Schleuse Horst“, „Zwiebelfeld“ und „Stocke“. Über diese Kulisse hinausgehend wurden angrenzende Flächen mit in das Naturschutzgebiet einbezogen, sofern sie eine besondere Pufferfunktion übernehmen und sich innerhalb des (gesetzlichen) Überschwemmungsgebietes der Lippe erstrecken.</p> <p data-bbox="592 788 1406 837">Die Fließrichtung der Lippe verläuft von Südosten nach Nordwesten, im Folgenden wird die Flussaue jedoch entgegen der Fließrichtung beschrieben.</p> <p data-bbox="592 842 1406 1227">In Verlängerung der Selmer Lippeaue umfasst das Naturschutzgebiet im Stadtgebiet von Lünen einen weiten Mäanderbogen im Bereich der ehemaligen Schleuse Horst und erstreckt sich dann in einem teils schmalen und teils ausgedehnten Streifen entlang des östlichen Flussufers Richtung Süden. (Weiden-)Gebüsch, Ufergehölze linearer und flächiger Ausbildung, teilweise feuchte Hochstaudenfluren lokal auch Röhrichtbestände prägen die steilen, lokal auch flachen Uferbereiche der Lippe. Während der Bereich der ehemaligen Schleuse Horst weitgehend von Grünlandflächen geprägt wird, erstrecken sich weiter nach Süden hin zahlreiche Ackerflächen bis an die Uferböschungen heran. Feldhecken und Gehölze, geschneitete Kopfweiden und Einzelbäume gliedern die Gewässeraue und prägen den Rand des Naturschutzgebietes. Südwestlich von Alstedde verläuft die Lippe in großen Mäanderbögen und wird beidseitig von ausgedehnten Brachflächen begleitet. Ein von Weiden-Auwald begleitetes und sporadisch überflutetes Altwasser, kleinflächige Seggenbestände und stellenweise mageres, brachgefallenes Grünland mit Arten wie Glatthafer, Hasenpftensegge, Echtem Labkraut, Kleiner Bibernelle und Thymian sowie Feuchtrachen prägen im Bereich Zwiebelfeld die Aue.</p> <p data-bbox="592 1252 1406 1323">Hochstaudenfluren, Gehölz- und Waldbereiche wechseln sich dagegen nördlich der Lippe, auf dem Gelände des ehemaligen Hauses Buddenburg ab und ergänzen die Biotopvielfalt des Raumes.</p> <p data-bbox="592 1348 1406 1621">Südlich der Heikenbergsiedlung weitet sich die natürliche Lippeaue stark auf. Im Norden begrenzen Hochwasserdeiche die von ausgedehnten Grünlandflächen eingenommene Flussaue. Kleinflächig ausgebildetes Feuchtgrünland, Seggenbestände, mehrere Altwasserreste mit Teichlinsen und Ährigem Tausendblatt im Bereich Stocke sowie weiter östlich bereichern die Lippeaue. Nur wenige Feldhecken, Weiden und Erlenbestände begleiten die Flussufer und die ihr zufließenden Bäche, zu denen die Rührenbecke und der Mühlenbach gehören. Im Osten erstreckt sich das Naturschutzgebiet bis an den Stadtkern von Lünen und endet an der Konrad-Adenauer-Straße. Südlich der Lippe umfasst das Naturschutzgebiet in diesem Bereich nur einen schmalen Streifen der eigentlichen Aue, bevor es am Rand des sich dort erstreckenden Segelflugplatzes endet.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>68</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG NW</p> <p>1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender, teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des landesweit bedeutsamen Auenkorridors der Lippe westlich von Lünen mit seinen herausragenden Refugial- und Vernetzungsfunktionen. Als besonders schutzwürdige Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lippe samt ihrer Unterwasservegetation</li> <li>- kleinere Fließgewässer und wasserzügige Siepen</li> <li>- natürliche, eutrophe Stillgewässer und Altwasser samt Schwimmblatt- und Unterwasservegetation</li> <li>- Teiche und die ehemalige Schleusenammer Horst</li> <li>- Röhrichte, Seggenriede und Schilfbestände</li> <li>- trockene bis feuchte Brachen</li> <li>- Saumgesellschaften</li> <li>- Hochstaudenfluren</li> <li>- Weidelgras-Weißkleeweiden verschiedener Ausprägung</li> <li>- Gebüschkomplexe und Baumstrukturen</li> <li>- Weiden-Auwald samt begleitender Baumarten</li> <li>- Weiden-Ufergehölze</li> <li>- Kopfweiden</li> </ul> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die sich im westlichen Stadtgebiet von Lünen erstreckende Lippeaue weist ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild und ein Mosaik an Lebensräumen unterschiedlichster Ausprägung auf. Großflächige Grünlandbereiche wechseln sich an der Nordwest-Grenze des Stadtgebietes und im östlichen Teil der Aue, zwischen den Siedlungsflächen von Alstedde und Lünen, mit Ackerflächen ab. Brachgefallene und von diversen Gehölzstrukturen, Hecken und gebüschreichen Mischwaldbeständen durchsetzte Offenlandbereiche sind vor allem nördlich von Lippholthausen und auf dem Gelände des ehemaligen Hauses Buddenburg anzutreffen. Von Weiden dominierte Ufergehölze begleiten streckenweise die Lippeufer und leiten lokal zu naturnahen Lebensräumen wie einem Auwaldrelikt, Altarmresten und Kleingewässern über. Die vorhandene Unterwasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichte, Seggen- und Schilfbestände feuchte Ufer- und Hochstaudenfluren, Brachflächen und begleitende Säumen führen zu einem hohen Strukturreichtum dieser Auenlandschaft.</p> <p>Gleichzeitig sind sie für die Bedeutung dieses Lippeabschnittes als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt ausschlaggebend.</p> <p>Vor allem die Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft in Kombination mit dem noch an vielen Stellen erhaltenen Lebensraummosaik eines typischen Fließgewässermittellaufes, verdeutlicht ein in beiderseitigem Sinne noch funktionsfähiges Miteinander von Natur und Mensch. Darin liegt der besondere Wert dieses Lippeabschnittes begründet.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>69</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p style="text-align: center;">Fließgewässer und ihre Auen können als auf natürlichem Wege entstandene, jedoch durch vielfältige Nutzungsansprüche bedrohte Biotopverbundsysteme angesehen werden. Mit ihren Lebensgemeinschaften sind sie in der heutigen Zeit generell als schutzwürdig anzusehen. Auch das Gewässersystem der Lippe mitsamt seiner Nebenbäche südwestlich von Lünen gehört dazu. Der Lippe kommt aber nicht nur im regionalen Verbund sondern auch auf landesweiter Ebene eine bedeutende Funktion als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop zu. Schon heute übernimmt dieser Abschnitt der Lippeaue aufgrund der noch vorhandenen Naturnähe einzelner Bereiche, der Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen und aufgrund des engen Kontaktes zu den nördlichen Ausläufern des Siedlungskonglomerates Ruhrgebiet, eine besondere Funktion als Lebens-, Vermehrungs- und Nahrungsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu.</p> <p>2. Zum Schutz, zur Optimierung und zur Entwicklung von natürlichen Lebensräumen und von Habitaten wild lebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind.</p> <p>Zu den Bestandteilen der FFH-Gebiete „Lippeaue“ (DE-4209-302) und „Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) zählen:</p> <p>a) gemäß dem Anhang I der FFH-Richtlinie die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse i.S. des § 48d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)</li> <li>- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)</li> <li>- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</li> <li>- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)</li> <li>- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)</li> </ul> <p>b) sowie gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie die folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse i.S. des § 48 d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flussneunauge</li> </ul> <p>c) Die Lippeaue südwestlich von Lünen bis zur Schleuse Horst hat für zahlreiche Vogelarten als Brut-, Nahrungs-, Rast-, Überwinterungs- und/oder Mauser-Gebiet eine besondere Bedeutung.</p> <p>Zu den im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten, für die entsprechend die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG gelten, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eisvogel</li> <li>- Rohrweihe</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>70</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>Darüber hinaus fungiert die Lippeaue auch als Teil-Lebensraum für die folgenden, nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten, für die ebenfalls die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG gelten:</p> <p>Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Kiebitz, Wasserralle, Uferschwalbe, Zwergtaucher, Nachtigall, Waldwasserläufer sowie zahlreiche weitere Wat- und Wasservögel.</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Lippeaue westlich von Lünen ist Bestandteil einer zentralen Achse von erheblicher Flächengröße, welche den Naturraum der Westfälischen Bucht am südlichen Rand des Münsterlandes nahezu vollständig von Ost nach West durchzieht. Neben der Ems stellt die Lippe deshalb den wichtigsten Auenkorridor von landesweiter und sogar gesamtstaatlicher Bedeutung dar. Ausschlaggebend hierfür ist die in zentralen Bereichen dieses Flussmittellaufes noch naturnahe Erscheinung des Gewässers und seiner Aue. Zahlreiche Elemente ehemaliger Auenlandschaften sind noch heute erhalten und so hat sich in der Lippeaue westlich von Lünen ein typisches Pflanzen- und Tierartenspektrum etabliert, welches die besondere Schutzwürdigkeit dieser Flussaue begründet. Einige der vorhandenen Lebensräume unterliegen nach der FFH-Richtlinie einem besonderen Schutz und tragen entscheidend für die optimale Entwicklung bestimmter Tier- oder Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bei. Innerhalb des Naturschutzgebietes bilden sie die Kernlebensräume, die gemeinsam mit angrenzenden Flächen und Biotopstrukturen zur Optimierung der Verbundfunktion des Gebietes beitragen. Trotz der von Siedlungs- und Gewerbeflächen begrenzten Lippeaue, kommt diesem Gebiet aufgrund seines weiträumigen Charakters in Kombination mit einem vielgestaltigen Biotopmosaik ein besonderer Wert als Rückzugs- und Refugialraum für Flora und Fauna zu.</p> <p>So hat sich z.B. in der Lippeaue eine flussauentypische Avizönose etabliert, zu der Arten wie die Uferschwalbe gehören, die in den entfesselten Uferbereichen wieder Brutmöglichkeiten findet. Aber auch Eisvogel, Teichrohrsänger, Nachtigall und der mit einer besonders hohen Dichte auftretende Zwergtaucher gehören dazu. Als Nahrungsgäste ist z.B. die Rohrweihe in der Lippeaue anzutreffen. Zu den seltenen, aber mehr oder weniger regelmäßig auftretenden Durchzüglern und Wintergästen gehören z.B. Flussuferläufer, Reiherenten und weitere Entenarten, die sich vor allem wegen der Eisfreiheit im Winter auf der Lippe einstellen.</p> <p>Darüber hinaus kommt der Lippe insbesondere auch für wandernde Fischarten wie dem Flussneunaue eine sehr hohe Bedeutung zu.</p> <p>Verschiedene Lebensraumtypen wie die Gewässerabschnitte mit flutender Unterwasservegetation, der heute noch temporär überschwemmte Lippealtarm im Bereich Zwiebfeld samt begleitendem Silberweiden-Auwald und zwei Kleingewässer im Bereich Stocke unterliegen gleichzeitig dem Schutz der FFH-Richtlinie und dem Schutz des § 62 LG NW. Lokal ausgebildetes Feuchtgrünland, eine Feuchtbrache, die von Röhrriech und Weiden besiedelte ehemalige Schleusenammer im Bereich Horst und diverse Kleingewässer im Einmündungsbereich der Rührenbecke sowie nördlich des Segelfluggeländes fallen aufgrund ihrer lokalen Bedeutung ebenfalls unter den Schutz des § 62 LG, nicht aber unter den FFH-Schutz.</p> <p>Über diese besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten hinaus bietet die Lippeaue zahlreichen Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensmöglichkeiten und fungiert als Rast- und Nahrungsraum. Sie beherbergt neben verschiedensten Vogel- und Fledermausarten, auch Amphibien, Tag- und Nachtfalterarten, Heuschrecken, Libellen, Käfer, Fische und zahlreiche Wasserinsekten.</p> <p>Gleichzeitig weist dieser Lippeabschnitt die höchste Konzentration von Brut-, Durchzugs- und Rastbeständen u.a. von Gänsen im Raum Lünen auf.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>71</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen insbesondere zur Erhaltung und Förderung einer ausgedehnten, naturnahen Flussaue mit einem abwechslungsreichen Lebensraummosaik und einer besonderen Bedeutung im landesweiten Biotopverbund</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Entscheidend für die naturschutzfachliche Bedeutung der Lippeaue sind die weitgehende Durchgängigkeit des Gewässers, die naturnahe Ausprägung bei gleichzeitigem Auftreten zahlreicher auentypischer Strukturelemente und Lebensräume sowie die Großräumigkeit der Aue, die sich zwischen dem Weserbergland im Osten und dem Niederrheinischen Tiefland im Westen erstreckt.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser landeskundlichen Gegebenheiten und der naturgeschichtlichen Entwicklung der Aue einschließlich ihrer Nutzungen wurde auf Grundlage des Gewässerauenprogramms des Landes NRW ein spezielles Lippeauenprogramm erarbeitet. Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines landesweit bedeutsamen intakten Fluss-Auen-Ökosystems für diesen gewundenen bis mäandrierenden Tieflandfluss. Bezogen auf eine Länge von ca. 150 km im Mittel- und Unterlauf der Lippe, zwischen Lippborg und Wesel, wurde ein konzeptionelles Gutachten auf wissenschaftlicher Basis vom Lippeverband erstellt. Es beinhaltet ein Planungskonzept, welches zukünftig umgesetzt werden soll.</p> <p>4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Lippe und ihrer Aue</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die sich am Rande eines Siedlungsbandes erstreckende, jedoch weitgehend durchgängige und teils naturnahe Flussaue der Lippe, wird durch einen steten Wechsel von Acker- und Grünlandflächen mit begleitenden gliedernden und belebenden Gehölzelementen sowie typischen Lebensräumen einer Gewässeraue wie Altwasser- und Auwaldresten, Röhricht- und Hochstaudenfluren geprägt. Diese Lebensraumvielfalt trockener bis feuchter sowie magerer bis nährstoffreicher Ausprägung bedingt den besonderen Charakter und damit auch die Eigenart und Schönheit der Lippeaue südwestlich von Lünen. Das vorhandene Lebensraummosaik führt gleichzeitig zu einer besonderen Eignung der Flussaue für die Erholung. Aufgrund der im südlichen Teil beidseitig des Flusses unmittelbar angrenzenden Siedlungsflächen von Lünen und Alstedde werden insbesondere die von Deichen gesäumten Bereiche nördlich und der sich südlich der Lippe erstreckende Segelflugplatz von Spaziergängern gerne aufgesucht.</p> <p>Die zur Umsetzung des Landschaftsplanes als notwendig erachteten forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG lassen sich anhand ihrer Nummerierung in der Festsetzungskarte räumlich zuordnen.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>72</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p style="text-align: center;"><b><u>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 25 LG NW durchzuführen:</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Entlang der Lippeufer sind heute nur noch in wenigen Teilbereichen flächige Gehölzbestände erhalten. Diese werden häufig von nicht einheimischen und standortgerechten Gehölzbeständen, d.h. von nicht zur heutigen, potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Arten wie z.B. Hybridpappeln dominiert. Im Gegensatz zu den in Gewässerauen einheimischen Arten wie Schwarzerlen, Eschen und Baumweiden, übernehmen Pappeln keine besonderen Schutzfunktionen hinsichtlich einer Befestigung der Gewässerufer. Ihr Wurzelwerk flieht das Wasser und breitet sich eher flach, in die Breite streichend aus, statt die unmittelbaren Uferbereiche kräftig zu durchwurzeln.</p> <p><b>F1</b> Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung der Gehölzbestände im Bereich des ehemaligen Hauses Buddenburg. Die Durchführung forstlicher Pflegemaßnahmen zur Entwicklung der Bestände in Richtung der heutigen potentiell natürlichen Vegetation bleibt zulässig. Bei Hiebmaßnahmen dürfen pro ha und Jahrzehnt maximal 25 % der aufstockenden Holzmasse bzw. der Stammzahl entnommen werden. Größe ca. 6 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG NW durchzuführen:</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Mit der Umsetzung des Lippeauenprogrammes werden ggf. weitere, hier nicht aufgeführte Maßnahmen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes realisiert.</p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahmen des Landschaftsplanes stehen der Umsetzung des Lippeauenprogrammes grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>1. entfällt</p> <p>2. Anpflanzung lockerer Feldhecken</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Bei der Anlage von lockeren Feldhecken handelt es sich um die abschnittsweise Anpflanzung von Hecken in Kombination mit durchgehenden Säumen. Aufgrund der Kombination beider Lebensraumtypen übernehmen die lockeren Feldhecken zahlreiche Funktionen der Hecke und Saum in Kombination miteinander.</p> <p style="text-align: center;">Für die Anlage lockerer Feldhecken ist ein Streifen von 8 m Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Auf ca. 50 % der Länge bei Neupflanzungen sind diese wie Feldhecken anzupflanzen. Bei Anpflanzungen, die aus dem alten Landschaftsplan Lünen unverändert übernommen wurden, sind entsprechend den dort gemachten Angaben die Gehölze auf ca. 70 % der Gesamtlänge anzupflanzen. Die einzelnen Hecken sind mit unterschiedlicher Länge anzulegen, um ein gleichförmiges Erscheinungsbild zu vermeiden. Feldhecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als auf 50 % der Gesamtlänge, alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Über-</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>73</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>hälter sind vereinzelt stehen zu lassen. Die dazwischen liegenden Saumstreifen sind vor einer Verbuschung zu sichern.</p> <p>Am Rande des Naturschutzgebietes entsteht auf diese Weise ein durchgängiger Pufferstreifen, der die Lippeaue vor Nährstoff-, Biozid- und sonstigen Einträgen aus den angrenzenden, meist landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen bewahrt und gleichzeitig der Abschirmung gegenüber angrenzenden Siedlungsflächen dient.</p> <p>2.1 entfällt</p> <p>2.2 Lockere Feldhecken nördlich Schleuse Horst. Am Rande des Naturschutzgebietes ist südlich des der Lippe zufließenden Rehbaches eine lockere Feldhecke anzupflanzen. Länge ca. 150 m, Breite 8 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Festsetzung dient als Verlängerung einer weiter südlich verlaufenden lockeren Feldhecke der Vernetzung der Lippe mit dem Rehbach und damit auch den Randbereichen der Lippeaue.</p> <p>2.3 Lockere Feldhecke im Bereich der Flur Reinhövel südöstlich Schleuse Horst. Länge ca. 280 m, Breite 8 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Neben der Pufferung des Naturschutzgebietes dient die lockere Feldhecke auch dem Schutz einer auf der Parzellengrenze stockenden alten Stieleiche. Der Baum ist inmitten eines Saumstreifens zwischen zwei Hecken mit seiner Solitärstellung zu erhalten. Inmitten der weitläufigen Feldflur kommt ihm eine besondere Bedeutung als Landschaftsbild prägendes Gehölzelement zu.</p> <p>2.4 entfällt</p> <p>2.5 Lockere Feldhecken zwischen der Feldflur Reinhövel und Mühlenwesch, westlich von Alstedde. Am östlichen Rand des Naturschutzgebietes sind entlang von Nutzungsgrenzen und grundwassergeprägten Altrinnen lockere Gehölzstreifen anzupflanzen. Länge ca. 800 m, Breite 8 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich dabei um Teile einer Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Lünen (Kap. 4.1 Nr. 20).</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>74</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>2.6 Lockere Feldhecken nördlich der Flur Hoddenforth, südwestlich der Heikenbergsiedlung. Auf der Südseite eines Feldweges, westlich der Heikenbergsiedlung, sind am Rande des Naturschutzgebietes lockere Gehölzstreifen anzulegen. Länge ca. 300 m, Breite 8 m</p> <p>2.7 entfällt</p> <p>2.8 Lockere Feldhecken westlich der Einmündung der Rührenbecke in die Lippe. Die Anpflanzungen sind am Rande einer Flutmulde und eines schutzwürdigen Kleingewässers anzulegen. Länge ca. 85 m, Breite 8 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich dabei um den östlichen Teil einer Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Lünen (Kap. 4.1 Nr. 35). Teilweise wurden die übrigen unter dieser Nummer zusammengefassten Gehölzstreifen bereits umgesetzt.</p> <p>3. Anlage unbewirtschafteter Säume</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Säume erstrecken sich als lineare Strukturen meist entlang von Fließgewässern, Gehölzbeständen, Parzellengrenzen und z.T. auch entlang von Wirtschaftswegen. Sie übernehmen vielfältigste Funktionen im Naturhaushalt und werden meist in Bereichen angelegt, in denen die Anpflanzung von Hecken aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten weder möglich, noch sinnvoll erscheint.</p> <p>Säume ergänzen das Habitatangebot des jeweiligen Raumes. Bereits nach kurzer Nutzungsaufgabe weisen sie einen hohen Artenreichtum an Kräutern und Gräsern auf, der sie besonders für zahlreiche Tierarten interessant werden lässt. Sie schaffen neue Lebensräume und fungieren als Trittsteinbiotope inmitten der eher weiträumigen Feldflur. Lokal unterstützen sie auch die Biotopvernetzung. Sie übernehmen wichtige Pufferfunktionen und schützen Fließgewässer und Gehölzbestände vor Nährstoffeinträgen und Bioziddrift von angrenzenden, meist intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.</p> <p>Säume sind entsprechend den heutigen Grundsätzen der Landschaftsplanung im Kreis Unna mit einer Regelbreite von 8 m anzulegen. In den ersten 5 Jahren sind sie ggf. jährlich im Herbst zu mähen, damit es verstärkt zur Aushagerung der Böden kommt. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem Abstand von 3-5 Jahren zu entfernen. Für die Entfernung der Gehölze bieten sich neben der Mahd auch eine einzelstammweise Entnahme oder das Fällen älterer Gehölze an. Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren, um einen Nährstoffeintrag zu vermeiden. Säume dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden. Eine Nutzung als Reit- und Wanderwege sowie ein Befahren der Säume, außer während der Mahd, ist nicht zugelassen. Die grundsätzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmenden Säume sind gegenüber angrenzenden Nutzflächen in geeigneter Art und Weise zu markieren und bei angrenzendem Weidegrünland durch einen Zaun vor dem Weidevieh zu schützen.</p> <p>3.1 entfällt</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>75</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>3.2 Saum südlich eines Feldweges im Bereich der Flur Hoddenforth, westlich der Heikenbergsiedlung. Länge ca. 250 Breite ca.8 m</p> <p>4. Anlage unbewirtschafteter Flächen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Brachflächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, übernehmen ähnliche Funktionen für den Naturhaushalt wie Säume. Aufgrund ihrer Flächenausdehnung sind sie aber in der Lage, einer größeren Anzahl an Pflanzen und Tieren mit teilweise unterschiedlichen Standortansprüchen Lebensraum zu bieten. So dienen sie zahlreichen Blüten-besuchenden Insektenarten als Nahrungsbiotop, fungieren als Winterquartiere für Wirbellose, bieten Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten und übernehmen als Bruthabitate für verschiedenste Vogelarten eine besondere Bedeutung.</p> <p>Die Flächen sind entweder der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder die Erhaltung ihres offenen Charakters ist mit entsprechenden Pflegemaßnahmen sicher zu stellen. Ggf. sind die Flächen in einem Turnus von 3-5 Jahren zu mähen oder auf andere Weise von Gehölzen freizuhalten. Ggf. anfallendes Mahdgut ist zur Vermeidung von Nährstoffeintragen zu entfernen. Die flächen dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden. Eine Nutzung als Reit- und Wanderweg sowie ein Befahren der Flächen ist mit Ausnahme während der Mahd selber nicht zugelassen. Bei einer angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung ist eine hinreichende Sicherung der Brachflächen vor einer jeglichen In-Nutzungsnahme ggf. durch die Errichtung eines Zaunes zu gewährleisten.</p> <p>4.1 Unbewirtschaftete Fläche westlich des Altwassers Zwiebfeld. Die Nutzung eines Wildackers ist aufzugeben und die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen. Größe ca. 0,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich dabei um eine bereits im alten Landschaftsplan Lünen als Brache gekennzeichnete Fläche (Kap. 2.2 Nr. 1).</p> <p>4.2 Unbewirtschaftete Fläche westlich der Wehranlage Buddenburg. Die sich am südlichen Lippeufer bis zum Deich erstreckende Fläche ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen. Größe ca. 1,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich dabei um einen Teil einer bereits im alten Landschaftsplan Lünen als Brache gekennzeichneten Fläche (Kap. 2.2 Nr. 4).</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>76</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>4.3 Unbewirtschaftete Fläche am Lippedeich südlich der Heikenbergsiedlung. Zwischen dem Deichfuß und zwei zusammenfließenden Gewässern ist eine Dreiecksfläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen. Größe ca. 0,6 ha</p> <p>4.4 Unbewirtschaftete Fläche um ein Kleingewässer nordwestlich der Rührenbecke. Südlich der Lippe ist eine Geländemulde samt vorhandenem Kleingewässer aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Bei einer Beweidung der angrenzenden Flächen ist die gesamte Mulde zu umzäunen. Zur Vermeidung von Verbuschung sind aufkommende Gehölze regelmäßig zu entfernen. Größe ca. 430 qm</p> <p>4.5 Unbewirtschaftete Fläche am Rand eines Kleingewässers westlich der Rührenbecke. Im Bereich der Feldflur Großer Kamp ist eine Feuchtmulde mitsamt einem Kleingewässer aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Bei einer Beweidung der angrenzenden Flächen ist die gesamte Mulde zu umzäunen. Aufkommende Gehölze sind regelmäßig zu entfernen. Größe ca. 1060 qm</p> <p>4.6 Unbewirtschaftete Fläche südöstlich der Feldflur Merges und der Heikenbergsiedlung. Entlang einer Nutzungsgrenze ist in Anlehnung an eine bereits bestehende Brachfläche eine unbewirtschaftete Fläche neu anzulegen und der Sukzession zu überlassen. Größe ca. 0,1 ha</p> <p>4.7 Unbewirtschaftete Fläche am Ortsrand von Lünen zwischen der Lippe und dem angrenzenden Deich. Größe ca. 0,4 ha</p> <p>5. entfällt</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>77</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>6. Anlage und Entwicklung von Gewässerrandstreifen entlang der Lippe</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Gewässerrandstreifen erstrecken sich als nutzungsfreie Uferbereiche entlang der Fließgewässer und führen zu einer Aufwertung des Übergangsbereiches zwischen Gewässer und Land, des sogenannten amphibischen Bereiches. Sie sind als Bestandteile eines intakten Fließgewässersystems zu sehen und unterliegen optimalerweise der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers. Dabei übernehmen sie vielfältige Schutz- und Pufferfunktionen, die sowohl dem Gewässer selber, als auch den angrenzenden Nutzungen zugute kommen. Die für ein naturnahes Flusssystem typischen Umlagerungsprozesse im Gewässerbett bleiben je nach Breite und (Gehölz-)Bewuchs des Gewässerrandstreifens auf dieselben weitgehend beschränkt. Gleichzeitig vermeiden sie den Eintrag von Nährstoffen etc. aus den angrenzenden, meist landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Sie führen zu einem erhöhten und mitunter stark differenzierten Lebensraumangebot und erlangen im Rahmen der Biotopvernetzung eine besondere Bedeutung als Leit- und Wanderungslinien für zahlreiche Tierarten.</p> <p>Mit der geplanten Umsetzung des vom Land NRW unterstützten Lippeauenprogrammes wird es in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu zahlreichen Umgestaltungsmaßnahmen entlang der Lippeufer kommen. Vorrangig sollen diese in den Bereichen zwischen den Wehren Werne und Beckinghausen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft umgesetzt werden. Dabei wird es ggf. zu einem Rückbau der Uferbefestigungen und einer Neugestaltung der Lippeufer sowie zur Ausweisung von mindestens 10 m (bis zu 20 m) breiten Gewässerrandstreifen kommen.</p> <p>Die Gewässerrandstreifen sind beidseitig der Lippe anzulegen und aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Auf diesen Flächen ist der Sukzession Vorrang zu gewähren, so dass eine eigenständige und natürliche Entwicklung hin zu Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Weidengebüschen erfolgen kann.</p> <p>Sinnvoll ist die Entwicklung möglichst abwechslungsreicher Lippeufer mit unterschiedlichen Vegetationsbeständen. Hierzu gehört auch der Erhalt magerer Uferstandorte mit einer entsprechenden Vegetation. In Teilbereichen erscheint es deshalb sinnvoll, nach Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises ggf. eine extensive Nutzung vor dem Hintergrund botanischer und ornithologischer Überlegungen aufrecht zu erhalten.</p> <p>Zur kurzfristigen Festigung der Ufer können in einigen Uferabschnitten ggf. auch Initialpflanzungen mit einheimischen Arten vorgenommen werden.</p> <p>6.1 Lippeschleife im Bereich der Schleuse Horst. Länge ca. 242 m, Breite 10 m</p> <p>6.2 Von Schleuse Horst bis zur Feldflur Mühlenwesch nördlich Lippolthausen. Länge ca. 1635 m, Breite 10 m</p> <p>6.3 Nördlich der Lippe vom Flurstück Mühlenwesch bis zum ehemaligen Gelände des Hauses Buddenburg. Länge ca. 1360 m, Breite 10 m</p> <p>6.4 Südlich der Lippe vom Wehr Buddenburg bis zum Einmündungsbereich der Rührenbecke. Länge ca. 1045 m, Breite 10 m</p> <p>6.5 Nordufer im Bereich Stocke, südlich der Heikenbergsiedlung. Länge ca. 860 m, Breite 10 m</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>78</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>6.6 Nordufer im Bereich der Hochwasserdeiche südlich von Lünen. Länge ca. 1785 m, Breite 10 m</p> <p>6.7 Südufer im Bereich des Segelflugplatzes von Lünen. Länge ca. 2030 m, Breite 10 m</p> <p>6.8 Nördlich der Lippebrücke der Konrad-Adenauer-Straße. Zwischen dem Lippeufer und dem nördlich davon verlaufenden Deich ist die gesamte Breite des vorhandenen Ufers als Gewässerrandstreifen aus der Nutzung zu nehmen. Das Aufkommen von Gehölzen ist in regelmäßigen Abständen zur Sicherung des Deiches zu verhindern. Länge ca. 490 m, Breite 10 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Fläche dient trotz der siedlungsnahen Lage der Abschirmung des Naturschutzgebietes und der Lippe.</p>		
<p>7. Anlage und Optimierung stehender Gewässer</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Naturnahe Flußauen weisen ein vielgestaltiges Lebensraummosaik auf, zu dem auch periodisch wasserführende Tümpel und Blänken, Altwasser und Altarme zählen. Diese Gewässer werden bei sonnenexponierter Lage von zahlreichen Libellen und Amphibien als Fortpflanzungshabitate angenommen und bieten Limikolen und Wasservögeln Nahrungs- und Bruträume. Insbesondere flache, sonnige und zum Teil vegetationsarme Uferzonen werden von zahlreichen Tierarten bevorzugt aufgesucht. Sie bieten gleichzeitig beste Voraussetzungen für die Ansiedlung einer vielfältigen Sumpf- und Röhrichtvegetation. Aufgrund der engen Verzahnung von Wasser- und Land-Biotopen tragen (Klein-)Gewässer zur Erhöhung des Lebensraumangebotes und zur Strukturierung der Lippeaue bei.</p> <p>Zum langfristigen Erhalt der Kleingewässer sind in Abhängigkeit der voranschreitenden Vegetationsentwicklung und einer damit einhergehenden Verlandung Pflegemaßnahmen wie die folgenden unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entschlammung und Vertiefung des Gewässerkörpers zur Vermeidung einer kompletten Austrocknung im Sommer; soweit möglich unter Schonung vorhandener Röhrichtbestände,</li> <li>- ggf. Optimierung der Flachufer durch Bodenabtrag,</li> <li>- ggf. Optimierung der Steilufer durch ein Abstechen vorhandener bzw. geeigneter Uferböschungen,</li> <li>- Erhalt offener Uferbereiche durch Entfernung des Gehölzaufwuchses mittels Mahd in einem regelmäßigen Turnus alle 3-5 Jahre,</li> <li>- Entfernung einzelner Gehölze ggf. durch Einzelentnahme per Hand oder Rodung,</li> <li>- Anlage von Schutzstreifen entlang der Ufer zur Verringerung stofflicher Einträge aus den angrenzenden Nutzungen,</li> <li>- Sicherung der Gewässerränder und Uferstreifen gegenüber angrenzenden Nutzung, ggf. durch Errichtung eines stabilen Weidezaunes bei angrenzender Weidenutzung.</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>79</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p style="text-align: center;">Bei einer Wiederherstellung von Kleingewässern ist besonderes Augenmerk auf die Ausbildung einer vielgestaltigen Morphologie und einer möglichst langen Uferlinie mit Flach- und ggf. Steiluferbereichen zu legen. Die Anlage von Uferstreifen zum Schutz der Gewässer kann bei angrenzenden Grünlandflächen, für die besondere Bewirtschaftungsauflagen gelten, ggf. eingeschränkt werden.</p> <p>7.1 entfällt</p> <p>7.2 Optimierung eines Kleingewässers westlich des Altwassers Zwiebfeld. Das in einer Senke liegende und verlandete Kleingewässer ist mittels Entschlammungsmaßnahmen wieder herzustellen. Größe ca. 380 qm</p> <p>7.3 Anlage eines Kleingewässers in einer Brachfläche westlich von Lünen im Bereich Vorderster Kamp Größe ca. 500 qm</p> <p>7.4 Anlage eines Kleingewässers in einer Brachfläche westlich von Lünen im Bereich Vorderster Kamp Größe ca. 800 qm</p> <p>7.5 Anlage eines Kleingewässers westlich von Lünen und ca. 300 m westlich der Rührenbecke Größe der Gesamtfläche einschl. der Uferbereiche ca. 2000 qm Größe der Wasserfläche ca. 800 qm</p> <p>7.6 Optimierung eines Kleingewässers südlich der Heikenbergsiedlung. Das am östlichen Rand einer großräumigen Geländemulde liegende und weitgehend verlandete Kleingewässer ist durch entsprechende Entschlammungsmaßnahmen wieder herzustellen. Größe ca. 90 qm</p> <p>7.7 Optimierung eines langgestreckten Kleingewässers südlich der Heikenbergsiedlung. Das allmählich verlandende und großflächig von Rohrkolben besiedelte Gewässer ist durch entsprechende Entschlammungsmaßnahmen zu erhalten. Größe ca. 0,1 ha</p> <p>7.8 Optimierung eines Kleingewässers nordwestlich der Rührenbecke. Das weitgehend verlandete Kleingewässer ist durch Entschlammungsmaßnahmen wieder herzustellen. Größe ca. 310 qm</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>80</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>8. Optimierung teils feuchter Brachflächen, Seggenrieder und Röhrichtbestände und Erhalt ihres Offenland-Charakters</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der Erhalt und die Optimierung von Brachflächen als Offenlandbiotope dient im wesentlichen der Erhöhung des Lebensraumangebotes und der Strukturergänzung innerhalb der Lippeaue. Besondere Bedeutung kommt dabei Feuchtbereichen mit feuchten Hochstaudenfluren, Seggenriedern und Röhrichtbeständen zu. Die vorrangig im Verlandungsbereich stehender und fließender Gewässer sowie in feuchten Bodensenken anzutreffenden Vegetationsbeständen werden beispielsweise von an Land lebenden Wirbellosen wie Käfern, Wespen, Spinnen und Nachtfaltern zur Nahrungssuche, als Brutplätze und Winterquartiere aufgesucht. Auch für Arten der Gewässerfauna, Fischen, Schnecken, Säugetieren, Reptilien und Amphibien sowie diversen Vogelarten übernehmen Feuchtbrachen, Seggenrieder und Röhrichte Funktionen als Nahrungsreservoir, Versteck- und Brutplätze.</p> <p>Für den Erhalt ihres offenen, gehölzarmen Charakters ist eine regelmäßige Vegetationskontrolle und bei drohender Verbuschung eine Gehölzentfernung durchzuführen. In einem Turnus von 3-5 Jahren sollte bei einem flächigen Aufkommen junger Gehölze ggf. im Winter eine abschnittsweise Mahd der Flächen erfolgen. Anfallendes Mahdgut ist zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen abzutransportieren. Bei dem Aufkommen nur weniger Gehölze kann ggf. eine einzelstammweise Entnahme bzw. das Roden dieser Gehölze sinnvoll erscheinen.</p> <p>8.1 Optimierung einer Brachfläche nördlich des Altwassers Zwiebfeld. Die von der Lippe und dem Altwasser eingeschlossene Fläche ist mit ihren Vegetationsbeständen magerer Grünlandgesellschaften vor einer Verbuschung durch eine regelmäßige Mahd zu sichern. Größe ca. 1,4 ha</p> <p>8.2 Optimierung einer Brachfläche südlich und östlich des Altwassers Zwiebfeld. Der offene Charakter der Brachfläche ist durch eine regelmäßige Entfernung aufkommender Gehölze zu erhalten. Größe ca. 5,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Lünen (Kap. 2.2 Nr. 1).</p> <p>8.3 entfällt</p> <p>8.4 Optimierung der Uferfluren eines Kleingewässers am Rande einer Aufforstungsfläche südlich der Heikenbergsiedlung. Zum Erhalt der offenen Uferfluren des Gewässers sind an den nutzungsfreien Gewässerrändern aufkommende Gehölze regelmäßig zu entfernen. Größe ca. 0,15 ha</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>81</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
	<p>8.5 Optimierung einer Feuchtbrache am Waldrand südlich der Heikenbergsiedlung.  Der offene Charakter einer am Waldrand liegenden und von einer Aufforstungsfläche, einem Kleingewässer und Grünlandflächen begrenzten Feuchtbrache ist zu erhalten. Hierfür sind aufkommende Gehölze regelmäßig zu entfernen.  Größe ca. 0,3 ha</p> <p>8.6 Optimierung der Uferfluren zweier Kleingewässer südlich der Heikenbergsiedlung.  Nördlich der Lippe ist eine nutzungsfreie, umzäunte Geländemulde mit zwei Kleingewässern und ihren Uferfluren vor einer Verbuschung zu bewahren. Der offene Charakter ist durch geeignete Maßnahmen z.B. Entbuschen, Mähen etc. zu erhalten.  Größe ca. 0,6 ha</p> <p>8.7 Optimierung der Uferfluren eines Kleingewässers südöstlich der Heikenbergsiedlung.  Der offene Charakter der großflächig umzäunten Geländemulde ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten.  Größe ca. 0,4 ha</p> <p>8.8 Optimierung der Uferfluren eines am Lippeufer liegenden Kleingewässers südwestlich von Lünen.  Der offene Charakter ist durch geeignete Maßnahmen z.B. Entbuschen, Mähen etc. zu erhalten.  Größe ca. 0,7 ha</p> <p>9. entfällt</p> <p>10. entfällt</p> <p>11. Beseitigung störender Anlagen, die auf Dauer nicht mit dem Schutzziel des Gebietes zu vereinbaren sind</p> <p>11.1 entfällt</p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>82</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>11.2 Beseitigung jagdlicher Einrichtungen im Bereich des Altwassers Zwiebfeld. Neben einer Ansitzwarte und einer Futterkrippe sind auch ein Salzstein und eine Fasanenschütte zu entfernen.</p> <p>12. Sperrung eines Weges</p> <p>12.1 Errichtung einer Schranke zur Sperrung eines Feldweges südlich der Kleingartenanlage von Alstedde.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Am Rande des Naturschutzgebietes ist der südlich der Kleingartenanlage verlaufende Feldweg zu sperren. Die Errichtung der Wegesperre erfolgt aus Gründen des Gebietsschutzes. Mit der Ausweisung der Lippeaue als Naturschutzgebiet wird die Schaffung einer störungsfreien Kernzone in unmittelbarer Gewässernähe als zentrales Anliegen verfolgt. Hierzu ist eine Sperrung bzw. Rücknahme bestimmter Wege oder Wegeabschnitte unumgänglich.</p> <p>13. Bekämpfung eines Reynoutria-Bestandes</p> <p>13.1 Die weitere Ausdehnung des Reynoutria-Bestandes westlich des Altwassers Zwiebfeld ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Entlang der Lippe erstreckt sich auf einer Uferlänge von 60 m ein mehrere Meter breiter Bestand des Spitzblättrigen Knöterichs. Dieser ist durch geeignete Maßnahmen an seiner weiteren Ausbreitung zu hindern.</p> <p>14. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland</p> <p>Umwandlung der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Ackerflächen in Grünland.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Umwandlung der Ackerflächen kann durch Ansaat einer standorttypischen Grünlandmischung oder Selbstberasung erfolgen. Vor allem auf Ackerflächen mit einer erhöhten Bodenfeuchte und in der unmittelbaren Umgebung der Vorkommen schutzwürdiger Ackerwildkräuter kommt auch eine Umwandlung der Flächen mittels einer Selbstberasung in Frage. Gerade auf diesen Standorten ist häufig noch das ehemalige Artenpotential im Boden anzutreffen und es bieten sich beste Voraussetzungen für eine eigenständige und rasche Entwicklung der Flächen.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>83</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p style="text-align: right;">Mit der Umwandlung der Ackerflächen soll der Stoffeintrag in das Gewässer unterbunden und gleichzeitig die Wasserqualität, als Voraussetzungen für eine artenreiche Gewässerfauna, positiv beeinflusst werden. Die Ausdehnung der Grünlandkulisse fördert sowohl die Entwicklung stabiler Wiesenvogellebensgemeinschaften als auch eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt.</p> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer D 1.1.1a aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.</p> <p><b><u>Zusätzlich ist geboten:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorhandene Steilufer sind zu erhalten und ggf. neue durch das Abstechen geeigneter Uferabbrüche zu entwickeln. <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Neuanlage und Pflege vorhandener Steilhänge dient der Ausbildung eines naturnahen Fließgewässers mit einem vielgestaltigen Standortmosaik. Gleichzeitig werden mit dieser Maßnahmen Strukturen geschaffen, die potentielle Brutplätze für Eisvögel und Uferschwalben darstellen. Diese Maßnahmen werden vom Unterhaltungsträger oder dem Eigentümer der Lippe umgesetzt.</p> </li>   <li>2. Vorhandene Uferbefestigungen sind ggf. zu entfernen. Die bestehenden Uferbefestigungen sind entsprechend den Vorgaben aus dem Lippeauenprogramm und der Lippeumgestaltung zurückzubauen. <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Eine Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung des Lippeauenprogrammes durch den Lippeverband.</p> <p>Das Gebot dient der Optimierung und Schaffung von Brutplätzen u.a. für Eisvögel und Uferschwalben. Durch den Verzicht auf erneute Befestigungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen mit einem Rückbau bestehender Befestigungen erhält die Lippe die Möglichkeit zur eigenständigen Entwicklung ihrer Uferlinie in eingeschränktem Maße. Notwendige Maßnahmen im Rahmen einer Umsetzung des Lippe-Auenprogrammes bleiben von diesem Verbot unberührt.</p> </li>   <li>3. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichnete Schilffläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>In der Festsetzungskarte sind eher großflächige Bestände gekennzeichnet, zu denen die folgende Fläche gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- südlich des Altwassers Zwiebfeld.</li> </ul> </li> </ol>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>84</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>4. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Hierzu gehören im Gebiet u.a. folgende Flächen, die in Teilbereichen auch Feuchtvegetation aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beidseitig des ehemaligen Verbindungsgrabens der Schleuse Horst,</li> <li>- am Westrand der Grünlandflächen im Bereich Schleuse Horst,</li> <li>- nördlich Flur Schwawe südlich Schleuse Horst,</li> <li>- südlich Flur Lekemeer nordwestlich von Alstedde,</li> <li>- dem Deich westlich Zwiebfeld vorgelagerte Flächen,</li> <li>- Offenlandbereiche auf dem Nordufer der Lippeschleife im Bereich des ehemaligen Hauses Buddenburg,</li> <li>- am Lippeufer im Bereich des Flurstückes Vorderster Kamp und vor der Terrassenkante am angrenzenden Kraftwerksgelände,</li> <li>- westlich der Rührenbecke südlich des Flurstückes Großer Kamp,</li> <li>- am Lippeufer nördlich der Einmündung der Rührenbecke in die Lippe</li> <li>- im Bereich des Flurstückes Merges südwestlich des Lippedeiches von Lünen,</li> <li>- Fläche zwischen Segelflugplatz und Lippe</li> </ul> <p>5. Die im folgenden genannten Gehölzbestände innerhalb der Lippeaue sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich hierbei um die folgenden Gehölzbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weidenufergehölz im Bereich Schleuse Horst</li> <li>- Gehölzkomplex im Bereich Zwiebfeld.</li> </ul> <p>Die im unmittelbaren Uferbereich der Lippe, der sogenannten Weichholzaue ausgebildeten Gehölzbestände werden vereinzelt von Weiden dominiert. In Teilbereichen übernehmen sie schon heute die Funktion von naturnahen Gewässerrandstreifen, die in anderen Abschnitten der Lippeaue erst noch anzulegen sind.</p> <p>6. Für Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die FFH-Gebiete in der Lippeaue in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie durchzuführen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Nach der FFH-Richtlinie und in Anwendung des § 19 BNatSchG bzw. § 48 d LG NW sind für Pläne und Projekte, die eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes als Teil des Naturschutzgebietes darstellen können und bei einem Zusammenwirken verschiedener Planungen, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>85</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p><b><u>Zusätzlich ist verboten:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schilfflächen und Röhrichte zu zerstören oder in irgendeiner Form zu beeinträchtigen.</li> <li>2. Brachflächen abzubrennen oder zu mulchen sowie anderweitig in Nutzung zu nehmen oder zu drainieren.</li> <li>3. Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von (Flut-) Mulden, Senken oder Geländerrücken vorzunehmen.</li> <li>4. Die Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte mit einer Doppelschraffur dargestellt sind, mehr als zweimal pro Jahr zu mähen. Bei einschüriger Mahd ist die Mahd nicht vor dem 1. September durchzuführen. Bei zweischüriger Mahd ist die 1. Mahd der Grünlandflächen nicht vor dem 15. Juni, die 2. Mahd nicht vor dem 1. September durchzuführen.</li> <li>5. Einen Besatz der Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte mit einer Doppelschraffur dargestellt sind, mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig vorzunehmen.</li> <li>6. Einen Besatz der Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert dargestellt sind, mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig vorzunehmen. Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer D 1.1.1.a (1)) für das NSG Nr. 9 dargestellten Flächen.</li> </ol>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>86</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p style="text-align: center;"><b><u>Jagdliche Regelungen</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der Lippeaue östlich und westlich von Lünen kommt neben ihrer Funktion als Lebensraum und Brutplatz für zahlreiche heimische Vogelarten insbesondere auch eine hohe Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel in den Wintermonaten sowie während des Zuges im Frühjahr und Herbst für Durchzügler zu.</p> <p>Um diese Funktion weiterhin beizubehalten und zu stärken und somit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes gerecht werden zu können, sind auch Beschränkungen der Jagdausübung erforderlich. Neben anderen Störeinflüssen können auch bestimmte jagdliche Aktivitäten erhebliche Störwirkungen, insbesondere für rastende und überwinternde Wasservögel, haben. Dieses gilt vor allem für herbstliche Bewegungsjagden mit mehreren beteiligten Jägern, Treibern und Hunden sowie für Wasservogeljagden in der Lippeaue und an der Lippe selbst. Von diesen Jagdformen gehen für die in großer Zahl vorkommenden Entenarten, Säger, Taucher und Rallen die größten Vertreibungseffekte aus. In größeren Vogelansammlungen reagieren immer die empfindlichsten Individuen auf Störungen als erste und reißen beim Flüchten meist auch die übrigen weniger störempfindlichen Individuen mit sich. Ständige Ortswechsel erhöhen aber nicht nur den Energieverbrauch, sondern können auch zum vollständigen Verlassen eines Überwinterungsgebietes führen. Eine Überwinterungstradition (Aufsuchen derselben Gebiete in aufeinanderfolgenden Jahren) kann sich so bei ziehenden Arten und wiederholten Störungen kaum entwickeln.</p> <p>Beeinträchtigungen gehen aber nicht allein von der Jagd aus. Vielmehr müssen diese in ihrem gesamten Ausmaß betrachtet werden, von dem nur ein Teil der Jagd zuzuschreiben ist. Nur das Zurückdrängen oder Verhindern von Störwirkungen insgesamt, unabhängig vom jeweiligen Verursacher, kann dem Schutzzweck gerecht werden. Vor allem Freizeitnutzungen spielen hierbei eine große und zunehmende Rolle. Auch hier sieht der Landschaftsplan Einschränkungen vor.</p> <p>7. In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. Bewegungsjagden durchzuführen.  Unberührt bleiben 1 Gesellschaftsjagd pro Jagdrevier mit mehr als 4 Personen sowie 2 weitere Bewegungsjagden pro Jagdrevier mit bis zu 4 Personen in der Zeit vom 01.10. bis zum 20.12. eines jeden Jahres.  Die Termine dieser zulässigen Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen.</p> <p>8. Wasservögel zu jagen  Unberührt bleibt die Jagd auf Grau- und Kanadagans, Nilgans sowie Stockenten und Blässhühner an zwei Terminen pro Jahr in der Zeit vom 01.09. bis 20.12.  Die Termine dieser zulässigen Wasservogeljagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen.  Weiterhin unberührt bleibt die Jagd auf Grau- und Nilgänse vom 16.04. bis 31.08., sofern dies jagdrechtlich zulässig ist.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>87</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p style="text-align: center;"><b><u>Fischereiliche Regelungen</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Lippeaue stellt neben der Ruhraue im Kreis Unna, und darüber hinaus, ein bedeutendes Überwinterungs-, Rast und auch Brutgebiet für eine Vielzahl an Wasser- und Watvögeln dar. Synchronzählungen über mehrere Jahre ergaben nennenswerte, zum Teil überregional bedeutsame Konzentrationen an rastenden und überwinternden Arten (z.B. Zwergtaucher). Verschiedene Entenarten (u.a. Tafel-, Krickenten) nutzen die Lippe ebenso wie verschiedene Säger- und Gänsearten, unter denen besonders Zwergsäger, Saat- und Blessgänse hervorzuheben sind. Limikolen nutzen zur Zugzeit vermehrt die Flachwasserzonen an entfesselten Lippeabschnitten. Auf ihrem Zug von den arktischen Brutgebieten in die Überwinterungsgebiete bietet die Lippeaue all diesen Arten einen geeigneten Lebensraum oder fungiert selbst als Überwinterungsgebiet.</p> <p>Die avifaunistische Bedeutung beschränkt sich allerdings nicht allein auf das Winterhalbjahr. Auch im Sommer kommt der Lippe in verschiedenen Abschnitten mit den angrenzenden Flächen als Brut- und Nahrungsgebiet eine hohe Bedeutung zu. Zu diesen Arten zählen neben Eisvogel und Uferschwalbe auch Hauben- und Zwergtaucher. Beide Arten erreichen an verschiedenen Abschnitten der Lippe hohe Brutpaarzahlen. Für die Krickente bestand bereits Brutverdacht. Rohrsänger, Rohrammern und selbst die an Gewässer und Feuchtgebiete gebundene Beutelmeise sind Brutvogelarten an der Lippe.</p> <p>Allerdings unterscheidet sich die Lippe in ihrer Eignung sowohl räumlich als auch zeitlich in ihrer jeweils dominierenden avifaunistischen Bedeutung. So existieren Lippeabschnitte, die besonders als Brutgebiet herausragen, während anderen Abschnitten eher Bedeutung als Überwinterungsgebiet zukommt. Wieder andere Abschnitte halten sich in ihrer Funktionsbedeutung die Waage. Die Ursachen für diese Unterschiede sind sicher nicht allein in der verschiedenartigen Struktur zu suchen, sondern dürften z.T. auch eine unmittelbare Folge anthropogener Störeinflüsse sein.</p> <p>Zu diesen Störeinflüssen kann auch eine einzelne, sich ruhig verhaltende Person zählen. Dies gilt vor allem, wenn sich eine oder mehrere Personen längere Zeit im Nahbereich des Brutplatzes einer empfindlichen Art aufhalten oder solche Brutplätze regelmäßig kurzzeitig frequentiert werden. Oftmals wird diese Störwirkung von den Verursachern gar nicht wahrgenommen. Im Sommer können so Altvögel vom Brüten der Eier oder Versorgen der Jungvögel abgehalten werden. Unter Umständen gehen dabei Bruten vollständig verloren</p> <p>Im Winter ist die Bindung der Vogelarten an einen bestimmten Ort nicht so stark ausgeprägt. Hier bildet die Fluchtdistanz die kritische Marke, ab der es zu Störwirkungen kommen kann. Wird diese Fluchtdistanz unterschritten, reagieren die Vögel mit Flucht. Handelt es sich um größere Trupps, reagieren zuerst die empfindlichsten Individuen, die durch Auffliegen und Warnrufe meist auch die übrigen Vögel zur Flucht veranlassen. Nach störungsökologischen Untersuchungen kann bereits ein einziger Angler aufgrund der teils hohen Fluchtdistanzen einzelner Arten, eine massive Verringerung der Bestandsdichten brütender Wasservögel verursachen. Der hohe Kraftaufwand durch erneutes Auffliegen infolge wiederholter Störungen führt bei den Rastvögeln und Wintergästen zu einer deutlichen Verschlechterung ihrer Fitness, was gleichzeitig Auswirkungen auf den Bruterfolg der Tiere im Sommer nach sich ziehen kann.</p> <p>Nutzungsbeschränkungen dienen aber auch dem Schutz der vorhandenen Ufervegetation und dem Schutz teilweise bereits entfesselter Uferabschnitte. Nach der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen wie die Lippe mit vorhandener Unterwasservegetation und streckenweise von Weiden dominierte Ufergehölze, welche gleichzeitig ein Biotop nach § 62 LG darstellen, prägen gemeinsam mit kleineren und lokal auftretenden Röhrichtbeständen sowie Flachuferbereichen die schutzwürdigen Lippeufer dieser Flussaue. Insbesondere die vegetationsreichen Uferbereiche stellen darüber hinaus für Fischarten wichtige Schutzzonen dar.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung und Optimierung der ökologischen Bedeutung der Lippeaue sind sowohl räumliche als auch zeitlich begrenzte Verbote u.a. des Angelsports in besonders sensiblen Bereichen ganzjährig, im Winterhalbjahr bzw. im Sommerhalbjahr unumgänglich. Bei den als Abwägungsergebnis ausgesprochenen Verboten wurden auch die Belange der ansässigen Vereine berücksichtigt.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>88</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p style="text-align: center;">Die Verbote sind in Ergänzung zu den Einschränkungen auch anderer Freizeitnutzungen (Jagd, Kanusport, Erholungsnutzung) zu sehen, da die Kombination vielfältiger Störeinflüsse in ihrem gesamten Wirkungsausmaß eine enorme Beeinträchtigung des Gebietes für die dort anzutreffenden Arten bedeutet.</p> <p>9. Ganzjährig in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitten der Lippe zu angeln</p> <p>10. Im Winterhalbjahr vom 01.10. – 15.04. in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitten der Lippe zu angeln</p> <p>11. An allen Altwässern, Stillgewässern und Blänken (auch neu angelegten) zu angeln. Unberührt von dem Verbot bleibt das Aufsuchen von Fischen in temporären Tümpeln nach Hochwasserereignissen (gem. § 19 Landesfischereigesetz).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die in der Lippe südwestlich von Lünen vorhandenen Stillgewässer sowie das Altwasser im Bereich Zwiebfeld weisen trotz ihres unterschiedlichen Charakters eine meist typische Vegetationszonierung mit Unterwasserarten, Schwimmblattpflanzen, Röhrichtbeständen und teils feuchten Staudenfluren auf. Ein Beangeln dieser Gewässer würde, aufgrund ihrer teilweise nur geringen Größe, zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Ufervegetation führen. Darüber hinaus erschweren künstlich mit Fischen besetzte und beangelte Stillgewässer teilweise eine Ansiedlung von Amphibien und Libellen. Sich an den Gewässern aufhaltende Wasservögel wie z.B. Enten werden darüber hinaus durch die Anwesenheit von Anglern nachhaltig gestört und letztendlich vollständig vertrieben.</p> <p>12. Ein Fischbesatz in die Lippe darf nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 LFischG erfolgen.</p> <p><b><u>Kanu- und Rudersport</u></b></p> <p>13. Das Befahren der Lippe mit gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Kanus. Ebenfalls verboten ist das Befahren der Lippe mit Flößen, Schlauchbooten und sonstigen Wasserfahrzeugen. Unberührt davon bleibt das Befahren der Lippe mit Kanus, die nicht gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wurden, nach Maßgabe der Verbote Nr. 14 - 16.</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>89</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>14. Das Befahren der Lippe mit Kanus in den Wintermonaten vom 16.10. -31.03. eines jeden Jahres. In Jahren, in denen Ostern vor dem 01.04. liegt, ist das Anpaddeln bereits ab Karfreitag zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Lippe übernimmt aus landesweiter Sicht für den Biotopverbund eine besondere Bedeutung, denn sie gilt als einer der bedeutendsten Flusskorridore in NRW. Die Lippeaue beherbergt schutzwürdige und empfindliche Artenbestände zu denen neben Brutvögeln auch zahlreiche Wasservögel und Limikolen gehören, die sich vor allem während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst sowie zur Rastzeit in den Wintermonaten in der ausgedehnten Aue südwestlich von Lünen tummeln. Die Lippeaue bietet zudem einen Ausweichraum für gestörte Bereiche in der weiteren Umgebung dieses stark besiedelten Raumes. Entsprechend der FFH-Richtlinie sind die dort vorkommenden Brut- und Zugvögel in ihren (Teil-)Lebensräumen, zu denen auch die Überwinterungsgebiete gehören, nachhaltig zu schützen.</p> <p>Eine Befahrung der Lippe während dieser Monate mit Kanus, Ruderbooten oder sonstigen Wassergefährten würde erhebliche Störungen für die dort anzutreffende Vogelwelt nach sich ziehen. Die Fluchtdistanz vieler Arten liegt bei mehreren hundert Metern und so bleibt den Vögeln aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten nur die Flucht durch Auffliegen. Der dadurch verursachte Stress aber zehrt an den Energiereserven der einzelnen Vögel und verhindert ein Auftanken der Arten vor ihrem Rückflug in die Brutgebiete.</p> <p>Dieses Verbot basiert auf einer Absprache der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna mit dem Kanuverband und den ortsansässigen Vereinen zur Regelung des Kanusports auf der Lippe. Es ist zudem in Ergänzung mit den Einschränkungen anderer Freizeitnutzungen wie der Jagd und dem Angelsport zu sehen, denn besonders die Kombination vielfältiger Störeinflüsse bedeutet für die in diesem Lippeabschnitt anzutreffenden Arten eine enorme Beeinträchtigung.</p> <p>15. In der Zeit vom 01.04. – 15.10. ist eine Befahrung der Lippe mit mehr als 15 Kanus täglich aufgeteilt in maximal fünf Gruppen verboten. Die Fahrten sind über die Homepage des Landeskanuverbandes anzumelden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Viele Wasservögel nutzen die Uferzonen und die teilweise in den bereits entfesselten Uferbereichen entstandenen Flachwasserzonen als Brutgebiete während des Frühjahres und bis in die Sommermonate hinein. In dieser Zeit sind die heimischen Vogelarten besonders empfindlich gegenüber auftretenden Störungen, denn bei einem wiederholten Verlassen der Nester kann es letztendlich zur Gefährdung ihrer Brut kommen. Aus diesem Grunde ist während der Frühjahrs- und Sommermonate die Lippeaue nur im Rahmen einer limitierten Befahrensregelung nutzbar.</p> <p>Anmeldungen sind über die Internetseite des Landeskanuverbandes vorzunehmen. Ist das festgelegte Kontingent von maximal 15 Booten/Tag in maximal fünf Gruppen pro Befahrungsabschnitt ausgeschöpft, sind am selben Tag keine weiteren Befahrungen möglich, so dass auf einen anderen Termin ausgewichen werden muss. Die Lippe im Kreis Unna ist in drei Befahrungsabschnitte eingeteilt. Für die beiden östlichen Befahrungsabschnitte (von der Kreisgrenze im Osten [bzw. auf Hammer Gebiet gelegene Brückenquerung] bis zum Wehr Beckinghausen sowie vom Wehr Beckinghausen bis zur Waltroper Straße (L 809) in Lünen) ist oben genannte Anmeldung erforderlich. Sollen beide Abschnitte ganz oder teilweise befahren werden, sind separate Anmeldungen für jeden Abschnitt vorzunehmen.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>90</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>16. Das Anlanden am Lippeufer sowie an Sand- und Kiesbänken. Ein Befahren der Lippe ist nur in der Flussmitte und in deutlichem Abstand zu Röhrichtbeständen, Uferstauden, Ufergehölzen sowie Sand- und Kiesbänken zulässig. Das Kreisgebiet ist zügig zu durchfahren, wobei nur die Fahrt in Fließrichtung erlaubt ist. Das Ein- bzw. Aussteigen ist nur an folgenden Stellen zulässig: Konrad-Adenauer-Straße und Wehr Buddenburg</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das Verbot des Anlandens dient ebenso wie das Fahren im Stromstrich dem Schutz der Ufervegetation und dem Schutz der Wasservögel. In der gegenüber jeglicher Beanspruchung empfindlichen Ufervegetation, bestehend aus diversen Röhrichtbeständen und teils feuchten Hochstaudenfluren, brüten diverse Vogelarten, die bei auftretenden Störungen von ihrem Brutgeschäft abgehalten werden. Insbesondere die Uferpartien im Bereich bereits entfesselter Gewässerabschnitte gehören mit ihren Flachuferbereichen, Sand- und Kiesbänken zu den sensibelsten Bereichen in der Lippeaue. Die Ein- und Ausstiegstellen werden in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Die übrigen Ein- und Ausstiegstellen an der Lippe im Kreis Unna sind dem Kanuwanderführer zu entnehmen.“</p> <p><b>(10) Naturschutzgebiet "Lippeaue von Wethmar bis Lünen"</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das ca. 105 ha große Naturschutzgebiet umfasst die Lippeaue von der Stadtgebietsgrenze zu Werne und Bergkamen im Osten, bis in den Stadtkern von Lünen. Nach Querung der Zwolle Allee und der Bahntrasse endet das Naturschutzgebiet an der die Lippe querenden Kurt-Schumacher-Straße. Teilabschnitte zweier Natura-2000-Gebiete bilden weiträumig die schutzwürdige Lippeaue dieses Bereiches. Der mittlere Auenabschnitt gehört zum FFH-Gebiet DE-4314-302, welches beidseitig von Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4311-301 eingrahmt wird. Innerhalb dieser Kulisse liegen die bereits bestehenden Naturschutzgebiete „Im Mersche“ und „In den Kämpfen“. In den Randbereichen wurden weitere Flächen mit in das Gebiet einbezogen, die sich weitgehend innerhalb des (gesetzlichen) Überschwemmungsgebietes erstrecken oder wichtige Pufferfunktionen übernehmen.</p> <p>Die Fließrichtung der Lippe verläuft von Nordosten nach Südwesten, im Folgenden wird die Lippeaue jedoch entgegen ihres Verlaufes beschrieben. Östlich der Kurt-Schumacher-Straße weitet sich die im Stadtkern von Lünen durchweg verbaute und auf die eigentliche Gewässerbite reduzierte Aue langsam wieder auf. Bis zur angrenzenden Bahntrasse erstreckt sich eine Brachfläche mit Weißdorn- und Holunderbüschen, die von einem verlandeten Altarm mit begleitendem Wasserschwadnröhricht durchzogen wird. Weiter östlich begleiten episodisch überflutete Auwälder, stellenweise von Weiden dominierte Ufergehölze und hochstaudenreiche Brachflächen die Lippeufer bis nach Beckinghausen. Die in diesem Abschnitt recht schmale Flussaue wird im Norden von den Bergehalden und Industrieflächen der ehemaligen Zeche Victoria und der Eisenhütte Westfalia begrenzt. Nur im Bereich des Wehres Beckinghausen erstrecken sich zwischen der Lippe sowie einem auf das Hüttengelände geleiteten Ober- und einem Untergraben ausgedehnte Brachflächen und ein Weidenauwald. Insbesondere der verlandende Obergraben weist eine typische Vegetationszonierung mit Unterwasser- und Röhrichtvegetation auf, zu der Arten wie Wasserstern, Hornblatt, Iris, Wasserschwaden u.a. gehören. Ein naturnah gestalteter Fischaufstieg gewährleistet im Bereich des Wehres die Durchgängigkeit der Lippe. Die südlichen Uferbereiche werden nach Querung der Bahntrasse von ausgedehnten Bühnenfeldern eingenommen, auf denen sich Zweizahnufergesellschaften mit Sumpfkresse, Roter Melde und Wasserpfeffer angesiedelt haben. Im Süden begrenzt ein Hochwasserdeich die Flussaue und trennt einige zum Gebiet gehörende, grundwasserbeeinflusste Mischwaldbestände im Bereich ‚Im Mersche‘ von dem übrigen Hochwassergeschehen ab. Buchen-Eichenwälder sowie einzelne Pappelbestände und Pappel-Baumreihen stocken am Rande der Lippe und begleiten einen infolge Bergsenkung stark aufgeweiteten Nebenbach.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>91</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>Weiter Richtung Nordosten, bis zur Stadtgebietsgrenze von Lünen, mäandriert die Lippe stellenweise naturnah. Sie durchfließt eine ausgedehnte Flussaue, die bis zu den natürlichen Terrassenkanten von Grünland- und Ackerflächen, teilweise auch Feuchtgrünland eingenommen wird. Den Bereich ‚In den Kämpfen‘ prägen mehrere Altwasser, in denen sich Teichrosen-Tausendblattgesellschaften mit Hornblatt und Teichlinsen sowie an den Rändern Schilf- und Wasserschwaden-Röhrichte, Schlankseggenriede und Mädesüßfluren, Wasserdost, Blutweiderich, lokal auch Schwänenblume und Wasserampfer angesiedelt haben. Ein kleinerer Erlenbestand, ältere Hecken, Baumgruppen und Gebüsche gliedern stellenweise die naturnahe Lippeaue.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG NW</p> <p>1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender, teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des landesweit bedeutsamen Auenkorridors der Lippe südöstlich von Lünen mit seinen herausragenden Refugial- und Vernetzungsfunktionen. Als besonders schutzwürdige Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lippe samt Unterwasservegetation</li> <li>- kleinere Fließgewässer und wasserzürgige Siepen wie z.B. Rothenbach und Düsterbach</li> <li>- natürliche, eutrophe Stillgewässer und Altwasser samt typischer Vegetationszonierung</li> <li>- Teiche</li> <li>- naturnaher Obergraben und Untergraben</li> <li>- Schwimmblatt- und Unterwasservegetation</li> <li>- Zweizahnufergesellschaften</li> <li>- Röhrichte, Seggenriede und Schilfbestände</li> <li>- trockene bis feuchte Brachen und Saumgesellschaften</li> <li>- Hochstaudenfluren teils feuchter Ausprägung mit Mädesüß</li> <li>-</li> <li>- Weidelgras-Weißkleewiden unterschiedlicher Ausprägung</li> <li>- Nass- und Feuchtgrünland mit Sumpfdotterblumen und Seggen</li> <li>- Gebüschkomplexe, Hecken und Baumstrukturen</li> <li>- Silberweiden-Auwald samt begleitender Baumarten</li> <li>- Weiden-Ufergehölze</li> <li>- Erlenbestände</li> <li>- Buchen-Eichenwald</li> </ul> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Lippeaue südöstlich von Lünen ist durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild gekennzeichnet. Ein Mosaik an schutzwürdigen Lebensräumen prägt die noch weitgehend naturnahe Flussaue in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsrand. Insbesondere die im westlichen Teil von Hochwasserdeichen und Halden eingezwängte Flussaue wird von ausgedehnten, struktur- und altholzreichen Weiden-Auwaldrelikten, Laubholzbeständen, Ufergehölzen, gebüschreichen Brachflächen und ausgedehnten Hochstaudenfluren mit teils feuchter Ausprägung eingenommen. Weite Bereiche unterliegen keiner Nutzung mehr und so konnten sich in der Lippeaue vielfältig strukturierte Lebensräume mit einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt entwickeln. Diverse Altarmreste und Altwasser, Kleingewässer, ein Ober- und Untergraben sowie ein durch Bergsenkung stark aufgeweiteter Bachlauf durchziehen die Flächen. Unterwasser-, Schwimmblatt-, Röhricht- und Seggenriedvegetation weisen auf eine gut ausgebildete Zonierung der Verlandungs-</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>92</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>vegetation hin. Der Ostteil der Lippeaue, zwischen Wethmar und Beckinghausen, wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und so sind dort ausgedehnte, stellenweise feuchte Grünlandflächen vor allem südlich der Lippe und entlang der nördlichen Terrassenkante anzutreffen. Feldgehölze, ein Erlenbestand, Hecken und Kopfbäume, aber auch Altwasser und der Rothenbach gliedern diesen Bereich.</p> <p>Fließgewässer und ihre Lebensgemeinschaften unterliegen in der heutigen Zeit allgemein vielfältigen Nutzungsansprüchen aus den Bereichen Siedlung, Gewerbe/Industrie, Landwirtschaft und Erholung, die insbesondere den Abschnitt der Lippeaue östlich von Lünen stark überprägen. Als natürliche Biotopverbundsysteme sind Fließgewässer und ihre Lebensgemeinschaften in der heutigen Zeit deshalb generell als schutzwürdig anzusehen. Die Lippe als großer Tieflandfluss, übernimmt zusätzlich zu ihrer Bedeutung auf regionaler Ebene insbesondere auch im landesweiten Verbund eine herausragende Funktion als Vernetzungsachse. Als Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt gebührt der den östlichen Siedlungsraum von Lünen durchfließenden Lippe schon heute eine hohe Schutzwürdigkeit/Schutzbedürftigkeit. Das hohe Entwicklungspotential des vorhandenen Lebensraummosaiks, umgeben von anthropogen stark überformten Siedlungsflächen, lässt diesen Teil der Lippeaue zu einem ökologisch wichtigen Trittsteinbiotop im Stadtgebiet von Lünen werden.</p> <p>2. Zum Schutz und zur Optimierung der natürlichen Lebensräume und der Habitate wild lebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind.</p> <p>Zu den Bestandteilen der FFH-Gebiete „In den Kämpfen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ (DE-4311-301) und „Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) zählen:</p> <p>a) gemäß dem Anhang I der FFH-Richtlinie die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse i.S. des § 48d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)</li> <li>- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)</li> <li>- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</li> <li>- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)</li> </ul> <p>b) gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie die folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse i.S. des § 48 d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flussneunauge</li> </ul> <p>c) Die Lippeaue von Wethmar bis Lünen hat für zahlreiche Vogelarten als Brut-, Nahrungs-, Rast-, Überwinterungs- und/oder Mausergebiet eine besondere Bedeutung.</p> <p>Zu den im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten, für die entsprechend die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG gelten, gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eisvogel</li> <li>- Rohrweihe</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>93</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>Darüber hinaus fungiert die Lippeaue auch als Teil-Lebensraum für u.a. folgende, nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführte Vogelarten, für die ebenfalls die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG gelten:</p> <p>Uferschwalbe, Teichrohrsänger, Nachtigall, Zwergtaucher, Waldwasserläufer, Kiebitz, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Wasserralle, Beutelmeise sowie zahlreiche weitere Wat- und Wasservögel.</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der sich östlich von Lünen erstreckende Flussabschnitt der Lippe gehört zu einer zentralen Verbundachse mit landesweiter Ausdehnung. Neben der Emsaue übernimmt der Auenkorridor der Lippeaue aufgrund seiner großen Ost-West-Ausdehnung und der Verknüpfung des Weserberglandes im Osten mit der Westfälischen Bucht im Westen sowohl landesweit wie auch gesamtstaatlich eine besondere Bedeutung. Die sich zwischen dem Münsterland und dem nördlichen Rand des Ruhrgebietes erstreckende Flussaue weist noch eine weitgehend naturnahe Ausprägung auf. Mit den vorhandenen Weichholzauwäldern, den von Unterwasservegetation geprägten Gewässerabschnitten, Altwässern und sonstigen Kleingewässern samt begleitender feuchter Uferstaudenfluren, weist dieser Lippeabschnitt eine Reihe auentypischer Lebensräume sowie Tierarten auf, die nach der FFH-Richtlinie eines besonderen Schutzes bedürfen. Bei den von Erlen und Eschen durchsetzten Auwäldern, welche sich beidseitig der Zwolle-Allee nahezu über die gesamte Aue erstrecken, handelt es sich um einen prioritär zu schützenden Lebensraumtyp gemäß der FFH-Richtlinie. Darüber hinaus kommt auch den angrenzenden Grünland-, Acker- und Brachflächen als ergänzenden Pufferflächen eine nicht zu verkennende Bedeutung für den Naturhaushalt dieses Landschaftsraumes zu.</p> <p>Das Vorkommen von Fluss- und Bachneunaugen in Verbindung mit weiteren, teils stark gefährdeten Fischarten wie z.B. Hechten und Rotfedern sowie der Nachweis einzelner, wandernder Lachse, kennzeichnet die Lippe als ein Fließgewässer mit dominierendem Bestand an Stillwasserarten unter den Fischen. Gleichzeitig sind aber auch typische gefährdete Kiesläicher wie Barben und Nasen in diesem Bereich nachgewiesen worden. Landesweit zählt die Lippe zu den Fließgewässern mit einer sehr hohen Bedeutung für wandernde Fischarten.</p> <p>Mit Arten wie Eisvogel und Uferschwalben, Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer, Nachtigall, einem hohem Vorkommen von Zwergtauchern und weiteren, teils gefährdeten Vogelarten der Gewässerauen ist eine typische Avizönose an der Lippe ausgebildet. Darüber hinaus weist dieser Lippeabschnitt auch für selten, jedoch mehr oder weniger regelmäßig auftretende und rastende Wat- und Wasservögel wie z.B. Bruch- und Waldwasserläufer, Flussregenpfeifer, Bekassine und diverse Entenarten eine besondere Bedeutung als Teil-Lebensraum auf. Mit den in Auwaldresten auftretenden Klein- und Grünspechte sowie dem Baumfalken sind weitere gefährdete Arten in der Lippeaue südöstlich von Lünen heimisch.</p> <p>Die FFH-relevanten Lebensraumtypen unterliegen neben dem besonderen FFH-Schutz gleichzeitig auch dem gesetzlichen Biotop-Schutz nach § 62 LG. Gleichzeitig fungieren sie als Lebensraum für die nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders zu schützenden Vogelarten. Weitere Biotoptypen wie bruchgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, ein von Hybridpappeln durchsetzter Auwald-Rest südlich der Hütte Westfalia und ein verlandeter Altarm westlich der Bahntrasse in Lünen unterliegen ebenfalls dem Schutz des § 62 LG und sind von lokaler Bedeutung. Aufgrund ihrer fehlenden gesamtstaatlichen Bedeutung unterliegen sie jedoch nicht dem Schutz der FFH-Richtlinie. Gemeinsam mit angrenzenden Pufferflächen beherbergen diese Lebensräume neben den bereits genannten Arten zahlreiche weitere Tiere und Pflanzen wie verschiedenste Vogel- und Fledermausarten, Amphibien, Tag- und Nachtfalterarten, Heuschrecken, Libellen, Käfern und zahlreichen Wasserinsekten.</p> <p>Als naturnahes Bindeglied innerhalb des Stadtgebietes von Lünen übernimmt dieser Gewässerabschnitt besondere Funktionen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Flusses, die Ausbildung eines naturnahen Biotopverbundes innerhalb der intensiv genutzten und von Siedlungsflächen zerschnittenen Agrarlandschaft des angrenzenden Raumes und als Rückzugs- und Refugialraum für Flora und Fauna.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>94</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen insbesondere zur Erhaltung und Förderung einer ausgedehnten, naturnahen Flussaue mit einem abwechslungsreichen Lebensraummosaik und einer besonderen Bedeutung im landesweiten Biotopverbund</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Lippe und ihrer Aue im östlichen Stadtgebiet von Lünen zeigt sich in der großräumigen Ausdehnung dieses sich zwischen dem Weserbergland im Osten und dem Niederrheinischen Tiefland im Westen erstreckenden Fließgewässers. Die Vielzahl an noch heute naturnah ausgebildeten, autotypischen Lebensräumen, in enger Verzahnung mit den Siedlungsflächen Lünens, gibt diesem Gewässerabschnitt sein unverwechselbares Erscheinungsbild.</p> <p>Vor dem Hintergrund der naturgeschichtlichen Entwicklung der gesamten Lippeaue und ihrer daraus resultierenden hohen Schutzbedürftigkeit von der Quelle bis zur Mündung in den Rhein, wurde auf Grundlage des Gewässerauenprogrammes des Landes NRW ein spezielles Lippeauenprogramm erarbeitet. Mit der Erhaltung und Wiederherstellung der Lippe einschließlich ihrer natürlichen Aue wird das Ziel verfolgt, dieses landesweit bedeutsame und noch weitgehend intakte Fluss-Auen-Ökosystem langfristig zu sichern und entsprechend dem Leitbild eines gewundenen bis mäandrierenden Tieflandflusses zu entwickeln.</p> <p>Auf einer Länge von ca. 150 km im Mittel- und Unterlauf der Lippe wurde für das sich zwischen Lippborg und Wesel erstreckende und als besonders schutzbedürftig anzusehende Gebiet, das Lippeauenprogramm erarbeitet. Es handelt sich dabei um ein konzeptionelles Gutachten auf wissenschaftlicher Basis, welches vom Lippeverband erstellt und umgesetzt werden soll. Für den sich östlich der Wehranlage Beckinghausen erstreckenden Lippeabschnitt wurde aufgrund der guten Rahmenbedingungen darüber hinaus ein detailliertes Umgestaltungskonzept erarbeitet, welches vorrangig umgesetzt werden soll.</p> <p>4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Lippe und ihrer Aue</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das abwechslungsreiche Erscheinungsbild der im Osten landwirtschaftlich geprägten und von Strukturelementen gegliederten und im Westen dagegen von Siedlungsflächen stark eingegrenzten, weiträumig nutzungsfreien Lippeaue, prägt den besonderen Charakter dieses Gewässerabschnittes der Lippe inmitten des Kreises Unna. Die auf Vielfalt basierende Eigenart und Schönheit des von Mensch und Natur in engem Nebeneinander gleichsam geprägten Lebensraumkomplexes im Übergang zum Ballungsraum Ruhrgebiet, bedingt auch die Eignung des Raumes für die Erholung. Aufgrund der besonderen Ausprägung und der zentralen Stadtlage des westlichen Teils der Gewässeräue zwischen Wethmar und Lünen, werden schon heute die vorhandenen Hochwasserdeiche von Spaziergängern gerne aufgesucht.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>95</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	

Die zur Umsetzung des Landschaftsplanes als notwendig erachteten forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG lassen sich anhand ihrer Nummerierung in der Festsetzungskarte räumlich zuordnen.

**Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 25 LG NW durchzuführen:**

**Erläuterungen:**

Entlang der Lippeufer sind heute nur noch in wenigen Teilbereichen flächige Gehölzbestände erhalten. Diese werden teilweise von nicht einheimischen und standortgerechten Gehölzbeständen, d.h. von nicht zur heutigen potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Arten wie z.B. Hybridpappeln dominiert. Vereinzelt sind auch Fichtenbestände in der Lippeaue anzutreffen. Im Gegensatz zu den in Gewässerauen einheimischen Arten wie Schwarzerlen, Eschen und Baumweiden, übernehmen Pappeln keine besonderen Schutzfunktionen hinsichtlich einer Befestigung der Gewässerufer. Ihr Wurzelwerk flieht das Wasser und breitet sich eher flach, in die Breite streichend aus, statt die unmittelbaren Uferbereiche kräftig zu durchwurzeln.

Bei einem Umbau bestehender Pappelbestände in einheimische und standortgerechte Gehölzbestände sind die Pappeln mit Erreichen der Hiebsreife sukzessive zu entfernen. Die Flächen können anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden oder es sind durch Anpflanzungen neue Waldbestände zu entwickeln. Aufforstungen sind vor allem sinnvoll, um den Waldanteil innerhalb der gehölzarmen Lippeaue langfristig erhöhen zu können. Mit der Begründung werden neue Lebensräume für die Ansiedlung zahlreicher Tier- und Pflanzenarten geschaffen und gleichzeitig werden die Strukturvielfalt und der Erlebniswert der Landschaft erhöht.

Für in unmittelbarer Nähe der Lippe stockende Gehölzbestände bietet sich die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung und eine Entwicklung naturnaher Auwälder im Rahmen der natürlichen Entwicklung an.

- F1 Umbau von Pappelmischwäldern beidseitig der Zwolle Allee in Lünen-Beckinghausen.  
Südlich des Lippedeiches erstrecken sich Pappelmischwälder, die in standortgerechte Laubholzbestände umzubauen sind. Mit Erreichen der Hiebsreife sind die vorhandenen Pappeln sukzessive zu entfernen und durch standortheimische Arten zu ersetzen.  
Größe ca. 2,7 ha

**Erläuterungen:**

Die Maßnahme soll die Entwicklung eines naturnahen Hartholz-Auwaldes fördern

Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 25 LG aus dem alten Landschaftsplan Lünen (vgl. NSG 6, Gebot-h).

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>96</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>F2 Naturnahe Bewirtschaftung der Wälder südlich des Lippedeiches westlich von Beckinghausen. Die oberhalb der Terrassenkante stockenden Eichen- und Mischwaldbestände sind unter Ausschluss der herkömmlichen Kahlschlagbewirtschaftung zu nutzen. Bei Hiebmaßnahmen pro ha und Jahrzehnt dürfen maximal 25 % der aufstockenden Holzmasse bzw. der Stammzahl entnommen werden. Größe ca. 3,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der Eichenwald liegt teilweise im potentiellen Überflutungsgebiet der Lippe und wird aufgrund des vorgelagerten Deiches nur noch von steigenden Grundwasserständen beeinflusst. Eichen besitzen ein hohes Biotoppotential, denn faunistisch gelten sie als die artenreichste Pflanzengruppe mit dem Vorkommen pflanzenfressender Tiere. Zur Sicherung des Biotoppotentials und der ökologischen Funktion ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter grundsätzlichem Ausschluss von Kahlschlägen erforderlich.</p> <p>F3 Umwandlung eines Pappelbestandes an einem stark aufgeweiteten Bachlauf westlich Beckinghausen. Der sich auf der Terrassenkante südlich eines durch Bergsenkung stark aufgeweiteten Bachlaufes erstreckende Pappelbestand ist sukzessive in einen Laubholzbestand mit einheimischen und standortgerechten Arten der Weich- und Hartholzauen zu überführen. Dafür sind die Pappeln bei Erreichen der Hiebsreife zu schlagen. Unterhalb des Weges ist der Bestand aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Größe ca. 0,6 ha</p> <p>F4 Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung eines Waldbestandes nördlich der Kreuzung Hammer Straße – Kamener Straße. Der auf der Terrassenkante südlich eines durch Bergsenkung stark aufgeweiteten Bachlaufes stockende Eichenbestand ist aus der Nutzung zu nehmen. Größe ca. 0,4 ha</p> <p>F5 Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung eines Pappelbestandes an der Hammer Straße in Lünen-Beckinghausen. Der aufgrund von Bergsenkungen zeitweilig stark vernässte Pappelbestand ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Größe ca. 0,7 ha</p> <p>F6 Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung eines Pappelbestandes am Ost- rand des Werksgeländes der ehemaligen Hütte Westfalia in Werne Der Bestand ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Größe ca. 0,7 ha</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>97</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>F7 Naturnahe Bewirtschaftung verschiedener Gehölzbestände südlich eines Regenrückhaltebeckens an der Hammer Straße. Der im Südosten stockende mittelalte bis alte Eichenbestand, ein Gewässer begleitender Gehölzbestand im Norden und der oberhalb der Terrassenkante stockende Gebüschbestand sind unter Ausschluss der herkömmlichen Kahlschlagbewirtschaftung zu nutzen. Bei Hiebmaßnahmen pro ha und Jahrzehnt dürfen maximal 25 % der aufstockenden Holzmasse bzw. der Stammzahl entnommen werden. Größe ca. 2,4 ha</p> <p>F8 Umbau eines Pappelbestandes südlich des Rothenbaches. Die sich vor einer wasserzügigen Terrassenkante erstreckenden Pappeln sind sukzessive zu entfernen und durch die Initialpflanzung einheimischer und standortgerechter Gehölze, z.B. Erlen, Eschen, Flatterulmen und Feldahorn zu ersetzen. Größe ca. 0,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der Gehölzbestand ist von sickerfeuchten Zonen und lokal ausgebildeten Schilfbeständen entlang eines am Waldrand fließenden Gewässers durchsetzt. Die Entwicklung eines naturnahen Feuchtwaldes mit dem Charakter eines Hartholzauenwaldes am Rande der Lippeaue wird angestrebt.</p> <p>F9 Naturnahe Bewirtschaftung eines Laubmischwaldes nahe der Grenze zum Stadtgebiet von Bergkamen. Der oberhalb der Terrassenkante stockende Eichenbestand mit eingestreuten Bergahorn, Birken u.a. ist unter Ausschluss der herkömmlichen Kahlschlagbewirtschaftung naturnah zu bewirtschaften. Bei Hiebmaßnahmen pro ha und Jahrzehnt dürfen maximal 25 % der aufstockenden Holzmasse bzw. der Stammzahl entnommen werden. Größe ca. 2,3 ha</p> <p>F10 Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung eines Auwaldes Die im folgenden genannten und in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Gehölzbestände sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich hierbei um die folgenden Gehölzbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weidenauwald zwischen der Lippe und dem südlichen Hochwasserdamm beidseitig der Zwolle Allee;</li> <li>- Weidenauwald zwischen der Lippe, einem durch Bergsenkung stark aufgeweiteten Bachlauf und der Flur Mühlenfeld westlich Beckinghausen;</li> <li>- Weidenauwald zwischen der Lippe, dem östlichen Werksgelände der ehemaligen Eisenhütte Westfalia und einem Obergraben. Es handelt sich dabei um eine im alten Landschaftsplan Lünen zur natürlichen Entwicklung vorgesehene Brachfläche (Kap. 2.1 Nr. 20);</li> <li>- Erlenbestand zwischen der Lippe und einem Altwasser westlich des Regenrückhaltebeckens an der Hammer Straße;</li> <li>- Erlenbestand westlich des Rothenbaches nahe der Grenze zum Stadtgebiet von Werne.</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>98</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p style="text-align: center;">Die im unmittelbaren Uferbereich der Lippe, der sogenannten Weichholzaue ausgebildeten Gehölzbestände werden meist von Weiden dominiert. In Teilbereichen übernehmen sie schon heute die Funktion von naturnahen Gewässerrandstreifen, die in anderen Abschnitten der Lippeaue erst noch anzulegen sind. Streckenweise zählen die am Ufer stockenden und mehr oder weniger linear ausgebildeten Weidenauwälder zu den nach § 62 LG NW geschützten Biotoptypen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG NW durchzuführen:</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Mit der Umsetzung des Lippeauenprogrammes werden ggf. weitere, hier nicht aufgeführte Maßnahmen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes realisiert. Die Maßnahmen des Landschaftsplanes stehen der Umsetzung des Lippeauenprogrammes grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>1. entfällt</p> <p>2. Anlage unbewirtschafteter Säume und Raine</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Säume erstrecken sich als lineare Strukturen meist entlang von Fließgewässern, Gehölzbeständen, Parzellengrenzen und z.T. auch entlang von Wirtschaftswegen. Sie übernehmen vielfältigste Funktionen im Naturhaushalt und werden meist in Bereichen angelegt, in denen die Anpflanzung von Hecken aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten weder möglich, noch sinnvoll erscheint. Säume ergänzen das Habitatangebot des jeweiligen Raumes. Bereits nach kurzer Nutzungsaufgabe weisen sie einen hohen Artenreichtum an Kräutern und Gräsern auf, der sie besonders für zahlreiche Tierarten interessant werden lässt. Sie schaffen neue Lebensräume und fungieren als Trittsteinbiotope inmitten der vielerorts weiträumigen Feldflur. Lokal unterstützen sie auch die Biotopvernetzung. Sie übernehmen wichtige Pufferfunktionen und schützen Fließgewässer und Gehölzbestände vor Nährstoffeinträgen und Bioziddrift von angrenzenden, meist intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.</p> <p>Säume sind entsprechend den heutigen Grundsätzen der Landschaftsplanung im Kreis Unna mit einer Regelbreite von 8 m anzulegen. In den ersten 5 Jahren sind sie ggf. jährlich im Herbst zu mähen, damit es verstärkt zur Aushagerung der Böden kommt. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem Abstand von 3-5 Jahren zu entfernen. Für die Entfernung der Gehölze bieten sich neben der Mahd auch eine einzelstammweise Entnahme oder das Fällen älterer Gehölze an. Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren, um einen Nährstoffeintrag zu vermeiden. Säume dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden. Eine Nutzung als Reit- und Wanderwege sowie ein Befahren der Säume, außer während der Mahd, sind nicht zugelassen. Die grundsätzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmenden Säume sind gegenüber angrenzenden Nutzflächen in geeigneter Art und Weise zu markieren und bei angrenzendem Weidegrünland durch einen Zaun vor dem Weidevieh zu schützen.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>99</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>2.1 Saum von 5 m Breite entlang eines Obergrabens der ehemaligen Hütte Westfalia.  Am Ostrand des Werksgeländes ist ein nutzungsfreier Saum anzulegen.  Länge ca. 255 m, Breite 5 m</p> <p>2.2 entfällt</p> <p>2.3 entfällt</p> <p>2.4 Saum entlang des Rothenbaches nahe der Grenze zum Stadtgebiet von Bergkamen.  Auf der Ostseite des von einzelnen Erlen, Röhricht und Hochstaudenfluren begleiteten Rothenbaches ist ein 5 m breiter Saum als Pufferstreifen anzulegen. Dieser ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und bei einer angrenzenden Weidenutzung gegenüber den Grünlandflächen abzuführen.  Länge ca.350 m, Breite 8 m</p> <p>3. Anlage unbewirtschafteter Flächen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Flächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, übernehmen ähnliche Funktionen für den Naturhaushalt wie Säume. Aufgrund ihrer Flächenausdehnung sind sie aber in der Lage, einer größeren Anzahl an Pflanzen und Tieren mit teilweise unterschiedlichen Standortansprüchen Lebensraum zu bieten. So dienen sie zahlreichen blütenbesuchenden Insektenarten als Nahrungsbiotop, fungieren als Winterquartiere für Wirbellose, bieten Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten und übernehmen als Bruthabitate für verschiedenste Vogelarten eine besondere Bedeutung.</p> <p>Die Flächen sind entweder der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder die Erhaltung ihres offenen Charakters ist mit entsprechenden Pflegemaßnahmen sicherzustellen. Ggf. sind die Flächen in einem Turnus von 3-5 Jahren zu mähen oder auf andere Weise von Gehölzen freizuhalten. Ggf. anfallendes Mahdgut ist zur Vermeidung von Nährstoffeintragen zu entfernen. Die Flächen dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden. Eine Nutzung als Reit- und Wanderweg sowie ein Befahren der Flächen ist mit Ausnahme während der Mahd selber, nicht zugelassen. Bei einer angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung ist eine hinreichende Sicherung der Brachflächen vor einer jeglichen Innutzungsnahme ggf. durch die Errichtung eines Zaunes zu gewährleisten.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>100</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>3.1 Unbewirtschaftete Fläche nördlich des Kreuzungsbereiches von Hammer und Kamener Straße. Zwischen einem durch Bergsenkung stark aufgeweiteten Bachlauf und der Lippe ist westlich der Feldflur Mühlenfeld die Nutzung eines Wildackers aufzugeben. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Größe ca. 0,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der Wildacker, im unmittelbaren Überschwemmungsbereich der Lippe und am Rande ausgedehnter Brachflächen gelegen, birgt die Gefahr des unmittelbaren Nährstoffeintrages in das Gewässer. Er ist aus Gründen des Artenschutzes aufzugeben.</p> <p>3.2 Unbewirtschaftete Fläche südöstlich eines Altwassers nahe des Rothenbaches. Beidseitig einer von alten Weißdorn-, Feldahorn- und Holunder-Büschen aufgebauten Hecke mit teilweise ausgeprägten, krüppeligen Wurzelstöcken ist eine unbewirtschaftete Fläche anzulegen und gegenüber angrenzenden Weideflächen abzuzäunen. Durch die Schaffung einer ca. 8 m breiten Fläche wird der Traufbereich der Gehölze weitgehend abgedeckt. Größe ca. 760 qm</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Festsetzung dient dem Erhalt und der Sicherung der Hecke als ein landschaftsbildprägendes Element mit kulturhistorischer Bedeutung, das ein Zeugnis ehemaliger Nutzungsweisen darstellt (auf den Stock setzen).</p> <p>3.3 Unbewirtschaftete Fläche entlang eines Altwassers südlich des Rothenbaches. Entlang der Uferbereiche eines langgestreckten Altwassers ist ein bis zu 5 m breiter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und gegenüber den angrenzenden Weiden abzuzäunen. Die Fläche ist bis an den weiter nördlich verlaufenden Weg zu verlängern. Zum Erhalt des offenen Charakters der Uferbereiche und der teils vegetationsarmen Rohböden für rastende Limikolen sind nach jährlicher Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde die Gewässerränder mit einer der Flächengröße angepassten Herdenstärke wenige Tage im Jahr zu beweiden. Größe ca. 0,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Mit dieser Festsetzung soll die Entwicklung naturnaher Uferbereiche mit einer typischen Vegetationszonierung an dem Altwasser unterstützt werden. Gleichzeitig wird durch das weitgehende Herausdrängen der Weidenutzung die Entwicklung des Gewässers und seiner Uferbereiche mit Beständen des Wasserschwadens und Rohglanzgrases optimiert und eine Ausbreitung des im Norden vorhandenen Schilfbestandes unterstützt.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>101</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p data-bbox="312 297 1406 360">3.4 Unbewirtschaftete Fläche an einem Kleingewässer westlich des Rothenbaches.</p> <p data-bbox="384 365 1406 495">Nahe der Grenze zum Stadtgebiet von Bergkamen befindet sich ein Kleingewässer, dessen südlicher und östlicher Rand mitsamt einer Feuchtsenke aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen sind. Gegenüber einer angrenzenden Weidenutzung ist die Fläche abzuführen.</p> <p data-bbox="384 499 608 528">Größe ca. 0,4 ha</p> <p data-bbox="592 600 746 624"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p data-bbox="592 647 1406 696">Die einbezogene Geländemulde umfasst einen Röhrichtbestand und erstreckt sich bis an die Ufer des angrenzend verlaufenden Rothenbaches.</p> <p data-bbox="196 831 1214 864">4. Anlage und Entwicklung von Gewässerrandstreifen entlang der Lippe</p> <p data-bbox="592 931 746 956"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p data-bbox="592 981 1406 1249">Gewässerrandstreifen erstrecken sich als nutzungsfreie Uferbereiche entlang der Fließgewässer und führen zu einer Aufwertung des Übergangsbereiches zwischen Gewässer und Land, des sogenannten amphibischen Bereiches. Sie sind als Bestandteile eines intakten Fließgewässersystems zu sehen und unterliegen optimalerweise der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers. Dabei übernehmen sie vielfältige Schutz- und Pufferfunktionen, die sowohl dem Gewässer selber, als auch den angrenzenden Nutzungen zugute kommen. Die für ein naturnahes Flusssystem typischen Umlagerungsprozesse im Gewässerbett bleiben je nach Breite und (Gehölz-)Bewuchs des Gewässerrandstreifens auf dieselben weitgehend beschränkt. Gleichzeitig vermeiden sie den Eintrag von Nährstoffen etc. aus den angrenzenden, meist landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p data-bbox="592 1252 1406 1323">Sie führen zu einem erhöhten und mitunter stark differenzierten Lebensraumangebot und erlangen im Rahmen der Biotopvernetzung eine besondere Bedeutung als Leit- und Wanderungslinien für zahlreiche Tierarten.</p> <p data-bbox="592 1348 1406 1541">Mit der geplanten Umsetzung des vom Land NRW unterstützten Lippeauenprogrammes wird es in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu zahlreichen Umgestaltungsmaßnahmen entlang der Lippeufer kommen. Vorrangig sollen diese in den Bereichen zwischen den Wehren Werne und Beckinghausen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft umgesetzt werden. Dabei wird es ggf. zu einem Rückbau der Uferbefestigungen und einer Neugestaltung der Lippeufer sowie zur Ausweisung von mindestens 10 m (bis zu 20 m) breiten Gewässerrandstreifen kommen.</p> <p data-bbox="592 1568 1406 1666">Die Gewässerrandstreifen sind beidseitig der Lippe anzulegen und aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Auf diesen Flächen ist der Sukzession Vorrang zu gewähren, so dass eine eigenständige und natürliche Entwicklung hin zu Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Weidengebüschen erfolgen kann.</p> <p data-bbox="592 1691 1406 1834">Sinnvoll ist die Entwicklung möglichst abwechslungsreicher Lippeufer mit unterschiedlichen Vegetationsbeständen. Hierzu gehört auch der Erhalt magerer Uferstandorte mit einer entsprechenden Vegetation. In Teilbereichen erscheint es deshalb sinnvoll, nach Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises ggf. eine extensive Nutzung vor dem Hintergrund botanischer und ornithologischer Überlegungen aufrecht zu erhalten.</p> <p data-bbox="592 1836 1406 1886">Zur kurzfristigen Festigung der Ufer können in einigen Uferabschnitten ggf. aber auch Initialpflanzungen mit einheimischen Arten vorgenommen werden.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>102</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>4.1 Südufer der Lippe im Bereich der Feldflur Mühlenfeld westlich von Beckinghausen. Länge ca. 265 m, Breite 10 m</p> <p>4.2 Südufer der Lippe von mehreren Altwassern im Bereich ‚In den Kämpen‘, nordwestlich von Beckinghausen, bis zur Einmündung des Rothenbaches. Länge ca. 755 m, Breite 10 m</p> <p>4.3 Nordufer der Lippe vom Obergraben am Werksgelände der ehemaligen Hütte Westfalia bis zum Düsterbach. Länge ca. 1125 m, Breite 10 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">In den Gehölzstreifen ist westlich des Düsterbaches auf einer kleinen Terrassenkante am Lippeufer eine Schifflfläche zu integrieren.</p> <p>4.4 Südufer der Lippe von einem Gehölzbestand im Einmündungsbereich des Rothenbaches bis zur Bergkamener Stadtgrenze. Länge ca. 180 m, Breite 10 m</p> <p>5. Anlage und Optimierung stehender Gewässer</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Naturnahe Flußauen weisen ein vielgestaltiges Lebensraummosaik auf, zu dem auch periodisch wasserführende Tümpel und Blänken, Altwasser und Altarme zählen.</p> <p>Diese Gewässer werden bei sonnenexponierter Lage von zahlreichen Libellen und Amphibien als Fortpflanzungshabitate angenommen und bieten Limikolen und Wasservögeln Nahrungs- und Bruträume. Insbesondere flache, sonnige und zum Teil vegetationsarme Uferzonen werden von zahlreichen Tierarten bevorzugt aufgesucht. Gleichzeitig bieten solche Flachufer beste Voraussetzungen für die Ansiedlung einer vielfältigen Sumpf- und Röhrichtvegetation. Aufgrund der engen Verzahnung von Wasser- und Land-Biotopen tragen (Klein-)Gewässer zur Erhöhung des Lebensraumangebotes und zur Strukturierung der Lippeaue bei.</p> <p>Zum langfristigen Erhalt der Kleingewässer sind in Abhängigkeit der voranschreitenden Vegetationsentwicklung und einer damit einhergehenden Verlandung Pflegemaßnahmen wie die folgenden unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entschlammung und Vertiefung des Gewässerkörpers zur Vermeidung einer kompletten Austrocknung im Sommer; soweit möglich unter Schonung vorhandener Röhrichtbestände,</li> <li>- ggf. Optimierung der Flachufer durch Bodenabtrag,</li> <li>- ggf. Optimierung der Steilufer durch ein Abstechen geeigneter bzw. vorhandener Uferböschungen,</li> <li>- Erhalt offener Uferbereiche durch Entfernung des Gehölzaufwuchses mittels Mahd in einem regelmäßigen Turnus alle 3-5 Jahre,</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>103</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<div style="text-align: right; margin-right: 20px;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung einzelner Gehölze ggf. durch Einzelentnahme per Hand oder Rodung,</li> <li>- Anlage von Schutzstreifen entlang der Ufer zur Verringerung stofflicher Einträge aus angrenzenden Nutzflächen,</li> <li>- Sicherung der Gewässerränder und Uferstreifen gegenüber angrenzenden Nutzung, ggf. durch Errichtung eines stabilen Weidezaunes bei angrenzender Weidenutzung.</li> </ul> <p>Bei einer Wiederherstellung von Kleingewässern ist besonderes Augenmerk auf die Ausbildung einer vielgestaltigen Morphologie und einer möglichst langen Uferlinie mit Flach- und ggf. Steiluferbereichen zu legen. Die Anlage von Uferstreifen zum Schutz der Gewässer kann bei angrenzenden Grünlandflächen, für die besondere Bewirtschaftungsauflagen gelten, ggf. eingeschränkt werden.</p> </div> <p>5.1 Optimierung eines Altarmes zwischen der Kurt-Schumacher-Straße und der Bahntrasse in Lünen. Das weitgehend verlandete und von einem ausgedehnten Wasserschwadenröhricht eingenommene Gewässer ist durch entsprechende Entschlammungsmaßnahmen wieder herzustellen. Größe ca. 0,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Aufgrund seiner Lage inmitten des Stadtkerns von Lünen kommt dem Altarm eine besondere Bedeutung als Refugiallebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu.</p> <p>5.2 Optimierung eines langgestreckten Altwassers südlich des Rothenbaches. Entsprechend der vorhandenen Topographie sind an den nordwestlichen und südöstlichen Uferbereichen Flachufer auszubilden. Im Südwesten ist durch ein Abstechen der Uferböschung das vorhandene Steilufer wieder als solches herauszubilden. Größe ca. 0,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Festsetzung dient der Wiederherstellung einer abwechslungsreichen naturnahen Uferlinie mit Steil- und Flachufern, die eine Ansiedlung von Röhrichtarten ermöglicht und für rastende Wasservögel wie für Arten der offenen Steilwände einen potentiellen Lebensraum darstellen.</p> <p>5.3 Optimierung eines Kleingewässers südlich des Rothenbaches. Das inmitten von Grünlandflächen liegende Kleingewässer ist durch Entschlammungsmaßnahmen langfristig zu erhalten. Durch einen Rückschnitt bzw. ein Roden des angrenzenden, dichten Weidengürtels ist das Gewässer weitgehend wieder frei zu stellen. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen bzw. einer In-Nutzungnahme ist bei einer Beweidung der angrenzenden Flächen ein Weidezaun zu ziehen. Größe ca. 0,3 ha</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>104</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>6. Optimierung fließender Gewässer</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Naturnahe Fließgewässer und Gewässersysteme, sogenannte „Lebensadern“ in der Landschaft, sind durch ein morphologisch vielgestaltiges Gewässerbett und vorhandene Ufervegetation gekennzeichnet. Diese Biotope bieten ebenso wie der bewegte Wasserkörper selbst, zahllosen Kleinstorganismen, Käfern, Libellen, Amphibien und Fischen Lebensraum und fungieren gleichzeitig als Nahrungsreservoir für diverse Vogelarten und Säugetiere.</p> <p>Auch in die Lippe münden einige Fließgewässer, die in der Vergangenheit eine mehr oder weniger starke Überformung erfahren haben.</p> <p>Die naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern bringt unterschiedlichste Anforderungen mit sich, wobei vorrangig die Gewässersohle und die Uferbereiche naturnah zu gestalten, d.h. vielgestaltig auszuformen sind. In Abhängigkeit von der Strömung bestimmt vor allem die Gewässermorphologie den Grad der Besiedlung mit diversen Wasserorganismen und Fischen.</p> <p>Die Anlage ungenutzter Uferbereiche bietet Raum für eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers mit Laufverlagerungen und Umlandungsprozessen innerhalb des Gewässerbettes. Gleichzeitig lassen sich so Beeinträchtigungen wie Stoffeinträge von den angrenzenden Flächen in den Gewässerkörper weitgehend unterbinden. Sollte Weidegrünland an das Gewässer angrenzen, dann ist eine Umzäunung mit samt der unmittelbaren Uferbereiche unerlässlich.</p> <p>6.1 Naturnahe Gestaltung der Sesekemündung östlich der Kurt-Schumacher-Straße in Lünen. Das gemauerte Bachbett im Einmündungsbereich der Seseke ist aufzunehmen. Der Einmündungsbereich ist durch eine Rücknahme der Uferböschungen aufzuweiten und naturnah zu gestalten. Zur ökologischen Aufwertung sind randlich Erlen anzupflanzen. Länge ca. 50 m</p> <p>7. entfällt</p> <p>8. Beseitigung störender Anlagen, die auf Dauer nicht mit dem Schutzziel des Gebietes zu vereinbaren sind</p> <p>8.1 Entfernung zweier Jagdkanzeln / jagdlicher Einrichtungen in sickerfeuchten Bereichen, bzw. direkt am Gewässerufer. Nördlich eines durch Bergsenkung stark aufgeweiteten Bachlaufes westlich von Beckinghausen sind zwei Hochsitze am nördlichen Bachufer und am östlichen Rande einer Brachfläche ebenso wie eine Wildfütterung (Salzstein) zu entfernen.</p> <p>8.2 Entfernung einer Jagdkanzel am nördlichen Lippeufer südlich des ehemaligen Werksgeländes der Hütte Victoria.</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>105</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>9. Sperrung von Wegen und Trampelpfaden</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Errichtung von Wegesperren an Feldwegen und Trampelpfaden erfolgt aus Gründen des Gebietsschutzes. Mit der Ausweisung der Lippeaue als Naturschutzgebiet wird die Schaffung einer störungsfreien Kernzone in unmittelbarer Gewässernähe als zentrales Anliegen verfolgt. Hierzu ist eine Sperrung bzw. Rücknahme bestimmter Wege oder Wegeabschnitte unumgänglich.</p> <p>9.1 Sperrung zweier Trampelpfade im Bereich der Feldflur im Mersche, nördlich der Kreuzung der Hammer- und Kamener Straße. Die von einem Feldweg aus nach Norden zur Lippe und nach Westen in den von Gebüsch und Hochstaudenfluren durchsetzten Weidenauwald führenden Trampelpfade sind auf einer Länge von ca. 15 m mit Dornensträuchern zu bepflanzen. In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Breite sind die Sträucher 1-3-reihig zu pflanzen.</p> <p>10. entfällt</p> <p>11. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland</p> <p>Umwandlung der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Ackerflächen in Grünland.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Mit der Umwandlung der Ackerflächen soll der Stoffeintrag in die Lippe unterbunden und gleichzeitig die Wasserqualität, als Voraussetzungen für eine artenreiche Gewässerfauna, positiv beeinflusst werden. Die Ausdehnung der Grünlandkulisse fördert sowohl die Entwicklung stabiler Wiesenvogellebensgemeinschaften als auch eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt.</p> <p style="text-align: center;">Die Umwandlung der Ackerflächen kann durch Ansaat einer standorttypischen Grünlandmischung oder durch Selbstberasung erfolgen. Vor allem auf Ackerflächen mit einer erhöhten Bodenfeuchte und in der unmittelbaren Umgebung der Vorkommen schutzwürdiger Ackerwildkräuter kommt auch eine Umwandlung der Flächen mittels einer Selbstberasung in Frage. Gerade auf diesen Standorten ist häufig noch das ehemalige Artenpotential im Boden anzutreffen und es bieten sich beste Voraussetzungen für eine eigenständige und rasche Entwicklung der Flächen.</p> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer D 1.1.1a aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>106</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p><b><u>Zusätzlich ist geboten:</u></b></p> <p>1. Vorhandene Steilufer sind zu erhalten und ggf. neue durch das Abstechen geeigneter Uferabbrüche zu entwickeln.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Neuanlage und Pflege vorhandener Steilhänge dient der Ausbildung eines naturnahen Fließgewässers mit einem vielgestaltigen Standortmosaik. Gleichzeitig werden mit dieser Maßnahmen Strukturen geschaffen, die potentielle Brutplätze für Eisvögel und Uferschwalben darstellen. Diese Maßnahmen werden vom Unterhaltungsträger oder dem Eigentümer der Lippe umgesetzt.</p> <p>2. Vorhandene Uferbefestigungen sind ggf. zu entfernen. Die bestehenden Uferbefestigungen sind entsprechend den Vorgaben aus dem Lippeauenprogramm und der Lippeumgestaltung zurückzubauen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Eine Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung des Lippeauenprogrammes durch den Lippeverband. Insbesondere in dem sich vom Stadtgebiet Werne flussabwärts, bis zum Wehr Beckinghausen, erstreckenden Uferabschnitt sollen in den nächsten Jahren zahlreiche Umgestaltungsmaßnahme vom Lippeverband durchgeführt werden.</p> <p>Das Gebot dient der Optimierung und Schaffung von Brutplätzen u.a. für Eisvögel und Uferschwalben. Durch den Verzicht auf erneute Befestigungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen mit einem Rückbau bestehender Befestigungen erhält die Lippe die Möglichkeit zur eigenständigen Entwicklung ihrer Uferlinie in eingeschränktem Maße. Notwendige Maßnahmen im Rahmen einer Umsetzung des Lippe-Auenprogrammes bleiben von diesem Verbot unberührt.</p> <p>3. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Schilfflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>In der Festsetzungskarte sind eher großflächige Bestände gekennzeichnet, zu denen die folgenden Flächen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor der Terrassenkante am Rande eines Altwassers, nördlich des auf das ehemalige Werksgelände der Hütte Victoria führenden Obergrabens,</li> <li>- westlich der Einmündung des Düsterbaches in die Lippe,</li> <li>- nördlich eines Altwassers südlich des Rothenbaches,</li> <li>- westlich eines am Rothenbach liegenden Kleingewässers.</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>107</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>4. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Hierzu gehören im Gebiet u.a. folgende Flächen, die in Teilbereichen auch Feuchtvegetation aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beidseitig der Zwohle Allee zwischen der Lippe und den Halden der ehemaligen Zeche Victoria in Lünen,</li> <li>- südlich des ehemaligen Werksgeländes der Hütte Westfalia (hier hat der RVR eine 1,3 ha große Blänke angelegt),</li> <li>- westlich eines am Rande der Hammer Straße liegenden Regenrückhaltebeckens nördlich des Siedlungsrandes von Beckinghausen,</li> <li>- südlich des Rothenbaches im Grenzbereich zum Stadtgebiet von Bergkamen.</li> </ul> <p>5. Für Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die FFH-Gebiete in der Lippeaue in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie durchzuführen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Nach der FFH-Richtlinie und in Anwendung des § 19 BNatSchG bzw. § 48 d LG NW sind für Pläne und Projekte, die eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes als Teil des Naturschutzgebietes darstellen können und bei einem Zusammenwirken verschiedener Planungen, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.</p> <p><b><u>Zusätzlich ist verboten:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schilfflächen und Röhrichte zu zerstören oder in irgendeiner Form zu beeinträchtigen.</li> <li>2. Brachflächen abzubrennen oder zu mulchen sowie anderweitig in Nutzung zu nehmen oder zu drainieren.</li> <li>3. Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von (Flut-) Mulden, Senken oder Geländerücken vorzunehmen.</li> <li>4. Die Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte mit einer Doppelschraffur dargestellt sind, mehr als zweimal pro Jahr zu mähen. Bei einschüriger Mahd ist die Mahd nicht vor dem 1. September durchzuführen. Bei zweischüriger Mahd ist die 1. Mahd der Grünlandflächen nicht vor dem 15. Juni, die 2. Mahd nicht vor dem 1. September durchzuführen.</li> <li>5. Einen Besatz der Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte mit einer Doppelschraffur dargestellt sind, mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig vorzunehmen.</li> </ol>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>108</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>6. entfällt</p> <p><b><u>Jagdliche Regelungen</u></b></p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der Lippeaue östlich und westlich von Lünen kommt neben ihrer Funktion als Lebensraum und Brutplatz für zahlreiche heimische Vogelarten insbesondere auch eine hohe Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel in den Wintermonaten sowie während des Zugeschehens im Frühjahr und Herbst für Durchzügler zu.</p> <p>Um diese Funktion weiterhin beizubehalten und zu stärken und somit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes gerecht werden zu können, sind auch Beschränkungen der Jagdausübung erforderlich. Neben anderen Störeinflüssen können auch bestimmte jagdliche Aktivitäten erhebliche Störwirkungen, insbesondere für rastende und überwinternde Wasservögel, haben. Dieses gilt vor allem für herbstliche Bewegungsjagden mit mehreren beteiligten Jägern, Treibern und Hunden sowie für Wasservogeljagden in der Lippeaue und an der Lippe selbst. Von diesen Jagdformen gehen für die in großer Zahl vorkommenden Entenarten, Säger, Taucher und Rallen die größten Vertreibungseffekte aus. In größeren Vogelansammlungen reagieren immer die empfindlichsten Individuen auf Störungen als erste und reißen beim Flüchten meist auch die übrigen weniger störeffindlichen Individuen mit sich. Ständige Ortswechsel erhöhen aber nicht nur den Energieverbrauch, sondern können auch zum vollständigen Verlassen eines Überwinterungsgebietes führen. Eine Überwinterungstradition (Aufsuchen derselben Gebiete in aufeinanderfolgenden Jahren) kann sich so bei ziehenden Arten und wiederholten Störungen kaum entwickeln.</p> <p>Beeinträchtigungen gehen aber nicht allein von der Jagd aus. Vielmehr müssen diese in ihrem gesamten Ausmaß betrachtet werden, von dem nur ein Teil der Jagd zuzuschreiben ist. Nur das Zurückdrängen oder Verhindern von Störwirkungen insgesamt, unabhängig vom jeweiligen Verursacher, kann dem Schutzzweck gerecht werden. Vor allem Freizeitnutzungen spielen hierbei eine große und zunehmende Rolle. Auch hier sieht der Landschaftsplan Einschränkungen vor.</p> <p>7. In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. Bewegungsjagden durchzuführen. Unberührt bleiben 1 Gesellschaftsjagd pro Jagdrevier mit mehr als 4 Personen sowie 2 weitere Bewegungsjagden pro Jagdrevier mit bis zu 4 Personen in der Zeit vom 01.10. bis zum 20.12. eines jeden Jahres. Die Termine dieser zulässigen Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen.</p> <p>8. Wasservögel zu jagen Unberührt bleibt die Jagd auf Grau- und Kanadagans, Nilgans sowie Stockenten und Blässhühner an zwei Terminen pro Jahr in der Zeit vom 01.09. bis 20.12. Die Termine dieser zulässigen Wasservogeljagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen. Weiterhin unberührt bleibt die Jagd auf Grau- und Nilgänse vom 16.04. bis 31.08., sofern dies jagdrechtlich zulässig ist.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>109</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p style="text-align: center;"><b><u>Fischereiliche Regelungen</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Lippeaue stellt neben der Ruhraue im Kreis Unna, und darüber hinaus, ein bedeutendes Überwinterungs-, Rast und auch Brutgebiet für eine Vielzahl an Wasser- und Watvögeln dar. Synchronzählungen über mehrere Jahre ergaben nennenswerte, zum Teil überregional bedeutsame Konzentrationen an rastenden und überwinternden Arten (z.B. Zwergtaucher). Verschiedene Entenarten (u.a. Tafel-, Krickenten) nutzen die Lippe ebenso wie verschiedene Säger- und Gänsearten, unter denen besonders Zwergsäger, Saat- und Blessgänse hervorzuheben sind. Limikolen nutzen zur Zugzeit vermehrt die Flachwasserzonen an entfesselten Lippeabschnitten. Auf ihrem Zug von den arktischen Brutgebieten in die Überwinterungsgebiete bietet die Lippeaue all diesen Arten einen geeigneten Lebensraum oder fungiert selbst als Überwinterungsgebiet.</p> <p>Die avifaunistische Bedeutung beschränkt sich allerdings nicht allein auf das Winterhalbjahr. Auch im Sommer kommt der Lippe in verschiedenen Abschnitten mit den angrenzenden Flächen als Brut- und Nahrungsgebiet eine hohe Bedeutung zu. Zu diesen Arten zählen neben Eisvogel und Uferschwalbe auch Hauben- und Zwergtaucher. Beide Arten erreichen an verschiedenen Abschnitten der Lippe hohe Brutpaarzahlen. Für die Krickente bestand bereits Brutverdacht. Rohrsänger, Rohrammern und selbst die an Gewässer und Feuchtgebiete gebundene Beutelmeise sind Brutvogelarten an der Lippe.</p> <p>Allerdings unterscheidet sich die Lippe in ihrer Eignung sowohl räumlich als auch zeitlich in ihrer jeweils dominierenden avifaunistischen Bedeutung. So existieren Lippeabschnitte, die besonders als Brutgebiet herausragen, während anderen Abschnitten eher Bedeutung als Überwinterungsgebiet zukommt. Wieder andere Abschnitte halten sich in ihrer Funktionsbedeutung die Waage. Die Ursachen für diese Unterschiede sind sicher nicht allein in der verschiedenartigen Struktur zu suchen, sondern dürften z.T. auch eine unmittelbare Folge anthropogener Störeinflüsse sein.</p> <p>Zu diesen Störeinflüssen kann auch eine einzelne, sich ruhig verhaltende Person zählen. Dies gilt vor allem, wenn sich eine oder mehrere Personen längere Zeit im Nahbereich des Brutplatzes einer empfindlichen Art aufhalten oder solche Brutplätze regelmäßig kurzzeitig frequentiert werden. Oftmals wird diese Störwirkung von den Verursachern gar nicht wahrgenommen. Im Sommer können so Altvögel vom Brüten der Eier oder Versorgen der Jungvögel abgehalten werden. Unter Umständen gehen dabei Bruten vollständig verloren</p> <p>Im Winter ist die Bindung der Vogelarten an einen bestimmten Ort nicht so stark ausgeprägt. Hier bildet die Fluchtdistanz die kritische Marke, ab der es zu Störwirkungen kommen kann. Wird diese Fluchtdistanz unterschritten, reagieren die Vögel mit Flucht. Handelt es sich um größere Trupps, reagieren zuerst die empfindlichsten Individuen, die durch Auffliegen und Warnrufe meist auch die übrigen Vögel zur Flucht veranlassen. Nach störungsökologischen Untersuchungen kann bereits ein einziger Angler aufgrund der teils hohen Fluchtdistanzen einzelner Arten, eine massive Verringerung der Bestandsdichten brütender Wasservögel verursachen. Der hohe Kraftaufwand durch erneutes Auffliegen infolge wiederholter Störungen führt bei den Rastvögeln und Wintergästen zu einer deutlichen Verschlechterung ihrer Fitness, was gleichzeitig Auswirkungen auf den Bruterfolg der Tiere im Sommer nach sich ziehen kann.</p> <p>Nutzungsbeschränkungen dienen aber auch dem Schutz der vorhandenen Ufervegetation und dem Schutz teilweise bereits entfesselter Uferabschnitte. Nach der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen wie die Lippe mit vorhandener Unterwasservegetation und streckenweise von Weiden dominierte Ufergehölze, welche gleichzeitig ein Biotop nach § 62 LG darstellen, prägen gemeinsam mit kleineren und lokal auftretenden Röhrichtbeständen sowie Flachuferbereichen die schutzwürdigen Lippeufer dieser Flussaue. Insbesondere die vegetationsreichen Uferbereiche stellen darüber hinaus für Fischarten wichtige Schutzzonen dar.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung und Optimierung der ökologischen Bedeutung der Lippeaue sind sowohl räumliche als auch zeitlich begrenzte Verbote u.a. des Angelsports in besonders sensiblen Bereichen ganzjährig, im Winterhalbjahr bzw. im Sommerhalbjahr unumgänglich. Bei den als Abwägungsergebnis ausgesprochenen Verboten wurden auch die Belange der ansässigen Vereine berücksichtigt.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>110</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p style="text-align: center;">Die Verbote sind in Ergänzung zu den Einschränkungen auch anderer Freizeitnutzungen (Jagd, Kanusport, Erholungsnutzung) zu sehen, da die Kombination vielfältiger Störeinflüsse in ihrem gesamten Wirkungsausmaß eine enorme Beeinträchtigung des Gebietes für die dort anzutreffenden Arten bedeutet.</p> <p>9. Ganzjährig in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitten der Lippe zu angeln</p> <p>10. Im Sommerhalbjahr vom 16.04. – 30.09. in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitten der Lippe zu angeln</p> <p>11. An allen Altwässern, Stillgewässern und Blänken (auch neu angelegten) sowie dem Ober- und Untergraben am ehemaligen Werksgelände der Hütte Westfalia und einem infolge Bergsenkung stark aufgeweiteten Bachlauf westlich Beckinghausen sowie dem Rothenbach an der Stadtgebietsgrenze zu Werne-Bergkamen zu angeln.</p> <p>Unberührt von dem Verbot bleibt das Aufsuchen von Fischen in temporären Tümpeln nach Hochwasserereignissen (gem. § 19 Landesfischereigesetz).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die in der Lippe östlich von Lünen vorhandenen Stillgewässer und Altwasser weisen trotz ihres unterschiedlichen Charakters eine meist typische Vegetationszonierung mit Unterwasserarten, Schwimmblattpflanzen, Röhrichtbeständen und teils feuchten Staudenfluren auf. Ein Beangeln dieser Gewässer würde, aufgrund ihrer teilweise nur geringen Größe, zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Ufervegetation führen. Darüber hinaus würden künstlich mit Fischen besetzte und beangelte Stillgewässer eine Besiedlung durch Amphibien, Libellen und andere Wasserorganismen erschweren. Sich an den Gewässern aufhaltende Wasservögel wie z.B. Enten würden durch die Anwesenheit von Anglern anhaltend gestört und letztendlich vollständig vertrieben werden.</p> <p>Auch an dem auf das Werksgelände der ehemaligen Hütte Westfalia führenden Obergraben ist das Angeln aufgrund seines langsam verlandenden Charakters und den vorhandenen Vegetationsstrukturen verboten. Ähnliches gilt für den sich weiter westlich anschließenden Untergraben, einen infolge Bergsenkung stark aufgestauten Bachlauf nördlich der Hammer Straße und dem vor einigen Jahren renaturierten Rothenbach.</p> <p>12. Ein Fischbesatz in die Lippe darf nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 LFischG erfolgen.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>111</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p><b><u>Kanu- und Rudersport</u></b></p> <p>13. Das Befahren der Lippe mit gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Kanus. Ebenfalls verboten ist das Befahren der Lippe mit Flößen, Schlauchbooten und sonstigen Wasserfahrzeugen. Unberührt davon bleibt das Befahren der Lippe mit Kanus, die nicht gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wurden, nach Maßgabe der Verbote Nr. 14 - 16.</p> <p>14. Das Befahren der Lippe mit Kanus in den Wintermonaten vom 16.10. - 31.03. eines jeden Jahres. In Jahren, in denen Ostern vor dem 01.04. liegt, ist das Anpaddeln bereits ab Karfreitag zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Lippe übernimmt aus landesweiter Sicht für den Biotopverbund eine besondere Bedeutung, denn sie gilt als einer der bedeutendsten Flusskorridore in NRW. Die Lippeaue beherbergt schutzwürdige und empfindliche Artenbestände zu denen neben Brutvögeln auch zahlreiche Wasservögel und Limikolen gehören, die vor allem während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst sowie zur Rastzeit in den Wintermonaten in der weitgehend nutzungsfreien Aue östlich von Lünen anzutreffen sind. Insbesondere diesem siedlungsnah gelegenen Teil der Lippeaue kommt eine hohe Bedeutung als Ausweichraum für gestörte Bereiche in der weiteren Umgebung dieses stark besiedelten Raumes zu. Entsprechend der FFH-Richtlinie sind die dort vorkommenden Brut- und Zugvögel in ihren (Teil-)Lebensräumen, zu denen auch die Überwinterungsgebiete gehören, nachhaltig zu schützen.</p> <p>Eine Befahrung der Lippe während dieser Monate mit Wassergefährten jeglicher Art würde erhebliche Störungen für die dort anzutreffende Vogelwelt nach sich ziehen. Die Fluchtdistanz vieler Arten liegt bei mehreren hundert Metern und so bleibt den Vögeln aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten nur die Flucht und das Verlassen des gesamten Gewässers. Der dadurch verursachte Stress aber zehrt an den Energiereserven der einzelnen Vögel und verhindert ein Auftanken der Arten vor ihrem Rückflug in die Brutgebiete.</p> <p>Dieses Verbot basiert auf einer Absprache der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna mit dem Kanuverband und den ortsansässigen Vereinen zur Regelung des Kanusports auf der Lippe. Es ist zudem in Ergänzung mit den Einschränkungen anderer Freizeitnutzungen wie der Jagd und dem Angelsport zu sehen, denn besonders die Kombination vielfältiger Störeinflüsse bedeutet für die in diesem Lippeabschnitt anzutreffenden Arten eine enorme Beeinträchtigung.</p> <p>15. In der Zeit vom 01.04. – 15.10. ist eine Befahrung der Lippe mit mehr als 15 Kanus täglich, aufgeteilt in maximal fünf Gruppen verboten. Die Fahrten sind über die Homepage des Landeskanuverbandes anzumelden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Viele Wasservögel nutzen die Uferzonen und die teilweise in den bereits entfestelten Uferbereichen entstandenen Flachwasserzonen als Brutgebiete während des Frühjahres und bis in die Sommermonate hinein. In dieser Zeit sind die heimischen Vogelarten besonders empfindlich gegenüber auftretenden Störungen, denn bei einem wiederholten Verlassen der Nester kann es letztendlich zur Gefährdung ihrer Brut kommen. Aus diesem Grunde ist während der Frühjahrs- und Sommermonate die Lippeaue nur im Rahmen einer limitierten Befahrensregelung nutzbar.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>112</b> Seite
<b>1.1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete</b>	
<p>Anmeldungen sind über die Internetseite des Landeskanuverbandes vorzunehmen. Ist das festgelegte Kontingent von maximal 15 Booten/Tag in maximal fünf Gruppen pro Befahrungsabschnitt ausgeschöpft, sind am selben Tag keine weiteren Befahrungen möglich, so dass auf einen anderen Termin ausgewichen werden muss. Die Lippe im Kreis Unna ist in drei Befahrungsabschnitte eingeteilt. Für die beiden östlichen Befahrungsabschnitte (von der Kreisgrenze im Osten [bzw. auf Hammer Gebiet gelegene Brückenquerung] bis zum Wehr Beckinghausen sowie vom Wehr Beckinghausen bis zur Waltroper Straße (L 809) in Lünen) ist oben genannte Anmeldung erforderlich. Sollen beide Abschnitte ganz oder teilweise befahren werden, sind separate Anmeldungen für jeden Abschnitt vorzunehmen.</p> <p>16. Das Anlanden am Lippeufer sowie an Sand- und Kiesbänken. Ein Befahren der Lippe ist nur in der Flussmitte und in deutlichem Abstand zu Röhrichtbeständen, Uferstauden, Ufergehölzen sowie Sand- und Kiesbänken zulässig. Das Kreisgebiet ist zügig zu durchfahren, wobei nur die Fahrt in Fließrichtung erlaubt ist. Das Ein- bzw. Aussteigen ist nur am Wehr Beckinghausen zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das Verbot des Anlandens und das Fahren im Stromstrich dient dem Schutz der Ufervegetation und dem Schutz der Wasservögel. In der gegenüber Trittschäden empfindlichen Ufervegetation mit Röhrichtbeständen und teils feuchten Hochstaudenfluren, brüten zahlreiche Vogelarten. Auftretende Störungen beeinträchtigen z.T. das Brutgeschäft erheblich und können sogar zum Verlust der Brut durch Beutegreifer führen. Darüber hinaus gehören auch die Bereiche bereits entfesselter Gewässerabschnitte aufgrund der empfindlichen Ufermorphologie mit zu den sensibelsten Bereichen in der Lippeaue. Die Ein- und Ausstiegsstelle wird in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Die übrigen Ein- und Ausstiegsstellen an der Lippe im Kreis Unna sind dem Kanuwanderführer zu entnehmen.</p> <p>17. Das Befahren der Nebengewässer der Lippe. (Ober- und Untergraben am Westfalia-Gelände, Rothenbach Einmündung nördlich der Kreuzung Hammer Str./Kamener Str.)</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>113</b> Seite
<b>1.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Landschaftsschutzgebiete</b>	

## Landschaftsschutzgebiete

Die unter 1.2.2 lfd. Nrn. 1 - 15, 17 - 20, 22 - 30, näher bezeichneten Flächen werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

### Erläuterungen:

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter 1.2.1 näher beschriebenen „Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete“ sowie die unter 1.2.2 aufgeführten „Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete.“

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>114</b> Seite
<b>1.2.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete</b>	

## Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

### (1) Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

#### Inbesondere ist verboten:

- a) Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen

#### Erläuterungen:

Fahrzeuge sind auch Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.

- b) Außerhalb der Hofräume ein Zelt aufzustellen oder Feuer zu machen

#### Erläuterungen:

Die Bestimmungen der Pflanzenabfall-Verordnung bleiben unberührt.

- c) Flugzeug- oder Bootsmodelle zu betreiben oder Motorsport jeglicher Art auszuüben
- d) Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern
- e) Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren oder in ihnen zu baden
- f) Gewässer - einschließlich Kleingewässer aller Art- oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder zu ändern, auch wenn dies keiner wasserrechtlichen Zulassung bedarf

#### Erläuterungen:

Bei wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Rd.-Erlasses des MELF vom 26.11.84 - Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

- g) Bauliche Anlagen, auch befestigte Straßen oder Wege, Frei-, Rohr- oder Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen, Werbeanlagen oder -mittel, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern, zu ändern oder

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>115</b> Seite
<b>1.2.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p>deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf</p> <p>h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt durch anderweitige Eingriffe zu ändern</p> <p>i) Grünland, soweit es in der Festsetzungskarte als „natürliches Grünland“ dargestellt ist, umzuwandeln oder umzubrechen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um Grünland, das aus Gründen des Naturhaushaltes (hier insbesondere bedingt durch die abiotischen Faktoren - wie Grundwasserprägung, Morphologie und besondere Bodenverhältnisse) und der Landschaftsästhetik zu erhalten ist.</p> <p>j) Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen, einzubringen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Eine Beunruhigung kann z. B. durch Lärmen, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.</p> <p>k) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Eine Wachstumsgefährdung kann bei Gehölzen z. B. erfolgen durch: - Verdichten des Bodens im Traufbereich</p> <p><b><u>Nicht betroffene Tätigkeiten:</u></b></p> <p>Vorbehaltlich der besonderen Regelungen zu den einzelnen Landschaftsschutzgebieten bleiben unberührt:</p> <p>a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landschaftsgesetzes in bisheriger Art und bisherigem Umfang, einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, ausgenommen die vorstehenden Verbote f), g)- dies jedoch unter Anwendung der nachstehenden Unberührtheitsregelung b) -, h) und i)</p> <p>b) Der Bau von Melkständen, Viehunterständen und ortsüblichen und landwirtschaftsgerechten Forstkultur- und Weidezäunen</p> <p>c) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd</p> <p>d) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote f) und g)</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>116</b> Seite
<b>1.2.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p>e) Die sonstigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und die dazugehörigen Unterhaltungsarbeiten in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Dazu zählen u. a. Nutzungen und Unterhaltungsarbeiten an Bundeswasserstraßen als Verkehrswege und an Gewässern I. Ordnung sowie Deichen und Vorflutern sowie Reparatur -und Unterhaltungsarbeiten an Dränagen.</p> <p>f) Die vom Kreis als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen</p> <p><b>(2) <u>Gebote:</u></b></p> <p>a) Die Rückumwandlung von anderweitig genutzten Flächen in Grünland, soweit sie in der Festsetzungskarte als „natürliches Grünland“ oder „sonstiges Grünland“ dargestellt sind</p> <p>b) Das Verlegen oder Ändern von Dränagen sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern, unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Landschaftsbehörde</p> <p>c) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p> <p><b><u>Befreiungen, Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>1.) Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 69 (1) LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p style="margin-left: 40px;">bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p style="margin-left: 20px;">b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>2.) Auf Antrag ist von den Geboten und Verboten von der unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zu zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck des jeweils betroffenen Landschaftsschutzgebietes zu vereinbaren ist. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>117</b> Seite
<b>1.2.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 35 Abs. 4 und 5 des Bundesbaugesetzes in der obenstehend genannten Fassung bleibt unberührt.</p> <p>3.) Befreiungen und Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz verbunden werden.</p> <p>4.) Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.</p> <p>5.) Nach § 70 (1) 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft zuwiderhandelt.</p> <p>Gemäß § 71 (1) LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,- geahndet werden.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>118</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p style="text-align: center;"><b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b></p> <p><b>(1) „Wiewelsholz“ und „Wiederott“ östlich der Polizeikaserne und der östliche Teil des Waldgebietes „Alstedder Mark“ in Selm</b> ca. 62,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Bei dem landschaftlich reizvollen Gebiet handelt es sich um von naturnah verlaufenden Bächen durchzogene Laubwaldflächen auf sandig lehmigem Geschiebelehm mit einigen verstreut liegenden feuchten Grünlandflächen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der botanisch wertvollen Waldgebiete;</li> <li>- wegen der naturnahen Bachläufe;</li> <li>- wegen der artenreichen Feuchtwiese im „Wiederott“;</li> <li>- wegen der Bedeutung des Raumes für die Naherholung</li> </ul> <p><b>(2) „Sonnenberg“, „Westerfeld“, „Stockei“, westlich der B236 in Selm</b> ca.30,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um ein ackerbaulich genutztes Gebiet auf sandig lehmigem Geschiebelehm und z. T. staunässegeprägtem Flugsand, welches als Teil eines übergreifenden Landschaftsraumes in engem Zusammenhang mit landwirtschaftlich reich strukturierten Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zu beurteilen ist.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der Bedeutung des Raumes für die Erholung</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>119</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p data-bbox="197 297 1406 394"><b>(3) „Sundern“, nordöstlich der Alstedder Straße, südlich der Waltroper Straße, beiderseits der Bahnlinie in Selm und Lünen-Alstedde</b> ca. 84,4 ha</p> <p data-bbox="592 465 743 488"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p data-bbox="592 512 1406 607">Es handelt sich um den großräumigen Waldkomplex „Sundern“ mit zwei eingeschlossenen Ackerflächen sowie um einen hauptsächlich grünlandgenutzten Bereich auf staunässegeprägten Flugsand beiderseits des Südfeldbaches nördlich des Waldgebietes.</p> <p data-bbox="592 611 1406 683">Im Wald befindet sich neben zwei weiteren Kleingewässern ein Amphibiengewässer, das durch das Vorkommen der gefährdeten Wasserfeder auch von botanischer Bedeutung ist.</p> <p data-bbox="592 687 1406 734">Die älteren Waldbestände bieten Lebensraum für zahlreiche z. T. gefährdete Vogelarten, z. B. mehrere Greifvogel- und Spechtarten, Waldohreule u. a.</p> <p data-bbox="312 801 504 831"><u><b>Schutzzweck:</b></u></p> <p data-bbox="312 869 1155 898">Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG, insbesondere:</p> <ul data-bbox="312 936 1406 1167" style="list-style-type: none"> <li>- wegen der ornithologischen Bedeutung der älteren Waldbestände;</li> <li>- wegen der botanisch und allgemein zoologischen Bedeutung der Weiher;</li> <li>- wegen des naturnah mäandrierenden Verlaufs des Südfeldbaches und der ihn begleitenden Vegetation als gliedernde und belebende Landschaftselemente.</li> </ul> <p data-bbox="197 1272 1406 1406"><b>(4) „Erlkamp“, „Im Bruch“, „Illand“, „Hanenbrock“, „Worth“, „Thiergarten“, „Geistwinkel“, „Vennwiese“, und „Schneesberg“, nördlich der Bahnlinie, westlich der B 236</b> ca. 260,7 ha</p> <p data-bbox="592 1473 743 1496"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p data-bbox="592 1520 1406 1615">Es handelt sich um den bewaldeten Schneesberg sowie um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich auf staunässegeprägtem Flugsand und sandig lehmigem Geschiebelehm, der im Tal des Fuchsbaches und in den Niederungen überwiegend als Grünland genutzt wird.</p> <p data-bbox="592 1619 1406 1738">Der z. T. feuchte Buchen-Eichenwald mit reich ausgeprägter Krautschicht, die artenreichen Hecken, der naturnahe Bachlauf, der bachbegleitende Erlensaum und mehrere Kleingewässer stellen besonders im Osten des Landschaftsschutzgebietes einen vielfältigen Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Vogel- und Amphibienarten dar.</p> <p data-bbox="592 1742 1406 1836">Inmitten von Ackerflächen liegt südlich des Hofes Witten- Alstedde ein Weiher mit einer reichen Laichkraut- und Röhrichtzone, der als Laichgewässer für die in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohte Knoblauchkröte von besonderer Bedeutung ist.</p> <p data-bbox="592 1841 1406 1912">Die Allee am Hof Schulte Witten-Alstedde besteht aus 63, ca. 70 Jahre alten Kastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>) mit Stammumfängen von 140 bis 210 cm, Höhen von ca. 11 m und Breiten von ca. 10 m.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>120</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der ornithologischen Bedeutung des wertvollen Waldgebietes „Schneesberg“;</li> <li>- wegen des naturnahen Verlaufes des Fuchsbaches;</li> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Hecken, Gehölzstreifen und -gruppen und der Baumreihen auch an Hofanlagen als gliedernde und belebende Elemente;</li> <li>- wegen des wertvollen Kleingewässers mit allgemein zoologischer Bedeutung;</li> <li>- wegen der für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bedeutenden Allee, südlich des Hofes Schulte Witten-Alstedde auf dem Damm des ehemaligen Zufahrtsweges;</li> <li>- wegen der Bedeutung des Raumes als Naherholungsgebiet.</li> </ul> <p><b><u>Verbote:</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten a) bis k) unter 1.2.1 ist untersagt:</p> <p>l) Grünland, soweit es in der Festsetzungskarte als „sonstiges Grünland“ dargestellt ist, umzuwandeln oder umzubrechen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um Grünland, das aus Gründen des Naturhaushaltes (hier insbesondere bedingt durch die biotischen Faktoren - wie Landschaftsvielfalt, Lebensraum, Nahrungsbiotop) sowie der Landschaftsästhetik zu erhalten ist.</p> <p>m) die fischereiliche Nutzung des Kleingewässers südlich Schulte Witten-Alstedde</p> <p>n) die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln in einem Umkreis von ca. 20 m um den Weiher südlich Schulte Witten-Alstedde</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>121</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p><b>(5) Südlich der Straße „Im Holt“ und südwestlich des Friedhofes in Nord-Lünen</b> ca. 6,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um einen überwiegend als extensives Grünland, aber auch ackerbaulich sowie als Wald genutzten Bereich auf z. T. staunässegeprägtem Flugsand, z. T. sandig lehmigem Geschiebelehm. Das Landschaftsschutzgebiet ist als Teil eines sich über den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes hinaus erstreckenden, vielfältig strukturierten Landschaftsraumes zu betrachten.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Gehölzstreifen und des Waldrandes als gliedernde und belebende Elemente;</li> <li>- wegen der Bedeutung des Raumes als Naherholungsgebiet.</li> </ul> <p><b>(6) „Hanenbusch“, „Auf dem Rohr“, „Pellmer Brok“, „Hachnei“, „Meth Feldhecke“, nördlich der Bahnlinie beiderseits der Straße Dreischfeld, südlich der „Wethmar Mark“, östlich des Cappenberger Sees</b> ca. 120,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine typisch „Münsterländische Parklandschaft“ mit Wäldchen, Wallhecken, Gräben, Bächen und Kleingewässern, die auf staunässegeprägtem Flugsand, auf der sandig-lehmigen Mittelterrasse und auf sandig-lehmigem Geschiebelehm überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Kleinere Grünlandflächen befinden sich in den z. T. grundwassergeprägten sandigen Bachtälern und Niederungen. Zwei Teiche in offenem Gelände z. T. mit reicher Laichkraut- und Röhrichtzone sind Lebensraum mehrerer z. T. gefährdeter Amphibienarten wie Kammmolch, Berg- und Teichmolch, Wasser- und Grasfrosch. Die naturnahen Laubwaldkomplexe weisen eine artenreiche Krautschicht aus Frühjahrsblüheren und mehrere Feuchtstellen und Kleingewässer als potentielle Amphibienbiotope auf. Das gesamte Gebiet, welches besonders im westlichen Teil vielfältig strukturiert ist, ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Vogelarten wie Schwarz- und Braunkehlchen, Neuntöter, Sternkauz, Wachtel und Wachtelkönig.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Gehölzstreifen, Baumreihen, Hecken, Waldränder und Bäche als gliedernde und belebende Landschaftselemente;</li> <li>- wegen der botanisch wertvollen Waldbestände;</li> <li>- wegen der botanisch und allgemein zoologisch wertvollen Kleingewässer;</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>122</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p>- wegen der ornithologischen Bedeutung des Gebietes;</p> <p>- wegen der Bedeutung des Raumes als Naherholungsgebiet.</p> <p><b><u>Verbote:</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten a) bis k) unter 1.2.1 ist untersagt:</p> <p>l) Grünland, soweit es in der Festsetzungskarte I als „sonstiges Grünland dargestellt ist, umzuwandeln oder umzubrechen;</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um Grünland, das aus Gründen des Naturhaushaltes (hier insbesondere bedingt durch die biotischen Faktoren - wie Landschaftsvielfalt, Lebensraum, Nahrungsbiotop) sowie der Landschaftsästhetik zu erhalten ist.</p> <p>m) die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln in einem Umkreis von ca. 20 m um die Amphibiengewässer;</p> <p>n) die Neuanlage von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.</p> <p><b>(7) „Weege“, „Beckhof“, nördlich der Münsterstraße, südlich der Bahnlinie und - beiderseits des Kiliansbaches</b> ca. 29,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich auf der sandigen bzw. lehmig-sandigen Niederterrasse um einen überwiegend ackerbaulich, in der Aue des Kiliansbaches grünlandgenutzten Bereich. Von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen zahlreicher gefährdeter Vogelarten (s. L 6).</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <p>- wegen der ornithologischen Bedeutung des Gebietes;</p> <p>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Gehölzstreifen, Baumreihen und -gruppen sowie der Hecke als gliedernde und belebende Landschaftselemente;</p> <p>- wegen des relativ naturnahen Verlaufs des Kiliansbaches;</p> <p>- wegen der Bedeutung des Raumes als Naherholungsgebiet.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>123</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p>(8) <b>Lippeaue, südlich und östlich der Schleuse Horst, westlich der Heikenbergsiedlung und der Alstedder Straße</b> ca. 96,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Lippe gehörende Auenbereich, zwischen dem Stadtgebiet von Selm im Norden und der Heikenbergsiedlung im Südosten, wird nahezu vollständig von Ackerflächen eingenommen. Im Westen grenzt das Naturschutzgebiet Lippeaue und im Osten ein Grünlandgebiet an die weitgehend ausgeräumten Ackerbereiche an. Nur einige Hecken und Kopfbäume an den Nutzungsgrenzen zum Grünland sind noch vorhanden und fungieren als Lebens- und Nahrungsbereich zahlreicher Kleinvogelarten.</p> <p>Vor allem der am nordöstlichen Rand des Gebietes verlaufende und begradigte Rehbach trägt durch seinen lückigen Gehölzbestand und den begleitenden Kopfweiden zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt bei. Er mündet an der Grenze zum Stadtgebiet Selm in die Lippe. Im südlichen Teil erhöhen dagegen ein in Siedlungsnähe stockender Waldbestand und eine Kleingartenanlage die Strukturvielfalt innerhalb der Ackerflächen westlich von Alstedde.</p> <p>Langfristig sollte im Überschwemmungsbereich der Lippe eine Umwandlung der derzeitigen Ackerflächen in Grünland erfolgen und mittels Gehölzpflanzungen der Struktur- und Artenreichtum der Feldflur erhöht werden.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der ornithologischen Bedeutung des randlichen Auenbereiches;</li> <li>- wegen der allgemeinen zoologischen und botanischen Bedeutung;</li> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Gehölzstreifen und –gruppen, Baumreihen, Hecken und Waldränder als gliedernde und belebende Landschaftselemente;</li> <li>- wegen der Terrassenkante der Lippeaue als prägender Landschaftsteil;</li> <li>- wegen der landschaftlichen Schönheit der Randbereiche der Lippe-Auenlandschaft.</li> </ul> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten a) bis k) unter 1.2.1 ist untersagt:</p> <p>l) Die Veränderung von grünen Feldwegen.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>124</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p>(9)</p>	<p><b>Niederung östlich der Lippeaue nahe Lünen-Alstedde, südlich der Bahnlinie, südöstlich des Waldgebietes Sundern und nordwestlich des Stadtteils Alstedde</b> ca. 86,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um einen teils ackerbaulich, teils grünlandgenutzten Bereich auf Flugsand, der sich in einer zumeist sandigen Niederung mit tiefstehendem Grundwasser erstreckt. Alte Obstwiesen, Einzelhöfe und kleine naturnahe Waldparzellen fungieren als Refugialraum für baum- und strauchbrütende Vogelarten. Eine entlang der Alstedder Straße verlaufende junge bis mittelalte Lindenallee und der begleitende Gehölzbestand entlang der am östlichen Rand verlaufenden Bahntrasse, erhöhen zusätzlich den Strukturreichtum des Gebietes. In dem Stieleichen-Birkenwald mit reicher Krautschicht südlich der Alstedder Straße befindet sich eine wahrscheinlich durch Abgrabung entstandene, feuchte Senke mit typischer Feuchtvegetation.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der wertvollen kleineren Waldkomplexe;</li> <li>- wegen des wertvollen Feuchtgebietes;</li> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Hecken, Waldränder, Gehölzstreifen und –gruppen, Baumreihen und der Allee.</li> </ul> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(10) <b>Waldgebiet südöstlich der Heikenberg- Siedlung in Lünen-Alstedde</b> ca. 8 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Das Waldgebiet am Steilhang zur Lippeaue setzt sich aus sehr typischem Stieleichen-Birkenwald und Buchen- Eichenwald zusammen. In Bachnähe stockt Eichen-Hainbuchenwald. Der naturnahe Verlauf des Fuchsbaches wird von Erlenbruchstreifen begleitet. In der Krautschicht findet man Buschwindröschen.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der pflanzensoziologischen und ornithologischen Bedeutung des naturnahen Waldgebietes;</li> </ul>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>125</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen des naturnahen Verlaufes des Fuchsbaches und des ihn begleitenden Gehölzstreifens als gliedernde und belebende Elemente;</li> <li>- wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung</li> </ul> <p><b><u>Verbote:</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten a) bis k) unter 1.2.1 ist untersagt:</p> <p>l) intensive Erholungseinrichtungen (z.B. Grillplätze, Trimpfade u.ä.) im Waldgebiet anzulegen</p> <p><b><u>Gebote:</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Geboten a) bis c) unter 1.2.1 ist zur Erfüllung des Schutzzweckes insbesondere geboten:</p> <p>d) der Schlag nicht bodenständiger Holzarten bei Hiebreife (z. B. Bastardpappeln)</p> <p><b>(11) Lippeaue, nordöstlich der STEAG, nördlich der Moltkestraße</b> ca. 43 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um den grundwassergeprägten Auenbereich der Lippe im Bereich des Segelflugplatzes. Großflächig nehmen Grünlandflächen den Bereich des Segelfluggeländes ein, während sich südlich davon, bis zum Siedlungsrand, private Weideflächen und ein Kleingewässer erstrecken. Westlich der Rührenbecke befindet sich die einzige Ackerfläche dieses Gebietes, die an drei Seiten von bachbegleitenden Erlen, Straßenbegleitgrün und einem lokal feuchten, kleinflächigen Eichengehölz begrenzt wird. Der Laubwaldbestand nördlich der Moltkestraße stellt eine Pufferzone zwischen der ökologisch bedeutsamen Lippeaue und der Stadt dar und hat Sichtschutzfunktion. Am Rande stockt in Straßennähe eine ca. 100 Jahre alte Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>) mit einer Höhe von ca. 30 m.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der allgemein zoologischen Bedeutung des Auenbereiches;</li> <li>- wegen der Lippe als prägender Landschaftsteil innerhalb des Stadtgebietes von Lünen;</li> <li>- wegen der ausgedehnten Grünlandflächen am Rande der Lippeaue;</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>126</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Kleinwaldfläche, des Waldrandes, der Gehölzstreifen und der die Aue prägenden Naturdenkmale als gliedernde und belebende Landschaftselemente;</li> <li>- wegen der landschaftlichen Schönheit der Auenlandschaft;</li> <li>- wegen der markanten Baumreihe an der Terrassenkante zwischen Moltkestraße und-Lippe</li> </ul> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><b>(12) „Gelte“, nördlich des Lippedeiches, südlich der Alstedder Straße und südwestlich der Kläranlage</b> ca. 22 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um einen überwiegend ackerbaulich genutzten Raum, der sich in den Randbereichen der sandigen bzw. lehmigen Flussaue erstreckt., Der Bereich ist durch Deiche von dem Hochwassergeschehen der Lippe abgetrennt. Der von Norden kommende Mühlenbach durchfließt das Gebiet in einem weitgehend begradigten und von Gehölzen begleiteten Bachbett. Sein Wasser wird in ein Regenrückhaltebecken nördlich des Deiches geleitet. Ausgedehnte Brachflächen, lokal auch Gehölze, begleiten dieses Gewässer. Über ein Pumpwerk wird das Wasser anschließend auf die Südseite des Deiches gepumpt, bevor es von dort weiter der Lippe zufließt.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der zoologischen und ornithologischen Bedeutung der ehemals grundwassergeprägten Lippeaue, deren Randbereiche heute durch Deiche vom Hochwassergeschehen abgetrennt sind;</li> <li>- wegen des teilweise naturnahen Bachlaufes am Nordrand des Schutzgebietes.</li> </ul> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>127</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p><b><u>Zusätzlich ist verboten:</u></b></p> <p>l) ein Veränderung von grünen Feldwegen.</p> <p><b>(13) „Geist“ und Hof Schulze Wethmar, nördlich der Lippe, südlich der Münsterstraße, östlich der Eisenhütte Westfalia</b>  ca. 38,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um ein vorwiegend ackerbaulich genutztes Gebiet am äußersten Rand der sandigen bzw. lehmigen Flussaue sowie auf der sandigen Niederterrassenplatte. In dessen Mitte befindet sich ein bodenständiger und typisch ausgebildeter alter Buchen-Eichenwald mit einem Waldmantel und typischem Kleinvogelbestand, der als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen wurde.  Das Gebiet erstreckt sich zwischen der naturschutzwürdigen Lippeaue und der im Norden verlaufenden Münsterstraße. Die ausgedehnten Ackerflächen um ein am Waldrand liegende Gehöft herum, werden von einzelnen Hecken begleitet.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der landschaftlichen Schönheit der an den Auenbereich angrenzenden Feldflur.</li> </ul> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><b><u>Zusätzlich ist verboten:</u></b></p> <p>l) eine Veränderung von grünen Feldwegen.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>128</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
(14)	<p><b>„Kleine Heide“, nördlich und südlich der Hammer Straße in Lünen-Beckinghausen</b>  ca. 17,9 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Es handelt sich um ein ackerbaulich genutztes Gebiet mit zwei kleineren Waldbeständen auf der sandigen Niederterrassenplatte sowie in der sandigen Niederung mit tiefstehendem Grundwasser. Am nördlichen Rand, direkt an der Stadtgebietsgrenze zu Bergkamen, wird das Gebiet um eine von Gehölzen durchsetzte Brachfläche erweitert, die erst durch den Abriss einiger Gebäude frei geworden ist.</p> <p><u><b>Schutzzweck:</b></u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder und der Gehölzstreifen als gliedernde und belebende Landschaftselemente;</li> <li>- wegen der Bedeutung der Fläche als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“</li> </ul> <p><u><b>Gebote und Verbote:</b></u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
(15)	<p><b>Bergehalde nördlich der Lippe und östlich der Zwolle Allee</b>  ca. 5 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Die Bergehalde ist komplett aufgeforstet und mit Sparzierwegen erschlossen.</p> <p><u><b>Schutzzweck:</b></u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der Bedeutung der Haldenfläche für die Naherholung.</li> </ul> <p><u><b>Gebote und Verbote:</b></u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>129</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p><b>(16) entfällt</b></p> <p><b>(17) Nördlich der Bahnlinie, nördlich und südlich der Kamener Straße und südlich der Lippe</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich überwiegend um ein Waldgebiet in einer grundwassergeprägten Niederung, welches stark vom Erholungsverkehr frequentiert und durch Bergsenkungen beeinflusst wird. Es sollte daher in Abstimmung mit der Forstbehörde saniert werden. Im östlichen Teil erstrecken sich hingegen beidseitig des Datteln-Hamm-Kanals sowie nördlich und südlich der Hammer Strasse Acker- und Grünlandflächen, die nur in den Randbereichen von Gehölzen begleitet werden. Kleinere Flächen werden ackerbaulich genutzt oder unterliegen als Brach- bzw. Ödlandflächen keiner landwirtschaftlichen Nutzung wie nördlich des N 8 „In der Laake“.</p> <p>Die Allee besteht aus 28 ca. 100 Jahre alten Stieleichen (<i>Quercus robur</i>) mit Stammumfängen von 120 bis 260 cm und Höhen von 12 bis 16 m. Sie ist ca. 140 m lang. Einige Bäume der z.T. lückigen Allee weisen Stammschäden auf. Die baumchirurgische Behandlung der Stammschäden sowie das Schließen der vorhandenen Lücken durch geeignete Neupflanzungen ist erforderlich.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der Bedeutung der Flächen als Pufferzone zu den angrenzenden Naturschutzgebieten 10 „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“ und 8 „In der Laake“ West und Ost;</li> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder als gliedernde und belebende Landschaftselemente;</li> <li>- wegen der für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bedeutenden Allee an der Zufahrt zum Friedhof in Beckinghausen; Koordinaten <sup>33</sup>9946 R/<sup>57</sup>2077 H;</li> <li>- wegen der Bedeutung des Waldgebietes als Naherholungsraum.</li> </ul> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>130</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p><b>(18) Volkspark Schwansbell,,Weßlingholz", südlich und östlich der Bahnlinie, nord-westlich des Datteln-Hamm-Kanals</b> ca. 59,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich überwiegend um ein Waldgebiet (Eichenhochwald) auf der sandigen Niederterrasse, welches in der Nähe des Hauses Schwansbell parkartig aufgelockert ist und auf lehmig sandigem Boden stockt. Kleinere Bereiche in den grundwassergeprägten Niederungen werden als Grünland und Acker genutzt. Das Waldgebiet ist Lebensraum zahlreicher z. T. gefährdeter Vogelarten, z. B. Waldohreule und Pirol. Im Schlosspark mit dem besonders schutzwürdigen alten Baumbestand (Naturdenkmale) liegen mehrere Kleingewässer mit Wasservegetation und Röhricht und die Burggräfte, die z. T. Laichgewässer für zahlreiche Amphibienarten sind. Die Schlammplätze nördlich der Seseke haben als Nahrungsbiotop für Limikolen besonderen ornithologischen Wert. Nördlich der Waldstraße befindet sich ein vermutlich durch Bergsenkungen entstandener naturnaher Weiher mit Flachufern, Laichkraut- und Röhrichtzone, der als Viehtränke genutzt wird. In dem Amphibiengewässer, in dem Teichmolch und Bergmolch laichen, kommt auch die gefährdete Wasserfeder vor. Etwa die Hälfte, und zwar der östliche Bereich dieser Fläche(nördlich d. Waldstraße), wird als Bodendeponie in Anspruch genommen. Es werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen des wertvollen Waldbestandes;</li> <li>- wegen der Bedeutung des ornithologisch und allgemein zoologisch wertvollen Gebietes;</li> <li>- wegen der allgemein zoologischen Bedeutung der wertvollen Kleingewässer;</li> <li>- wegen der Bedeutung als Naherholungsgebiet.</li> </ul> <p><b>(19) Nördlich des Schwimmbades in Lünen- Brambauer, westlich der Bergehalde der Zeche Minister Achenbach IV</b> ca. 13,5 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um einen sowohl ackerbaulich als auch grünlandgenutzten Bereich auf Flugsand und in einer sandigen Bachniederung, der durch kleinere Waldparzellen und gliedernde und belebende Elemente vielfältig strukturiert ist. Durch die hohe Grenzlinienwirkung der Waldflächen - und Gehölzbestände ist das Schutzgebiet von großer ornithologischer Bedeutung. Ein künstlich angelegtes Gewässer bietet potentiell Lebensraum für Amphibien. Ein naturnaher Weiher in einer kleineren Brachfläche mit Röhricht und Wasservegetation, der von einem Bachlauf gespeist wird, ist als Laichgewässer für Amphibien (Grasfrosch) insbesondere zu erhalten.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>131</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Baumreihen, Gehölzstreifen und -gruppen, Waldränder und der Kleingewässer als gliedernde und belebende Landschaftselemente;</li> <li>- wegen der ornithologischen Bedeutung des Gebietes;</li> <li>- wegen der allgemeinen zoologischen Bedeutung eines Weihers;</li> <li>- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Naherholung.</li> </ul> <p><b>(20) „Lodenkämpe“, „Mergelkamp“, nordöstlich der Bergehalde der Zeche Minister Achenbach IV, südlich des Datteln- Hamm-Kanals</b> ca. 34,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine grundwassergeprägte Niederung, die in trockeneren Bereichen überwiegend als Acker und in feuchten Bereichen als Grünland genutzt wird. Im Norden erstrecken sich, vermutlich durch Bergsenkungen bedingt, größere stau-nasse Brachflächen entlang des Kanals. Sie tragen eine reiche Hochstaudenflur und sind von Strauchweiden und Erlengebüsch durchsetzt. An einem Weiher (potentielles Amphibiengewässer) in der westlich des Bahndammes gelegenen Brachfläche hat sich eine große Röhrichtzone ausgebildet. Die gemischten Wallhecken und Kopfbäume im Grünlandbereich bieten einen idealen Lebensraum für zahlreiche Kleinvogelarten und Höhlenbrüter. Von besonderer ornithologischer Bedeutung ist das Vorkommen der gefährdeten Vogelarten Bekassine, Turmfalke und Schwarzkehlchen.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Gehölzstreifen, Hecken, Einzelbäume und Waldränder als gliedernde und belebende Landschaftselemente;</li> <li>- wegen der allgemein zoologischen Bedeutung der Kleingewässer,</li> <li>- wegen der ornithologischen Bedeutung des Gebietes;</li> <li>- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Naherholung.</li> </ul> <p><b>(21) entfällt</b></p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>132</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p><b>(22)</b></p>	<p><b>„Buchenberg“, östlich und westlich der Dortmunder Straße, nördlich des Datteln-Hamm-Kanals</b></p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Es handelt sich um Laubwaldgebiet, von Althölzern durchsetzt und mit reicher Krautschicht, auf tonig lehmigem Geschiebelehm in Kuppenlage inmitten von Industrie- und Gewerbeflächen. Am Hangfuß befinden sich wassergefüllte Senken und Bombentrichter mit Seggen und Irisbewuchs, die als Amphibienlaichplätze von Bedeutung sind. Unter den zahlreichen dort lebenden Vogelarten ist das Vorkommen von Nachtigall und Gelbspötter hervorzuheben. Westlich der Dortmunder Straße erstreckt sich eine neu angepflanzte Obstwiese.</p> <p><u><b>Schutzzweck:</b></u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der ornithologischen und allgemeinen zoologischen Bedeutung des wertvollen Waldgebietes;</li> <li>- wegen der Bedeutung des Waldgebietes für das Landschaftsbild und die Naherholung;</li> <li>- wegen der Sicht- und Immissionsschutzfunktion des Waldgebietes.</li> </ul> <p><b>(23)</b></p> <p><b>„Kettelkamp“, „Sellbrinks Kamp“, „Gahmer Geist“, westlich der Gahmener Straße, nördlich des Datteln-Hamm- Kanals</b> ca. 39,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Es handelt sich um einen auf Sandlöß überwiegend ackerbaulich, in der grundwasser geprägten Niederung als Grünland genutzten Bereich, welcher aufgrund seiner Freiraum - und Trennfunktion zwischen Wohnbereichen und Industrieflächen von besonderer Bedeutung ist. Die Allee besteht aus 23, ca. 80 Jahre alten Platanen (Platanus acerifolia) mit Stammumfängen von 250 bis 280 cm - und Höhen von ca. 20 m. Sie ist ca. 350 m lang.</p> <p><u><b>Schutzzweck:</b></u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Allee an der Gahmener Straße, Baumreihen, Gehölzstreifen, Waldränder und des gut eingegrüntes Hofes;</li> <li>- wegen der für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bedeutenden Allee an der Zufahrt zum Hof Schulz-Gahmen,</li> <li>- wegen der Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Freiraum und Grünverbindung zwischen der Stadtmitte und Lünen-Gahmen und der Naherholung.</li> </ul>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>133</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p data-bbox="197 331 1385 394"><b>(24) „Telgen“, nordöstlich der Achenbachstraße, nordwestlich Lünen-Brambauer ca. 17,1 ha</b></p> <p data-bbox="592 465 746 488"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p data-bbox="592 510 1406 633">Es handelt sich um einen z. T. ackerbaulich, z. T. grünlandgenutzten Bereich auf sandig lehmigem Geschiebelehm, der durch kleinere Waldparzellen und gliedernde und belebende Landschaftselemente gut strukturiert ist. In einer Weide mit altem Baumbestand liegt ein naturnaher Weiher mit Wasservegetation (potentielles Amphibiengewässer).</p> <p data-bbox="312 703 504 734"><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p data-bbox="312 770 1129 801">Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere:</p> <ul data-bbox="312 837 1406 936" style="list-style-type: none"> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Einzelbäume, Baumreihen, Waldränder und des gut eingegrüntes Hofes als gliedernde und belebende Landschaftselemente.</li> </ul> <p data-bbox="197 1039 1406 1167"><b>(25) Talraum des Mühlenbaches, nördlich Dortmund-Brechten, südlich des Datteln-Hamm-Kanals, östlich Lünen-Brambauer und westlich des Gewerbegebietes „Wethmar Heide“. Ein kleiner Teilbereich befindet sich nördlich des Datteln-Hamm-Kanals.</b></p> <p data-bbox="592 1240 746 1263"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p data-bbox="592 1285 1406 1823">Es handelt sich um ein relativ naturnahes Gebiet, das z. T. ackerbaulich, z. T. als Grünland genutzt wird, einige Brachflächen aufweist und von größeren und kleineren Waldstücken durchzogen wird. Die Grünlandnutzung erstreckt sich überwiegend auf die grundwassergeprägten lehmigen Bachniederungen, die am Oberlauf von Terrassenkanten gesäumt werden. Die zusammenhängende Ackerfläche im Westen befindet sich auf Sandlöß, das Waldgebiet im Osten auf staunässegeprägtem Löß. Bis auf drei ackerbaulich genutzte Bereiche im Westen und Süden des Schutzgebietes ist das Mühlenbachtal durch gliedernde und belebende Elemente vielfältig strukturiert und ist aufgrund der großen Grenzlinienwirkung der überwiegend gut ausgebildeten Waldränder, der Hecken und Gehölzstreifen an naturnah mäandrierenden Bachläufen und Nutzungsgrenzen ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Kleinvogelarten u. mehrere z. T. gefährdete Greifvogel- und Eulenarten. Die naturnahen Wälder mit vielen Altholzbeständen und einzelnen Kleingewässern (Bombentrütern) weisen z. T. eine gut ausgeprägte Strauchschicht mit reichem Ilexvorkommen und eine artenreiche Krautschicht aus Frühjahrsblüher auf. Am Oberlauf des Mühlenbaches befinden sich zwei künstlich aufgestaute, jedoch ungenutzte Fischteiche, in deren starker Ufervegetation mehrere Enten- und Rallenarten brüten. Hier kommt auch der Wasserfrosch vor. Der breite Entwässerungsgraben parallel zum Datteln Hamm-Kanal, nördlich des Gewerbegebietes Wethmar Heide, mit artenreicher Feuchtgebietsvegetation ist Laichgewässer mehrerer Amphibienarten. An der besonnten Kanalböschung kommen Waldeidechsen vor.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>134</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der botanischen, allgemein zoologischen und ornithologischen Bedeutung der wertvollen Feuchtgebiete und Kleingewässer;</li> <li>- wegen der ornithologischen und botanisch wertvollen Waldgebiete;</li> <li>- wegen des naturnahen Verlaufes des Mühlenbaches und seiner Nebenbäche;</li> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Gehölzstreifen und –gruppen, Waldränder, Hecken, Einzelbäume und der gut eingegrünt Hofanlagen als gliedernde und belebende Landschaftselemente;</li> <li>- wegen der Terrassenkanten als prägende Landschaftsteile;</li> <li>- wegen der Bedeutung des Raumes als Naherholungsgebiet.</li> </ul> <p><b><u>Verbote:</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten a) bis k) unter 1.2.1 ist untersagt:</p> <p>l) die Anlage intensiver Erholungseinrichtungen (z. B. Grillplätze, Trimpfade u. ä.) in den Wald- und Auenbereichen</p> <p><b><u>Gebote:</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Geboten a) bis c) unter 1.2.1 ist zur Erfüllung des Schutzzweckes insbesondere geboten:</p> <p>d) die Unterbindung der Abwassereinleitung in den Mühlenbach im Wald an der Brechtener Straße</p> <p><b>(26) „Gahmer Berg“ nordwestlich der Süggel, südlich des Datteln-Hamm-Kanals und östlich der Dortmunder Straße</b>  ca. 205,8 ha</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich im Norden um Grünland und Wald in vorwiegend grundwassergeprägten Niederungen aus Sandlöß, z. T. auch auf Geschiebelehm. Die Ackerflächen befinden sich vorwiegend auf Löß bzw. Sandlöß. Das Waldgebiet „Hasemer“ im Süd-Osten stockt auf staunässegeprägtem Löß. Beide Waldgebiete weisen eine artenreiche Krautschicht auf.</p> <p>Die z. T. feuchten Grünlandbereiche im Norden und Westen sind durch Kopfbaumreihen, Hecken, Gehölzstreifen und mehrere Kleingewässer mit typischer Wasservegetation reich gegliedert. Es handelt sich um einen vielfältigen Lebensraum für zahlreiche Amphibien- und Kleinvogelarten sowie für Steinkauz und Turmfalke. Im Waldgebiet „Sundern“ mit seinen zahlreichen Feuchtbereichen und Bombentrütern ist das Vorkommen der gefährdeten Waldschneepfe, des Mäusebussards und der Nachtigall bemerkenswert.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>135</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der ornithologischen Bedeutung der wertvollen Waldgebiete und der Heckenlandschaft;</li> <li>- wegen allgemein zoologisch und botanisch wertvollen Gewässern und umliegenden Feuchtgebieten;</li> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Hecken, Baumreihen, Gehölzstreifen und -gruppen, Waldränder und der gut eingegrünt Hofanlage im Grünlandbereich als gliedernde und belebende Landschaftselemente;</li> <li>- wegen der Bergkuppe und der Terrassenkanten als prägende Landschaftsteile;</li> <li>- wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landwehr;</li> <li>- wegen der Bedeutung des Raumes als Naherholungsgebiet.</li> </ul> <p><b>(27) „Kollenkamp“, „Beckacker“ und „Sauerfeld“, nördlich der Süggel, südlich des Datteln-Hamm-Kanals und östlich der Gahmener Straße</b>  ca.13,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen auf Löß bis Sandlöß. Eine kleinere Grünland- und Brachfläche befindet sich in der grundwassergeprägten Niederung aus Löß.  Das Schutzgebiet ist aufgrund seiner Freiraum- und Trennfunktion von Bedeutung.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Freiraum und Grünverbindung zwischen Lünen-Gahmen und Lünen-Süd und der Bedeutung als Naherholungsraum.</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>136</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p><b>(28)</b></p>	<p><b>Horstmar, Niederaden, Methler, zwischen BAB2 und Seseke, östlich des Asternweges und östlich des südlichen Abschnittes des Lüserbaches</b> ca. 277,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um einen überwiegend ackerbaulich, in Teilen auch als Baumschule genutzten Bereich auf z.T. staunässegeprägtem Löß, der wichtige Freiraumfunktionen gerade auch für die siedlungsnahen, landschaftsbezogene Erholung erfüllt.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Fließgewässer, Hecken, Gehölzstreifen, Einzelgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und der gut eingegrünteten Hofanlagen;</li> <li>- wegen des relativ naturnahen Verlaufes des Adener Baches, des Lüserbaches und der naturnahen Umgestaltung der Seseke;</li> <li>- wegen der Bedeutung des Raumes als Naherholungsgebiet.</li> </ul>	
<p><b>(29)</b></p>	<p><b>Südlich von Lünen-Brambauer und der Brechtener Straße, nördlich der BAB 2</b> ca. 35,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um ein überwiegend als Grünland genutztes vielfältig strukturiertes Gebiet auf staunässe- und grundwassergeprägtem Sandlöß, welches einer artenreichen Kleinvogelfauna Lebensraum bieten kann. Zahlreichen Kopfweiden säumen den noch unverbauten Teil des Iländer Baches. Ein in einer Brachfläche gelegener Weiher ist mit Müll und Bauschutt z. T. verfüllt worden. Er hat jedoch eine artenreiche Wasservegetation und Röhrichtzone und ist als Laichgewässer für Amphibien optimierbar. Ein weiterer in Hofnähe gelegener Weiher mit gut ausgestatteter Laichkraut- und Röhrichtzone ist Laichplatz für die Erdkröte.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Gehölzstreifen, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und Obsthöfe;</li> <li>- wegen der botanischen und allgemein zoologischen Bedeutung der Kleingewässer,</li> <li>- wegen des z. T. naturnahen Verlaufes des Iländer Baches.</li> </ul>	



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>137</b> Seite
<b>1.2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete</b>	
<p><b><u>Verbote:</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten a) bis k) unter 1.2.1 ist untersagt:</p> <p>l) die fischereiliche Nutzung beider Kleingewässer</p> <p><b><u>Gebote:</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Geboten a) bis c) unter 1.2.1 ist zur Erfüllung des Schutzzweckes insbesondere geboten:</p> <p>d) die Entschlammung und Vergrößerung des Weihers</p> <p><b>(30) Volkspark Lünen-Süd, nördlich der BAB 2, östlich der Jägerstraße</b> ca. 24,0 ha</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um einen Eichen-Buchen-Laubwald mit Altholzbeständen auf z. T. staunässegeprägtem Löß, kleinere randliche Grünland-, Brach- und Ackerflächen, eine Neuaufforstung und ein Kleingewässer mit Laichkrautzone. In einigen Teilbereichen ist der Wald für die Erholung ausgebaut worden. Ein künstlich angelegter Ententeich liegt inmitten des Waldgebietes. Die Ausstattung des Waldes mit Erholungseinrichtungen ist ausreichend. Auf lange Sicht sollte der nördlich angrenzende, weniger empfindliche Landschaftsraum durch Übernahme von Erholungsfunktionen nach entsprechender Ausstattung diesen Waldbereich zugunsten des Landschaftsschutzes entlasten.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der raumgestaltenden Wirkung der Gehölzstreifen, Waldränder, Hecken und Einzelbäume als gliedernde und belebende Landschaftselemente;</li> <li>- wegen der Bedeutung als Naherholungsraum.</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>138</b> Seite
<b>1.3</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Naturdenkmale</b>	

## Naturdenkmale

Die unter 1.3.2, lfd. Nrn. 1 - 8, 10 - 59, näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden nach ihrer Art und Lage im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 bezeichnet und als Naturdenkmale festgesetzt.

Im Bereich des einzelnen Naturdenkmales wird auch die Fläche darunter -z. B. Kronenbereich (Traufbereich) bei Bäumen - unter Schutz gestellt, soweit sie nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

### Erläuterungen:

Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten diese unter 1.3.1 näher beschriebenen „Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale“ sowie die unter 1.3.2 aufgeführten „Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale“.

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>139</b> Seite
<b>1.3.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale</b>	

## Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Nach § 34 (3) LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

### (1) Verbote:

Für alle Naturdenkmale und deren geschützte Umgebung ist untersagt, das Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern, sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, es und seine geschützte Umgebung nachteilig zu beeinflussen.

#### Inbesondere ist verboten:

- a) an dem Naturschutzdenkmal selbst:
  - Wurzelwerk, Rinde, Äste oder Zweige zu beschädigen oder zu entfernen
  - Warenautomaten, Werbeanlagen oder -mittel, Zäune, Einfriedungen oder sonstige Gegenstände anzubringen
- b) in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales
  - landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern
  - Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen

#### Erläuterungen:

Als Fahrzeuge gelten auch Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.

- ein Zelt aufzuschlagen, Feuer zu machen, oder zu lagern
- Salze, Öle, Säuren, Laugen, Düngemittel und chemische Mittel zu lagern oder aufzubringen oder hiermit belastete Wässer in den Schutzbereich einzuleiten
- Dungstätten und Silagemieten anzulegen oder Gülle und Silagewässer in den Schutzbereich einzuleiten
- Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten
- bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Frei-, Rohr- oder Fernmeldeleitungen, Werbeanlagen oder -mittel, Verkaufsstände oder -wagen und Warenautomaten zu errichten, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>140</b> Seite
<b>1.3.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufschüttungen oder Abgrabung vorzunehmen oder die Bodengestalt durch anderweitige Eingriffe zu ändern</li> <li>- den Untergrund mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt oder Beton) zu befestigen oder zu verdichten.</li> </ul> <p><b><u>Nicht betroffene Tätigkeiten:</u></b></p> <p>von den Verbotsregelungen bleiben unberührt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die im Einvernehmen mit der ULB durchgeführten Pflegemaßnahmen</li> <li>b) die von der ULB angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen</li> <li>c) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unabweisbar notwendig sind. Die Maßnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung der unteren Landschaftsbehörde, so fern nicht Gefahr im Verzuge ist.</li> </ul> <p><b><u>Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 69 (1) LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</li> <li>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</li> </ul> </li> <li>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</li> </ul> <p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalt, Befristungen) verbunden werden.  Der Beirat der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.</p> <p>Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft zuwiderhandelt.</p> <p>Gemäß § 71 (1) LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>141</b> Seite
<b>1.3.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale</b>	
<p><b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale</b></p> <p>Die nachfolgenden Einzelschöpfungen der Natur, lfd. Nrn. 1 - 8, 10 - 59, werden als Naturdenkmale festgesetzt:</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen erfolgen für alle Naturdenkmale gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.</p> <p><b>(1) Stieleiche (Quercus robur)</b></p> <p>An einem Graben ca. 150 m südlich des Waldrandes der Alstedder Mark (Altlünen/2/24)</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 60 Jahre alte und ca. 14 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 250 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 8 m.</p> <p><b>(2) Schwarzpappel (Populus nigra)</b></p> <p>Ca. 100 m südlich des Hanenbusches in Wethmar, ca. 350 m westlich der Straße Dreischfeld (Altlünen/11/42)</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 130 Jahre alte, ca. 22 m hohe Schwarzpappel mit einem Stammumfang von 390 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 19 m.</p> <p><b>(3) Stieleiche (Quercus robur)</b></p> <p>Am Waldrand nördlich der Brunnenstraße in Lippholthausen, ca. 50 m östlich der Zufahrt zu den Parkplätzen der VAW (Lippholthausen/3/125)</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 160 Jahre alte und ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 300 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 18 m.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>142</b> Seite
<b>1.3.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale</b>	
<p><b>(4) Schwarzpappel (Populus nigra)</b></p> <p>Am Waldrand, ca. 20 m westlich vom Haus Moltkestraße 84 (Lünen/12/423)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 100 Jahre alte und ca. 29 m hohe Schwarzpappel mit einem Stammumfang von 400 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 22 m. Sie hat eine ausgeprägte Krone.</p> <p><b>(5) Schwarzpappel (Populus nigra)</b></p> <p>Ca. 205 m westlich der Graf-Adolf- Straße am nördlichen Lippeufer (Lünen/1/327)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 70 Jahre alte und ca. 18 m hohe Schwarzpappel mit einem Stammumfang von 280 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 12 m. Sie hat eine ausgeprägte Krone.</p> <p><b>(6) Bergahorn (Acer pseudoplatanus)</b></p> <p>Ca. 40 m südlich der Lippe, ca. 200 m westlich der Brücke Graf-Adolf-Straße (Lünen/11/496)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um einen ca. 90 Jahre alten und ca. 16 m hohen Bergahorn mit einem Stammumfang von 315 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 15 m. Er hat eine ausgeprägte Krone.</p> <p><b>(7) Esche (Fraxinus excelsior)</b></p> <p>Ca. 80 m westlich der Graf-Adolf-Straße am südlichen Böschungsfuß des Lippe- deiches (Lünen/11/560)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 80 Jahre alte und ca. 17 m hohe Esche mit einem Stammumfang von 310 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 15 m. Sie hat eine ausgeprägte Krone. Der Baum hat einige trockene Äste und eine größere Faulstelle am Stamm.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>143</b> Seite
<b>1.3.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale</b>	
<p>(8)</p> <p>(9)</p> <p>(10)</p> <p>(11)</p> <p>(12)</p> <p>(13)</p> <p>(14)</p>	<p><b>entfällt</b></p> <p><b>entfällt</b></p> <p><b>Stieleiche (Quercus robur)</b></p> <p>Am Wegrand, ca. 95 m westlich der Nicolaus-Groß-Schule (Lünen/13/85)</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 130 Jahre alte und ca. 18 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 270 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 16 m.</p> <p><b>Rotbuche (Fagus sylvatica)</b></p> <p>Ca. 200 m nördlich des Schwimmbades im Nordpark von Brambauer (Brambauer/6/684)</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 140 Jahre alte, ca. 25 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 330 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 20 m.</p> <p><b>Stieleiche (Quercus robur)</b></p> <p>Ca. 60 m westlich der Dortmunder Straße (Lünen/14/2)</p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 90 Jahre alte und ca. 12 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 290 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 10 m in einer Gruppe mit zwei jüngeren Eichen.</p> <p><b>entfällt</b></p> <p><b>entfällt</b></p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>144</b> Seite
<b>1.3.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale</b>	
<p><b>(15) Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)</b></p> <p>Ca. 50 m nördlich des Hauses Schwansbell, am Teichufer (Horstmar/10/123)</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 125 Jahre alte und ca. 20 m hohe Rosskastanie mit einem Stammumfang von 294 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 21 m.</p> <p><b>(16) Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)</b></p> <p>Ca. 45 m nördlich des Hauses Schwansbell, am Teichufer (Horstmar/10/123)</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 125 Jahre alte und ca. 20 m hohe Rosskastanie mit einem Stammumfang von 275 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 20 m.</p> <p><b>(17) Trompetenbaum (<i>Catalpa bignonioides</i>)</b></p> <p>Ca. 70 m nordwestlich des Hauses Schwansbell, 3 m von der Einzäunung entfernt (Horstmar/10/123)</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Es handelt sich um einen ca. 90 Jahre alten, ca. 7 m hohen Trompetenbaum mit einem Kronendurchmesser von ca. 10 m. Die Stammumfänge der beiden Stämmlinge betragen 124 und 115 cm.</p> <p><b>(18) entfällt</b></p> <p><b>(19) Silberlinde (<i>Tilia tomentosa</i>)</b></p> <p>Ca. 30 m südlich des Hauses Schwansbell (Horstmar/10/123)</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte, ca. 24 m hohe Silberlinde mit einem Stammumfang von 265 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 18 m.</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>145</b> Seite
<b>1.3.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale</b>	
<p><b>(20) Silberlinde (Tilia tomentosa)</b></p> <p>Ca. 50 m südwestlich des Hauses Schwansbell (Horstmar/10/123)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte, ca. 22 m hohe Silberlinde mit einem Stammumfang von 252 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 14 m.</p> <p><b>(21) Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera)</b></p> <p>Ca. 110 m südwestlich des Hauses Schwansbell (Horstmar/10/123)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um einen ca. 80 Jahre alten, ca. 20 m hohen Tulpenbaum mit einem Stammumfang von 208 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 12 m.</p> <p><b>(22) Platane (Platanus acerifolia)</b></p> <p>Ca. 90 m südwestlich des Hauses Schwansbell (Horstmar/10/123)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte, ca. 22 m hohe Platane mit einem Stammumfang von 278 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 18 m.</p> <p><b>(23) Platane (Platanus acerifolia)</b></p> <p>Ca. 100 m südwestlich des Hauses Schwansbell (Horstmar/10/123)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte, ca. 22 m hohe Platane mit einem Stammumfang von 263 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 18 m.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>146</b> Seite
<b>1.3.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale</b>	
<p><b>(24) Platane (Platanus acerifolia)</b></p> <p>Ca. 100 m südwestlich des Hauses Schwansbell (Horstmar/10/123)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte, ca. 22 m hohe Platane mit einem Stammumfang von 240 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 18 m.</p> <p><b>(25) entfällt</b></p> <p><b>(26) Edelkastanie (Castanea sativa)</b></p> <p>Ca. 200 m südlich des Hauses Schwansbell (Horstmar/10/124)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 140 Jahre alte, ca. 22 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 290 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 20 m.</p> <p><b>(27) entfällt</b></p> <p><b>(28) Blutbuche (Fagus sylvatica 'Atropurpurea')</b></p> <p>Ca. 200 m südlich des Hauses Schwansbell (Horstmar/10/124)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 150 Jahre alte, ca. 25 m hohe Blutbuche mit einem Stammumfang von 341 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 28 m.</p> <p><b>(29) Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)</b></p> <p>Mitten auf dem Hof Schulz-Gahmen (Gahmen/2/284)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 90 Jahre alte, ca. 18 m hohe Rosskastanie mit einem Stammumfang von 260 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 20 m.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>147</b> Seite
<b>1.3.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale</b>	
<p><b>(30) Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)</b></p> <p>Am Hof Schulz-Gahmen, an der östlichen Begrenzungsmauer (Gahmen/2/284)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 60 Jahre alte, ca. 15 m hohe Rosskastanie mit einem Stammumfang von 120 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 8 m.</p> <p><b>(31) Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)</b></p> <p>Am Hof Schulz-Gahmen, an der östlichen Begrenzungsmauer (Gahmen/2/284)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 80 Jahre alte, ca. 9 m hohe Rosskastanie mit einem Stammumfang von 240 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 9 m.</p> <p><b>(32) Silberhorn (Acer saccharinum)</b></p> <p>Am Hof Schulz-Gahmen, an der südlichen Begrenzungsmauer (Gahmen/2/284)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um einen ca. 90 Jahre alten, ca. 16 m hohen Silberhorn mit einem Stammumfang von 230 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 15 m.</p> <p><b>(33-35) Vier Stieleichen (Quercus robur)</b> <b>(37)</b></p> <p>Am Hof Schulz-Gahmen, an der östlichen Begrenzungsmauer (Gahmen/2/284)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um vier ca. 70 Jahre alte, ca. 16 m hohe Stieleichen mit Stammumfängen von 90 bis 120 cm.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>148</b> Seite
<b>1.3.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale</b>	
<p><b>(38) Rotbuche (Fagus sylvatica)</b></p> <p>Am Hof Schulz-Gahmen, an der östlichen Begrenzungsmauer (Gahmen/2/284)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. Jahre alte, ca. m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von cm und einem Kronendurchmesser von ca. m.</p> <p><b>(39) Feldulme (Ulmus carpinifolia)</b></p> <p>Am Hof Schulz-Gahmen, an der östlichen Begrenzungsmauer</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 70 Jahre alte, ca. 16 m hohe Feldulme mit einem Stammumfang von 180 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 9 m.</p> <p><b>(40) Edelkastanie (Castanea sativa)</b></p> <p>Am Hof Schulz-Gahmen, an der östlichen Begrenzungsmauer (Gahmen/2/284)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 70 Jahre alte, ca. 15 m hohe Edelkastanie mit einem Stammumfang von 295 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 10 m.</p> <p><b>(41) entfällt</b></p> <p><b>(42) Roteiche (Quercus rubra)</b></p> <p>Nördlich der Zufahrt zum Hof Schulz-Gahmen (Gahmen/2/558)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 70 Jahre alte, ca. 15 m hohe Roteiche mit einem Stammumfang von 210 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 10 m.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>149</b> Seite
<b>1.3.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale</b>	
<p><b>(43) Rotbuche (Fagus sylvatica)</b></p> <p>An der Einzäunung des Schwimmbades in Gahmen, südlich des Datteln-Hamm Kanals (Gahmen/1/409)</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 130 Jahre alte, ca. 20 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 400 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 16 m.</p> <p><b>(44) entfällt</b></p> <p><b>(45) Sommerlinde (Tilia platyphylla)</b></p> <p>Vor dem Haus Nr. 244 an der Dortmunder Straße (Brambauer/11/758)</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 100 Jahre alte, ca. 18 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von 290 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 19 m. Sie hat eine ausgeprägte Krone.</p> <p><b>(46) Rotbuche (Fagus sylvatica)</b></p> <p>200 m nordwestlich von dem Haus Bergstraße 154 in freier Feldflur (Gahmen/1/375)</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 170 Jahre alte, ca. 18 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 520 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 14 m. Sie hat zwei zusammengewachsene Stämme und eine ausgeprägte Krone. Der Baum ist als Napoleonsbuche bekannt.</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Schutzzweck:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Festsetzung erfolgt auch gem. § 22 a) LG</p> <p><b>(47) entfällt</b></p> <p><b>(48) entfällt</b></p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>150</b> Seite
<b>1.3.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale</b>	
<p><b>(49) Rotbuche (Fagus sylvatica)</b></p> <p>Vor dem Haus Nr. 104 an der Brechtener Straße (Brambauer/10/277)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 160 Jahre alte, ca. 18 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 355 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 16 m.</p> <p><b>(50) Rotbuche (Fagus sylvatica)</b></p> <p>Vor dem Haus Nr. 104 an der Brechtener Straße</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 150 Jahre alte, ca. 18 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 300 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 16 m.</p> <p><b>(51) Stieleiche (Quercus robur)</b></p> <p>Ca. 400 m nordwestlich des Hofes Herrenthey, südlich Brambauer (Brambauer/9/588)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 160 Jahre alte, ca. 16 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 300 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 18 m.</p> <p><b>(52) Stieleiche (Quercus robur)</b></p> <p>Auf einer Weide, ca. 200 m östlich der Jägerstraße am Zufahrtsweg zum Volkspark Lünen Süd (Altenderne/5/388)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine ca. 130 Jahre alte, ca. 21 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 280 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 14 m. Sie hat eine ausgeprägte Krone.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>151</b> Seite
<b>1.3.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale</b>	
<p><b>(53) Stieleiche (Quercus robur)</b></p> <p>Ca. 60 m östlich der Jägerstraße am Zufahrtsweg zum Volkspark Lünen Süd</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte, ca. 18 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 250 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 14 m. Mehrere Äste sind unsachgemäß gekappt worden.</p> <p><b>(54) Stieleiche (Quercus robur)</b></p> <p>Ca. 30 m östlich der Jägerstraße an einem Parkplatz (Altenderne/5/21)</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 130 Jahre alte, ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 280 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 16 m. Sie hat eine ausgeprägte Krone. Die Eiche weist einen älteren Stammschaden auf.</p> <p><b>(55) Stieleiche (Quercus robur)</b></p> <p>Ca. 120 m östlich der Jägerstraße am Zufahrtsweg zum Volkspark Lünen-Süd (Altenderne/5/388)</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte, ca. 14 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 250 cm und einem Kronendurchmesser von ca. 16 m. Sie hat eine ausgeprägte Krone.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>152</b> Seite
<b>1.4</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b>	

## Geschützte Landschaftsbestandteile

Die unter 1.4.2, lfd. Nrn. 1, 2, 4 - 17, näher bezeichneten Teile von Natur und Landschaft werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Zum Schutzbereich eines geschützten Landschaftsbestandteils gehört die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung.

### Erläuterungen:

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Bei den als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten linearen Landschaftsstrukturelementen wie z. B. Baumreihen oder Gehölzstreifen gehört zum Schutzbereich jeweils die Fläche unter den Baumkronen und Sträuchern (Traufbereich), soweit sie nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

### Erläuterungen:

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter 1.4.1 näher beschriebenen „Allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile“ sowie die unter 1.4.2 aufgeführten „Besonderen Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile.“

Bei den übrigen geschützten Landschaftsbestandteilen mit flächiger Ausdehnung ist der Schutzbereich dem Schutzgegenstand gleichzusetzen und wird unter 1.4.2 im Einzelnen festgesetzt.

### Erläuterungen:

Diese Schutzkategorie kann dazu beitragen, einer weiteren Ausräumung unserer Kulturlandschaft durch intensive Landbewirtschaftung und Flurbereinigung vorzubeugen. Darüber hinaus kommt diesen Schutzobjekten eine erhöhte Bedeutung als Bindeglieder zwischen abiotischem Bereich (geomorphologische Situation) und biotischem Bereich (Landschaftsstruktur) zu.

Sie haben häufig eine lineare Struktur, z. B. Hecken, Baumreihen, Terrassenkanten etc.. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Schutzgebiete, Waldbestände und Feuchtgebiete untereinander zu verbinden und ein Verbundsystem im Sinne einer erwünschten „Vernetzung“ von Naturzellen zu verwirklichen. Des Weiteren können sie Refugial- und Regenerationszonen für Tier- und Pflanzenarten in einem landwirtschaftlich oder industriell geprägten Landschaftsraum bereitstellen und dadurch die nachteiligen Isolationseffekte auf inselartigen Lebensräumen mindern.



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>153</b> Seite
<b>1.4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile</b>	

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten.

**(1) Verbote:**

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile ist untersagt:

- a) Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Gehölzstreifen, Hecken, Gewässer, Feuchtgebiete, Terrassenkanten oder sonstige Landschaftsstrukturelemente und geschützte Flächen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern
- b) die Umwandlung von Wald
- c) Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die Bestandsentwicklung, das Fortbestehen, die Funktion und die Leistungsfähigkeit der Schutzbereiche für den Naturhaushalt negativ zu beeinflussen

**Inbesondere ist verboten:**

- Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen.

**Erläuterungen:**

Fahrzeuge sind auch Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.

- Außerhalb der Hofräume ein Zelt aufzustellen, Feuer zu machen oder zu lagern
- Flugzeug- oder Bootsmodelle zu betreiben oder Motorsport jeglicher Art auszuüben
- Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern
- Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren oder in ihnen zu baden
- Gewässer - einschließlich Kleingewässer aller Art – oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder zu ändern - auch wenn dies keiner wasserrechtlichen Zulassung bedarf -, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten sowie Dränagen zu verlegen oder zu ändern

**Erläuterungen:**

Bei wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Rd.-Erlasses des MELF vom 26.11.84 - Naturschutz- und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen-.

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>154</b> Seite
<b>1.4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauliche Anlagen, auch befestigte Straßen oder Wege, Frei-, Rohr- oder Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen, Werbeanlagen oder -mittel, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf</li> <li>- Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt durch anderweitige Eingriffe zu ändern</li> <li>- Chemische Mittel oder Düngemittel zu lagern oder anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen</li> <li>- Wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen, einzubringen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Eine Beunruhigung kann z. B. durch Lärmen, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Eine Wachstumsgefährdung kann bei Gehölzen z. B. erfolgen durch: Verdichten des Bodens im Traufbereich.</p> <p><b><u>Nicht betroffene Tätigkeiten:</u></b></p> <p>Vorbehaltlich der besonderen Regelungen zu den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen bleiben unberührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landschaftsgesetzes in bisheriger Art und bisherigem Umfang, einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, ausgenommen die vorstehenden Verbote unter dem 6. Spiegelstrich, 7. Spiegelstrich - dies jedoch unter Anwendung der nachstehenden Unberührtheitsregelung b) -, dem 8. und dem 9. Spiegelstrich</li> <li>b) Das Errichten von ortsüblichen und landschaftsgerechten Forstkultur- und Weidezäunen</li> <li>c) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>155</b> Seite
<b>1.4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<p>d) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei</p> <p>e) Die sonstigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und die dazugehörigen Unterhaltungsarbeiten in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Dazu zählen Nutzungen und Unterhaltungsarbeiten u. a. an Bundeswasserstraßen als Verkehrswege und Gewässer .I Ordnung sowie an Deichen und Vorflutern.</p> <p>f) Die vom Kreis als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege und Schutzmaßnahmen</p> <p><b>Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 69 (1) LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalten, Befristungen) verbunden werden.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.</p> <p>Nach § 70 (1) Nr. 2 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft zuwiderhandelt.</p> <p>Gemäß § 71 (1) LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- DM geahndet werden.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>156</b> Seite
<b>1.4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<p><b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile</b></p> <p>Die nachfolgenden Teile von Natur und Landschaft, lfd. Nrn. 1, 2, 4 - 17, werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:</p> <p><b>(1) Altbaumbestand an der Hofanlage „Möllmann“ nördlich des Krempelbaches in Nordlünen</b>  (Altlünen/16/61, 168, 170)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um den Altbaumbestand eines Hofes, (Rosskastanien, Eichen, Obsthof) welcher das Landschaftsbild gliedert und belebt und aufgrund seiner Altersstruktur von ornithologischer Bedeutung ist.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG</p> <p><b>(2) Eichenbestand und Hofeichen zwischen den Hofanlagen „Geisthof“ und „Geistmann“</b>  (Altlünen/9/366)  (Altlünen/10/935)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um einen Eichenbestand und eine Baumreihe, die das Landschaftsbild gliedern und beleben.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG</p> <p><b>(3) entfällt</b></p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>157</b> Seite
<b>1.4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<p>(4) <b>Gehölzstreifen, z. T. bachbegleitend und im Verlauf des Rothenbaches, südlich des Datteln-Hamm-Kanals in Lünen Beckinghausen.</b> (Beckinghausen/4/80, 83, 84)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um einen Gehölzstreifen und den Verlauf des Rothenbaches in einer grundwassergeprägten Niederung, die aufgrund ihrer gliedernden und belebenden Wirkung von Bedeutung sind.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG</p> <p>(5) <b>Laubholzbestand mit Saatkrähenkolonie in Lünen-Lippholthausen, südöstlich der VAW</b> (Lippholthausen/3/125)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um einen ornithologisch bedeutenden Buchenaltholzkomplex, und den nördlich anschließenden Waldbestand bis zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.</p> <p><b><u>Gebot:</u></b></p> <p><b><u>Insbesondere ist geboten:</u></b></p> <p>- der Erhalt der Buchen über ihr Umtriebsalter hinaus.</p> <p>(6) <b>Gehölzstreifen an Landwehr, Waldfläche, Teich und Verlauf des Mühlenbaches an der Schloßmühle Lippholthausen sowie vier Winterlinden (Tilia cordata), ca. 15 m südwestlich der Schlossmühle.</b> (Lippholthausen/1/32-35, 37, 38)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um vielfältig ausgebildete Gehölzstreifen, ein Wäldchen, einen Teich und den mäandrierenden Verlauf des Mühlenbachs sowie um vier ca. 75 Jahre alte Winterlinden mit Stammumfängen von 140 -190 cm und Höhen von ca. 20 - 23 m, die aufgrund ihrer gliedernden und belebenden Wirkung und ihrer naturnahen Ausprägung von Bedeutung sind. Das angrenzende Regenrückhaltebecken sollte durch eine Randpflanzung mit Gehölzgruppen sowie durch eine Initialpflanzung von Röhricht besser in die Landschaft integriert und als Feuchtbiotop optimiert werden.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>158</b> Seite
<b>1.4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p><b><u>Verbote:</u></b></p> <p>Zusätzlich a) bis c) unter 1.4.1 ist untersagt:</p> <p>d) das Abmähen der Krautschicht im Uferbereich</p> <p>e) die fischereiliche Nutzung des Teiches</p> <p><b>(7) Laubwaldbestand an der Kreuzstraße nördlich der Bahnlinie in Lünen-Beckinghausen</b> (Beckinghausen/5/296, 297)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um einen Buchenaltholzkomplex, der aufgrund der gliedernden und belebenden Wirkung des Waldrandes und seiner Sichtschutzfunktion (Siedlungsnähe) von Bedeutung ist.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p><b><u>Gebot:</u></b></p> <p><b><u>Insbesondere ist geboten:</u></b></p> <p>- Der Erhalt des Laubwaldbestandes über sein Umtriebsalter hinaus.</p> <p><b>(8) Verlauf des Adener Baches, bachbegleitendes Grünland, Gehölzstreifen und Baumreihe südlich der Seseke östlich „Storchacker“ und „An der Kälberhecke“ in Niederaden</b> (Niederaden/1/28, 29, 38, 51, 70, 108)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um den relativ naturnahen Verlauf des Adener Baches und die ihn begleitende Vegetation, die als gliedernde und belebende Landschaftselemente in der weiträumigen Agrarlandschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Schutzausweisung dient dem Erhalt der naturnahen Situation.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>159</b> Seite
<b>1.4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<p><b><u>Verbote:</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten a) bis c) unter 1.4.1 ist untersagt:</p> <p>d) das Abmähen der Krautschicht im Uferbereich</p> <p>e) die Umwandlung der Grünlandflächen im Bachtal.</p> <p><b>(9) Laubwaldbestand, feuchte Brachflächen und Teiche beiderseits der Bahnlinie, nördlich der Bahnstraße und südlich der Sügge</b> (Gahmen/3/96, 97, 99, 102, 118 - 121, 125, 308, 412, 413)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um zwei Feuchtbiootope und die sie umgebenden Brachflächen mit typischer Feuchtvegetation sowie um einen Eichen-, Ahorn-, Buchenholzbestand, der von ökologischer Bedeutung ist. Eine weitere Vernässung, bedingt durch Bergsenkungen ist nicht auszuschließen.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p><b><u>Gebote:</u></b></p> <p><b><u>Insbesondere ist geboten:</u></b></p> <p>- die Entschlammung des südlichen Teiches</p> <p><b>(10) Laubwaldbestand in Lünen-Brambauer</b> (Brambauer/9/100-102, 104, 511-513)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um einen Buchenaltholzbestand der z. T. parkartig aufgelockert ist. 16 Rotbuchen (Fagus sylvatica) sind aufgrund ihrer besonderen Ausprägung (Stammumfänge von 240 - 450 cm) und ihrer gliedernden und belebenden Wirkung besonders hervorzuheben.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>160</b> Seite
<b>1.4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<p><b><u>Gebot:</u></b></p> <p><b><u>Inbesondere ist geboten:</u></b></p> <p>- der Erhalt des Laubwaldbestandes über sein Umtriebsalter hinaus.</p> <p><b>(11) Verlauf des Mahlbaehes östlich der Zeehenbahn der Zeche Victoria II/IV, südlich der Bergehalde</b>  (Altenderne/2/312)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sieh um den naturnah mäandrierenden Verlauf des Mühlbaehs und die ihn begleitende Vegetation (Hochstauden, Buschwerk) als gliederndes und belebendes Landschaftselement und als Rückzugsgebiet verschiedener Tierarten.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p><b>(12) Platanenreihe entlang der Derner Straße in Lünen-Süd</b>  (Horstmar/11/37, 39, 40, 42, 1316)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sieh um eine Reihe von ca. 80 Jahre alten Platanen (<i>Platanus acerifolia</i>), die als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Sichtschutz und Eingrünung des Siedlungsrandes von besonderer Bedeutung ist.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG</p> <p><b>(13) Teieh, Gehölzstreifen, Baumreihe, Heeke und Gräfte am Haus Oberfelde</b>  (Niederaden/4/62, 263)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sieh um Altbaumbestände, die von Gehölzen gesäumte Gräfte sowie um einen Teieh am Haus Oberfelde in Niederaden, die aufgrund ihrer gliedernden und belebenden Wirkung in der weiträumigen Agrarlandschaft von besonderer Bedeutung sind.</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>161</b> Seite
<b>1.4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<p><b><u>Verbot:</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten a) bis c) unter 1.4.1 ist untersagt:</p> <p>d) die fischereiliche Nutzung der Gräfte und des Teiches.</p> <p><b><u>Gebote:</u></b></p> <p><b><u>Inbesondere ist geboten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sicherstellung der Wasserführung der Gräfte durch geeignete Maßnahmen.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Maßnahmen werden durch künftige Bergsenkungen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Entschlammung der Gräfte.</li> </ul> <p><b>(14) Wald-Grünlandkomplex nordwestlich Alstedde</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Am Rand der Lippeaue befindet sich ein ca. 4 ha großer Biotopkomplex, der sich aus 2 Kleinwaldflächen und mehreren kleinen Grünlandparzellen zusammensetzt. Innerhalb der weiträumig von Ackerflächen eingenommenen Feldflur nordwestlich von Alstedde führt dieser Bereich zu einer stärkeren Strukturierung des Landschaftsraumes bei gleichzeitiger Erhöhung der Lebensraumvielfalt.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG NW</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des Wald-Grünlandkomplexes</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Grünlandflächen und Kleinwaldflächen stellen insbesondere Lebensraum und Rückzugsbereich für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten dar wie Kleinsäuger, Vögel und Insekten. Der Biotopkomplex leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>162</b> Seite
<b>1.4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<p>2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Das Grünland und die Kleinwaldflächen tragen wesentlich zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes am Rande der Lippeaue bei. Das Landschaftsbild ist Spiegelbild der Landeskultur und damit ein Charakteristikum der bäuerlichen Kulturlandschaft. Der Biotopkomplex bestimmt somit auch den Erlebniswert dieses Landschaftsraumes erheblich mit.</p> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer D 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><b><u>Zusätzlich ist verboten:</u></b></p> <p>Die Kleinwaldflächen mittels Kahlschlagwirtschaft zu nutzen.</p> <p><b>(15) Grünland-Gehölzkomplex südlich des Weges „An der Schleuse“ und westlich der Alstedder Straße</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Am Rande der Lippeaue befindet sich in einem vorwiegend ackerbaulich genutzten Umfeld ein markanter Grünland-Gehölzkomplex von ca. 1,2 ha Größe. Es handelt sich um eine Grünlandfläche die von einer dichten Heckenstruktur umgeben ist. Im Norden, hinter einem Wohnhaus, setzt sich der Schutzbereich als Gehölzstreifen fort. In diesem Streifen sind markante Stieleichen eingestreut.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG NW</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Lebensräume für bestimmte Pflanzen und wildlebende Tierarten. Als Lebensräume gelten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünland</li> <li>- Hecken- und Einzelbäume</li> <li>- Eichenüberhalter</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Grünlandfläche stellt in Verbindung mit den linienhaften und z.T. flächig ausgeprägten Gehölzbeständen einen vielfältigen ausgeprägten Lebensraum dar. Die Bedeutung besteht als Rückzugsbiotop in einem intensiv durch großflächigen Ackerbau genutzten Raum. Der gesamte Komplex stellt einen elementaren Lebensraum in der Landschaft dar. Auf Grund seiner Vielfalt, Form und Struktur leistet er daher einen</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>163</b> Seite
<b>1.4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<p style="text-align: center;">unverzichtbaren Beitrag für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum.</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Gehölzstrukturen in Verbindung mit dem Grünland gliedern und beleben das Landschaftsbild dieses ackerwirtschaftlich genutzten Raumes. Als markante Gliederungselemente bestimmen sie den Erlebniswert des Landschaftsraumes im Bereich Alstedde mit.</p> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer D 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><b>(16) Kleingewässer samt Feuchtbrache und Grünlandflächen nördlich des Lippedeiches von Lünen</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Nördlich des Lippedeiches, südwestlich von Lünen, befindet sich inmitten der dem Siedlungsrand vorgelagerten Grünlandflächen ein großzügig umzäunter Komplex mit einem naturnahen Kleingewässer sowie angrenzenden Röhrichtbeständen und Hochstaudenfluren. Das Gewässer ist an drei Seiten von einem teils dichten Weidengürtel umgeben. Entlang des offenen Nordufers erstreckt sich ein Bestand mit Rohrkolben. Im Südosten grenzt ein ausgedehntes Wasserschwadennöhricht mit einem Saum aus Rohrglanzgras an das Gewässer an. Bei dem Kleingewässer handelt es sich um ein geschütztes Biotop nach § 62 LG NW (GB-4310-010).</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG NW</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und wildlebende Tierarten. Als Lebensräume gelten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleingewässer</li> <li>- Wechselfeuchte Uferzonen mit entsprechender Vegetation</li> <li>- Rohrkolbenbestand</li> <li>- Röhrichtbestände unterschiedlicher Ausprägung</li> <li>- Hochstaudenfluren</li> <li>- Weidengebüsch</li> <li>- Grünlandflächen</li> </ul>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>164</b> Seite
<b>1.4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der Biotopkomplex am Rande der Siedlungsflächen von Lünen übernimmt im Übergangsbereich zur Lippeaue eine besondere Funktion als naturnahes Trittsteinbiotop und Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere. Die Strukturvielfalt des Gebietes mit einem naturnahen Gewässer, begleitenden Röhrichtbeständen unterschiedlicher Ausprägung, einem ufernahen Weidengebüsch und der engen Verzahnung mit angrenzenden Hochstaudenfluren, gewährt zahlreichen Insektenarten, Libellen, Amphibien, Kleinsäugetern und diversen Vogelarten Überwinterungsmöglichkeiten und damit Teil- und Ganzjahreslebensräume an. Zusätzlich bietet der Biotopkomplex ein reichhaltiges Nahrungsangebot sowie Brut- und Fortpflanzungsmöglichkeiten, Ansitz- und Singwarten für Vögel.</p> <p>Bei dem Kleingewässer handelt es sich aufgrund der naturnahen Ausstattung gleichzeitig um ein Geschütztes Biotop nach § 62 LG NW.</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Strukturelemente des Biotopkomplexes gliedern und beleben das Landschaftsbild in den siedlungsnahen Randbereichen von Lünen. Sie bestimmen das Erscheinungsbild und damit auch den Erlebniswert dieses Raumes, der von der Lippeaue und dem Hochwassergeschehen des Flusses durch einen Deich getrennt wurde.</p> <p><b><u>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG NW durchzuführen:</u></b></p> <p>1. Abschnittsweise Rückschnitt bzw. Entfernung des Weidengürtels vornehmlich an dem südwestlichen Gewässerrand.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Mit dieser Maßnahme soll das Gewässer für typische Tier- und Pflanzenarten der Feuchtlebensräume in seiner Funktion optimiert und verbessert werden. Insbesondere besonnte Stillgewässer mit einer typischen Vegetationszonierung von Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, niedrigwüchsigen Uferfluren, Röhrichtbeständen und begleitenden Weidengebüschen bieten zahlreichen Libellen, Wasserinsekten, Amphibien, Heuschrecken, Vögeln und Kleinsäugetern Lebensraum.</p> <p>2. Vermeidung einer Verbuschung der Brachfläche ggf. durch eine abschnittsweise Mahd alle 3-5 Jahre und einen anschließenden Abtransport des Mahdgutes.</p> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer D 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>165</b> Seite
<b>1.4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<p><b><u>Zusätzlich ist verboten:</u></b></p> <p>1. eine Erstaufforstung vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder eine Baumschule anzulegen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich bei dem Verbot der Erstaufforstung um eine Festsetzung aus dem alten Landschaftsplan (Kap. 3.1 Nr. 3). Die Maßnahme dient der Freihaltung ökologisch wertvoller Flächen am Siedlungsrand von Lünen und im Übergangsbereich zur naturschutzwürdigen Lippeaue.</p> <p>2. die Brachfläche in Nutzung zu nehmen, umzubrechen, nachzusäen, in Acker oder einen Wildacker umzuwandeln.</p> <p><b>(17) Buchenwald im Raum Wethmar</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Nordwestlich des Hofes Schulze-Wethmar stockt ein ca. 6,8 ha großer Buchenbestand mit Altholzcharakter, der lokal von eingestreuten, alten Stieleichen begleitet wird. Eine Strauch- und Krautschicht sind nur lokal ausgebildet und so weist der Bestand auch nur stellenweise eine gute Schichtung auf. Vereinzelt sind Ilexbüsche, Schwarzer Holunder und Brombeeren, jedoch auch einige Eschen und Roteichen eingestreut. Totholz ist zum Teil vorhanden. Der Bestand wird durch einen von West nach Nordost verlaufenden Graben durchzogen. Aufgrund der eher steilen Uferbereiche des in einem kleinen Kerbtal verlaufenden Siepens, fehlt eine bachbegleitende Ufervegetation nahezu vollständig. Ältere Buchen stocken vorrangig am nordwestlichen Waldrand und entlang des durch den Wald führenden Weges.</p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG NW</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Lebensräume für bestimmte Pflanzen und wildlebende Tierarten. Als Lebensräume gelten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Buchen-Eichenaltholz</li> <li>- Siepen</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der Waldbestand mit begleitendem Siepen und seinem starken Baumholz übernimmt eine bedeutende Funktion als Trittsteinbiotop im Übergangsbereich zwischen den Siedlungs- und Gewerbeflächen von Lünen, der vorwiegend ackerbaulich genutzten Feldflur des östlichen Stadtgebietsrandes und der naturschutzwürdigen Lippeaue. Er bietet aufgrund seiner naturnahen Laubholzbestockung, seiner Größe und dem daraus resultierenden Waldinnenklima sowie aufgrund seines Alters zahlreichen Tierarten der heimischen Wälder, zu denen u.a. Kleinsäuger, Vögel, Amphibien und zahlreichen Insekten gehören, einen entsprechenden Lebensraum. Für Tier- und Pflanzenarten leistet der Bestand somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>166</b> Seite
<b>1.4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile</b>	
<p>2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der Waldkomplex gliedert und belebt mit seinen Strukturelementen am Rand der waldarmen Lippeaue und im Übergangsbereich zum Siedlungsrand von Lünen-Wethmar den recht intensiv genutzten Landschaftsraum. Gleichzeitig bestimmt der Waldbestand das Erscheinungsbild und damit auch den Erlebniswert dieses Raumes wesentlich mit. Aufgrund der siedlungsnahen Lage übernimmt der Wald darüber hinaus eine wichtige Funktion im Rahmen der (Nah-)Erholung.</p> <p><b><u>Gebote und Verbote:</u></b></p> <p>Es gelten die unter Ziffer D 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><b><u>Zusätzlich ist verboten:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gülle, Jauche und Klärschlamm im Wald aufzubringen und/oder zu lagern.</li> <li>2. bei der Wiederaufforstung andere als einheimische und standortgerechte Laubgehölzen zu verwenden; auch die Pappel fällt unter dieses Verbot (nach § 25 LG NW).</li> </ol> <p><b><u>Zusätzlich ist geboten:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Waldbestand entsprechend den Richtlinien der Naturnahen Waldbewirtschaftung zu bewirtschaften. Dieses hat unter Ausschluss der herkömmlichen Kahlschlagbewirtschaftung zu erfolgen, d.h. bei Hiebmaßnahmen dürfen pro ha und Jahrzehnt maximal 25 % der aufstockenden Holzmasse oder der Stammzahl entnommen werden.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich hinsichtlich des Verbotes der Kahlschlagwirtschaft in Teilbereichen um eine Forstliche Festsetzung nach § 25 LG aus dem alten Landschaftsplan Lünen (vgl. Kap. 3.5 Nr. 13).</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>167</b> Seite
<b>2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Zweckbestimmung für Brachflächen</b>	

## Zweckbestimmung für Brachflächen

Für die unter 2.1 lfd. Nrn. 5, 7 - 18 näher bezeichneten Flächen wird natürliche Entwicklung und für die Flächen unter 2.2 lfd. Nrn. 3 + 5 Pflegemaßnahmen festgesetzt.

### Erläuterungen:

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der von den Zweckbestimmungen für Brachflächen betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Nach § 24 LG setzt der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele gem. § 18 LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, dass die Brachflächen entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Nach § 34 (6) LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG widersprechen, verboten.

Für Brachflächen, die in Naturschutzgebieten liegen, regelt der zu erstellende Biotopplan weitere spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>168</b> Seite
<b>2.1</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Natürliche Entwicklung</b>	
<p><b>Natürliche Entwicklung</b></p> <p>Die nachfolgenden Brachflächen, lfd. Nrn. 1, 3 - 5, 7 - 21, sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen</u></p> <p style="text-align: center;">Die Festsetzung erfolgt gem. § 24 (1) a) LG.</p> <p>(1)      <b>entfällt</b></p> <p>(2)      <b>entfällt</b></p> <p>(3)      <b>entfällt</b></p> <p>(4)      <b>entfällt</b></p> <p>(5)      <b>Südlich des Datteln-Hamm-Kanals, nordöstlich der Zeche Minister Achenbach Schacht IV</b>  ca. 0,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine in einer grundwassergeprägten Bachniederung gelegene nasse Brachfläche mit typischer Feuchtgebietsflora. Bedingt durch Bergsenkungen ist mit einer fortschreitenden Vernässung der Fläche zu rechnen.</p> <p>(6)      <b>entfällt</b></p> <p>(7)      <b>entfällt</b></p> <p>(8)      <b>entfällt</b></p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>169</b> Seite
<b>2.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Natürliche Entwicklung</b>	
<p>(9) <b>Auf dem Böckenberg, ca. 50 m südlich der Gärtnerei</b> ca. 0,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine von Wald umgebene wechselfeuchte Brachfläche. Verschiedene Sukzessionsstadien bis hin zur Ergänzung des bestehenden Waldbestandes sind möglich.</p> <p>(10) <b>Ca. 60 m südlich des Datteln-Hamm-Kanals und ca. 80 m südöstlich der Dortmunder Straße (B 54)</b> ca. 0,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine von Acker und Grünland umgebene teilweise mit Gebüsch bestandene frische Brachfläche, die der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt dient.</p> <p>(11) <b>Ca. 180 m südlich der Straße „Am Westpark“ und ca. 100 m nördlich der BAB 2 in Lünen-Brambauer</b> ca. 0,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine von Acker und Grünland umgebene, z. T. verbuschte feuchtnasse Brachfläche und um einen Teich. Die Festsetzung dient dem Erhalt einer wertvollen Feuchtvegetation und der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt.</p> <p>(12) <b>Ca. 250 m östlich der Gahmener Straße und ca. 220 m südlich des Datteln-Hamm-Kanals</b> ca. 0,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine von Acker und Grünland umgebene grundwassergeprägte, feuchtnasse Brachfläche. Eine allmähliche Verbuschung dient der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt.</p> <p>(13) <b>Südlich der Süggel und ca. 160 m nördlich der Bahnstraße in Lünen-Gahmen</b> ca. 0,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine von der Süggel und Wald begrenzte feuchte bis nasse Brachfläche sowie um einen Teich. Die Festsetzung dient dem Erhalt eines ökologisch wertvollen Feuchtgebietes, das durch mögliche Bergsenkungen beeinflusst wird.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>170</b> Seite
<b>2.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Natürliche Entwicklung</b>	
	<p data-bbox="196 297 1406 394"> <b>(14) Südlich der Betriebsbahn der Zeche Victoria und nördlich der Bahnstraße in Lünen-Gahmen</b>  ca. 1,5 ha </p> <p data-bbox="592 465 743 488"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 512 1406 609"> Es handelt sich um eine von der Süggel und Wald begrenzte feuchte bis nasse Brachfläche mit einem Teich. Die Festsetzung dient zum Erhalt eines ökologisch wertvollen Feuchtgebietes, welches sich durch mögliche Bergsenkungen noch vergrößern kann. </p> <p data-bbox="196 712 1342 779"> <b>(15) Beiderseits des Mahlbaches, nördlich der „Kaubrügge“ in Lünen-Gahmen</b>  ca. 0,8 ha </p> <p data-bbox="592 846 743 869"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 893 1406 967"> Es handelt sich um eine von Acker umgebene, in einer Bachniederung gelegene feucht-nasse Brachfläche mit Gehölzbewuchs. Die Festsetzung dient dem Erhalt des naturnahen Bachlaufes sowie der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt. </p> <p data-bbox="196 1070 1270 1137"> <b>(16) Ca. 100 m östlich der „Nierstheide“ an der Gleisanlage in Lünen-Süd</b>  ca. 0,9 ha </p> <p data-bbox="592 1205 743 1227"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1252 1406 1326"> Es handelt sich um eine von Bahndamm und Acker begrenzte, z. T. verbuschte frisch-feuchte Brachfläche. Ihr Erhalt dient der Entwicklung einer Feuchtvegetation, die durch mögliche Bergsenkungen unterstützt wird. </p> <p data-bbox="196 1429 1406 1525"> <b>(17) Südöstlich der ehemaligen Mülldeponie am „Haus Schwansbell“ und nördlich der Kleingartenanlage am Datteln- Hamm-Kanal</b>  ca. 1,4 ha </p> <p data-bbox="592 1592 743 1615"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1639 1406 1713"> Es handelt sich um eine grundwassergeprägte, feucht-nasse, z. T. verbuschte Brachfläche und einen Teich. Sie dient der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie als Lebensraum für Amphibien. </p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>171</b> Seite
<b>2.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Natürliche Entwicklung</b>	
<p data-bbox="197 297 1406 398"><b>(18) Nördlich der Schlamm- lagerplätze, am Böschungsfuß des Datteln-Hamm- Kanals in Lünen-Beckinghausen</b> ca. 1,0 ha</p> <p data-bbox="592 465 746 488"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p data-bbox="592 510 1406 611">Es handelt sich um eine an Acker und Schlamm- lagerplatz angrenzende, im Nieder- terrassenbereich gelegene, mäßig trockene Brachfläche, die von einem Bachlauf durchschnitten wird. Durch fortschreitende Bergsenkungen wird sich evtl. ein Feuchtgebiet entwickeln.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>172</b> Seite
<b>2.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Pflege von Brachflächen</b>	
<p><b>Pflege von Brachflächen</b></p> <p>Die Brachflächen lfd. Nrn. 1 - 5 sind zu pflegen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Festsetzungen erfolgen gem. § 24 (1) b) LG.</p> <p><b>(1) entfällt</b></p> <p><b>(2) entfällt</b></p> <p><b>(3) „In der Laake“, westlich und östlich des Datteln-Hamm-Kanals, nördlich der Bahnlinie und südlich der Kamener Straße (B 61) ca. 12,8 ha</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um zwei an Grünland und Wald grenzende feuchte bis nasse, z. T. verbuschte Brachflächen, die vermutlich durch Bergsenkungen entstanden sind. Die Festsetzung dient der Erhaltung der artenreichen Sumpflvegetation, der ökologisch bedeutenden Feuchtgebiete und soll die natürliche Sukzession zu einem Erlbruch eingrenzen. Die Mahd dient der Erhaltung der Feuchtvegetation. Der genaue Turnus wird von der unteren Landschaftsbehörde festgelegt.</p> <p>Die Brachfläche ist im 1-3-jährigen Turnus im August/September zu mähen. Das Mähgut ist anschließend abzufahren. Dabei sind die vorhandenen Gehölzgruppen zu schonen, neu aufkommender Gehölzaufwuchs ist zu entfernen.</p> <p><b>(4) entfällt</b></p> <p><b>(5) Südöstlich der Kreuzung des Datteln Hamm-Kanals mit der stillgelegten Zechenbahn der Zeche Minister Achenbach Schacht IV ca. 4,7 ha</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine an Ackerflächen grenzende, grundwassergeprägte Brachfläche, die z. T. mit Gehölzen bewachsen ist. Die Fläche dient der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt und ist als wertvolles Feuchtgebiet mit besonderer ornithologischer Bedeutung zu erhalten.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>173</b> Seite
<b>2.2</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Pflege von Brachflächen</b>	
<p>Die Brachfläche ist im 1-3-jährigen Turnus ab August zu mähen. Das Mähgut ist anschließend abzufahren.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>174</b> Seite
<b>3</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung</b>	

### Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Für die forstliche Nutzung werden folgende besondere Festsetzungen getroffen:

- 3.1 Erstaufforstungsverbot, lfd. Nrn. 1, 9, 12 -14
- 3.2 Erstaufforstungsverbot für bestimmte Baumarten
- 3.3 Beibehaltung von Laubholzbeständen bzw. Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil, lfd. Nrn. 1-3, 5-6, 8-21
- 3.4 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil
- 3.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung, lfd. Nrn.1-11, 14-31

#### Erläuterungen:

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan unter Berücksichtigung der gemäß § 27 Abs. 3 zu erarbeitenden Fachbeiträge für bestimmte Flächen

- a) die Erstaufforstung untersagen oder für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten ganz oder teilweise ausschließen,
- b) festsetzen, dass Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil nicht in Nadelholzanteil umgewandelt werden dürfen,
- c) für Wiederaufforstungen einen bestimmten Laubholzanteil festsetzen oder
- d) eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der von den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Nach § 35 (1) LG sind Erstaufforstungen, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 25 widersprechen verboten.

- (2) Die Festsetzungen nach § 25 Buchstaben b) bis d) sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.
- (3) Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach den Absätzen 1 und 2: Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>175</b> Seite
<b>3.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Erstaufforstungsverbot</b>	

## Erstaufforstungsverbot

Die Erstaufforstung ist für folgende Flächen, lfd. Nrn. 1-14, untersagt.

**Erläuterungen:**

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 25 a) LG.

Sie dienen der Freihaltung von ökologisch wertvollen z.T. grundwassergeprägten Bachtälern und Niederungen sowie von z.T. grundwassergeprägten Auenbereichen und Altrinnen entlang der Lippe.

- (1) **Beiderseits des Fuchsbaches zwischen der Kreuzstraße und dem Römerweg in Nordlünen**  
ca. 11,4 ha

**Erläuterungen:**

Es handelt sich um feuchte Grünlandflächen in der Niederung des Fuchsbaches.

(2) **entfällt**

(3) **entfällt**

(4) **entfällt**

(5) **entfällt**

(6) **entfällt**

(7) **entfällt**

(8) **entfällt**

- (9) **Südlich des Hofes Schulze-Wethmar, nördlich der Lippe**  
ca. 14 ha

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>176</b> Seite
<b>3.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Erstaufforstungsverbot</b>	
<p>(10) <b>entfällt</b></p> <p>(11) <b>entfällt</b></p> <p>(12) <b>Nördlich des Mühlenbaches, südlich der Kläranlage an der Brambauer Straße</b>  ca. 1,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um eine Grünlandfläche in der Aue des Mühlenbaches.</p> <p>(13) <b>Südlich der Brambauer Straße, östlich des Siedlungsbereiches von Lünen Brambauer, westlich der Evinger Straße und nördlich der Brechtener Straße</b>  ca. 36,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um Grünland-, Acker- und zwei kleine Brachflächen im Auenbereich des Mühlenbaches und seiner Zuflüsse.</p> <p>(14) <b>„Wischkamp“, östlich der Dortmunder Straße (B 54), nördlich der Höinghauser Straße</b>  ca. 7,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um die als Grünland genutzte z. T. grundwassergeprägte Niederung des Höinghauser Baches.</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>177</b> Seite
<b>3.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Erstaufforstungsverbot für bestimmte Baumarten</b>	

### **Erstaufforstungsverbot für bestimmte Baumarten**

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erstaufforstung mit Nadelbaumarten, mit Ausnahme von Schmuckreisig-Kulturen, Schwarzkiefer und Lärche untersagt.

**Erläuterungen:**

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 25 a) LG.

Nach der Fachkarte der Landesanstalt für Immissionsschutz, Essen, zählt das gesamte Plangebiet hinsichtlich der Immissionen zur Überlastungszone. Daher wird die Holzartenwahl in erster Linie durch Auswirkungen von schädigenden Industrieabgasen, Rauch, Staub, aber auch durch Bergschäden bestimmt bzw. eingeschränkt.

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>178</b> Seite
<b>3.3</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Beibehaltung von Laubholzbeständen bzw. Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil</b>	
<p><b>Beibehaltung von Laubholzbeständen bzw. Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil</b></p> <p>Für folgende Flächen, lfd. Nrn. 1 - 3, 5 - 6 und 8 - 21, wird die Beibehaltung von Laubholzbeständen bzw. Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil festgesetzt. Der Nadelholzanteil auf diesen Waldflächen darf 40 % des Baumbestandes nicht übersteigen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Festsetzungen erfolgen gem. § 25 b) LG. Sie betreffen alle Waldkomplexe ab 5 ha Größe. Bedingt durch schädliche Immissionen aus Bergschäden scheidet der Anbau von Nadelholz nahezu ganz aus.</p> <p><b>(1) Laubwald der Alstedder Mark, „Wiewelsholz“, „Wiederrott“, „Brammark“</b> ca. 140,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Ornithologisch wertvoller Eichen-Birkenwald, Buchen-Eichenwald, stellenweise reiner Buchenbestand.</p> <p><b>(2) Laubwald südlich von „Sundern“, nordwestlich von Schulte Witten-Alstedde</b> ca. 7,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Ornithologisch wertvolle ältere Eichenbestände.</p> <p><b>(3) Laubwald am Schneesberg, nördlich der Straße „Im Geistwinkel“</b> ca. 20,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Wertvoller ornithologisch bedeutender Buchen-Eichenwald.</p> <p><b>(4) entfällt</b></p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>179</b> Seite
<b>3.3</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Beibehaltung von Laubholzbeständen bzw. Beständen mit überwiegender Laubholzanteil</b>	
	<p>(5) <b>Misch- und Laubwald, westlich von Lünen-Stadtmitte, nördlich der Bahnlinie</b>  ca. 10,2 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eichen-Birkenwald mit eingestreuten Kieferparzellen.</p> <p>(6) <b>Drei Laubwaldkomplexe südlich des Lippedeiches, westlich von Beckinghausen</b>  ca. 15,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wertvoller, ornithologisch bedeutender Buchen-Eichenwald mit Altbuchenbestand.</p> <p>(7) <b>entfällt</b></p> <p>(8) <b>Zwei Laubwaldkomplexe bei Lippholthausen „In den Telgen“</b>  ca. 16,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wertvoller, ornithologisch bedeutender Stieleichen-Birkenwald mit älteren Eichen</p> <p>(9) <b>Laubwald am „Böckenberg“</b>  ca. 9,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wertvoller, ornithologisch bedeutender Eichen-Hainbuchenwald mit stellenweise Buchenhochwald.</p> <p>(10) <b>Drei Laubwaldkomplexe im Volkspark Schwansbell</b>  ca. 14,7 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wertvoller, ornithologisch bedeutender Eichenhochwald mit stellenweise eingestreuten Kiefern.</p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>180</b> Seite
<b>3.3</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Beibehaltung von Laubholzbeständen bzw. Beständen mit überwiegender Laubholzanteil</b>	
	<p>(11) <b>Laubwald im Schloßpark Schwansbell, „Weßlingholz“</b> ca. 7,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Ornithologisch wertvoller Eichenhochwald.</p> <p>(12) <b>Laubwald nördlich der Brambauer Straße, südlich des Datteln-Hamm-Kanals und von Lippholthausen</b> ca. 5,1 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eichen-Hainbuchenaltholzbestände umgeben von Pappelaufforstungen.</p> <p>(13) <b>Drei Laubwaldkomplexe südlich der Brambauer Straße, östlich vom Pferdekamp</b> ca. 7,1 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wertvoller, ornithologisch bedeutender Buchen-Eichenwald mit Übergang zum Eichen-Hainbuchenwald.</p> <p>(14) <b>Laubwald südlich der Brambauer Straße „Wethmar Büsche“</b> ca. 18,7 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wertvoller, ornithologisch bedeutender Buchen-Eichenwald mit Übergang zum Eichen-Hainbuchenwald</p> <p>(15) <b>Laubwald südlich des Datteln-Hamm-Kanals, westlich von Lünen-Gahmen „Wietloh“, „Sundern“</b> ca. 26,5 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wertvoller, ornithologisch bedeutender Eichenhochwald, Buchenhochwald mit einer Aufforstung aus Erlen und Eschen.</p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>181</b> Seite
<b>3.3</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Beibehaltung von Laubholzbeständen bzw. Beständen mit überwiegender Laubholzanteil</b>	
	<p>(16) <b>Laubwald westlich der Dortmunder Straße, „Zuschlag“, „Auf dem Knapp“</b> ca. 9,5 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wertvoller, ornithologisch bedeutender Buchen-Eichenwald mit Übergang zum Eichen-Hainbuchenwald.</p> <p>(17) <b>Laubwald südwestlich von Lünen-Gahmen, „Hasemer“</b> ca. 20,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wertvoller Buchen-Hochwald</p> <p>(18) <b>Laubwald südlich der Zeche Minister Achenbach Schacht III</b> ca. 10,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wertvoller Buchenbestand mit einigen Eichen- und Stechpalmenvorkommen.</p> <p>(19) <b>Laubwald, Volkspark in Lünen-Brambauer</b> ca. 6,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Buchenwald</p> <p>(20) <b>Laubwald nordöstlich der Brechtener Straße</b> ca. 14,1 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Wertvoller Buchen-Eichenwald.</p> <p>(21) <b>Laubwald, Volkspark in Lünen-Süd</b> ca. 6,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Buchen-Eichenwald.</p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>182</b> Seite
<b>3.4</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil</b>	

### **Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil**

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes muss bei Wiederaufforstungen der Laubholzanteil mindestens 60 % des Baumbestandes betragen.

**Erläuterungen:**

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 25 c) LG.

Nach der Fachkarte der Landesanstalt für Immissionsschutz, Essen, zählt das gesamte Planungsgebiet hinsichtlich der Immissionen zur Überlastungszone. Daher wird die Holzartenwahl in erster Linie durch schädigende Auswirkungen von Industrieabgasen, Rauch, Staub, aber auch durch Bergschäden bestimmt bzw. eingeschränkt.

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>183</b> Seite
<b>3.5</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b>	
<p><b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b></p> <p>Die Endnutzung der Altholzbestände, lfd. Nrn. 1 -31, wird wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Altholzbeständen ab 2 ha Gesamtfläche ist ein Kahlschlag größer als 1 ha untersagt.</li> <li>- Bei Altholzbeständen unter 2 ha wird die Kahlschlagsflächenbegrenzung auf max. die Hälfte der Gesamtfläche festgesetzt.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Festsetzungen erfolgen gem. § 25 d) LG.</p> <p style="text-align: center;">Sie sichern eine unmerkliche Waldbehandlung und verhindern eine erhebliche, nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes. Zudem handelt es sich überwiegend um mindestens 100- jährige Buchen- und Eichenaltholzbestände von ökologischer und besonders ornithologischer Bedeutung.</p> <p><b>(1) Altholzbestand, südöstlich von Bork</b> ca. 2,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Eichenaltholzbestand</p> <p><b>(2) Altholzbestand, östlich von „Wiederott“</b> ca. 3,9 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Eichenaltholzbestand</p> <p><b>(3) Altholzbestand, nordwestlich des „Sonnenberges“ in der „Alstedder Mark“</b> ca. 7,9 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Buchenaltholzbestand</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>184</b> Seite
<b>3.5</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b>	
	<p>(4) <b>Zwei Altholzbestände, am westlichen Rand des Waldgebietes „Alstedder Mark“</b>  ca. 3,5 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Buchen-, Eichenaltholzbestand</p> <p>(5) <b>Altholzbestand am südlichen Rand des Waldgebietes „Alstedder Mark“</b>  ca. 8,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Buchen-, Eichenaltholzbestand</p> <p>(6) <b>Zwei Altholzbestände, südöstlich der „Alstedder Mark“, westlich der Borker Straße</b>  ca. 13,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Buchen-, Eichenaltholzbestände</p> <p>(7) <b>Altholzbestand, südlich „Sundern“, nordwestlich „Schulte Witten-Alstedde“</b>  ca. 7,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Eichenaltholzbestände</p> <p>(8) <b>Zwei Altholzbestände, am „Schneesberg“</b>  ca. 5,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Buchen-, Eichenaltholzbestände</p>	



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>185</b> Seite
<b>3.5</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b>	
<p>(9) <b>Altholzbestand, südöstlich der „Wethmar Mark“</b>  ca. 2,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Eichen-, Hainbuchen-, Buchenaltholzbestand</p> <p>(10) <b>Altholzbestand, westlich „Auf dem Rohr“ und der Straße Dreischfeld</b>  ca. 1,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Buchen-, Eichen-, Hainbuchenaltholzbestand</p> <p>(11) <b>Altholzbestand, südwestlich „Hachenei“, östlich des Cappenger Sees</b>  ca. 0,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Eichen-, Hainbuchenaltholzbestand</p> <p>(12) <b>entfällt</b></p> <p>(13) <b>entfällt</b></p> <p>(14) <b>Fünf Altholzbestände, zwischen „In den den Telgen“ Lippolthausen und Dateln-Hamm-Kanal</b>  ca. 8,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Eichen-, Hainbuchenaltholzbestände</p> <p>(15) <b>Zwei Altholzbestände, im Volkspark Schwansbell</b>  ca. 9,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Eichenaltholzbestände</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>186</b> Seite
<b>3.5</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b>	
<p>(16) <b>Altholzbestand, „Weßlingholz“, südlich des Hauses Schwansbell</b>  ca. 7,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Eichenaltholzbestand</p> <p>(17) <b>Altholzbestand, östlich von „Ihend“ zwischen Datteln-Hamm-Kanal und Brambauer Straße</b>  ca. 2,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Eichen-Hainbuchenaltholzbestand</p> <p>(18) <b>Altholzbestand, westlich vom „Pferdekamp“, südlich der Kläranlage an der Brambauer Straße</b>  ca. 1,7 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Eichenaltholzbestand</p> <p>(19) <b>Zwei Altholzbestände, nordöstlich vom „Pferdekamp“ an der Brambauer Straße</b>  ca. 4,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Eichenaltholzbestände</p> <p>(20) <b>Zwei Altholzbestände, am Datteln-Hamm-Kanal beiderseits der alten Landwehr</b>  ca. 10,1 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u>  Eichen-, Hainbuchenaltholzbestände</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>187</b> Seite
<b>3.5</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b>	
	<p>(21) <b>Zwei Altholzbestände, südlich von „Wethmar Büsche“, westlich der Straße „An der Wethmarheide“</b>  ca. 3,5 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Buchen-, Eichenaltholzbestände</p> <p>(22) <b>Zwei Altholzbestände, östlich von „Hülsedum“, westlich der Kreuzung Dortmunder Straße/An der Wethmarheide</b>  ca. 5,9 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eichenaltholzbestände</p> <p>(23) <b>Altholzbestand, südlich Lünen-Brambauer, nördlich des Mühlenbaches</b>  ca. 5,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Buchenaltholzbestand, reich an Ilexunterwuchs</p> <p>(24) <b>Altholzbestand, „Hottenbrink“, südöstlich des Mühlenbaches</b>  ca. 2,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eichen-, Hainbuchenaltholzbestand</p> <p>(25) <b>Altholzbestand, westlich von „Rieksholz“, nördlich von Dortmund-Brechten</b>  ca. 1,1 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Buchen-, Eichenaltholzbestand</p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>188</b> Seite
<b>3.5</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b>	
	<p>(26) <b>Altholzbestand, östlich der Evinger Straße, südlich „Große Mittelhecke“</b>  ca. 0,8 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eichen-, Hainbuchenaltholzbestand</p> <p>(27) <b>Zwei Altholzbestände, „Hasemer“, beiderseits der Süggel in Lünen-Gahmen</b>  ca. 13,6 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Buchenaltholzbestände</p> <p>(28) <b>Drei Altholzbestände, nördlich der Bahnstraße in Gahmen</b>  ca. 2,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eichen-, Ahorn-, Buchenaltholzbestände</p> <p>(29) <b>Zwei Altholzbestände, nordwestlich von Dortmund-Brechten, nördlich der Kleingartenanlage an der Brechtener Straße</b>  ca. 10,0 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Buchen-, Eichenaltholzbestände</p> <p>(30) <b>Zwei Altholzbestände, nördlich von Dortmund-Brechten zwischen „Breites Feld“ und „Lohensiepen“</b>  ca. 2,3 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Buchen-, Eichenaltholzbestände</p> <p>(31) <b>Altholzbestand, Volkspark in Lünen-Süd</b>  ca. 4,4 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Buchen-, Eichenaltholzbestand</p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>189</b> Seite
<b>4</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</b>	

## Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

### Erläuterungen:

Nach § 26 (1) LG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18) erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
2. Aufforstungen,
3. Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken,
4. Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
5. Pflegemaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen und zur Instandhaltung von Grünflächen einschl. der Waldungen in Verdichtungsgebieten,
6. Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen und
7. Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Nach § 26 (2) LG soll der Landschaftsplan angeben, in welcher Reihenfolge die einzelnen Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Da der Kreis Unna von einer ca. 15-jährigen Geltungsdauer des Landschaftsplanes ausgeht, sind die durchzuführenden Maßnahmen in zwei Kategorien eingeteilt:

Kat. I kurz--mittelfristige Maßnahmen

(Realisierung soll im 1. - 5. Jahr nach Rechtsverbindlichkeit des LP's erfolgen)

Kat. II längerfristige Maßnahmen

(Realisierung soll ab dem 5. Jahr nach Rechtsverbindlichkeit des LP's erfolgen)

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden.

Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>190</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p><b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b></p> <p><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 (1) 1 LG.</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind bodenständige Gehölze zu verwenden.</p> <p>Die Breite der Gehölzpflanzung richtet sich</p> <p>a) nach dem jeweiligen Zweck der Anpflanzung - so sind z.B. Sichtschutzpflanzungen und Anpflanzungen zur Vernetzung schutzwürdiger Gebiete nach Möglichkeit mehrreihig anzulegen,</p> <p>b) nach den örtlichen Gegebenheiten - Breite der Randstreifen, Böschungen etc. entlang von Straßen, Gewässern etc.</p> <p>Bei allen Gehölzstreifen wird generell von einer 3-reihigen Pflanzung mit einem Reihen- bzw. Pflanzenabstand von 1,00 m ausgegangen.</p> <p>Gehölzstreifen sind durchgehende Pflanzungen, in der Regel aus heimischen, bodenständigen strauch- und baumartigen Gehölzen (z.B. Hasel, Hartriegel, Hainbuche, Feldahorn, Stieleiche). Die Anpflanzungen sind bis zur Sicherung des Bestandes, mindestens jedoch drei Jahre lang, ordnungsgemäß zu pflegen. Evtl. Ausfälle sind zu ersetzen.</p> <p>Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19, 23, 32 oder 45 LG bedarf es nicht.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Die Anpflanzungen dienen im allgemeinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Anreicherung einer relativ ausgeräumten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und damit der Belebung des Landschaftsbildes;</li> <li>- der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt und des Erholungswertes;</li> <li>- der Schaffung von Lebensstätten für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und damit dem Biotopschutz und der biologischen Schädlingsbekämpfung;</li> <li>- der Verhütung von Klimaschäden durch Wind, Strahlung, Schnee, Frost etc.;</li> <li>- dem Schutz potentiell gefährdeter Bodenarten (Sandböden degenerierte Lößböden, podsolige Lehm Böden, etc.) vor Wind- und Wassererosion</li> </ul> <p>sowie der besonderen Situation entsprechend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Ausstattung und Einbindung von anthropogenen Leitlinien (Straßen, Wegen, Bahnlinien, ausgebauten Bachläufen etc.);</li> <li>- der Eingrünung von Anlagen (Gewerbegebieten und -betrieben, Siedlungs- und Ortsrändern etc.), die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen;</li> <li>- der Ausstattung und dem Schutz morphologischer Leitlinien (Geländestufen wie Terrassen- und Auenkanten, Böschungen, Gräben etc.);</li> <li>- der Ausstattung von Gewässerrändern als landschaftliche Leitstrukturen (Flüsse, Altarme, Kleingewässer, Quellbereiche);</li> <li>- dem Ausgleich oder der Verminderung von zukünftigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geplante Baugebiete.</li> </ul> <p>Die Anpflanzungen werden am Rand der geplanten Baugebiete im EZ 6 festgesetzt und sind als längerfristige Maßnahmen mit der Kategorie II bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Um negative Wirkungen durch Beschattung angrenzender Parzellen zu vermeiden, wurden Anpflanzungen an Verkehrswegen und Gewässern möglichst auf den Südseiten festgesetzt. Pflanzungen auf Ackerflächen wurden weitgehend vermieden.</p> <p>Zur Einbindung von Straßen in die Landschaft sind auch Baumreihen und Alleen vorgesehen. Z. T. werden lückige Alleen durch die Anpflanzung von entsprechenden Einzelbäumen geschlossen.</p> <p>Der Baumabstand wurde auf 15 m festgelegt.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>191</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p>Im Überschwemmungsbereich der Lippe ist der Hochwasserabfluss durch lockere Gehölzstreifen mit tropfenförmiger Pflanzenanordnung nicht gefährdet.</p> <p>Bei lockeren Gehölzstreifen bezieht sich die Längenangabe auf die Gesamtstrecke, nicht auf die Länge der Pflanzung. Die tatsächlich zu bepfanzende Strecke ist auf 70 % der Gesamtlänge festgelegt.</p> <p>Für die folgenden Bereiche, lfd. Nrn. 1 -117, wird festgesetzt:</p> <p><b>(1) Gehölzstreifen westlich der Borker Straße, auf der Südseite der Straße „Auf der Koppel“</b> Länge ca. 280 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Straße soll durch die Gehölzpflanzung besser in die Landschaft eingebunden werden. Kat. I</p> <p><b>(2) Baumreihe entlang der Borker Straße, in Teilabschnitten zwischen Krempelbach und der Einmündung der Straße „Auf der Koppel“</b> Länge ca. 2.350 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Pflanzung dient der Einbindung der Straße in die Landschaft. Kat. II</p> <p><b>(3) Gehölzstreifen an einem Graben südlich der Alstedder Mark, nordöstlich der Hofanlage Schulte Witten-Alstedde</b> Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Pflanzung dient der Anreicherung eines nur gering mit GBL ausgestatteten Landschaftsraumes sowie der Schaffung eines Verbundnetzes von Gehölzstreifen zum Zwecke des Biotopschutzes. Kat. I</p> <p><b>(4) Gehölzstreifen um und östlich der Ferngasstation südlich der Alstedder Mark, nordöstlich des Hofes Schulte Witten-Alstedde</b> Länge ca. 280 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Ferngasstation soll durch die Sichtschutzpflanzung besser in die Landschaft eingebunden werden. Kat. I</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>192</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p>(5) <b>Zwei lockere Gehölzstreifen beidseitig der Kreuzstraße auf der straßenseitigen Böschung zwischen dem Hof Jücker und der Alstedder Mark</b>  Länge ca. 1200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Gehölzpflanzung dient der Einbindung der Straße in die Landschaft.  Kat. I</p> <p>(6) <b>Gehölzstreifen am Wassergraben, nördlich „Illand“, östlich des Hofes Schulte Witten-Alstedde</b>  Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzung dient der Ausstattung einer landschaftlichen Leitstruktur mit GBL sowie der Anreicherung eines nur gering mit GBL ausgestatteten Raumes.  Kat. I</p> <p>(7) <b>Gehölzstreifen, z. T. lockere Gehölzstreifen, wechselseitig des Fuchsbaches im Bereich „Hanebrock“ sowie am Fuchsbach und den Terrassenkanten im Bereich „Geistwinkel“ nördlich des Hofes Westermann</b>  Länge ca. 950 m,</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzung dient der Anreicherung der vorhandenen Landschaftsstruktur (Bachlauf) mit GBL sowie der Ausstattung prägender Landschaftsteile (Terrassenkanten) mit GBL.  Kat. II</p> <p>(8) <b>Gehölzstreifen auf der Südseite des Bachlaufes, südlich „Im Bruch“, westlich des Weihers</b>  Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Gehölzpflanzung dient der Vernetzung und Optimierung schutzwürdiger Gebiete.  Kat. I</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>193</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p>(9) <b>Gehölzstreifen auf Böschungen nordwestlich und südöstlich des Hofes Bröker, an der Ackerstraße</b> Länge ca. 50 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzungen dienen der Sicherung der morphologischen Gegebenheiten. Kat. I</p> <p>(10) <b>Lockerer Gehölzstreifen wechselseitig der Ackerstraße</b> Länge ca. 380 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Straße soll durch die Gehölzpflanzung besser in die Landschaft integriert werden. Kat. I</p> <p>(11) <b>Gehölzstreifen an der nördlichen, östlichen und westlichen Grenze der im Änderungsentwurf des FNP dargestellten Bauflächen „Schäferweg“</b> Länge ca. 1.200 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den vorhandenen Gewerbebetrieb und die zukünftige Bebauung soll durch die Gehölzpflanzung ausgeglichen werden. Kat. II</p> <p>(12) <b>Gehölzstreifen nördlich und östlich des Gewerbegebietes an der Straße „Im Geistwinkel“</b> Länge ca. 320 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Sichtschutzbepflanzung soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die nicht eingegrünteten Gebäude ausgleichen. Kat. I</p> <p>(13) <b>Gehölzstreifen an der Ostgrenze des im FNP dargestellten Gewerbegebietes zwischen Römerweg und der Straße „Im Geistwinkel“ in Nordlünen</b> Länge ca. 700 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Das zukünftige Gewerbegebiet soll durch die Sichtschutzbepflanzung in die Landschaft eingegliedert werden. Die Anpflanzung wird innerhalb des Gewerbegebietes und erst mit Realisierung der Bauleitplanung durchgeführt. Kat. II</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>194</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
	<p data-bbox="196 297 1406 394"> <b>(14) Lockerer Gehölzstreifen wechselseitig des Krempelbaches zwischen Bahnlinie und der Borker Straße in Nordlünen</b> Länge ca. 450 m </p> <p data-bbox="592 465 746 488" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 512 1406 584"> Die Anpflanzung dient der Ausstattung einer landschaftlichen Leitstruktur (Bachlauf) mit GBL. Kat. I </p> <p data-bbox="196 689 408 719"> <b>(15) entfällt</b> </p> <p data-bbox="196 824 1406 920"> <b>(16) Lockerer Gehölzstreifen wechselseitig des Rehbaches in der Lippeaue südöstlich Schleuse Horst und im Bereich der Heinrich-Imig-Straße</b> Länge ca. 660 m </p> <p data-bbox="592 992 746 1014" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1039 1406 1133"> Die Pflanzung dient der Ausstattung einer landschaftlichen Leitstruktur mit GBL, der Anreicherung eines gering mit GBL ausgestatteten Raumes und durch die Verflechtung schutzwürdiger Gebiete dem Biotopschutz. Kat. I </p> <p data-bbox="196 1238 1406 1335"> <b>(16a) Anlage einer wegbegleitenden lockeren Feldhecke nördlich der Kleingartenanlage Alstedde.</b> Länge ca. 415 m </p> <p data-bbox="592 1406 746 1429" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1453 1406 1749"> Die westlich des Feldweges anzupflanzende 3-reihige Hecke ist auf einer Breite von 8 m (beidseitig mit ergänzenden nutzungsfreien Streifen) anzupflanzen. Sie ist abschnittsweise, jedoch nie mit mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 10 bis 12 Jahre auf den Stock zu setzen. Überhälter sind vereinzelt stehen zu lassen. Die Pflege der Hecke darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen soll vereinzelt Totholz liegengelassen werden. Unrat ist zu entfernen. Der Hecke vorlagerte unbewirtschaftete Streifen sind abschnittsweise im Turnus von 3 bis 5 Jahren zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Die Flächen dürfen nicht befahren und nicht als Reit- und /oder Wanderwege genutzt werden. Die Gesamtfläche darf nicht gedüngt, gekalkt oder mit Bioziden behandelt werden. Auch das Abstellen und Lagern von Materialien jeglicher Art (mit Ausnahme des bei der Gehölzpflege anfallenden Totholzes) ist untersagt. </p> <p data-bbox="592 1774 1406 1845"> An dieser Stelle ergänzt die lockere Feldhecke das Lebensraumangebot des Raumes. Sie dient gleichzeitig einer stärkeren Strukturierung der Landschaft und fungiert als Vernetzungselement. </p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>195</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
	<p>(17)    <b>entfällt</b></p> <p>(18)    <b>entfällt</b></p> <p>(19)    <b>Einzelbäume an der Alstedder Straße</b>  Länge ca. 900 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die vorhandene lückenhafte Allee soll durch die Pflanzung von Einzelbäumen ergänzt werden, wodurch die Straße besser in die Landschaft eingebunden wird.  Kat. II</p> <p>(20)    <b>entfällt</b></p> <p>(21)    <b>Gehölzstreifen nördlich des Weges zwischen „Lekemeer“ und „Isserland“</b>  Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Der Gehölzstreifen dient der Anreicherung der vorhandenen Landschaftsstruktur (Graben) sowie der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.  Kat. I</p> <p>(22)    <b>Lockerer Gehölzstreifen an der südöstlichen Seite des Kapellenweges</b>  Länge ca. 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzung dient der landschaftsgerechteren Einbindung der Straße in die Landschaft.  Kat. I</p> <p>(23)    <b>Gehölzstreifen nord-westlich entlang des Kapellenweges zwischen der Alstedder Straße und dem Hof Busemann</b>  Länge ca. 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Straße soll durch die Gehölzpflanzung besser in die Landschaft eingebunden werden.  Kat. II</p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>196</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
	<p>(24) <b>Lockerer Gehölzstreifen auf einer Böschung zwischen Kapellenweg und dem Hof Middendorf</b> Länge ca. 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Pflanzung dient der Anreicherung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit GBL sowie der Sicherung der morphologischen Gegebenheiten (Böschung). Kat. II</p> <p>(25) <b>Gehölzstreifen auf der Böschung zwischen Alstedder Straße und Radweg südöstlich der Einmündung des Kapellenweges</b> Länge ca. 650 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Gehölzpflanzung soll den Radweg von der Straße abschirmen und sie besser in die Landschaft einbinden. Kat. I</p> <p>(26) <b>Lockerer Gehölzstreifen, südöstlich eines Wirtschaftsweges zwischen Kleingartenanlage und Heinrich-Imig-Straße</b> Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Der Wegabschnitt soll durch den Gehölzstreifen besser in die Landschaft eingebunden werden. Kat. I</p> <p>(27) <b>Gehölzstreifen und Einzelbäume, westlich und östlich eines Gewerbegebietes an der Alstedder Straße am Mühlenbach</b> Länge ca. 60 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Sichtschutzpflanzung dient der besseren Einbindung des Gewerbebetriebes in die Landschaft. Kat. I</p> <p>(28) <b>entfällt</b></p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>197</b> Seite
<b>4.1</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p>(29)    <b>entfällt</b></p> <p>(30)    <b>entfällt</b></p> <p>(31)    <b>entfällt</b></p> <p>(32)    <b>Lockerer Gehölzstreifen auf der Außenböschung des Lippedeiches nördlich der VAW</b>  Länge ca. 1.000 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Gehölzpflanzung dient der besseren Einbindung des Lippedeiches und des angrenzenden Industriegebietes in die Landschaft.  Kat. I</p> <p>(33)    <b>entfällt</b></p> <p>(34)    <b>entfällt</b></p> <p>(35)    <b>entfällt</b></p> <p>(36)    <b>entfällt</b></p> <p>(37)    <b>entfällt</b></p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>198</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
	<p><b>(37a) Entwicklung eines einheimischen und standortgerechten Ufergehölzes durch sukzessive Entfernung eines Pappelbestandes und Initialpflanzung von Weiden zwischen der Konrad-Adenauer-Strasse und der Rohrbrücke in Lünen.</b>  Länge ca. 330 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die vorhandenen 3-reihig am Nordufer der Lippe stockenden mittelalten Hybrid-Pappeln sind sukzessive zu entfernen. Durch die Initialpflanzung von Silberweiden ist an dieser Stellen ein einheimisches und standortgerechtes Ufergehölz zu begründen. Die Fläche ist anschließend der Sukzession zu überlassen.</p> <p>Das naturnahe Ufergehölz erhöht das Lebensraumangebot dieses Lippeabschnittes für die Tier- und Pflanzenwelt und unterstützt darüber hinaus die Verzahnung der Lippe mit den angrenzenden Siedlungsflächen.</p> <p><b>(38) entfällt</b></p> <p><b>(39) entfällt</b></p> <p><b>(40) Vier lockere Gehölzstreifen südlich des Datteln-Hamm-Kanals, nördlich und südlich „Pier“ und „Ihend“</b>  Länge ca. 550 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Pflanzung dient der Anreicherung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit GBL und der Abgrenzung der feuchten, schutzwürdigen Brachfläche gegenüber den höher gelegenen Ackerflächen.  Kat. II</p> <p><b>(41) entfällt</b></p> <p><b>(42) entfällt</b></p> <p><b>(43) entfällt</b></p> <p><b>(44) entfällt</b></p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>199</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p>(45) <b>entfällt</b></p> <p>(46) <b>Gehölzstreifen auf der Böschung, westlich des Weges, nördlich Meininghausen</b>  Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Die Gehölzpflanzung dient der Böschungssicherung sowie der Einbindung der Anschüttungsfläche in die Landschaft.  Kat. I</p> <p>(47) <b>Vier lockere Gehölzstreifen nordwestlich und westlich des Mühlenbaches an Auenkanten und Wirtschaftswegen in den Bereichen „Große Wiese“ und „Büewiese“</b>  Länge ca. 520 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Die Anpflanzung dient der Anreicherung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit GBL sowie der Abgrenzung des feuchten Auenbereiches gegenüber den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.  Kat. I</p> <p>(48) <b>Baumgruppe, östlich der Straße „Am Kelmbach“, nördlich „Bruchskamp“</b></p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Die Anpflanzung dient der Einbindung der Straße in die Landschaft.  Kat. I</p> <p>(49) <b>Lockerer Gehölzstreifen westlich der Zufahrt zum Hof Brüggmann und Gehölzstreifen auf der Ostseite des Kelmbaches</b>  Länge ca. 150 m  Länge ca. 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Die Anpflanzung dient der Anreicherung eines gering mit GBL ausgestatteten Bereiches sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft.  Kat. I</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>200</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p><b>(50)</b></p> <p><b>(51)</b></p> <p><b>(52)</b></p> <p><b>(53)</b></p>	<p><b>Baumgruppe, südlich Lünen-Brambauer, am Mühlenbach, östlich der Kleingartenanlage</b></p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Pflanzung dient der Ausstattung des Landschaftsraumes mit GBL. Kat. I</p> <p><b>Gehölzstreifen entlang der Terrassenkante, südwestlich „Große Mittelhecke“, nördlich „Eschenloh“ an der Evinger Straße</b> Länge ca. 200 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Pflanzung dient der Ausstattung eines prägenden Landschaftsteiles mit GBL sowie der Vernetzung schutzwürdiger Gebiete. Kat. I</p> <p><b>Lockerer Gehölzstreifen entlang der Terrassenkante, östlich „Breites Feld“, nordwestlich „Käppbruch“</b> Länge ca. 250 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Pflanzung dient der Ausstattung eines prägenden Landschaftsteiles mit GBL. Kat. I</p> <p><b>Gehölzstreifen östlich der Ötringhauser Straße und lockerer Gehölzstreifen westlich der Straße „Im Rübel“, nördlich Dortmund-Brechten</b> Länge ca. 130 m Länge ca. 300 m</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Pflanzung dient der Anreicherung eines nur gering mit GBL ausgestatteten Raumes sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft. Kat. II</p>	



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>201</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
	<p data-bbox="197 297 1406 394"> <b>(54) Lockerer Gehölzstreifen westlich der Straße „Im Rübel“, nördlich des Waldgebietes</b>  Länge ca. 200 m </p> <p data-bbox="592 465 743 488" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 512 1406 609"> Die Anpflanzung dient der Anreicherung eines gering mit GBL ausgestatteten Landschaftsraumes, der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Vernetzung schutzwürdiger Gebiete.  Kat. I </p> <p data-bbox="197 712 1406 808"> <b>(55) Gehölzstreifen auf einer Böschung südlich des Reichsweges und der Zeche „Minister Achenbach“ Schacht III in Lünen-Brambauer</b>  Länge ca. 300 m </p> <p data-bbox="592 880 743 902" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 927 1406 999"> Der Siedlungsrand soll durch die Sichtschutzpflanzung besser in die Landschaft integriert werden.  Kat. I </p> <p data-bbox="197 1104 408 1133"> <b>(56) entfällt</b> </p> <p data-bbox="197 1238 1259 1305"> <b>(57) Baumreihe südlich und z. T. nördlich entlang der Brechtener Straße</b>  Länge ca. 450 m </p> <p data-bbox="592 1373 743 1395" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1420 1406 1491"> Die Baumpflanzung dient der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes.  Kat. II </p> <p data-bbox="197 1597 1406 1693"> <b>(58) Lockerer Gehölzstreifen östlich der Brechtener Straße, südwestlich der Gewächshäuser</b>  ca. 200 m </p> <p data-bbox="592 1765 743 1787" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1812 1406 1883"> Die Gewächshäuser sollen durch die Sichtschutzpflanzung besser in die Landschaft integriert werden.  Kat. I </p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>202</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p><b>(59)</b></p>	<p><b>Baumreihe westlich der Brechtener Straße, südlich des Volksparks in Brambauer</b> Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Die Baumpflanzung dient der besseren Einbindung der Straße und der Gewächshäuser in die Landschaft. Kat. I</p> <p><b>(60)</b></p> <p><b>Gehölzstreifen südlich des im FNP dargestellten Gewerbegebietes am Volkspark Lünen-Brambauer</b> Länge ca. 820 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das geplante Gewerbegebiet soll durch die Sichtschutzpflanzung gemildert werden. Kat. II</p> <p><b>(61)</b></p> <p><b>Gehölzstreifen westlich entlang der Elsa-Brandström-Straße, östlich „Berschheide“, der im FNP dargestellten Fläche für Aufschüttungen</b> Länge ca. 330 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Die Bergehalde soll durch die Anpflanzung besser in die Landschaft integriert werden. Kat. I</p> <p><b>(62)</b></p> <p><b>Lockerer Gehölzstreifen am Dusbach, östlich der Elsa-Brandström-Straße</b> Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Die Anpflanzung dient der Anreicherung einer landschaftlichen Leitstruktur (Bachlauf) mit GBL sowie dem Immissionsschutz (BAB 2). Kat. I</p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>203</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p data-bbox="196 297 1406 394"> <b>(63) Zwei lockere Gehölzstreifen zwischen „Große Mittelhecke“ und „Haferland“ entlang von Nutzungsgrenzen</b> Länge ca. 240 m </p> <p data-bbox="592 465 746 488" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 510 1406 607"> Die Pflanzung dient der Abgrenzung der feuchten schutzwürdigen Grünlandbereiche gegenüber den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und als Schutzbereich für den Teich in räumlicher Zuordnung zur nordöstlichen Auffahrt der B 236 n. Kat. I </p> <p data-bbox="196 712 1406 808"> <b>(64) Zwei Gehölzstreifen nördlich und südlich des Gartenbaubetriebes an der Höinghauser Straße</b> Länge ca. 100 m </p> <p data-bbox="592 880 746 902" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 925 1406 999"> Der Gartenbaubetrieb soll durch die Sichtschutzpflanzung besser in die Landschaft integriert werden. Kat. I </p> <p data-bbox="196 1104 1406 1200"> <b>(65) Fünf Gehölzstreifen auf der östlichen Böschung der Dortmunder Straße, zwischen der Höinghauser Straße und dem Datteln-Hamm- Kanal</b> Länge ca. 450 m </p> <p data-bbox="592 1272 746 1294" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1317 1406 1391"> Die Anpflanzung dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Eingrünung des benachbarten Gewerbegebietes. Kat. I </p> <p data-bbox="196 1496 1166 1559"> <b>(66) Gehölzstreifen nördlich Höinghauser Feld auf der Auenkante</b> Länge ca. 150 m </p> <p data-bbox="592 1630 746 1653" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1675 1406 1749"> Die Anpflanzung dient der Abgrenzung des feuchten Auenbereiches gegenüber den im Osten angrenzenden Ackerflächen sowie der Vernetzung schutzwürdiger Gebiete. Kat. I </p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>204</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
	<p data-bbox="196 297 1406 427"> <b>(67) Allee und Baumreihe an der Gahmener Straße, zwischen dem Datteln-Hamm-Kanal und der Bebelstraße</b>  Länge Allee ca. 300 m  Länge Baumreihe ca. 200 m </p> <p data-bbox="592 499 1406 618"> <u><b>Erläuterungen:</b></u>  Die Baumpflanzung dient der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Ergänzung der vorhandenen Platanenallee.  Kat. I </p> <p data-bbox="196 723 1382 786"> <b>(68) Gehölzstreifen, westlich und südlich der Tankstelle an der Gahmener Straße</b>  Länge ca. 100 m </p> <p data-bbox="592 857 1406 976"> <u><b>Erläuterungen:</b></u>  Das zukünftige Baugebiet soll durch die Sichtschutzpflanzung besser in die offene Landschaft eingegliedert werden.  Kat. II </p> <p data-bbox="196 1081 1406 1180"> <b>(69) Lockerer Gehölzstreifen an der westlichen Böschung der Süggel, zwischen dem Datteln-Hamm-Kanal und der Bebelstraße</b>  Länge ca. 350 m </p> <p data-bbox="592 1252 1406 1370"> <u><b>Erläuterungen:</b></u>  Der begradigte und ausgebauten Bachlauf soll durch die Gehölzpflanzung besser in die Landschaft integriert werden.  Kat. I </p> <p data-bbox="196 1476 1394 1538"> <b>(70) Lockerer Gehölzstreifen auf der Südseite der Zufahrt zum Freibad in Gahmen</b>  Länge ca. 190 m </p> <p data-bbox="592 1610 1406 1749"> <u><b>Erläuterungen:</b></u>  Die Pflanzung dient der Anreicherung eines nur gering mit GBL ausgestatteten Landschaftsraumes, der Einbindung des Weges sowie der Verbesserung des Erholungswertes der Landschaft.  Kat. I </p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>205</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p>(71) <b>Fünf Gehölzstreifen östlich der Bergstraße sowie östlich der Straße „Auf dem Ringe“ und auf Böschungen beiderseits der Gahmener Straße, südlich des Datteln-Hamm-Kanals in Lünen-Gahmen</b>  Länge ca. 450 m,</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Wohngebiete sollen durch die Sichtschutzpflanzung besser in die Landschaft eingebunden werden. Die Gahmener Straße soll besser in die Landschaft eingebunden und deren Böschungen gesichert werden.  Kat. I</p> <p>(72) <b>Lockerer Gehölzstreifen auf der Südseite der Bergstraße, südlich „Gahmer Berg“</b>  Länge ca. 500 m,</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Pflanzung dient der Anreicherung eines nur gering mit GBL ausgestatteten Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.  Kat. I</p> <p>(73) <b>Gehölzstreifen auf der äußeren nördlichen Böschung der Süggel, südlich des Sügelfeldes und nördlich der Wülferichstraße</b>  Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzung dient der besseren Einbindung des Vorfluters und der Straße in die Landschaft.  Kat. I</p> <p>(74) <b>Gehölzstreifen östlich und westlich der Zechenbahn und der Ferngasleitung, westlich „Leibzucht“ und „Kiekuthskamp“</b>  Länge ca. 370 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Zechenbahn und die Ferngasleitung sollen durch die Sichtschutzpflanzung besser in die Landschaft eingegliedert werden.  Kat. I</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>206</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p>(75) <b>Allee an der Jägerstraße in Lünen-Süd</b> Länge ca. 680 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Pflanzung dient der Anreicherung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit GBL, der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Verbesserung des Erholungswertes des Raumes. Kat. II</p> <p>(76) <b>Zwei Gehölzstreifen auf Böschungen östlich „Nierstheide“ entlang der Bahnlinie und der Lagerhalle in Lünen-Süd</b> Länge ca. 500 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Bahnanlagen sowie die Lagerhalle sollen durch die Sichtschutzpflanzung besser in die Landschaft eingebunden werden. Zudem dienen die Gehölzstreifen dem Immissionsschutz (BAB 2). Kat. I</p> <p>(77) <b>Lockerer Gehölzstreifen entlang des Kiliansbaches zwischen den Höfen Hauschop und Geisthoff</b> Länge ca. 1.100 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Pflanzung der Ufergehölze dient der Anreicherung eines nur gering mit GBL ausgestatteten Landschaftsraumes sowie der Ausstattung einer landschaftlichen Leitstruktur mit GBL.</p> <p>(78) <b>Baumreihe auf der Ostseite der Straße „Dreischfeld“ zwischen der Wethmar Mark und der Bahnlinie</b> Länge ca. 1.100 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Pflanzung dient der Einbindung der Straße in die Landschaft. Kat. II</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>207</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
	<p data-bbox="197 297 1406 394"> <b>(79) Lockerer Gehölzstreifen südlich eines Baches, westlich und östlich der Straße „Im Brok“ in Lünen-Wethmar</b>  Länge ca. 270 m </p> <p data-bbox="592 465 746 488" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 512 1406 584"> Die Anpflanzung dient der Ausstattung einer landschaftlichen Leitstruktur (Bachlauf) mit GBL.  Kat. I </p> <p data-bbox="197 689 1406 786"> <b>(80) Baumreihe an der Münsterstraße (B 54), zwischen dem Wirtshaus Kiliansmühle und der Einmündung der Hüttenstraße</b>  Länge, ca. 800 m </p> <p data-bbox="592 857 746 880" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 904 1209 952"> Die Pflanzung dient der Einbindung der Straße in die Landschaft.  Kat. I </p> <p data-bbox="197 1057 1406 1153"> <b>(81) Lockerer Gehölzstreifen am Bachlauf zwischen der Ziegelei an der Münsterstraße und dem Wald am Hof Schulze-Wethmar</b>  Länge ca. 150 m </p> <p data-bbox="592 1225 746 1247" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1272 1406 1344"> Die Anpflanzung dient der Anreicherung der vorhandenen Landschaftsstruktur (Bachlauf) mit GBL.  Kat. I </p> <p data-bbox="197 1449 1262 1509"> <b>(82) Gehölzstreifen östlich der Hüttenstraße auf einer Geländeböschung</b>  Länge ca. 80 m </p> <p data-bbox="592 1581 746 1603" style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p data-bbox="592 1628 1406 1700"> Die Gehölzpflanzung dient der Sicherung der morphologischen Gegebenheiten und setzt den vorhandenen Gehölzstreifen im Westen fort.  Kat. I </p> <p data-bbox="197 1805 411 1834"> <b>(83) entfällt</b> </p> <p data-bbox="197 1939 411 1968"> <b>(84) entfällt</b> </p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>208</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p>(85)</p> <p>(86)</p> <p>(87)</p> <p>(88)</p> <p>(89)</p> <p>(90)</p> <p>(91)</p> <p>(92)</p>	<p><b>entfällt</b></p> <p><b>entfällt</b></p> <p><b>Drei Gehölzstreifen an den Böschungen beiderseits der Hammer Straße (L 736) zwischen der Einmündung der Kamener Straße (B 61) und der Grenze zum Stadtgebiet von Bergkamen</b>  Länge 880 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzung dient der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.  Kat. I</p> <p><b>Lockerer Gehölzstreifen am Rothenbach zwischen der Hammer Straße (L 736) und dem Datteln-Hamm-Kanal</b>  Länge ca. 500 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Gehölzpflanzung soll den ausgebauten Bachlauf besser in die Landschaft integrieren.  Kat. I</p> <p><b>Gehölzstreifen beiderseits der Kreuzstraße auf den Dammböschungen</b>  Länge ca. 500 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Gehölzpflanzung dient der Einbindung der Straße in die Landschaft und der Böschungssicherung.  Kat. I</p> <p><b>entfällt</b></p> <p><b>entfällt</b></p> <p><b>entfällt</b></p>	



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>209</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p>(93)    <b>entfällt</b></p> <p>(94)    <b>entfällt</b></p> <p>(95)    <b>entfällt</b></p> <p>(96)    <b>Lockerer Gehölzstreifen beiderseits der Kamener Straße (B 61) westlich der Kanalbrücke</b>  Länge ca. 420 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzung dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Ergänzung der vorhandenen lückenhaften Bepflanzung.  Kat. I</p> <p>(97)    <b>Gehölzstreifen nördlich „In der Laake“ südwestlich der Wohnbebauung an der Kamener Straße(B 61), westlich des Datteln-Hamm- Kanals</b>  Länge ca. 200 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzung dient der Abschirmung des Naturschutzgebietes „In der Laake“ gegen die angrenzende Wohnbebauung.  Kat. I</p> <p>(98)    <b>Drei lockere Gehölzstreifen wechselseitig der Seseke an den Außenböschungen der Deiche in Niederaden und Horstmar</b>  Länge ca. 2.800 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Begrünung der Dammböschungen dient der besseren Einbindung der Seseke in die Landschaft sowie der Ergänzung der vorhandenen unzureichenden Bepflanzung. Es wird davon ausgegangen, dass die Anpflanzungen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Verlegung der Seseke realisiert werden.  Kat. II</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>210</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p><b>(99) Gehölzstreifen nördlich, östlich und westlich des Teiches und der Ziegelei am Breiten Weg in Lünen-Horstmar</b> Länge ca. 500 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzung dient der Anreicherung eines gering mit GBL ausgestatteten Landschaftsraumes, der Sicherung des Feuchtgebietes sowie der besseren Einbindung der Ziegelei in die Landschaft. Kat. I</p> <p><b>(100) Zwei Gehölzstreifen beiderseits des Schwansbeller Weges, südlich des Dateln-Hamm-Kanals</b> Länge ca. 1.000 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzung dient der besseren Einbindung der Straße sowie des geplanten Gewerbegebietes in die Landschaft. Kat. I</p> <p><b>(101) entfällt</b></p> <p><b>(101a) Baumreihe entlang der Westseite eines Feldweges an der Südseite der Seseke und westlich des Lüserbaches</b> Länge ca. 560 m, Breite 2 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumreihe dient der Strukturanreicherung und Aufwertung des Landschaftsbildes.</p> <p><b>(102) entfällt</b></p> <p><b>(103) Gehölzstreifen südlich „Wieschacker“ in Niederaden</b> Länge ca. 320 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Hecke dient der strukturellen, dauerhaften Aufwertung des Raumes.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>211</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p><b>(103a) Hecke entlang der Westseite eines Wirtschaftsweges zwischen Seseke und Niederadener Straße</b> Länge ca. 920 m, Breite 8 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Hecke dient der Strukturaneicherung und Aufwertung des Landschaftsbildes.</p> <p><b>(104) entfällt</b></p> <p><b>(105) entfällt</b></p> <p><b>(106) entfällt</b></p> <p><b>(107) Allee an der Niederadener Straße zwischen den Einmündungen der Eulen- und der Dammstraße</b> Länge ca. 600 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumpflanzung dient der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Anreicherung eines nur gering mit GBL ausgestatteten Raumes. Kat. I</p> <p><b>(107a) Baumreihe entlang der Nordseite der Niederadener Straße, östlich der Einmündung „Im Dorf“</b> Länge ca. 600 m, Breite 2 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumreihe bildet die Fortsetzung einer vorgesehenen Alleepflanzung entlang der Niederadener Straße und dient der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.</p> <p><b>(107b) Baumreihe entlang der Westseite der Dammstraße in Niederaden</b> Länge ca. 360 m, Breite 2 m</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumreihe dient der Strukturaneicherung und Aufwertung des Landschaftsbildes im Raum Niederaden.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>212</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p>(108) <b>entfällt</b></p> <p>(109) <b>Gehölzstreifen am Mohnbach, nördlich der BAB 2</b>  Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Pflanzung dient der Ausstattung einer landschaftlichen Leitstruktur (Bachlauf) mit GBL, sowie der Anreicherung eines nur gering mit GBL ausgestatteten Raumes sowie der Böschungssicherung.</p> <p>(110) <b>entfällt</b></p> <p>(111) <b>entfällt</b></p> <p>(111a) <b>Hecke entlang der Ostseite eines Grabens in der Feldflur Paschholz, nördlich der A 2</b>  Länge ca. 920 m, Breite 8 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Hecke dient der Strukturaneicherung des Raumes und bildet ein lineares Vernetzungselement zur naturnah umgestalteten Seseke. Gleichzeitig dient die Hecke der Aufwertung des Landschaftsbildes. Der Standort der Hecke befindet sich auf Kamener Stadtgebiet in der Gemarkung Methler, Flur 1.</p> <p>(112) <b>Gehölzstreifen an einem Graben östlich „Pascholt“, westlich „Westfeld“ auf einer Böschung</b>  Länge ca. 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzung dient der Anreicherung eines nur gering mit GBL ausgestatteten Raumes.  Kat. I</p> <p>(113) <b>entfällt</b></p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>213</b> Seite
<b>4.1</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, lockeren Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen</b>	
<p>(114) <b>Gehölzstreifen südlich des „Grünen Weges“, südlich „Sundern“, nördlich der BAB 2</b>  Länge ca. 150 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Anpflanzung dient der Anreicherung eines gering mit GBL ausgestatteten Landschaftsraumes, sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft.  Kat. I</p> <p>(115) <b>Baumreihe im Bereich Krähenort, auf der Nordostseite der Straße „Kaubrügge“</b>  Länge ca. 250 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Baumreihe dient der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft, sowie der Anreicherung des Landschaftsraumes mit GBL.  Kat. I</p> <p>(116) <b>Gehölzstreifen im Bereich Laake östlich entlang des vorhandenen Wanderweges</b>  Länge ca. 300 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Der Wanderweg soll durch die Gehölzpflanzung besser in die Landschaft eingebunden werden. Die Anpflanzung dient darüber hinaus der Anreicherung eines nur gering mit GBL ausgestatteten Raumes.  Kat. I</p> <p>(117) <b>Baumreihe südlich der Bergehalde der Zeche Victoria und nördlich der Straße „Auf der Leibzucht“</b>  Länge ca. 100 m</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die vorhandene Pappelreihe soll durch die Baumpflanzung ergänzt und verlängert werden. Sie dient weiterhin der Einbindung der Halde in die Landschaft.  Kat. I</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>214</b> Seite
<b>4.1 a</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume</b>	
<p><b>4.1a Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes</b></p> <p>Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 Nr. 1 LG NW.</p> <p>Die Maßnahmen sind als laufende Nrn. (1) bis (2) und (4) bis (5) in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.</p> <p>An Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von unbewirtschafteten Säumen und Flächen</li> </ul> <p>Für die Festsetzung der Säume wird eine Regelbreite von 8 m zugrunde gelegt. Die Säume und Flächen sind abschnittsweise im Turnus von 3 bis 5 Jahren zu mähen. In den ersten 5 Jahren kann bei Bedarf jährlich im Herbst gemäht werden. Das Mahdgut ist zu entfernen. Die Säume und Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekalkt werden. Sie dürfen weder befahren, noch als Reit- und Wanderwege genutzt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Säume werden zum Beispiel entlang von Fließgewässern oder Schutzgebieten zum Schutz vor Stoffeinträgen festgesetzt. Sie dienen der Ergänzung des Lebensraumbereiches und können festgesetzt werden, wenn die Anlage von Hecken nicht möglich ist (Drainage) oder ökologisch nicht zweckmäßig erscheint (spezifisches Habitatangebot).</p> <p>Mit der Anlage von Säumen und unbewirtschafteten Flächen sollen in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft die Biototypen "Feldraine" und "Wegränder" mit ihrem spezifischen Pflanzen- und Tierartenspektrum wiederhergestellt werden.</p> <p>Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein vielfältiges Angebot verschiedenster Kräuter und Gräser, die mit ihrem Angebot an Blüten, Samen, Blatt- und Stengelteilen für viele Tierarten Nahrungs- oder Fortpflanzungsareal sowie Teil-/Gesamtjahreslebensräume darstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Rainen entlang vorhandener Hecken, Gräben usw.</li> </ul> <p>Für diese Festsetzungen wird eine Regelbreite von 3 m zugrunde gelegt. Die Bewirtschaftung der Raine entspricht der Bewirtschaftung der Säume (siehe oben). Raine dürfen weder befahren noch als Reit- und Wanderwege genutzt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Raine werden überwiegend zum Schutz, zur Entwicklung und Pufferung vorhandener Biotopstrukturen wie Feldhecken, Ufergehölze und Kleingewässer festgesetzt. Die periodische Mahd der aus der Bewirtschaftung genommenen Raine verhindert die Verbuschung und fördert die Entstehung von Hochstaudenfluren.</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>215</b> Seite
<b>4.1 a</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume</b>	
<p>- Anlage und Entwicklung von Kleingewässern</p> <p>Die Anlage von Kleingewässern erfolgt unter besonderer Berücksichtigung ihrer jeweiligen Lage und ihrer Beziehungen zu den Biotoptypen im unmittelbaren Umfeld. Die Kleingewässer sind mit ausreichend großen Pufferflächen (unbewirtschafteten Uferbereichen) zu versehen. Diese Schutzstreifen sind in einem Turnus von 3 - 5 Jahren zu mähen und dürfen nicht gedüngt, gekalkt oder mit Bioziden behandelt werden. Das Mahdgut ist zu entfernen. Bei einer zu starken Beschattung der Kleingewässer ist der randliche Gehölzbewuchs mechanisch auszulichten. Ca. alle 5 Jahre ist zu prüfen, ob Entschlammungs- oder Entkrautungsmaßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind in der Zeit vom 01.09. - 31.10. eines Jahres durchzuführen.</p> <p>Verboten ist die Installation von künstlichen Nisthilfen sowie das Füttern von Tieren, zum Beispiel Stockenten.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Natürliche Kleingewässer sind in ihrer Verbreitung drastisch zurückgegangen. Sie stellen jedoch für viele Tier- und Pflanzenarten unverzichtbare Lebensräume dar und sind ein wertvoller Bestandteil der häufig agrarisch und forstlich geprägten Gesamtökosysteme. Beispielsweise sind sie für Amphibienpopulationen als wichtiger Teilbereich von Bedeutung, denn ihre Fortpflanzung ist in Kleingewässern aufgrund des Fehlens Laich-fressender Großfische weitgehend gesichert.</p> <p>(1) Anlage von Rainen einseitig bzw. beidseitig des Rehbaches im Bereich der Flur Hüttekamp. Länge je ca. 600 m, Breite 3 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Die Maßnahme dient der Optimierung des eingetieften Fließgewässers und der Entwicklung naturnaher Uferänder mit einer typischen Begleitvegetation. Die Raine erhöhen im Zusammenhang mit der Anpflanzung lockerer Gehölzstreifen das Lebensraumangebot innerhalb der Feldflur für Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig unterstützen sie die Bedeutung des Rehbaches als Vernetzungselement für wandernde Tiere.</p> <p>(2) Anlage eines bachbegleitenden Raines südlich des Kapellenweges bis zur Flur Laake. Länge je ca. 530 m, Breite 3 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p>Der westlich des Rehbaches anzulegende 3 m breite Rain dient der Entwicklung naturnaher Uferänder. Er übernimmt die Funktion eines Pufferstreifens, der Stoffeinträge von den angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen in das Gewässer weitgehend unterbinden soll. Gleichzeitig ergänzt der Rain das Lebensraumangebot des Raumes und dient der Biotopvernetzung.</p> <p>(3) entfällt</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>216</b> Seite
<b>4.1 a</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume</b>	
<p>(4) Anlage eines wegbegleitenden Saumes östlich der Kleingartenanlage Alstedde.  Länge je ca. 220 m, Breite 8 m</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Der anzulegende Saum erhöht das Strukturangebot des Raumes und schafft gleichzeitig neuen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Er unterstützt die Vernetzung von Lebensräumen inmitten der Lippeaue.</p> <p>(5) Rain entlang des Düsterbaches.  Entlang des auf der Grenze zwischen den Stadtgebieten von Lünen und Werne verlaufenden Bachlaufes ist ein 3 m breiter Rain anzulegen und aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.  Länge ca. 180 m, Breite 3 m</p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>217</b> Seite
<b>4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Aufforstungen</b>	

## Aufforstungen

Die nachfolgenden Flächen, lfd. Nrn. 1 -30 sind mit bodenständigen und standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten.

### Erläuterungen:

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 (1) 2 LG. Für Aufforstungen sind Ödland- und Brachflächen sowie isoliert liegende kleine landwirtschaftliche Nutzflächen mit ungünstigem Zuschnitt vorgesehen.

Die Maßnahmen dienen der Einbindung von Siedlungsrändern und Anlagen, die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen sowie der Minderung von Immissionen entlang der BAB 2 und erfüllen wichtige Sicht- und Immissionsschutzfunktionen.

Ferner tragen Aufforstungen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, besonders in relativ ausgeräumten Bereichen und zur Steigerung des Erholungswertes bei. Durch die Vernetzung und Anreicherung von schutzwürdigen Gebieten dienen sie dem Biotopschutz.

- (1) **Östlich der Bahnlinie und südlich des Südfeldbaches in Selm**  
ca. 0,42 ha

### Erläuterungen:

Die an das Waldgebiet Alstedder Mark angrenzenden Acker- und Grünlandflächen mit geringer Größe und in isolierter Lage sind zur Arrondierung der Waldfläche aufzuforsten.  
Kat. II

- (2) **entfällt**

- (3) **Südöstlich der Hammer Straße, westlich des Rothenbaches und nördlich des Datteln-Hamm-Kanals**  
ca. 1,78 ha

### Erläuterungen:

Die im Westen der Bebauung angrenzende Brachfläche ist zum Zwecke der Wohnumfeldverbesserung, der Einbindung des Siedlungsrandes und des Vorfluters aufzuforsten.  
Kat. I

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>218</b> Seite
<b>4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Aufforstungen</b>	
<p>(4) <b>Nördlich des Datteln-Hamm-Kanals und westlich des Rothenbaches</b> ca. 0,77 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die Grünlandfläche ist zum Zwecke des Sichtschutzes gegen den Datteln-Hamm-Kanal und die Zeche Haus Aden aufzuforsten. Kat. I</p> <p>(5) <b>entfällt</b></p> <p>(6) <b>Nördlich der Bahnlinie, südlich der Moltkestraße und östlich der STEAG als Ausgleichsmaßnahme vom Lippeverband Aufforstung vorgesehen (Rüschebach)</b> ca. 2,56 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die an der östlichen Grenze des Elektrizitätswerkes gelegene Acker- und Brachfläche ist zum Zwecke des Sicht- und Immissionsschutzes aufzuforsten. Kat. II</p> <p>(7) <b>Südlich der Straße „In den Telgen“ und nördlich des Mühlenbaches</b> ca. 0,52 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die zwischen geplantem Gewerbegebiet und Wald gelegene extensiv genutzte Grünlandfläche und die angrenzende Ackerfläche sind zur Arrondierung der Waldfläche und aus Sichtschutzgründen aufzuforsten. Kat. II</p> <p>(8) <b>Östlich der Seseke, westlich der Bahnlinie sowie südlich der Kamener Straße(B 61) und nördlich der Kläranlage</b> ca. 0,57 ha</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Die zwei stadtnahen Brachflächen sind zum Zwecke des Sicht- und Immissionsschutzes sowie zur Verbesserung der Erholungsfunktion der Fläche aufzuforsten. Kat. I</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>219</b> Seite
<b>4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Aufforstungen</b>	
	<p data-bbox="197 297 1406 394"> <b>(9) Südlich der Kamener Straße (B 61), beiderseits des Datteln-Hamm-Kanals, nördlich „In der Laake“</b>  ca. 1,00 ha </p> <p data-bbox="592 465 743 488"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 512 1406 607"> Die nördlich des Naturschutzgebietes 8 „In der Laake“ Ost und West liegenden Ödlandflächen sind zur Abschirmung des Schutzgebietes aus Sicht- und Biotopschutzgründen aufzuforsten.  Kat. I </p> <p data-bbox="197 712 1166 779"> <b>(10) Östlich der Dortmunder Straße (B 54), auf dem „Böckenberg“</b>  ca. 0,45 ha </p> <p data-bbox="592 848 743 871"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 896 1406 967"> Die von Wald umgebene, an Grünland grenzende Brachfläche ist zur Arrondierung der Waldfläche aufzuforsten. Der FNP Lünen stellt die Fläche als Forstfläche dar.  Kat. I </p> <p data-bbox="197 1072 1118 1140"> <b>(11) Westlich der Straße „Auf dem Osterfeld“, im „Kittelkamp“</b>  ca. 1,80 ha </p> <p data-bbox="592 1209 743 1232"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1256 1406 1375"> Die zwischen Wohnbebauung und Gewerbegebiet gelegene Ackerfläche ist lt. FNP als Schutzzone gem. § 5 (2) Nr. 6 BBauG aufzuforsten. Die Aufforstung dient der Einbindung des Siedlungsrandes und des Gewerbegebietes in die Landschaft sowie der Schaffung einer Grünverbindung zwischen der Innenstadt und Gahmen.  Kat. I </p> <p data-bbox="197 1480 1126 1547"> <b>(12) Westlich von Gahmen, nördlich des Datteln-Hamm-Kanals</b>  ca. 5,00 ha </p> <p data-bbox="592 1617 743 1639"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1664 1406 1758"> Die zwischen Wohnbebauung, Industriegebiet und gewerblicher Baufläche gelegenen Acker- und Grünlandflächen sind lt. FNP als Schutzzone gem. § 5 (2) Nr. 6 BBauG aufzuforsten.  Kat. I </p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>220</b> Seite
<b>4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Aufforstungen</b>	
<p>(13) <b>Östlich der Gahmener Straße (B 236) und westlich des Süggelbaches</b> ca. 0,40 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Aufforstung der Brachfläche dient der Herrichtung eines geschädigten Grundstückes. Die Anschüttungen sind zu beseitigen. Kat. I</p> <p>(14) <b>Südlich der Bahnlinie, nordwestlich der Kreuzstraße in Beckinghausen</b> ca. 0,72 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die zwischen Wohnbebauung und Bahnlinie gelegene Brachfläche ist zur Einbindung des Bahndammes in die Landschaft sowie zur Verbesserung der Wohnsituation aufzuforsten. Kat. I</p> <p>(15) <b>Östlich und nördlich der Zeche Minister Achenbach Schacht IV in Brambauer</b> ca. 4,55 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Ödlandfläche ist zum Zwecke des Sicht- und Immissionsschutzes gegen die angrenzende Schachtanlage aufzuforsten. Der Erholungswert der Fläche soll durch die Maßnahme erhöht werden. Kat. I</p> <p>(16) <b>Südlich der Brambauer Straße, westlich der Meinighauser Straße</b> ca. 0,30 ha</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p style="text-align: center;">Die Brachfläche ist aus Sicht- und Immissionsschutzgründen zur Einbindung der Straße und des Siedlungsrandes in die Landschaft aufzuforsten. Kat. I</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>221</b> Seite
<b>4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Aufforstungen</b>	
	<p data-bbox="196 297 1406 394"> <b>(17) Nördlich der Süggel, östlich der Gahmener Straße, südlich des Datteln-Hamm-Kanals</b> ca. 0,78 ha </p> <p data-bbox="592 465 746 488"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 512 1406 584"> Die Aufforstung der Verkehrsgrünfläche dient als Anreicherungsmaßnahme der Einbindung des Vorfluters in die Landschaft. Kat. I </p> <p data-bbox="196 687 1235 752"> <b>(18) Südöstlich der Süggel, nordwestlich des Friedhofes in Lünen-Süd</b> ca. 1,00 ha </p> <p data-bbox="592 824 746 846"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 871 1406 992"> Die Aufforstung der Brachfläche dient der Einbindung des Vorfluters, der Saarbrücker Straße sowie des Siedlungsrandes in die Landschaft. Zudem soll eine Grünverbindung zwischen den Erholungsräumen im Norden und im Süden von Lünen-Süd (EZ 4.1 und 4.2-4.6) geschaffen werden. Kat. II </p> <p data-bbox="196 1095 1406 1191"> <b>(19) Westlich des Baukelweges in Lünen-Horstmar und nördlich der Zeche Preußen II</b> ca. 0,66 ha </p> <p data-bbox="592 1263 746 1285"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1310 1406 1404"> Die Aufforstung des Schrott- und Abstellplatzes sowie der kleineren Ackerfläche dient als Schutzzone zum geplanten benachbarten gewerblichen Baugebiet. Der in Anspruch genommene Bereich ist im FNP als Grünfläche dargestellt. Kat. I </p> <p data-bbox="196 1507 1214 1572"> <b>(20) Südlich der Zeche Minister Achenbach Schacht III im Brambauer</b> ca. 0,60 ha </p> <p data-bbox="592 1644 746 1666"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1691 1406 1785"> Die an Wohnbebauung angrenzende Ödlandfläche (alte Halde) ist zur Einbindung des Siedlungsrandes in die Landschaft sowie zur Verbesserung der Erholungsfunktion der Fläche aufzuforsten. Kat. I </p>	

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>222</b> Seite
<b>4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Aufforstungen</b>	
<p data-bbox="196 297 1043 360"><b>(21) Nördlich von Dortmund-Brechten im „Lohen Siepen“</b> ca. 0,62 ha</p> <p data-bbox="592 432 746 454"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p data-bbox="592 479 1406 551">Die Ödlandfläche (ehemalige Anschüttung) ist im FNP als Forstfläche dargestellt. Sie ist zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt aufzuforsten. Kat. II</p> <p data-bbox="196 656 1233 719"><b>(22) Südlich des Süggebaches, westlich der Gahmener Straße (B 236)</b> ca. 3,17 ha</p> <p data-bbox="592 790 746 813"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p data-bbox="592 837 1406 981">Die Ödlandfläche ist zur Einbindung der Wohnbebauung in die Landschaft sowie zur Schaffung einer Grünverbindung zwischen dem Waldgebiet „Hasemer“ und dem Erholungsgebiet (EZ 4) südlich der Halde (Zeche Victoria III-IV) aufzuforsten. Zugleich dient diese Maßnahme als Sicht- und Immissionsschutz gegen die B 236, die Zeche Victoria III-IV und die Halde. Kat. I</p> <p data-bbox="196 1086 1406 1189"><b>(23) Nordöstlich der Einmündung des Mahlbaehes in den Süggebach, westlich der Gahmener Straße (B 236)</b> ca. 0,76 ha</p> <p data-bbox="592 1261 746 1283"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p data-bbox="592 1308 1406 1379">Die Ödlandfläche ist zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt aufzuforsten, vgl. Aufforstungen Nr. 22, 24, 25. Kat. I</p> <p data-bbox="196 1485 1406 1588"><b>(24) Nördlich des Mahlbaehes, östlich der Gahmener Straße (B 236) und südlich der Zeche Victoria III-IV</b> ca. 0,9 ha</p> <p data-bbox="592 1659 746 1682"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p data-bbox="592 1706 1406 1778">Die Ödlandfläche ist zum Zwecke des Sicht- und Immissionsschutzes gegen die Zeche Victoria III-IV und die Halde aufzuforsten, vgl. Aufforstungen Nr. 22, 23, 25. Kat. I</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>223</b> Seite
<b>4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Aufforstungen</b>	
<p>(25) <b>Südlich der Halde der Zeche Victoria III- IV, östlich der Zechenbahn</b>  ca. 1,07 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Ödlandfläche ist zum Zwecke des Sicht- und Immissionsschutzes gegen die Zeche Victoria III-IV und die Halde aufzuforsten, vgl. Aufforstungen Nr. 22, 23, 24.  Kat. I</p> <p>(26) <b>Südlich der Tennisplätze am Volkspark in Brambauer</b>  ca. 0,60 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen.</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die isoliert liegende Ackerfläche zwischen einem geplanten Gewerbegebiet und dem Volkspark ist zum Zwecke des Sichtschutzes und der Verbesserung des Erholungswertes der benachbarten Flächen aufzuforsten.  Kat. II</p> <p>(27) <b>Nördlich der BAB 2, westlich der Elsa-Brandström-Straße</b>  ca. 1,85 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die Acker- bzw. Brachflächen südlich der Bergehalde an der Elsa-Brandström-Straße sind zum Zwecke des Sicht- und Immissionsschutzes gegen die BAB 2 sowie als Einbindung der Halde aufzuforsten.  Kat. II</p> <p>(28) <b>Nördlich de BAB 2, südlich von „Wedei“</b>  ca. 0,20 ha</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p style="text-align: center;">Die an die BAB 2 angrenzende Brachfläche ist zum Zwecke des Immissions- und Sichtschutzes aufzuforsten.  Kat. I</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>224</b> Seite
<b>4.2</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Aufforstungen</b>	
<p data-bbox="197 297 1015 360"> <b>(29) Südlich von Lünen-Süd, nördlich des Volksparkes</b>  ca. 1,00 ha </p> <p data-bbox="592 432 746 454" style="text-align: center;"> <u><b>Erläuterungen:</b></u> </p> <p data-bbox="592 479 1406 577"> Die Aufforstung der Brachfläche dient der Ergänzung der Waldflächen des Volksparkes, der Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten sowie der Einbindung des Siedlungsrandes in die Landschaft.  Kat. I </p> <p data-bbox="197 678 970 741"> <b>(30) Zwischen Volkspark Lünen-Süd und der BAB 2</b>  ca. 1,06 ha </p> <p data-bbox="592 813 746 835" style="text-align: center;"> <u><b>Erläuterungen:</b></u> </p> <p data-bbox="592 860 1406 931"> Die isoliert liegende Ackerfläche ist zur Ergänzung des Waldes und zum Zwecke des Sicht- und Immissionsschutzes aufzuforsten.  Kat. II </p>		



<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>225</b> Seite
<b>4.3</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken</b>	

## Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken

### Erläuterungen:

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 (1) 3 LG. Sie gründen auf den in der GK II b dargestellten örtlich begrenzten Schäden und Belastungen:

- A Nicht rekultivierte Abgrabungen od. Aufschüttungen und
- M Ungeordnete Müllkippe

Die nachfolgenden Flächen, lfd. Nrn. 1 - 5, sind wieder herzurichten:

- (1) **Die Bodenanschüttungen an der Straße „Im Holt“ in Nordlünen sind zu modellieren. Die Fläche ist anschließend wieder landwirtschaftlich zu nutzen.**  
ca. 0,3 ha  
Kat. I
  
- (2) **Die Müll- und Schuttablagerungen befinden sich an der Meininghauser Straße, östlich von Lünen-Brambauer. Müll und Unrat sind zu beseitigen. Die Schutt-  
ablagerungen sind zu planieren, mit kulturfähigem Boden, mind. 40 cm stark,  
zu bedecken und mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.**  
ca. 0,2 ha  
Kat. I
  
- (3) **Der in Verfüllung begriffene Teich liegt ca. 200 m nördlich des Breiten Weges  
und ca. ebenso weit westlich des Asterweges in Lünen-Horstmar. Die Auffül-  
lung ist zu beenden. Unrat und Schutt sind zu beseitigen. Das Gelände ist  
landschaftsgerecht zu modellieren, wobei die Böschungen z. T. flach auslau-  
fen sollen (1 : 4 bis 1 : 5). Die Wasserfläche ist zu erhalten, ggf. zu vergrößern.  
Überschüssiges Erdmaterial ist abzufahren. Die rekultivierte Fläche ist der  
natürlichen Entwicklung zu überlassen.**  
ca. 1,2 ha  
Kat. I
  
- (4) **entfällt**

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>226</b> Seite
<b>4.3</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grund- stücken</b>	
<p data-bbox="197 297 1406 427"><b>(5) Die Müllablagerungen, ca. 180 m südlich der Straße „Am Westpark“ und ca. 100 m nördlich der BAB 2 in Brambauer, sind zu entfernen. Die Bauschutt- ablagerungen sind landschaftsgerecht einzugrünen.</b> ca. 0,2 ha</p> <p data-bbox="592 499 746 521"><b><u>Erläuterungen:</u></b></p> <p data-bbox="592 546 1406 618">Die Bauschuttablagerungen sind mit kulturfähigem Boden abzudecken und mit ge- eigneten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Kat. I</p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>227</b> Seite
<b>4.4</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen</b>	
<p><b>Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden</b></p> <p style="text-align: center;"><u><b>Erläuterungen:</b></u></p> <p>Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 (1) 4 LG. Sie gründen auf den in der GK IIb dargestellten örtlich begrenzten Schäden und Belastungen.</p> <p>S Verfallene Gebäude oder sonstige Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.</p> <p>Der Bestandschutz der baulichen Anlagen muss bereits erloschen sein.</p> <p>Die nachfolgenden Gebäude oder sonstigen störenden Anlagen, lfd. Nrn. 1 -3, sind zu beseitigen:</p> <p>(1) <b>Der abgebrannte, verfallene Schuppen, Mauerreste und Unrat an der Bahnstraße, nördlich der Bergehalde der Zeche Victoria Schacht III/IV, sind zu beseitigen. Die versiegelten Flächen sind aufzureißen. Asphalt und Beton sind abzufahren. Die Flächen sind 40 cm stark mit Oberboden zu bedecken und mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.</b>  <b>Kat. I</b></p> <p>(2) <b>Das ungenutzte, verfallene Gebäude am nördlichen Rand der Kleingartenanlage an der Brechtener Straße, ist zu beseitigen. Die Fläche ist mit Oberboden mind. 50 cm stark zu bedecken und als Gartenland zu nutzen.</b>  <b>Kat. II</b></p> <p>(3) <b>Die verfallenen Gebäude, Unrat, Müll und die Anschüttungen am „Rauher Kamp“ an der Stadtgrenze zu Dortmund, sind zu beseitigen. Die Fläche ist 40 cm mit Oberboden zu bedecken und mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.</b>  <b>Kat. I</b></p>		

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>228</b> Seite
<b>4.5</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung</b>	

**Pflegemaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung von Tal und Hangwiesen und zur Instandhaltung von Grünflächen einschließlich der Waldungen in Verdichtungsgebieten**

**Erläuterungen:**

Gem. § 26 (1) 5 LG  
Pflegemaßnahmen entfallen für diesen Landschaftsplan.

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>229</b> Seite
<b>4.6</b> Unterab- schnitt/Ziffer	<b>Ausgestaltung und Erschließung</b>	

## **Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen**

### **Erläuterungen:**

Gem. § 26 (1) 6 LG  
Maßnahmen zur Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen entfallen für diesen Landschaftsplan.

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>230</b> Seite
<b>4.7</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage von Wander- und Reitwegen</b>	

## Anlage von Wander und Reitwegen

### Erläuterungen:

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 (1) 7 LG. Die Wanderwege dienen der besseren Lenkung des Erholungsverkehrs, der Verbindung bereits vorhandener Wanderwege sowie der fußläufigen Verknüpfung der einzelnen Stadtteile.

In der Regel sind die Wanderwege 2 m breit mit einer Hartdecke aus wassergebundenem Material anzulegen.

Die Kennzeichnung der Wege soll gemäß der „Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes“ erfolgen.

Die unter den lfd. Nrn. 1 - 4 näher bezeichneten Flächen werden als Wanderwege festgesetzt. Unter der lfd. Nr. 5 wird eine Fußgängerbrücke und unter lfd. Nr. 6 wird ein Reitweg festgesetzt.

- (1) **Wanderweg durch das Waldgebiet „Alstedder Mark“ zwischen Selm und dem Hof Schulte Witten Alstedde**  
Länge ca. 1.000 m

### Erläuterungen:

Der Wanderweg dient der Anbindung von Selm an das vorhandene Wegenetz in Nordlünen.  
Kat. I

- (2) **Wanderweg zwischen der Straße „Auf dem Osterfeld“ und der Bergstraße, westlich der Wohnsiedlung an der Bergstraße**  
Länge ca. 800 m

### Erläuterungen:

Der Wanderweg dient der Anbindung der Stadtmitte an den Rundwanderweg entlang des Datteln Hamm Kanals.  
Kat. II

- (3) **Wanderweg zwischen der Höinghauser- und der Bergstraße über den Gahmener Berg**  
Länge ca. 500 m

### Erläuterungen:

Der Wanderweg dient der Anbindung des Wegenetzes im Mühlenbachtal an den Rundwanderweg entlang des Datteln Hamm Kanals.  
Kat. II

<b>D</b> Abschnitt	<b>Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna</b> Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	<b>231</b> Seite
<b>4.7</b> Unterabschnitt/Ziffer	<b>Anlage von Wander- und Reitwegen</b>	
	<p data-bbox="196 297 1406 398"> <b>(4) Wanderweg zwischen dem Waldgebiet „Hasemer“ im Norden und der Gahmener Straße</b>  Länge ca. 200 m </p> <p data-bbox="592 465 746 488"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 510 1406 584"> Der Wanderweg dient der Anbindung der Wege über den Gahmener Berg und den Hof Schulz-Gahmen an den vorhandenen Wanderweg zum Volkspark Lünen Süd.  Kat. II </p> <p data-bbox="196 689 1398 757"> <b>(5) Fußgängerbrücke über den Süggelbach südlich des Waldgebietes „Hasemer“</b>  Länge ca. 30 m </p> <p data-bbox="592 824 746 846"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 869 1406 987"> Die Brücke soll mit dem unter 4 beschriebenem Wanderweg eine direkte fußläufige Verbindung zwischen den beiden durch Straße und ausgebauten Bachlauf getrennten Landschaftsräumen östlich und westlich von Gahmen schaffen. Bei der Materialwahl ist auf eine gute Einfügung in das Landschaftsbild zu achten.  Kat. II </p> <p data-bbox="196 1093 1241 1160"> <b>(6) Reitweg durch die Waldflur der „Alstedder Mark“ und „Wiederrott“</b>  Länge ca. 1.350 m </p> <p data-bbox="592 1193 746 1216"> <u>Erläuterungen:</u> </p> <p data-bbox="592 1238 1406 1335"> Der Reitweg durch die Waldgebiete dient der Anbindung von Nordlünen an Selm. Er verbindet jeweils freie Landschaft, in der das Reiten auf privaten Straßen und Wegen gestattet ist.  Kat. I </p>	

## Anhang:

### 1. Abkürzungen

A	nicht rekultivierte Abgrabungen oder Aufschüttungen
BAB	Bundesautobahn
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
DGK	Deutsche Grundkarte
E	Eingriff - räumliche Inanspruchnahme von Flächen, die eines Genehmigungsverfahrens bedürfen (§ 4 LG)
ER	Entwicklungsraum
EZ	Entwicklungsziel / Entwicklungskarte
FK	Festsetzungskarte
FNP	Flächennutzungsplan
GBL	Gliedernde und belebende Landschaftselemente
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GK	Grundlagenkarte
GV NW	Gesetz und Verordnungsblatt Nordrhein Westfalen
Kat. I	Kurz und mittelfristige Maßnahmen (1. 5. Jahr)
Kat. II	längerfristige Maßnahmen (ab 5. Jahr)
L	Landschaftsschutzgebiet
L	Anlagen, die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen (nur in der GK II b)
LB	geschützter Landschaftsbestandteil
LE	planungsrelevante ökologisch begründete Landschaftseinheiten
LEP	Landesentwicklungsplan
LG NW	Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen
LP	Landschaftsplan
M	ungeordnete Müllkippe
MBI NW	Ministerialblatt Nordrhein Westfalen
N	Naturschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
RL	Rote Liste der in Nordrhein Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere
S	verfallene Gebäude oder sonstige Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden
SO	schutzwürdiges Einzelobjekt,
STEAG	Steinkohlenaktiengesellschaft
SVR	Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
UFB	untere Forstbehörde
ULB	untere Landschaftsbehörde
VAW	Vereinigte Aluminiumwerke



## 2. Quellenverzeichnis

### A) Allgemeine Literatur

#### **ARBEITSKREIS FÜR UMWELT UND HEIMAT e. V. Lünen**

Vorschläge zur Neufestsetzung von Natur und Landschaftsschutzgebieten im Raume Lünen  
Lünen, 1977

#### **ARBEITSKREIS FÜR UMWELT UND HEIMAT e. V. Lünen**

Erhebungen für die Aufnahme schützenswerter Gebiete  
Lünen, 1980

#### **BÖDECKER / BOYER / WAGENFELD & PARTNER**

Freizeit und Tageserholungsanlage Cappenberg  
(erstellt i. A. des SVR Essen)  
Düsseldorf, 11 /1977

#### **FIOLKA, J.**

Das Lünener Mühlbachtal - eine Analyse und Bewertung des natürlichen Landschaftspotentials für die Naherholung unter besonderer Berücksichtigung eines Landschaftseingriffs durch den Straßenbau  
(B 236n)  
Ruhr Universität Bochum (Geographisches Institut Bochum)  
Bochum, 4/1980

#### **FORSTAMT LETMATHE**

Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Lünen, Teil 5.4 bis 8 (Ergänzung zum Fachbeitrag vom Februar 1978)  
Letmathe, 12/1980

#### **GROTHER, H. / MARKS, R. / VUONG, V.**

Die Kartierung und Bewertung gliedernder und belebender Landschaftselemente im Rahmen der Landschafts- und Freiraumplanung  
in: Natur und Landschaft, 54 Jg., 1979, Heft 11, S. 375 380

#### **HÖRTH, M.**

Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege  
Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen  
München, 7/1982

#### **JOREK, N.**

Stellungnahme der Westfälischen Ornithologen Gesellschaft e. V. zum Feuchtgebiet Lünen Schwansbell  
(Biologische Station Rieselfelder)  
Münster, 3.4.1975

#### **KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (Abt. Karten /Luftbildwesen und Stadtklimatologie)**

Untersuchungen zum Stadtklima von Lünen  
Essen, 1982

**KREIS UNNA** (Geschäftsstelle des Kreistages)  
Handbuch des Kreistages  
Unna, 8/1983

**KREIS UNNA** (Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben)  
Erfassung von Luftverunreinigungen im Kreis Unna  
Materialien - Konzepte - Ergebnisse Bd. 5/1983  
Unna, 1983

**KREIS UNNA** (Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben/Markscheiderei der Schachanlage Emscher Lippe)  
Vermerk über bestehende und zu erwartende bergbauliche Senkungsgebiete im Plangebiet Lünen  
Unna, 31.8.1977

**KREIS UNNA** (Untere Landschaftsbehörde)  
Liste der geschützten Landschaftsbestandteile im Kreis Unna  
Unna, 1980

**KREIS UNNA** (Untere Landschaftsbehörde)  
Landwirtschaftliche Betriebe als belebende und gliedernde Elemente  
Unna, 22.4.1980

**KÜRTEEN, W. von**  
Landschaftsstruktur und Naherholungsräume im Ruhrgebiet und in seinen Randzonen  
Bochumer Geogr. Arb., Sb. 1  
Paderborn, 1973

**LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NW (LÖLF NW)**  
Rote Liste der in Nordrhein Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere  
Schriftenreihe der LÖLF NW Band 4  
Recklinghausen, 1979

**LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NW (LÖLF NW)**  
Schützt die Obstwiesen  
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW (Hrsg.)  
Düsseldorf, 1981

**LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG und FORSTPLANUNG NW (LÖLF NW)**  
Spezieller Erläuterungsbericht zur Waldfunktionskarte NW für den Bereich des Forstamtes Letmathe  
7/1977

**LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE / REGIERUNGSPRÄSIDENT ARNSBERG** (Höhere Forstbehörde)  
Die land und forstwirtschaftliche Struktur und ihre Entwicklungstendenzen im Gebiet des Landschaftsplanes Lünen (Kreis Unna)  
Forstbehördlicher und landwirtschaftlicher Fachbeitrag 119  
Letmathe, 2/1978

**MEBS**

Stellungnahme der staatlichen Vogelschutzwarte des Landes NW zum Antrag der Ruhrkohle AG auf Zuschüttung eines Sumpfgeländes in Lünen Schwansbell Essen, 1975

**MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN NW (Hrsg.)**

Der Landschaftsplan nach dem Landschaftsgesetz NW Düsseldorf, 1980

**RUNGE, F**

Gutachten über ein durch Zuschüttung gefährdetes Sumpfgelände in Lünen-Schwansbell

Landesmuseum für Naturkunde

Münster, 2.6.1975

**RUNGE, F**

Gutachten über die Vegetation des Lippegebietes zwischen Stockum bei Werne und Alstedde bei Lünen

Kreis Unna (Hrsg.)

Unna, 1979

**SCHNELL, F**

Ermittlung des Flächenbedarfs für Freizeit und Erholung

Westfälische Wilhelms Universität Münster (Institut für Geographie) -Hrsg.-

Münster, 10/1980

**STADT LÜNEN (Arbeitsgruppe Stadtentwicklungsplanung)**

Zentrenkonzept Lünen

Lünen, 1980

**STICHMANN, W.**

Gutachten über schutzwürdige Biotope aus zoologischer Sicht im Lippegebiet zwischen Stockum bei Werne und Alstedde bei Lünen

Kreis Unna (Hrsg.)

Unna, 1979

B) Gesetze, Verordnungen, Erlasse

**BAUNUTZUNGSVERORDNUNG**

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke  
i. d. F d. Bek. v. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG**

Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen vom 23. 8 1980 (BGBl. 1 S. 1565)

**BUNDESBAUGESETZ**

Bundesbaugesetz i. d. F d. Bek. v. 3.12.1976 (BGBl. S. 3281)  
mit Berichtigung vom 20.12.1976 (BGBl. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979  
(BGBl. I S. 949)

**BUNDESBERGGESETZ**

Bundesberggesetz i. d. F d. Bek, v. 13. B. 1980  
(BGBl. I S. 1310 / BGBl. III 750/15)

**BUNDESFERNSTRASSENGESETZ**

Bundesfernstraßengesetz i. d. F d. Bek. v. 1. 10. 1974  
(BGBl. I S. 2413)

**BUNDESKLEINGARTENGESETZ**

Bundeskleingartengesetz i. d. F d. Bek. v. 28.2.1983  
(BGBl. I S. 210)

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 20.12.1976 (BGBl. 1 S. 3574)

**BUNDESWALDGESETZ**

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2.5.1975,  
(BGBl. I S. 1937)

**KREISORDNUNG NW**

Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen i. d. F d. Bek. v. 1.10.1979  
(GV NW S. 612)

**LANDESABFALLGESETZ**

Abfallgesetz für das Land Nordrhein Westfalen vom 18.12.1973 (GV NW S. 562)

**LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM**

Gesetz zur Landesentwicklung vom 19.3.1974 (GV NW S. 96)

**LANDESFISCHEREIGESETZ**

Fischereigesetz für das Land Nordrhein Westfalen  
i. d. F d. Bek. v. 11. 7. 1972 (GV NW S. 793)

**LANDESFORSTGESETZ**

Landesforstgesetz i. d. F d. Bek. v. 24. 4. 1980 (GV NW S. 546)

### **LANDESJAGDGESETZ**

Landesjagdgesetz Nordrhein Westfalen i. d. F d. Bek. v. 26. 5.1964  
(GV NW S. 177)

### **LANDESPLANUNGSGESETZ**

Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein Westfalen  
i. d. F d. Bek. v. 28.11.1979 (GV NW S. 878)

### **LANDESSTRASSENBEDARFSPLANGESETZ**

Gesetz zur Aufstellung des Landesstraßenbedarfsplans  
vom 13. 7. 1982 (GV NW S. 347)

### **LANDESSTRASSENGESETZ**

Straßengesetz des Landes Nordrhein Westfalen  
vom 18.12.1975 (GV NW S. 706)

### **LANDESWASSERGESETZ**

Wassergesetz für das Land Nordrhein Westfalen  
vom 4. 7. 1979 (GV NW S. 488)

### **LANDWIRTSCHAFTSGESETZ**

Landwirtschaftsgesetz i. d. F d. Bek. v. 5. 9. 1955 (BGBl. I S. 565) geändert durch  
das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341)

### **LANDSCHAFTSGESETZ**

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft  
i. d. F d. Bek. v. 26. 6.1980  
(GV NW S. 734)

### **LANDSCHAFTSGESETZ**

2. Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes  
vom 8.4.1977 (GV NW S. 222)

### **MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES NW**

Naturnaher Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern  
Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes  
NW  
Düsseldorf, 1980

### **MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES NW**

Kennzeichnung von Schutzgebieten  
Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes  
NW  
(MBI. NW 1981, S. 1221)

### **MINISTER FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND VERKEHR DES LANDES NW**

Mitwirkung der Straßenbaubehörden bei Verfahren im Zusammenhang mit Landschaftsplänen Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. 8.1981 (MBI. NW 1981 S. 1862)

### **NACHBARRECHTSGESETZ**

Nachbarrechtsgesetz NW i. d. F d. Bek. v. 15. 4. 1969  
(GV NW S. 190)

### **RAUMORDNUNGSGESETZ**

Raumordnungsgesetz vom 8. 4. 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.8.1976  
(BGBl. I S. 2127)

### **REGIERUNGSPRÄSIDENT ARNSBERG**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes für den Kreis Unna (Entwurf)  
Arnsberg, 6/1983

### **WASSERHAUSHALTSGESETZ**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes i. d. F d. Bek. v. 16.10.1976  
(BGBl. I S. 3017)

## **C) Planungsrechtliche Vorgaben**

### **CZINKIPLAN ESSEN**

Umweltverträglichkeitserhebung zum Generalverkehrsplan des Kreises Unna  
Kreis Unna (Hrsg.)  
Essen, 1979

### **DORSCH CONSULT**

Generalverkehrsplan Kreis Unna  
Kreis Unna (Hrsg.)  
Wiesbaden, 1979

### **LANDESENTWICKLUNGSPLAN I/II**

LEP I/II vom 1. 5. 1979 (MBI. NW. S. 1080)  
Raum- und Siedlungsstruktur

### **LANDESENTWICKLUNGSPLAN III**

LEP III vom 12. 4. 1976 (MBI. NW. S. 1288)  
Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen, Wasserwirtschaft und Erholung

### **LANDESENTWICKLUNGSPLAN IV**

LEP IV vom 8.2.1980 (MBI. NW. S. 518)  
Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1982 (MBI. NW. S. 1342)

### **LANDESENTWICKLUNGSPLAN V (Entwurf)**

Entwurf des LEP V i. d. F v. 27. 4. 1982  
Gebiete für den Abbau von Lagerstätten

### **LANDESENTWICKLUNGSPLAN VI**

LEP VI vom 8.11. 1978 (MBI. NW. S. 518)

Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben, zuletzt geändert durch Gesetz

vom 16. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1550)

### **LANDESSTRASSENBEDARSPLAN**

Gesetz zur Aufstellung des Landesstraßenbedarfsplans vom 13. 7. 1982 (GV NW S. 347)

### **REGIERUNGSPRÄSIDENT ARNSBERG**

Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm -Entwurf-  
11 /1980

### **SIEDLUNGSVERBAND RUHRKOHLENBEZIRK (SVR)**

Gebietsentwicklungsplan 1966

Schriftenreihe Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk Nr. 5 (2. ergänzte Auflage)

Essen, Köln, 1970

### **STADT BERGKAMEN**

Flächennutzungsplan Bergkarren

z. Z. in Aufstellung

### **STADT KAMEN**

Flächennutzungsplan Kamen

Bekanntmachung am 6. 6. 1973

### **STADT LÜNEN**

Flächennutzungsplan Lünen

Bekanntmachung am 30. 4. 1979

1. Änderung des FNP Lünen (Entwurf)

### **STADT SELM**

Flächennutzungsplan Selm

Bekanntmachung am 15. 12. 1979

### **STADTWERNE**

Flächennutzungsplan Werne

Bekanntmachung am 20. 12. 1974

D) Karten und Luftbilder

**AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG** (Hrsg.)

Deutscher Planungsatlas, Bd. 1, NW, Karten M. 1 : 500.000 und Text

Lieferung 1 Böden, 1971

Lieferung 3 Vegetation, 1972

Lieferung 7 Klimadaten, 1976

Lieferung 8 Geologie, 1976

Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover

**DEUTSCHER WETTERDIENST** (Hrsg.)

Klimaatlas von Nordrhein Westfalen, M. 1 : 500.000

Offenbach am Main, 1960

**GEOLOGISCHES LANDESAMT NW** (Hrsg.)

Bodenkarte, M. 1 : 25.000, Bl. 4410 Dortmund, Krefeld, 1970

Bodenkarte, M. 1 : 50.000, Bl. L 4510 Dortmund, Krefeld, 1975

Bodenkarte, M. 1 : 100.000, Bl. C 4310 Münster, Krefeld, 1959

Geologische Karte, M. 1 : 100.000, Bl. C 4310 Münster, Krefeld, 1960

Hydrologische Karte, M. 1 : 100.000, Bl. C 4310 Münster, Krefeld, 1960

**KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET** (KVR)

Übersichtskarte des Rheinisch Westfälischen Industriegebietes, M. 1 : 250.000

Essen, 1980

**KREIS UNNA** (Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben)

Umweltfibel für den Kreis Unna, Teil 1 (Verkehrslärm)

Unna, 1983

**KREIS UNNA** (Untere Landschaftsbehörde)

Gewässerkartierung

Unna, 1977

**LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NW** (LÖLF NW)

Waldfunktionskarte NW

Bl. L 4410 Dortmund, M. 1 :25.000, 1974

Bl. L 4411 Kamen, M. 1 :25.000, 1974

Bl. L 4310 Lünen, M. 1 :50.000, 1976

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW

**LANDESANSTALT FÜR WASSER UND ABFALL NW**

Gewässergütekarte des Landes NW, M. 1 : 300.000

Düsseldorf, 1980

**LANDESVERMESSUNGSAMT NW** (Hrsg.)

Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung, M. 1 : 5.000

(alle erschienenen Blätter im Bereich des Raumes Lünen)

Bonn



**LANDESMESSUNGSAMT NW (Hrsg.)**

Deutsche Grundkarte, M. 1 : 5.000, 7/1980

(48 Einzelblätter verkleinert auf M. 1 : 10.000, zusammengeführt auf 4 Kartenschnitte)

**PREUSSISCHE GEOLOGISCHE LANDESANSTALT**

Geologische Karte, M. 1 : 25.000

Bl. 4310 Datteln (Waltrop)

131.4311 Lünen

131.4411 Kamen

Berlin, 1939

**SIEDLUNGSVERBAND RUHRKOHLENBEZIRK (SVR) /AEROWEST PHOTOGRAMMETRIE, H. BENFER KG**

Panchromatische Stereoluftbilder, M. 1 : 12.500

Gebiet 49/78 Lippeaue, Bildflugdatum 30. 5.1978

Gebiet 49078 Lippeaue II, Bildflugdatum 19. 8. 1978

(freigegeben durch RP Münster unter Nr. 7640/78 und 7705/78)

Essen / Dortmund

**STADTLÜNEN**

Amtlicher Stadtplan, M. 1 : 15.000

Lünen, 1975/1976

**VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES KURORTKLIMADIENSTES UND DER KURORTKLIMAFORSCHUNG IM LANDE NORDRHEIN WESTFALEN (Hrsg.)**

Das Bioklima in Nordrhein Westfalen, Karte M. 1 : 500.000

Bad Salzuflen, 1975